Auseinandersetzung mit dem ›Codex Manesse‹ in Goldasts weiteren Werken



3.1 Auseinandersetzung mit dem ›Codex Manesse‹ in Goldasts weiteren Handschriften

3.1.1 >Bremer Abschrift<

3.1.1.1 Anlage und Schwerpunkte

Unter den handschriftlichen Zeugnissen der Auseinandersetzung Goldasts mit dem ›Codex Manesse‹ ist die ›Bremer Abschrift‹ des Codex neben VadSlg Ms 104 das mit Abstand bedeutendste. Die Handschrift im Folioformat⁸⁵⁸ wird heute unter der Signatur msa 0029 als Teil der Sammlung Goldast in der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen aufbewahrt. Sie gelangte im Jahr 1624 im Verbund mit Goldasts übriger Privatbibliothek zur sichereren Verwahrung während des Dreißigjährigen Kriegs nach Bremen.⁸⁵⁹ Auf dem Buchrücken wird sie als ›Hoflieder der deutschen Minnesänger‹⁸⁶⁰ bezeichnet. Es handelt sich um eine unvollendete Abschrift des ›Codex Manesse‹, die – wie dieser – durch ein Dichterverzeichnis (fol. 2^r bis fol. 3^r der ›Bremer Abschrift‹) eröffnet wird. Dem Dichterverzeichnis folgt in der ›Bremer Abschrift‹ nach einer leeren Seite die unvollständige Abschrift, die zunächst vom Corpus Kaiser Heinrichs (Nr. 1⁸⁶¹ im ›Codex Manesse‹) bis in das Corpus Berngers von Horheim (Nr. 55 im ›Codex Manesse‹) hineinreicht (S. 1 [fol. 4^r] bis S. 677 der ›Bremer Abschrift›). Dort

^{858 [}A. Hetzer, Th. Elsmann], Die neuzeitlichen Handschriften, S. 6 geben als Format 27,5 cm × 16 cm an.

⁸⁵⁹ Vgl. Kapitel 1.2.1; L. VOETZ, 2Der Codex, S. 126.

⁸⁶⁰ G. F. BENECKE, Beyträge, I.1, S. IV gibt an, der Titel laute ›Hofflieder der teutschen Meistersänger‹.

⁸⁶¹ Angegeben ist die tatsächliche Position des Corpus innerhalb der Corpusabfolge des »Codex Manesse«.

bricht sie im letzten Vers (›Codex Manesse<: »fo kvmberliche gelebte ich / noch nie«862) der fünften Strophe des Corpus nach dem Adverb kvmberliche ab. 863 Nach drei leeren Seiten (S. [678] bis S. [678**]) wird die Abschrift dann ab dem Corpus des Tannhäusers (Nr. 90 im ›Codex Manesse<) über das Corpus Des von Buchein (Nr. 91 im ›Codex Manesse<) bis in das Corpus Neidharts (Nr. 92 im ›Codex Manesse<) hinein fortgeführt (S. 679 bis S. 727). Das Neidhart-Corpus ist jedoch ebenfalls unvollständig: Es endet abrupt nach der 14. Strophe, bei der es sich um die vierte Strophe des im ›Codex Manesse< insgesamt acht Strophen umfassenden Winterlieds 28 handelt (Abb. 28). 864 Unterhalb dieser letzten Strophe in der ›Bremer Abschrift</br>
erscheint der folgende Eintrag von Heinrich Heisen, der von 1732 bis 1770 Bibliothekar der Bibliotheca Bremensis war: 865 »In diesem Buch sind dreihundert und sieben und sechzig Blätter, oder gedoppelt so viel Blatseiten. «866 Eine leere Seite (S. [728]) beschließt die ›Bremer Abschrift<.

Die letzte Strophe in der ›Bremer Abschrift‹ ist somit die 14. Strophe des Neidhart-Corpus. Die Vorlage erscheint im ›Codex Manesse‹ auf fol. 274, wo noch weiterer Text bis zur Strophe 33 eingetragen ist. Nach fol. 274 wurden im ›Codex Manesse‹ drei Blätter herausgetrennt, ein weiteres Blatt wurde nach fol. 276 entfernt. *67* Die Heraustrennung dieser insgesamt vier Blätter hat zur Folge, dass vom ursprünglichen Textbestand des Neidhart-Corpus heute 80 Strophen vollständig (C *34 bis C *92 und C *151 bis C *171) und drei weitere Strophen teilweise verloren sind (die Anfänge von C *93 und C *172 sowie das Ende von C *150). *68* Bei seiner Auseinandersetzung mit dem ›Codex Manesse‹ müssen Goldast diese Strophen noch vorgelegen haben, da er in den ›Hypomnemata‹ Aufzeichnungen zu diesen notiert. *69* Die ›Bremer Abschrift‹ hingegen enthält keinerlei Hinweise auf die Inhalte der heute verlorenen Blätter.

In der ›Bremer Abschrift‹ sind zwischen 40 % und 50 % des Blattumfangs⁸⁷⁰ des ›Codex Manesse‹ repräsentiert, wenn man alle Text-, Miniatur- und Leerseiten addiert. Die nachfolgende Abbildung 3.1.1.1-2 zum Bestand der ›Bremer Abschrift‹ berücksichtigt auch die vier Blätter im Neidhart-Corpus des ›Codex

```
862 FAKSIMILE<sup>3</sup> C = DIGITALISAT C, fol. 178va, 37f.
```

⁸⁶³ Vgl. Abschrift, S. 677.

⁸⁶⁴ Vgl. Faksimile³ C = Digitalisat C, *fol.* 274th, 4–13. Zum Winterlied 28 vgl. SNE, I, S. 106–113 (als Lied >R 13 / C Str. 11–19 / c 884); [Neidhart], Die Lieder Neidharts, 82, 3 (S. 144–149).

⁸⁶⁵ Vgl. Th. ELSMANN, in: Vom Katharinen-Kloster, S. 76, S. 78.

⁸⁶⁶ ABSCHRIFT, S. 727.

⁸⁶⁷ Vgl. Voetz (2000), S. 400f.

⁸⁶⁸ Vgl. F.-J. Holznagel, Wege, S. 344; Voetz (2000), S. 382f., S. 404; L. Voetz, ²Der Codex, S. 125f.

⁸⁶⁹ Vgl. VadSlg Ms 104, 113, 4 bis 117, 28 und 120, 27 bis 121, 27. Vgl. auch S. 129, Anm. 696.

⁸⁷⁰ Für Einschätzungen zum in der ›Bremer Abschrift« enthaltenen *Text*umfang vgl. [J. J. Bodmer, J. J. Breitinger], Sammlung, I, S. XVIIIf.; G. F. Benecke, Beyträge, I.1, S. IV; M. Wehrli, in: Kommentarband, S. 163 mit Anm. 13; A. Günzburger, in: Katalog¹, S. 381; L. Voetz, ²Der Codex, S. 126; V. Mertens, Lili 38, 151 (2008), S. 55.

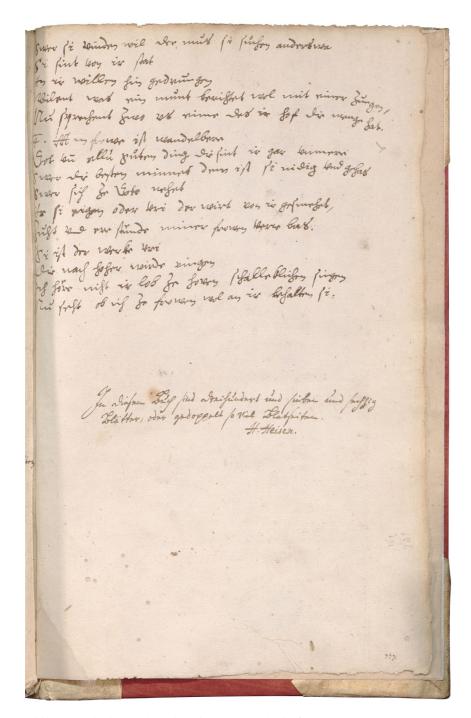


Abb. 28: Endgültiges Abbrechen der ›Bremer Abschrift‹ im Neidhart-Corpus (Abschrift, S. 727)

Manesse, die heute nicht mehr in der Handschrift enthalten sind, die Goldast aber ursprünglich noch vorfand (Abb. 29):⁸⁷¹

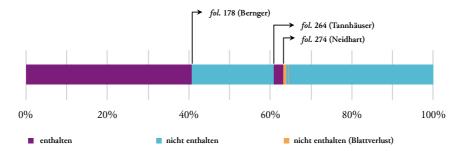


Abb. 29: Bestand der ›Bremer Abschrift‹ bezogen auf den Blattumfang des ›Codex Manesse‹

Die ›Bremer Abschrift‹ umfasst insgesamt 58 – teils fragmentarische – Abschriften von Textcorpora des ›Codex Manesse‹. Die in der Literatur verschiedentlich⁸⁷² anzutreffende fehlerhafte Anzahl von angeblich 59 Corpora in der ›Bremer Abschrift‹ geht auf Johann Georg Eccard zurück, der bereits 1711 in seiner ›Historia studii etymologici linguae Germanicae‹ öffentlich⁸⁷³ auf die ›Bremer Abschrift‹ hinweist: Er hält die unvollendete Handschrift für den ersten Band einer ursprünglich zweibändigen Abschrift des ›Codex Manesse‹ durch Goldast⁸⁷⁴ und führt im Rahmen einer kurzen Besprechung der ›Bremer Abschrift‹ die darin enthaltenen Corpora auf.⁸⁷⁵ Drei Strophen, die am Ende des Corpus Walthers von der Vogelweide unter dem Namen *»Meister Heinrich Deschler«*⁸⁷⁶ eingetragen sind, hält Eccard dabei offenbar für die vollständige Abschrift des Heinrich-Teschler-Corpus. Er listet dieses daher irrtümlich unter den in der ›Bremer Abschrift‹ enthaltenen Corpora auf und kommt so auf die fehlerhafte Anzahl von 59 Corpora.

Das von Goldast angelegte Dichterverzeichnis, das die ›Bremer Abschrift‹ eröffnet, gibt *nicht* den Inhalt der Handschrift wieder, sondern ist eine Abschrift des Dichterverzeichnisses des ›Codex Manesse‹ und umfasst daher auch Einträge zu denjenigen Corpora, die in der ›Bremer Abschrift‹ nicht enthalten sind. Auf

⁸⁷¹ Zu weiteren Blattverlusten im Codex Manesse vgl. M. ZIMMERMANN, in: Paraeneticorum veterum pars I (Nachdruck), S. 9. Die Hypomnemata lassen jedoch allein für die Blattverluste im Neidhart-Corpus erkennen, dass Goldast die heute verlorenen Blätter noch vorgelegen haben müssen.

⁸⁷² Vgl. etwa [J. J. Bodmer, J. J. Breitinger], Proben, S. X; HMS, IV, S. 896; [F. X. Kraus], Die Miniaturen, S. 4; R. Sokolowsky, Das Aufleben, S. 22; M. Wehrli, in: Kommentarband, S. 149; A. A. Baade, Melchior Goldast von Haiminsfeld, S. 56.

⁸⁷³ Zu einem älteren, indirekten Hinweis auf die ›Bremer Abschrift‹ in einer Mitteilung von Gerhard Meier an Gottfried Wilhelm Leibniz aus dem Jahr 1698 vgl. R. Sokolowsky, Das Aufleben, S. 21f.

⁸⁷⁴ Vgl. [J. G. ECCARD], Historia Stvdii Etymologici, S. 161-169.

⁸⁷⁵ Vgl. [J. G. ECCARD], Historia Stvdii Etymologici, S. 166f.

⁸⁷⁶ Vgl. Abschrift, S. 593; im >Codex Manesse« erscheint der Name als »Meißt heinr. Teschler«, vgl. Faksimile³ C = Digitalisat C, fol. 145th, 23.

diese Diskrepanz macht bereits ein Eintrag neben der ersten Seite des Dichterverzeichnisses der Bremer Abschrift aufmerksam, der auf den 14. Juni 1841 datiert ist. 877 Das Dichterverzeichnis der >Bremer Abschrift< ist dabei allerdings keineswegs, wie G. F. Benecke annimmt, »vollkommen gleichlautend«878 mit dem Abdruck des Dichterverzeichnisses des ›Codex Manesse‹ in Bodmers ›Sammlung von Minnesingern aus dem schwaebischen Zeitpuncte und somit auch nicht mit dem Dichterverzeichnis des ›Codex Manesse‹ selbst. Vielmehr fehlte im Dichterverzeichnis der Bremer Abschrift ursprünglich ein Eintrag zum Corpus Jakobs von Warte, der jedoch 1841 nachgetragen wurde. 879 Im Gegensatz zum Codex Manesse ist das Dichterverzeichnis der Bremer Abschrift zudem zweispaltig angelegt. Sowohl die von mittelalterlicher Hand als auch die von Goldast vorgenommenen Ergänzungen im Dichterverzeichnis des ›Codex Manesse‹ werden in der ›Bremer Abschrift‹ in das Dichterverzeichnis eingegliedert, wobei sich allerdings Abweichungen gegenüber dem ›Codex Manesse‹ ergeben: So entspricht die Stellung der Corpora Herrands von Wildonie, Ulrichs von Liechtenstein, Des von Buchein, Des von Wissenlo, des Alten Meißners, Friedrichs von Sonnenburg und Sigehers im Dichterverzeichnis der ›Bremer Abschrift‹ nicht ihrer faktischen Position innerhalb der Abfolge der Corpora des Codex Manesse«. Eine weitere Differenz gegenüber dem ›Codex Manesse‹ ergibt sich daraus, dass die Corpora im Dichterverzeichnis der ›Bremer Abschrift‹ von Goldast fortlaufend von 1 (Kaiser Heinrich) bis 140 (der Kanzler) mit arabischen Ziffern durchnummeriert werden, wobei der Krieger als Nummer 127 gezählt wird. Das Dichterverzeichnis des ›Codex Manesse‹ schließt ab mit dem Eintrag »Die hie gesungen hant· nv ze male Sint ir ·C· vn̄ ·xxxviiij·«880. Obwohl seine Zählung der Corpora im Dichterverzeichnis der Bremer Abschrift(bis zur Nummer 140 reicht, erscheint in Goldasts Abschrift dieses Eintrags die Anzahl der Dichter als »C. vnd xxxv«881.

Wie die Anlage des Dichterverzeichnisses, so unterscheidet sich auch die Anlage der Dichtercorpora in der ›Bremer Abschrift‹ in einigen Punkten erheblich von derjenigen des ›Codex Manesse‹:

 Die Miniaturen des ›Codex Manesse‹ zu Beginn der einzelnen Dichtercorpora sind in der ›Bremer Abschrift‹ nicht enthalten. Wie in der Regel auch im ›Codex Manesse‹, werden den Corpora der ›Bremer Abschrift‹ jeweils der Dichtername und eine Corpuszählung als Überschrift vorangestellt,

⁸⁷⁷ Vgl. Abschrift, fol. 1v.

⁸⁷⁸ G. F. BENECKE, Beyträge, I.1, S. V.

⁸⁷⁹ Vgl. Abschrift, fol. 1°. Eine Abschrift des Corpus Jakobs von Warte ist in der Handschrift enthalten, vgl. Abschrift, S. 135–141. Vgl. hierzu auch A. v. Oechelhäuser, Neue Heidelberger Jahrbücher 3 (1893), S. 161.

⁸⁸⁰ FAKSIMILE³ C = DIGITALISAT C, fol. 5°, 47.

⁸⁸¹ ABSCHRIFT, fol. 3^r. Der Eintrag reicht sehr nah an den Seitenrand heran. Nicht auszuschließen ist, dass Goldast ursprünglich die Anzahl der Dichter entsprechend dem ›Codex Manesse‹ als »C. vnd xxxviiij.« notierte und an dieser Stelle ein Textverlust durch späteren Beschnitt der Seiten entstanden ist. Für diese These könnte auch die Tatsache sprechen, dass Goldast hinter Numeralen üblicherweise einen Punkt notiert, der an dieser Stelle der ›Bremer Abschrift‹ jedoch nicht vorliegt.

auf die dann jedoch ein mittig angeordnetes längsrechteckiges Viereck folgt, das die Miniatur im ›Codex Manesse‹ symbolisiert (Abb. 30). Da diese Vierecke nicht seitenfüllend sind, beginnt ein neues Corpus in der ›Bremer Abschrift‹ mitunter abweichend vom ›Codex Manesse‹ auf derselben Seite, auf der der Text des vorangehenden Corpus endet.⁸⁸²

2. Bei der römischen Corpuszählung, die jedem Corpus vorangestellt ist, handelt es sich weder um eine Abschrift der Zählung im ›Codex Manesse‹ noch um eine Übertragung der arabischen Corpuszählung aus dem Dichterverzeichnis der ›Bremer Abschrift‹. 883 Die Corpuszählung zählt vielmehr ab dem Corpus Kaiser Heinrichs (Nr. I in der ›Bremer Abschrift‹) fehlerfrei bis zum Corpus Friedrichs von Hausen (Nr. XLI in der ›Bremer Abschrift‹), ist dann aber mehrfach gestört.

Tabelle 10: Fehler in der Corpuszählung der ›Bremer Abschrift«

Corpus	tatsächliche Position in der >Bremer Abschrift<	Corpuszählung in der >Bremer Abschrift<
Friedrich von Hausen	41	XLI = 41
Burggraf von Riedenburg	42	XLIII = 43 [!]
Meinloh von Sevelingen	43	XLIIII = 44 [!]
Heinrich von Rugge	44	XLIV = 44
Walther von der Vogelweide	45	XLV = 45
Hiltbolt von Schwangau	46	XLIII = 43 [!]
Wolfram von Eschenbach	47	XLIV = 44 [!]

Das Corpus Berngers von Horheim, in dem die ›Bremer Abschrift‹ ein erstes Mal abbricht, wird daher als Nr. LII gezählt, obwohl es an 55. Stelle der Corpusabfolge steht.⁸⁸⁴ Die drei Corpora des Tannhäusers, Des von Buchein und Neidharts, die auf die Lücke in der ›Bremer Abschrift‹ folgen, sind in der Corpusüberschrift ungezählt.⁸⁸⁵

3. Der Text der Dichtercorpora in der ›Bremer Abschrift‹ ist im Gegensatz zum ›Codex Manesse‹ einspaltig. Die Seiten der ›Bremer Abschrift‹ sind nicht liniiert, sondern wurden direkt beschrieben. Daraus ergibt sich ein weniger einheitliches Schriftbild als im ›Codex Manesse‹: Während die Anzahl der

⁸⁸² Vgl. Abschrift, S. 4 (fol. 5") (Ende König Konrads des Jungen, Anfang des ›König Tirol·), S. 70 (Ende des Markgrafen von Hohenburg, Anfang Heinrichs von Veldeke), S. 135 (Ende Wernhers von Hohenberg, Anfang Jakobs von Warte), S. 213 (Ende Des von Kürenberg, Anfang Dietmars von Aist; das Rechteck zu Beginn des Dietmar-Corpus fehlt).

⁸⁸³ Die Zählung entspricht ebenfalls nicht in allen Einzelheiten derjenigen in VadSlg Ms 104.

⁸⁸⁴ Anders A. GÜNZBURGER, in: KATALOG¹, S. 381.

⁸⁸⁵ Vgl. hierzu bereits einen entsprechenden Hinweis aus dem 19. Jahrhundert in Abschrift, fol. 1^v.

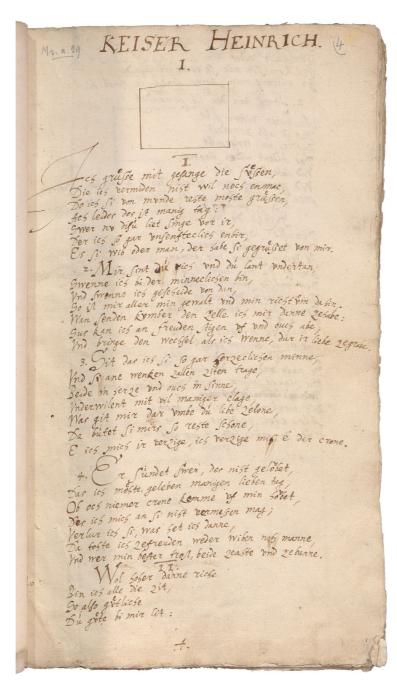


Abb. 30: Typische Anlage eines Dichtercorpus in der

>Bremer Abschrift am Beispiel Kaiser Heinrichs
(Abschrift, S. 1 [= fol. 4^r])

Textzeilen pro Spalte dort meist 46 beträgt, ⁸⁸⁶ variiert die Anzahl der Zeilen in der ›Bremer Abschrift‹.

- 4. Der Text der Dichtercorpora wird in der ›Bremer Abschrift‹ in aller Regel versweise abgesetzt dargeboten. Die Reimpunkte des ›Codex Manesse‹ weichen in der ›Bremer Abschrift‹ einer zeitgenössischen, nicht konsequent durchgeführten⁸⁸⁷ Interpunktion.
- 5. Die Strophenanfänge sind in der ›Bremer Abschrift‹ nicht durch farbige Lombarden hervorgehoben. Entsprechend kann der Wechsel der Liedeinheiten nicht wie im ›Codex Manesse‹ durch einen Wechsel der Lombardenfarbe signalisiert werden. Dem Grundsatz nach werden die Liedeinheiten in der ›Bremer Abschrift‹ stattdessen mit römischen Zahlen gezählt, die für jedes Corpus neu mit I einsetzen. Innerhalb der Liedeinheiten werden die einzelnen Strophen mit arabischen Zahlen jeweils wieder ab 1 durchgezählt. Dieses Prinzip ist in der ›Bremer Abschrift‹ jedoch sehr häufig durchbrochen: So weisen einzelne Corpora keine Untergliederung in Liedeinheiten auf, sondern sind arabisch durchgezählt. Umgekehrt werden in anderen Corpora lediglich die Liedeinheiten, nicht jedoch die einzelnen Strophen durchnummeriert. Daneben finden sich Mischformen.

Bezüglich der an der ›Bremer Abschrift‹ des ›Codex Manesse‹ beteiligten Hände schreibt Freher am 23. Januar 1608 an Goldast: »Agnosco tuam manum & Schobingeri: alicubi aliam juniorem, quae depravatissimè scripsit.«892 Freher unterscheidet somit drei Hände. In der modernen Forschung findet sich die Annahme dreier beteiligter Hände insbesondere in der zweiten Auflage von H. Pauls ›Grundriss der germanischen Philologie‹ aus dem Jahr 1901.893

Daneben erscheinen in der Forschung jedoch auch andere Angaben zur Anzahl der beteiligten Hände: So glaubt G. F. Benecke im Jahr 1810, in der ›Bremer Abschrift‹ »fünferley Hände«894 unterscheiden zu können, und gibt für jede Hand jeweils genau *eine* Strecke an, die diese in der ›Bremer Abschrift‹ geschrieben habe. Dieser Einschätzung schließt M. Wehrli sich 1981 grundsätzlich an, allerdings sei »die Verteilung komplizierter als Benecke angibt, da sich drei Hände je einmal

⁸⁸⁶ Vgl. W. Werner, in: Kommentarband, S. 17 mit Anm. 9a.

⁸⁸⁷ Weiter geht G. F. Benecke, Beyträge, I.1, S. VI: »Interpunction ist nur an äusserst wenigen Stellen beygefügt.«; ähnlich A. Günzburger, in: Katalog¹, S. 381: »Auf die Interpunktion wird jedoch bis auf wenige Stellen noch verzichtet.«

⁸⁸⁸ Vgl. auch G. F. Benecke, Beyträge, I.1, S. VI; A. Günzburger, in: Katalog¹, S. 381.

⁸⁸⁹ Vgl. etwa Abschrift, S. 13 (fol. 10°) bis S. 16 (fol. 11°) das Corpus Wenzels von Böhmen.

⁸⁹⁰ Vgl. etwa Abschrift, S. 476-484 das Corpus Heinrichs von Rugge.

⁸⁹¹ Vgl. etwa Abschrift, S. 485-595 das Corpus Walthers von der Vogelweide.

⁸⁹² EPISTULAE 1, Nr. 184 = EPISTULAE 3, fol. 70° bis 71°: »Ich erkenne deine Hand und die Schobingers, irgendwo auch eine jüngere, die ganz schrecklich geschrieben hat.«

⁸⁹³ Vgl. [H. PAUL], Grundriss, I, S. 17.

⁸⁹⁴ G. F. BENECKE, Beyträge, I.1, S. V.

wiederholen.«⁸⁹⁵ Verschiedentlich ist auch angenommen worden, die →Bremer Abschrift∢ stamme von vier⁸⁹⁶ beziehungsweise von zwei⁸⁹⁷ Händen.

Tatsächlich wurde die ›Bremer Abschrift‹ von drei zeitgenössischen Händen angefertigt, bei denen es sich um Schobinger, Goldast und eine dritte, bisher nicht identifizierbare Person handelt. Entsprechende Voruntersuchungen von L. Voetz² konnten im Rahmen der vorliegenden Studie in der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen am Original der ›Bremer Abschrift‹ überprüft und bestätigt werden. Die beteiligten Hände haben die folgenden Anteile:

Tabelle 11: Schreiberanteile und -wechsel in der >Bremer Abschrift«

Stellenangabe Blatt / Seite	Inhalt der ›Bremer Abschrift‹	Hand	Schrift
fol. 2 ^r bis 3 ^r	Dichterverzeichnis	Goldast	deutsch
fol. 3 ^v	[leer]		
S. 1 (fol. 4 ^r) bis S. (4 = fol. 5 ^v)	Kaiser Heinrich bis ›König Tirol‹ [bis Corpusüberschrift]	Goldast	lateinisch
S. 5 (fol. 6 ^r) bis S. (48 = fol. 27 ^v)	König Tirok [Rest] bis Konrad von Kirchberg [bis Corpusüberschrift]	Schobinger	lateinisch
S. (48 = fol. 27°) bis S. 149	Konrad von Kirchberg [Rest] bis Walther von Klingen [bis C, fol. 52 ^{va} , 7] ¹	Goldast	lateinisch
S. 149 bis S. 561	Walther von Klingen [Rest] bis Walther von der Vogelweide [bis C, fol. 138 ^{ra} , 12]	Schobinger	lateinisch
S. (562) bis S. (664)	Walther von der Vogelweide [Rest] bis Rubin [bis C, fol. 172 ^{ra} , 45]	3. Hand	lateinisch
S. 665 bis S. 675	Rubin [Rest]	Goldast	lateinisch
S. (676) bis S. 677	Bernger von Horheim [bis C, fol. 178 ^{va} , 37]	Goldast	deutsch
S. (678) bis S. (678**)	[leer]		
S. 679 bis S. 727	Tannhäuser bis Neidhart [bis C, fol. 274th, 13]	Goldast	deutsch
S. (728)	[leer]		

¹ Goldast notiert die erste Strophe und noch die Zählung der zweiten Strophe des Corpus. Die Stellenangaben »bis C« in eckigen Klammern in dieser Spalte beziehen sich auf den ›Codex Manesse‹.

⁸⁹⁵ M. Wehrli, in: Kommentarband, S. 163 mit Anm. 13; auch [A. Hetzer, Th. Elsmann], Die neuzeitlichen Handschriften, S. 6 gehen von fünf beteiligten Händen aus.

⁸⁹⁶ Vgl. H. Weber, in: Mystik, S. 19, der bei seiner Einschätzung auf R. Sillib, in: Die Manessische Lieder-Handschrift, [II], S. 28 zurückgreift.

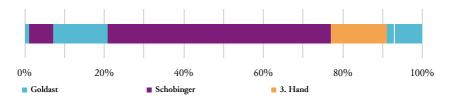
⁸⁹⁷ Vgl. [F. X. Kraus], Die Miniaturen, S. 4; R. M. Schmidt, in: Katalog¹, S. 393; A. A. Baade, Melchior Goldast von Haiminsfeld, S. 56; [R. Kluth u. a.], Miniaturen und Handschriften, S. 45; in jüngster Zeit wurde dies auch von A. Briechle, C. Meyer, in: Katalog², S. 99 nahegelegt.

⁸⁹⁸ Für mündliche Ausführungen zur Anzahl der beteiligten Hände und ihren Anteilen an der ›Bremer Abschrift‹ danke ich Lothar Voetz sehr herzlich.

Die angegebenen Strecken sind teils mit denjenigen identisch, die G. F. BENECKE und M. WEHRLI ansetzen. 899 Entscheidend für die Anzahl der an der ›Bremer Abschrift‹ insgesamt beteiligten Hände ist jedoch, dass Goldast in der Abschrift sowohl die lateinische Schrift als auch die deutsche Kurrentschrift verwendet. Es handelt sich daher in den entsprechenden Teilen der ›Bremer Abschrift‹ nicht um die Arbeit mehrerer Hände. Auch liegen innerhalb der in deutscher Kurrentschrift geschriebenen Teile der ›Bremer Abschrift‹ eindeutig keine Schreiberwechsel vor.

Die Analyse bestätigt nicht nur die brieflichen Äußerungen Frehers zur Anzahl der an der Handschrift beteiligten Hände, sondern auch dessen Einschätzung zur Qualität der bisher nicht identifizierbaren dritten Hand: Schon G. F. Benecke vermutet, dass dieser Schreiber »nicht verstand was er schrieb« 900 und verweist zu Recht auf dessen häufige Fehlschreibung von »nn statt m und m statt n« 901 . Das mildert sich allerdings im Verlauf der durch die dritte Hand geschriebenen Strecke der »Bremer Abschrift« ab.

Deutlich mehr als die Hälfte des Umfangs der ›Bremer Abschrift‹ wurde somit von Schobinger geschrieben, während Goldast hier nur die zweite Stelle einnimmt (Abb. 31). Leere Seiten sind weiß dargestellt:



Für die Gesamtkonzeption der Handschrift war Goldast dennoch der wichtigste Schreiber: Mit seiner Abschrift der Corpora Kaiser Heinrichs, König Konrads des Jungen und der Corpusüberschrift zu ›König Tirol‹ liefert Goldast, und nicht – wie verschiedentlich angenommen⁹⁰² – Schobinger, das »Muster für die

⁸⁹⁹ G. F. Benecke, Beyträge, I.1, S. V setzt den ersten Schreiberwechsel allerdings erst ab dem Corpus Konrads von Kirchberg an. Übereinstimmend mit der obigen Darstellung identifiziert er die beiden nächsten Schreiberwechsel bei Walther von Klingen und im Corpus Walthers von der Vogelweide. Einen letzten Schreiberwechsel setzt er dann jedoch erst nach dem unvollendeten Corpus Berngers von Horheim an. M. Wehrli, in: Kommentarband, S. 163 mit Anm. 13 setzt für S. 1–47 »Schobinger«, für S. 48–149 Strophe 1 »Goldast«, für S. 149–561 »Schobinger«, für S. 562–664 eine »dritte Hand, sehr schlecht«, für S. 665–675 »Goldast (?)«, für S. 676–714 eine »vierte Hand (Fraktur)«, für S. 715 eine »fünfte Hand (Fraktur, sehr schlecht)« und für S. 716–727 eine »vierte Hand (?)« an, »die auch das Register schrieb.«

⁹⁰⁰ G. F. Benecke, Beyträge, I.1, S. V.

⁹⁰¹ G. F. BENECKE, Beyträge, I.1, S. VI.

⁹⁰² So etwa [J. J. Bodmer, J. J. Breitinger], Sammlung, I, S. XVI; HMS, IV, S. 896; R. Sokolowsky, Das Aufleben, S. 9; R. v. Raumer, Geschichte der Germanischen Philologie, S. 58; wohl auch R. Sillib, in: Die Manessische Lieder-Handschrift, [II], S. 28; R. Aebi, Das Schloß, S. 157;

Anlage der 'Bremer Abschrift«⁹⁰³, dem Schobinger und die bisher nicht identifizierbare dritte Hand jeweils im Rahmen ihrer Möglichkeiten folgen. In der ersten Strecke, die von Schobinger geschrieben wurde (S. 5 [fol. 6^r] bis S. [48 = fol. 27^v]), korrigiert Goldast denn auch vielfach dessen Einteilungen der Liedeinheiten und Strophenzählung (Abb. 32).⁹⁰⁴ Eine briefliche Äußerung Goldasts gegenüber Freher vom 15. Januar 1608 zur Unterteilung der Liedeinheiten in der 'Bremer Abschrift« unterstreicht seine herausragende Bedeutung für die Anlage der Handschrift: "Vnius auctoris compluria saepe carmina, diverso versuum genere perscripta. Ea seiunximus numeris discriminata. Idemque filum sequi docuimus Schobingerum quondam nostrum nec aberravit. Tu pertendes.«⁹⁰⁵ Auch in den von ihm selbst abgeschriebenen Teilen der 'Bremer Abschrift« nimmt Goldast an einigen Stellen redaktionelle Korrekturen vor.⁹⁰⁶

Die deutsche Schrift verwendet Goldast vornehmlich gegen Ende der Handschrift. Sie setzt auf S. [676] mit dem unvollständigen Corpus Berngers von Horheim – das heißt schon *vor* der Lücke in der ›Bremer Abschrift‹ – ein und wird bis zum Corpus Neidharts beibehalten, wo die Handschrift dann endgültig abbricht. Dies könnte dafür sprechen, dass das erste Abbrechen der ›Bremer Abschrift‹ im Bernger-Corpus, das erneute Einsetzen mit dem Tannhäuser-Corpus sowie der endgültige Abbruch im Neidhart-Corpus dicht aufeinander folgten, als die Zeit zur Vollendung der Abschrift nicht mehr ausreichte. Die Verwendung der deutschen Kurrentschrift zum Ende der Handschrift hin untermauert zudem die These, dass auch das ebenfalls in deutscher Kurrentschrift gehaltene Dichterverzeichnis erst nachträglich an die Spitze der ›Bremer Abschrift‹ gestellt wurde. 907

3.1.1.2 Entstehungszusammenhänge

Die Entstehung der ›Bremer Abschrift‹ ist bisher kaum ausführlicher untersucht, sondern lediglich kursorisch meist im Kontext von Darstellungen der Geschichte des ›Codex Manesse‹ behandelt worden. A. Hetzer und Th. Elsmann nehmen an, dass die Abschrift im Zeitkorridor von »ca. 1599–1603«908 – also wohl bei einem der beiden mehrmonatigen Aufenthalte Goldasts im Hause Schobingers in den Jahren 1599 und 1603 – angefertigt worden sei. Nach M. Wehrli

- M. Wehrli, in: Kommentarband, S. 163 mit Anm. 13; B. A. Weil, Die Rezeption des Minnesangs, S. 59; H. Weber, in: Mystik, S. 19.
- 903 L. VOETZ, 2Der Codex, S. 126.
- 904 Dies ist im Corpus Rudolfs von Fenis-Neuenburg deutlich zu erkennen, vgl. Abschrift, S. 35 = fol. 21' bis S. [40] = fol. 23'.
- 905 EPISTULAE 2, fol. 74^r: »Oft gibt es mehrere Lieder eines einzigen Dichters, die mit unterschiedlichem Versmaß eingetragen sind. Ich habe sie mit Zahlen voneinander abgetrennt. Demselben Faden zu folgen habe ich einst unseren Schobinger gelehrt und er ist nicht fehlgegangen. Du wirst nur so hindurcheilen.«
- 906 Vgl. etwa Abschrift, S. 49 = fol. 28^r.
- 907 Dies nimmt L. Voetz, 2Der Codex, S. 126 an.
- 908 [A. HETZER, Th. ELSMANN], Die neuzeitlichen Handschriften, S. 6; ähnlich F.-J. HOLZNAGEL, Wege, S. 344, Anm. 62.

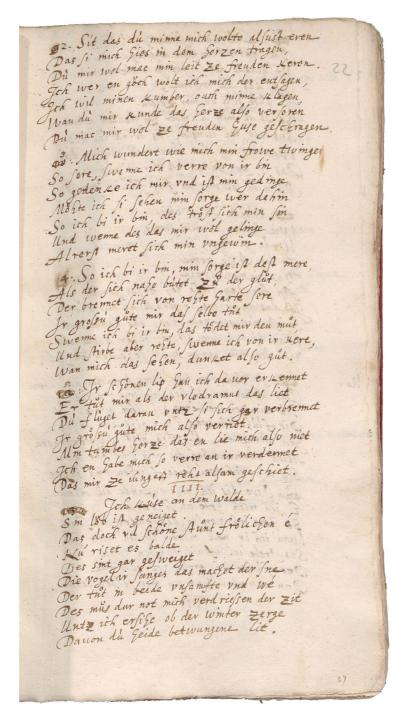


Abb. 32: Teil der durch Schobinger angefertigten Abschrift des Corpus Rudolfs von Fenis-Neuenburg mit Korrekturen Goldasts zur Liedeinteilung und Strophenzählung (Abschrift, S. 37 [= fol. 22^r])

beschäftigten Schobinger und Goldast sich »während dessen St. Galler Aufenthalten 1599 und 1603«909 mit dem ›Codex Manesse‹ und begannen die Abschrift.

L. Voetz gibt einen breiteren Korridor an und datiert die Handschrift »in die Zeit zwischen 1599 und spätestens 1604/1605«910. Zwar sei bisher nicht sicher zu ermitteln, ob die Abschrift 1599 oder 1603 angefangen wurde. Die Hauptmasse sei jedoch »wohl 1603 während des zweiten längeren Aufenthalts Goldasts in St. Gallen sowie 1604«911 entstanden. In Kapitel 2.3.1.3 der vorliegenden Untersuchung wurde VadSlg Ms 104 auf Goldasts zweiten längeren Aufenthalt im Hause Schobingers im Jahr 1603 datiert. Es ist gut möglich, dass Goldast bei dieser Gelegenheit auch an weiteren handschriftlichen Projekten mit Bezug zum ›Codex Manesse‹ wie der ›Bremer Abschrift‹ arbeitete.

Um dies zu überprüfen, werden im Folgenden die drei von Goldast in lateinischer Schrift geschriebenen Strecken der ›Bremer Abschrift‹ (S. 1 [fol. 4^r] bis S. [4 = fol. 5^v]; S. [48 = fol. 27^v] bis S. 149; S. 665 bis S. 675) auf dieselben Merkmale der Realisation einzelner Grapheme hin untersucht, die bei der Datierung von VadSlg Ms 104 in den Briefen der Jahre 1599 bis 1605 herangezogen wurden. Die Corpusüberschriften werden nicht ausgewertet, da sie teils in Auszeichnungsschrift eingetragen sind. Untersucht wird jeweils exemplarisch die erste Textseite jedes neu einsetzenden Corpus beziehungsweise im Corpus Walthers von Klingen die erste Strophe, auf die dann unmittelbar ein Schreiberwechsel folgt. Jede dieser drei Strecken wird separat betrachtet, da für die Entstehung der ›Bremer Abschrift‹ ein längerer Zeitraum anzusetzen ist:

Tabelle 12: Profil der Hand Goldasts in der >Bremer Abschrift< und in seiner Korrespondenz 1599-1605

	u konsonantisch v konsonantisch	v ohne Schlaufe v mit Schlaufe	W/w nicht überlagernd W/w überlagernd	q ohne Schlaufe q mit Schlaufe	st mit s	-f- mit Schlaufe -f- ohne Schlaufe	ct rechtwinklig ct nicht rechtwinklig
Σ Briefe 1599	×	×	×	×	×	×	×
Σ Briefe 1600	×	[x]	[x]	×	×	×	×
Σ Briefe 1601	×	×		×	×	×	×
Σ Briefe 1602	×		[x]	×	×	×	×
Σ Briefe 1603		×	×	×	×	×	×
Σ Briefe 1604	×	×		×	×	×	[x]
Σ Briefe 1605	×	×	×	×	×	×	×

⁹⁰⁹ M. Wehrli, in: Kommentarband, S. 149.

⁹¹⁰ L. VOETZ, 2Der Codex, S. 126.

⁹¹¹ L. VOETZ, ²Der Codex, S. 127.

Tabelle 12 (Fortsetzung)

	u konsonantisch v konsonantisch	v ohne Schlaufe v mit Schlaufe	W/w nicht überlagernd W/w überlagernd	q ohne Schlaufe q mit Schlaufe	st mit s st mit f	-f- mit Schlaufe -f- ohne Schlaufe	ct rechtwinklig ct nicht rechtwinklig
Bremer Abschrift:							
S. 1 bis S. (4)	×	×	×		×	×	
S. (48) bis S. 149	×	×	×		×	×	
S. 665 bis S. 675	×	×	×		×	×	
weitere Profile:							
VadSlg Ms 104	×	×	×	×	×	×	×

Tabelle 12 verdeutlicht, dass sich die für die Datierung von VadSlg Ms 104 entwickelten äußerlichen Kriterien auf die ›Bremer Abschrift‹ nur mit größeren Einschränkungen anwenden lassen: Insbesondere, weil hier Textpassagen in lateinischer Sprache fehlen, enthalten die von Goldast in lateinischer Schrift eingetragenen Strecken der ›Bremer Abschrift‹ keine Belege für 〈q〉- oder 〈ct〉- Graphien. Des Weiteren stimmt das Profil der Hand Goldasts in der ›Bremer Abschrift‹ nirgends vollständig mit seinen sicher datierbaren Briefen überein.

Dennoch lässt Tabelle 12 tendenziell eine Datierung der Anfänge der Bremer Abschrift auf Goldasts Aufenthalt im Haus Schobingers im Jahr 1603 zu: Gegen eine frühere Datierung auf Goldasts ersten längeren Aufenthalt in St. Gallen im Jahr 1599 sprechen die Realisation von $\langle v \rangle$ mit Schlaufe sowie die häufige Realisation der $\langle st \rangle$ -Ligatur mit f.

Das Profil der Hand Goldasts ist in allen drei untersuchten Strecken der ›Bremer Abschrift‹ in einigen Punkten recht ähnlich: Jedoch wird ⟨W/w⟩ zunächst (S. 1 [fol. 4^r] bis S. [4 = fol. 5^v] und S. [48 = fol. 27^v] bis S. 149) nahezu ausschließlich ohne, dann (S. 665 bis S. 675) fast ausschließlich mit Überlagerung der Schäfte realisiert. Auch überwiegt in der dritten Strecke die Realisation der ⟨st⟩-Ligatur mit f nicht mehr deutlich gegenüber derjenigen mit s. Eine sichere Datierung der untersuchten Strecken ist nicht möglich.

Angesichts dieses Befundes erscheint folgender Ablauf der Entstehung der ›Bremer Abschrift‹ plausibel: Während seines zweiten längeren Aufenthalts bei Schobinger legte Goldast wohl 1603 in St. Gallen das Muster der ›Bremer Abschrift‹ an (S. 1 [fol. 4^r] bis S. [4 = fol. 5^v]). In der folgenden Zeit arbeiteten Schobinger (S. 5 [fol. 6^r] bis S. [48 = fol. 27^v]) und er (S. [48 = fol. 27^v] bis S. 149) beide in enger Abstimmung an der Abschrift, wovon noch Goldasts redaktionelle Eingriffe in der ersten von Schobinger geschriebenen Strecke zeugen. Als Goldast dann Ende 1603 auf der Burg Forstegg Quartier bezog, um dort ab

1604 als Erzieher für Friedrich Ludwig von Hohensax tätig zu werden, blieb der Codex Manesses bei Schobinger in St. Gallen, der in dieser Phase bis zu seinem Tod Mitte des Jahres 1604 den Löwenanteil der Bremer Abschrifts (S. 149 bis S. 561) anfertigte. Nachdem Schobinger aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr an der Abschrift arbeiten konnte oder nach seinem Tod, hätte dann die dritte Hand die Abschrift bis in das Corpus Rubins fortgeführt (S. [562] bis S. [664]). Goldast könnte bei einem kürzeren Aufenthalt in St. Gallen in der Folgezeit, beispielsweise um den Nachlass des verstorbenen Freundes mit dessen Hinterbliebenen zu klären, 313 das von der dritten Hand bereits begonnene Rubin-Corpus immerhin noch zu Ende fortgeführt haben (S. 665 bis S. 675). Unklar bliebe, wieso die dritte Hand dies nicht selbst tat. Goldast hat dann offenbar die Abschrift zunächst mit dem Corpus Berngers von Horheim fortgeführt, dies jedoch abgebrochen (Abb. 33) und dann seine Kopiertätigkeit noch einmal mit dem Neidhart-Corpus aufgenommen, bevor er die Arbeit an der Bremer Abschrifts 1604/1605 endgültig abbrach.

Zu erklären wäre dieser Abbruch damit, dass Goldast bereits kurz nach dem Tod Schobingers den unmittelbaren Zugriff auf den ›Codex Manesse‹ verlor: Schon bald nämlich – »ab Mitte des Jahres 1604, spätestens aber im Verlauf des ersten Halbjahres 1605«⁹¹⁴ – wurde die Handschrift durch die Stadt St. Gallen konfisziert. Goldast gibt deswegen im ›St. Galler Prozesses‹ an, dass der ›Codex Manesse‹ »heutigs tags bey H. Burgermeister Reutlinger hinderlegt vmb eines spans willen auffgehalten« gle werde.

Obwohl die Bremer Abschrift wahrscheinlich bereits im Jahr 1603 begonnen und schon 1604/1605 abgebrochen wurde, wird sie in der erhaltenen Korrespondenz erstmals in einem Brief Frehers an Goldast vom 30. März 1607 und dort auch nur indirekt erwähnt: Es handelt sich um den ersten einer ganzen Reihe von Briefen, die davon zeugen, dass der Pfälzer Kurfürst Friedrich IV. inzwischen

- 912 Decken würde sich dies mit einer Angabe Goldasts in seinen ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹, wonach Schobinger 1604 gegen Ende seines Lebens alle Energie auf die Herausgabe der Werke Watts und auf das Abschreiben und Erläutern des ›Codex Manesse‹ verwandt habe, vgl. ARS, III, S. [12].
- 913 Vgl. etwa Epistulae 1, Nr. 92 das Schreiben von Sebastian Schobinger vom 9. Juli 1604 mit der Bitte an Goldast, dieser möge auf Wunsch der Brüder des eben verstorbenen Schobinger zügig nach St. Gallen anreisen.
- 914 L. Voetz, ²Der Codex, S. 126, vgl. dort auch S. 134; T. Schiess, in: Zu Goldasts Aufenthalt, S. 250.
- 915 Wann genau und auf wessen Geheiß der ›Codex Manesse‹ in der Zeit zwischen Schobingers Tod (Mitte 1604) und dem ›St. Galler Prozess‹ (Mitte 1605) beschlagnahmt wurde, ist nicht zu klären, vgl. Voetz (2000), S. 388. T. Schiess will aus der Erwähnung Reutlingers als Bürgermeister in Goldasts ›Verantwortung‹ ableiten, dass die Handschrift recht unmittelbar nach Schobingers Tod in die Verwahrung der Obrigkeit gelangte, vgl. T. Schiess, in: Zu Goldasts Aufenthalt, S. 250, Anm. 4: »Wenn dort gesagt ist, daß die Handschrift bei Bürgermeister Reutlinger hinterlegt sei, so darf daraus wohl geschlossen werden, daß sie 1604 bei Schobingers Tod in obrigkeitliche Verwahrung genommen worden war; denn 1605 war Jakob Spengler regierender Bürgermeister, 1604 dagegen Joachim Reutlinger.« Im Protokoll der ›Verordneten wegen der Libarey‹ der Stadt St. Gallen vom 30. Oktober 1605, das bei G. C. Scherer, Die Stadtbibliothek St. Gallen (Vadiana), Anhang 5, S. 75f. abgedruckt ist, wird Reutlinger als »H[err] alt B[urgermeister]« bezeichnet.

⁹¹⁶ Verantwortung, S. 10f.

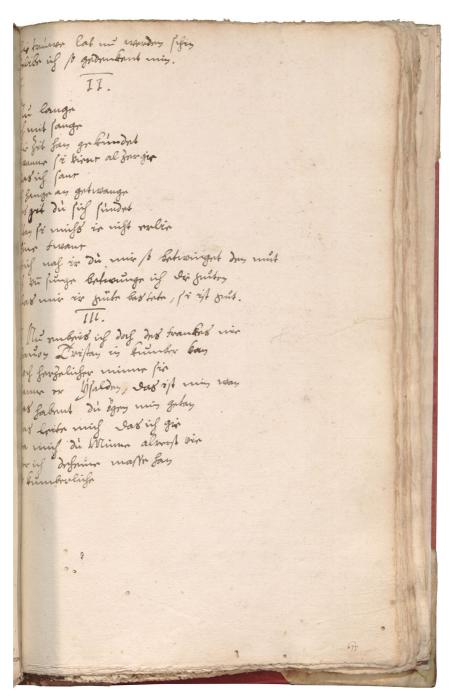


Abb. 33: Erstes Abbrechen der Bremer Abschrifts im Corpus Berngers von Horheim (Abschrift, S. 677)

nachdrücklich die Überführung des ›Codex Manesse‹ aus der Schweiz nach Heidelberg forderte. Freher teilt Goldast dort mit, der Kurfürst habe an die Witwe Hohensax und an Johann Wilhelm Stucki bezüglich dieser Forderung geschrieben. Sobald sie erfüllt sei, werde er, Freher, dafür sorgen, »ut reliqua exscribere possis, et totum publicare«917. Frehers briefliche Äußerungen zu den Forderungen des Kurfürsten erfolgen also im Wissen um die Existenz einer Teilabschrift des >Codex Manesse<. Fälschlicherweise nimmt Freher jedoch in einem weiteren Brief vom Frühjahr 1607 an, die Bremer Abschrifte umfasse den Großteil der Textmasse des ›Codex Manesse‹; nachdem ihm nämlich Goldast seine Vermutung mitgeteilt hat, dass man in Zürich, wo sich der ›Codex Manesse‹ zu dieser Zeit befand, vor der Herausgabe der Handschrift an den Kurfürsten zunächst eine eigene Abschrift anfertigen werde, 918 schreibt Freher am 19. April 1607 an Goldast: »[...] averte (si potes) hortor, & significo [sic!], jam potissimam partem apud te descripram [sic!] manu Schobingeri extare, descripta iri, et reliqua, omnia σὺν Θεὢ edenda.«919 Zudem ist Freher hier anscheinend noch nicht bekannt, dass die Bremer Abschrift nicht von Schobinger, sondern von Goldast angelegt und in Teilen auch von diesem und einer dritten Hand geschrieben wurde.

Da sich die Verhandlungen zur Überführung des ›Codex Manesse‹ an den Kurfürsten noch bis zum Ende des Jahres 1607 hinzogen, erscheinen in Goldasts weiterer Korrespondenz zunächst keine Hinweise auf die ›Bremer Abschrift‹ mehr. Erst als Freher am 31. Dezember 1607 Goldast mitteilt, dass der ›Codex Manesse‹ inzwischen in Heidelberg eingetroffen sei, erfragt er bei dieser Gelegenheit auch den genauen Bestand der ›Bremer Abschrift‹, »ut et reliquas paulatim et successivè describere curem«920. Goldast antwortet auf diese Anfrage am 3. Januar 1608: »Auctores, quos ego et Schobinger« – die dritte Hand findet hier keine Erwähnung – »descripsimus, habeo quinquaginta et unum; quorum postremus est Her Rubin.«921 Goldasts Angabe von 51 abgeschriebenen Corpora bis einschließlich Rubin entspricht der fehlerhaften Zählung dieses Corpus in der ›Bremer Abschrift‹

⁹¹⁷ EPISTULAE 1, Nr. 144 = EPISTULAE 3, fol. 61': »dass du den Rest herausschreiben und das Ganze veröffentlichen kannst.« Freher wiederholte diese Zusage am 17. April 1607 – nicht, wie in der Briefsammlung von Thulemeyers angegeben, am 7. April –, vgl. EPISTULAE 1, Nr. 146 = EPISTULAE 3, fol. 64' bis 65': »Cum habuerimus, venire, si libeat, et quae desideras, describere poteris.« – »Wenn wir es [das Buch] haben, kannst du, wenn du magst, kommen und abschreiben, was du möchtest.«

⁹¹⁸ Vgl. EPISTULAE 2, fol. 59^r: »Sed in aurem: ut describant priùs, eam affectant viam Tigurini, nisi falsa sunt, quae animus ex relatione typographi auguratur.« – »Aber unter uns: Wenn es nicht falsch ist, was mein Gefühl aufgrund der Aussage des Druckers vermutet, werden die Züricher zunächst einmal versuchen, [das Buch] abzuschreiben.«

⁹¹⁹ EPISTULAE 1, Nr. 147: »Ich bitte dich [...] dringend, sie abzuhalten, wenn du kannst, und ihnen mitzuteilen, dass schon der Großteil, abgeschrieben von der Hand Schobingers, bei dir vorhanden ist, dass man auch den Rest abschreiben wird und dass [danach], so Gott will, alles publiziert wird.«

⁹²⁰ EPISTULAE 1, Nr. 169 = EPISTULAE 3, fol. 69^{rv}: »damit ich auch die übrigen [cantilenas = Corpora] allmählich und sukzessive abschreiben lassen kann.«

⁹²¹ EPISTULAE 2, fol. 73^r: »Ich habe 51 Autoren, die Schobinger und ich abgeschrieben haben; der letzte von ihnen ist Herr Rubin.« Am Ende dieses Briefes bittet Goldast darum, Freher möge den Brief nach dem Lesen vernichten – möglicherweise ist ein Teil der auf den ›Codex Manesse‹ bezogenen Korrespondenz Goldasts also durch die Beteiligten selbst vernichtet worden.

(tatsächliche Position: Nr. 54). Pas Rubin-Corpus ist zudem das letzte Corpus, das in der Abschrift von Goldast in lateinischer Schrift eingetragen wurde; schon das unmittelbar nachfolgende Bernger-Corpus ist – wie auch die auf die Lücke in der Handschrift folgenden Corpora des Tannhäusers, Des von Buchein und Neidharts und wie das Dichterverzeichnis – in deutscher Kurrentschrift eingetragen. Merkwürdig ist, dass das unvollständige Bernger-Corpus, die vollständigen Corpora des Tannhäusers und Des von Buchein sowie das unvollständige Neidhart-Corpus in Goldasts Brief keine Erwähnung finden.

Die erhaltene Korrespondenz belegt, dass Goldast die Bremer Abschrift‹ in ihrem damaligen Bearbeitungsstand am 15. Januar 1608 an Freher übermittelte. ⁹²⁴ Freher quittiert daraufhin deren Erhalt am 23. Januar. ⁹²⁵ Die Abschrift wurde dann aber wohl nicht mehr fortgeführt: Obwohl nämlich Freher Goldast bereits während der Verhandlungen mit dem Kurfürsten zur Überführung des ›Codex Manesse‹ in Aussicht gestellt hatte, dass er die ›Bremer Abschrift‹ fortsetzen könne, sobald der ›Codex Manesse‹ in Heidelberg eingetroffen sei, wollte oder konnte dieser hiervon offenbar keinen Gebrauch machen. Schon in seinem Brief vom 3. Januar 1608 formuliert Goldast stattdessen den Wunsch, Freher möge die Fortsetzung der Abschrift besorgen. ⁹²⁶ In seinem Brief vom 23. Januar 1608, in dem er den Erhalt der ›Bremer Abschrift‹ bestätigt, kündigt Freher daher an, er müsse sich zunächst um einen geeigneten Schreiber für diese Aufgabe bemühen. ⁹²⁷

Was daraufhin in den nächsten fast anderthalb (!) Jahren in der Sache geschah, entzieht sich aufgrund der nur fragmentarisch erhaltenen Korrespondenz Goldasts mit Freher jeder Kenntnis. Erst am 16. Juni 1609 erwähnt Freher die >Bremer Abschrift</ri>
ein weiteres, letztes Mal in einem Brief an Goldast. Aus dem Brief wird deutlich, dass sich die Abschrift inzwischen offenbar wieder in Goldasts Händen befand. Zudem teilt Freher Goldast darin seinen Wunsch mit, dieser möge die Abschrift des >Codex Manesse
fertigstellen und noch einmal mit dem Original kollationieren, da der Kurfürst den Codex binnen eines Monats von ihm, Freher, zurückverlange und ihn dann (wieder?) in Privatverwahrung zu nehmen beabsichtige: »Cuperem te descriptionem Libri Suevici absolvere, nam (ne nescias) Princeps peremtorium [sic!] terminum mihi praefixit, vnius mensis, intra quem Codicem ipsum reddam; qui si semel scriniis eius privatis inseratur, non facile sub vllius aspectum redibit. Itaque velim te descripta priora per Schobingerum & te, buc afferre tecum, vt conferamus cum ipso manu scripto.«928 Dass der Kurfürst den

⁹²² Vgl. hierzu S. 177 sowie Abschrift, S. 659.

⁹²³ Die Möglichkeit, dass diese Corpora von Goldast erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeschrieben worden sein könnten, lässt sich nicht beweisen.

⁹²⁴ Vgl. Epistulae 2, fol. 74^{rv} .

⁹²⁵ Vgl. Epistulae 1, Nr. 184 = Epistulae 3, fol. 70° bis 71°.

⁹²⁶ Epistulae 2, fol. 73^r.

⁹²⁷ Vgl. EPISTULAE 1, Nr. 184 = EPISTULAE 3, fol. 70° bis 71°: »Jam quis continuabit? Circumspiciendus mihi idoneus scriba, quali jam careo.« – »Wer wird sie [die Abschrift] nun fortsetzen? Ich muss mich nach einem geeigneten Schreiber umsehen, im Moment habe ich keinen.«

⁹²⁸ EPISTULAE 1, Nr. 273 = EPISTULAE 3, fol. 89": »Ich hätte gerne, dass du die Abschrift des schwäbischen Buchs fertigstellst, denn – damit du das ganz genau weißt – der Kurfürst hat mir eine

Codex Manesse« wenig später tatsächlich (wieder?) in Privatverwahrung nehmen ließ, ist zwar ebenso wenig belegt wie Goldasts Reaktion auf diese angebliche Ankündigung des Kurfürsten, die im Übrigen ausschließlich aus Frehers Brief bekannt ist. 929 K. Preisendanz zeigt jedoch auf, dass die Annahme, der Codex Manesse« sei im Privatarchiv des Kurfürsten oder im »Kleinodienbesitz des Pfälzer Fürstenhauses« 330 aufbewahrt worden, aufgrund weiterer zeitgenössischer Quellen durchaus plausibel ist. 331 Man wird daher davon ausgehen dürfen, dass die Handschrift unter Friedrich IV. tatsächlich etwa in der Mitte des Jahres 1609 (wieder?) »an einem gesonderten Ort« 332 aufbewahrt wurde, der Freher nicht frei zugänglich war. In der Folgezeit dürfte dann frühestens nach dem Tod Friedrichs IV. (9. September 1610) 333 unter Friedrich V. beziehungsweise unter dessen Vormund, dem Pfalzgrafen und Herzog Johann II. von Zweibrücken, 344 wieder eine veränderte Situation hinsichtlich der Aufbewahrung des Codex Manessek und der Zugriffsmöglichkeiten auf diesen entstanden sein.

Eine Passage aus Frehers ›Origines Palatinae‹ in der zweiten Auflage von 1612/1613 könnte nahelegen, dass zumindest Freher auch nach der 1607 erfolgten Überführung des ›Codex Manesse‹ nach Heidelberg noch an diesem arbeitete. Im 18. Kapitel des 1612 erneut aufgelegten zweiten Teils der ›Origines Palatinae‹ zitiert er drei Verse aus dem Marner-Corpus des ›Codex Manesse‹, 936 die in der einbändigen Erstauflage des Werks von 1599 noch nicht enthalten sind. 937 Dabei führt er das Marner-Zitat als Auszug aus der 37. Strophe des Corpus ein. 938 Seine

endgültige Frist von einem Monat gesetzt, innerhalb welcher ich besagten Codex zurückgeben soll; wenn dieser erst einmal zu seinen Privatregalen hinzugefügt wird, wird er nicht mehr so leicht irgendjemandem unter die Augen kommen. Daher möchte ich, dass du Schobingers und deine früheren Abschriften mit hierher bringst, damit wir sie mit der Originalhandschrift vergleichen können.«

- 929 Kritisch äußert sich K. Zangemeister, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 7 (1888), S. 362 zur Überführung des ›Codex Manesse‹ in kurfürstliche Privatverwahrung. Freher erwähnt etwa einen Monat später in einem Brief vom 26. Juli 1609 den ›Codex Manesse‹ und dessen weiteres Schicksal nicht einmal, vgl. Epistulae 1, Nr. 283.
- 930 K. Preisendanz, Neue Heidelberger Jahrbücher, Neue Folge (1939), S. 104.
- 931 Vgl. K. Preisendanz, Neue Heidelberger Jahrbücher, Neue Folge (1939), S. 97–104. Allein aufgrund von Frehers Brief zur Überführung des ›Codex Manesse‹ in Privatverwahrung gehen schon vor K. Preisendanz auch [J. J. Bodmer, J. J. Breitinger], Sammlung, I, S. XVIII, F. Wilken, Geschichte der Bildung, S. 129 sowie A. Duncker, ZfB 1 (1884), S. 13 von einem abgesonderten Aufbewahrungsort des ›Codex Manesse‹ aus.
- 932 L. VOETZ, ²Der Codex, S. 136.
- 933 Vgl. K. Preisendanz, Neue Heidelberger Jahrbücher, Neue Folge (1939), S. 99.
- 934 Vgl. V. Press, in: NDB, X, S. 514; F. H. Schubert, in: NDB, V, S. 535.
- 935 Hierzu sind jedoch nach derzeitigem Stand der Forschung keine genaueren Aussagen möglich. Skeptisch diesbezüglich K. Preisendanz, Neue Heidelberger Jahrbücher, Neue Folge (1939), S. 99f.
- 936 Vgl. M. Freher, Originum Palatinarum Pars Secunda, II, S. 88f.; es handelt sich um die Verse »ftad / vf ftad abe in wechfet win· in dienet och / des rinef grvnt-« und »d ýmelvnge hort lit in dē lvrlenbge in bi-«, vgl. Faksimile³ C = Digitalisat C, fol. 351°, 40–42 und 43.
- 937 Hierauf weist bereits K. Zangemeister, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 7 (1888), S. 364 hin.
- 938 Vgl. M. Freher, Originum Palatinarum Pars Secunda, II, S. 88: """ wersiculo XXXVII." "" der 37. Strophe".

Angabe stimmt somit mit der fehlerhaften Strophenzählung überein, die erst Goldast im Marner-Corpus des ›Codex Manesse‹ angebracht hat. 939 Freher wird das Zitat also erst übernommen haben, *nachdem* Goldast die ›Hypomnemata‹ angefertigt und in diesem Zuge die Strophenzählung im ›Codex Manesse‹ vorgenommen hatte. Allerdings muss dahingestellt bleiben, wann genau Freher die Passage übernahm 940 und ob er dafür den ›Codex Manesse‹ selbst oder aber eine (Teil-)Abschrift von diesem verwendete.

In jedem Fall musste Goldast nach Frehers brieflicher Mitteilung zur bevorstehenden Überführung des ›Codex Manesse‹ in die kurfürstlichen Privatbestände 1609 davon ausgehen, dass für ihn vorläufig die letzte Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit der Handschrift gekommen war. Freher hatte Goldast in dem Brief vom 16. Juni 1609, in dem er ihn um Fortsetzung der ›Bremer Abschrift‹ bat, in Aussicht gestellt, dass er, wenn er diese Aufgabe übernehmen wolle, für seine Anfahrt von Frankfurt nach Heidelberg die Kutsche des Kurfürsten nutzen könne, die ohnehin gerade in der Gegend sei. ⁹⁴¹ Falls Goldast die Abschrift noch fortsetzen wollte, deren Vollendung der Tod Schobingers, die damit mittelbar zusammenhängende Konfiskation des ›Codex Manesse‹ durch die Stadt St. Gallen und der ›St. Galler Prozess‹ schon einmal verhindert hatten, so hätte er dies jetzt tun können und müssen. Goldasts Reaktion auf Frehers Angebot ist allerdings nicht bekannt, sodass es keine eindeutigen Hinweise darauf gibt, dass Goldast nach 1604/1605 noch einmal an der ›Bremer Abschrift‹ gearbeitet hätte. ⁹⁴²

Die ›Bremer Abschrift‹ wurde somit in mehreren Phasen von drei Akteuren über einen Zeitraum von einigen Jahren angefertigt. Die enorme Leistung Goldasts, Schobingers und auch der gleichwohl gegenüber diesen qualitativ abfallenden dritten Hand wird unterstrichen durch einen Hinweis Johann Christoph Gottscheds zur ›Bremer Abschrift‹. Gottsched berichtet 1763, dass er sich die ›Bremer Abschrift‹ im Jahr 1754 über einen Zeitraum von mehreren Monaten nach Leipzig entliehen habe: ⁹⁴³ Seine Frau habe damals für ihn *»vom 23sten Mårz 1754. bis zum 11. May desselben Jahres, und also innerhalb sechs Wochen und drey Tagen«* ⁹⁴⁴ eine Kopie der ›Bremer Abschrift‹ angefertigt – *»[e]ine Probe ihres*

⁹³⁹ Die Strophe 8* ist im Codex Manesse ungezählt, sodass es sich bei der von Freher zitierten Strophe eigentlich um die 38. Strophe des Corpus handelt, vgl. Kapitel 2.5.2.1.

⁹⁴⁰ So bereits K. Zangemeister, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 7 (1888), S. 364. 941 Vgl. Epistulae 1, Nr. 273 = Epistulae 3, fol. 89^{rv}.

^{942 [}J. J. Bodmer, J. J. Breitinger], Sammlung, I, S. XVII nehmen dennoch an, Goldast habe 1609 in Heidelberg an der Abschrift gearbeitet. Die Angabe steht im Widerspruch zu [J. J. Bodmer, J. J. Breitinger], Proben, S. X. Die Einschätzung, dass Goldast die Bremer Abschrift 1609 fortgesetzt habe, äußert zudem F. H. von der Hagen, vgl. HMS, IV, S. 896. Noch weiter geht R. Sokolowsky, Das Aufleben, S. 9, wonach Friedrich IV. (!) den Codex Manessec noch einmal Goldast zur Vollendung der von Schobinger begonnenen Abschrift in die Hände« gegeben habe. Diese eindeutig zurückzuweisende Darstellung wurde durch R. v. Raumer, Geschichte der Germanischen Philologie, S. 58 und in jüngerer Zeit durch B. A. Weil, Die Rezeption des Minnesangs, S. 59 übernommen.

⁹⁴³ Vgl. hierzu den Eintrag zur ›Bremer Abschrift‹ im Standorts-Katalog der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen.

^{944 [}J. Ch. GOTTSCHED (Hg.)], Der Frau, S. [82].

unsåglichen Fleißes, die allen, so sie sehen, als ein Wunder vorkommen muss«945. Die Anfertigung der Kopie in sechs Wochen und drei Tagen wird also hier als beachtliche Leistung anerkannt, wobei Luise Adelgunde Victorie Gottsched im Gegensatz zu Goldast, Schobinger und der dritten Hand mit der Bremer Abschrift« einen bereits versweise abgesetzten und klar strukturierten Text vorfand.

3.1.1.3 Verhältnis zum ›Codex Manesse‹ und VadSlg Ms 104

Als Goldast seine Arbeit an der ›Bremer Abschrift‹ begann, war es offensichtlich sein Bestreben, dann auch das Schobingers und der dritten Hand, den ›Codex Manesse‹ vollständig abzuschreiben. Ein solches Vorhaben konnte indessen erst der Däne Frederik Rostgaard (1671–1745)⁹⁴⁶ am Ende des 17. Jahrhunderts erfolgreich umsetzen, weil ihm und seinen Helfern genügend Zeit zur Verfügung stand, um die umfangreiche Handschrift zu kopieren, die sich damals bereits in der königlichen Bibliothek in Paris befand. ⁹⁴⁷

Goldast hingegen war gezwungen, eine Auswahl aus dem noch nicht abgeschriebenen Teil des ›Codex Manesse‹ zu treffen, als sich abzeichnete, dass er die >Bremer Abschrift< nicht würde vollenden können. Erstmals wird dies im Bernger-Corpus deutlich. Goldast wechselt zu Beginn dieses Corpus, das auf das Rubin-Corpus folgt, von der lateinischen zur deutschen Schrift. Das Bernger-Corpus war für Goldasts Zwecke jedoch anscheinend wenig interessant, sodass er die Abschrift hier ein erstes Mal abbricht. Schon in VadSlg Ms 104 notiert Goldast zu den 134 Textzeilen dieses Corpus lediglich fünf Exzerpte (VadSlg Ms 104, 73, 21 bis 74, 5). Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass die Faktoren, die in den ›Hypomnemata‹ eine breite Exzerpierung eines Corpus begünstigen – nämlich eine Fülle an Namen, 948 politik- und sozialgeschichtlich relevante Informationen, papstkritische Gedanken -, im Corpus Berngers von Horheim wenig ausgeprägt sind. Das Bernger-Corpus umfasst vielmehr ausschließlich Minnelyrik und damit Themenkomplexe, für die Goldast in den >Hypomnemata« ein nur untergeordnetes Interesse erkennen lässt. Diese Ausgangslage dürfte in Verbindung mit dem Zeitdruck, unter dem Goldast in der letzten Phase des Entstehungsprozesses der Bremer Abschrift wohl durch den bevorstehenden Entzug des ›Codex Manesse‹ stand, den Abbruch des Bernger-Corpus in der Bremer Abschrift begünstigt haben.

Bedenkt man, welche Interessen Goldast bei seiner Auseinandersetzung mit dem ›Codex Manesse‹ erkennen lässt, so wird erklärlich, wieso dieser dann

^{945 [}J. Ch. GOTTSCHED (Hg.)], Der Frau, S. [82].

⁹⁴⁶ Zu Rostgaards Biographie vgl. H. RÖHN, PBB 98 (1976), S. 183f.

⁹⁴⁷ Zur von Rostgaard in Zusammenarbeit mit anderen Schreibern angefertigten Abschrift des »Codex Manesse« vgl. H. Röhn, PBB 98 (1976), S. 186 mit Anm. 15; auch W. Werner, in: Kommentarband, S. 21, S. 33; M. Wehrll, in: Kommentarband, S. 151; A. Günzburger, in: Katalog¹, S. 382; H. Röhn, in: Studien zum Altgermanischen, S. 516 mit Anm. 14; F.-J. Holznagel, Wege, S. 344; Voetz (2000), S. 391.

⁹⁴⁸ Goldast exzerpiert in den >Hypomnemata« alle drei Eigennamen aus dem Corpus Berngers.

zunächst 34 Corpora überspringt und seine Abschrift erst wieder mit dem Tannhäuser-Corpus über Den von Buchein bis hin zum unvollendet gebliebenen Neidhart-Corpus fortsetzt. Die >Hypomnemata« belegen Goldasts besonderes Interesse am Tannhäuser und an Neidhart: Zu keinem anderen Corpus notiert Goldast mehr Exzerpte: zu Neidhart 422, zum Tannhäuser 308 Exzerpte. 949 Setzt man die Anzahl der Exzerpte in den ›Hypomnemata‹ in Bezug zur Anzahl der Textzeilen der Corpora im Codex Manesse, so gehören sowohl der Tannhäuser (Platz 3, ≈ 0,33 Exzerpte pro Textzeile) als auch Neidhart (Platz 8, ≈ *0,2 Exzerpte pro Textzeile) zu den am stärksten exzerpierten Corpora. 950 Von den 34 Corpora des Codex Manesse zwischen Bernger von Horheim und dem Tannhäuser, die nicht in der ›Bremer Abschrift‹ enthalten sind, wird einzig das Corpus Goelis (Platz 2, ≈ 0,39 Exzerpte pro Textzeile) in den >Hypomnemata< noch häufiger exzerpiert als der Tannhäuser und Neidhart. Dieses Corpus weist jedoch mit nur 157 Textzeilen im Codex Manesse nur etwa 16,8 % des Umfangs des Tannhäuser-Corpus beziehungsweise etwa *7,4 % des ursprünglichen Umfangs des Neidhart-Corpus auf, die mit 934 (Tannhäuser) beziehungsweise ursprünglich wohl *2.109 (Neidhart) Textzeilen zu den 10 % der umfangreichsten Corpora des >Codex Manesse gehören. 951 Das große Interesse Goldasts am Tannhäuser und an Neidhart, von dem die Hypomnemata« zeugen, liefert demnach in Verbindung mit dem hohen Textumfang beider Corpora eine überaus plausible Erklärung dafür, dass Goldasts als letzte Corpora der ›Bremer Abschrift‹ ausgerechnet die Textstrecke vom Tannhäuser bis Neidhart auswählte. Das Gros der Exzerpte zu diesen beiden Corpora in den ›Hypomnemata‹ bilden Eigennamen.

Das Corpus Des von Buchein, das im ›Codex Manesse‹ zwischen dem Tannhäuser und Neidhart steht, überträgt Goldast ebenfalls in die ›Bremer Abschrift‹. Mit nur 81 Textzeilen im ›Codex Manesse‹ ist es jedoch weder sonderlich umfangreich noch stieß es offenbar auf Goldasts Interesse: Goldast notiert in den ›Hypomnemata‹ nur ein einziges Exzerpt zu diesem Corpus (VadSlg Ms 104, 110, 17), das wiederum fast ausschließlich Minnelyrik umfasst und in dem Eigennamen, historische Bezüge und politische Äußerungen fast gänzlich fehlen. Das Buchein-Corpus dürfte somit vorwiegend als Bindeglied zwischen dem Tannhäuser und Neidhart und weniger um seiner selbst willen Aufnahme in die ›Bremer Abschrift‹ gefunden haben.

Das Neidhart-Corpus übertrug Goldast lediglich bis zum Ende der 14. Strophe, die auf *fol.* 274th des ›Codex Manesse‹ eingetragen ist. Dass aus dem ›Codex Manesse‹ ausgerechnet nach *fol.* 274 und dann noch einmal nach *fol.* 276 drei Blätter beziehungsweise ein Blatt herausgetrennt wurden, deutet L. Voetz als

⁹⁴⁹ Auf Neidhart und den Tannhäuser folgen dann hinsichtlich der Anzahl der Exzerpte Walther von der Vogelweide (229 Exzerpte), Gottfried von Neifen (211 Exzerpte) und Reinmar von Zweter (182 Exzerpte), vgl. Kapitel 2.4.1.3.

⁹⁵⁰ Für den Tannhäuser werden 934 Textzeilen, für Neidhart *2.109 Textzeilen angesetzt. Zur Rekonstruktion der ursprünglichen Anzahl der Textzeilen im Neidhart-Corpus vgl. Anm. 600.

⁹⁵¹ Das Neidhart-Corpus war mit etwa *2.109 Textzeilen ursprünglich das drittgrößte des ›Codex Manesse‹ nach Walther von der Vogelweide (3.763 Textzeilen) und Reinmar von Zweter (2.690 Textzeilen) vor Ulrich von Liechtenstein (1.818 Textzeilen), vgl. Kapitel 2.4.1.3.

Indiz dafür, dass Goldast selbst diese Blätter aus dem ›Codex Manesse‹ herausgetrennt habe, als der Zeitdruck gegen Ende der Arbeiten an der ›Bremer Abschrift‹ zu groß wurde.952 Doch muss dahingestellt bleiben, wieso Goldast genau diese vier Blätter mit den Strophen beziehungsweise Teilstrophen C *34 bis C *93 und C *150 bis C *172 des Neidhart-Corpus an sich nahm: Zwar enthalten die ›Hypomnemata‹ zu diesen heute verlorenen Strophen zahlreiche Exzerpte, insbesondere auch Namen. Sie umfassen aber für die Strophen C *34 bis C *93 und C *150 bis C *172 nicht (deutlich) mehr Exzerpte pro Textzeile als für das Corpus im Ganzen⁹⁵³ und auch der Anteil der Namen unter den Exzerpten aus diesen Strophen liegt nicht signifikant über dem Wert für andere Passagen des Corpus, die in der ›Bremer Abschrift‹ ebenfalls nicht enthalten sind.954

Schematisch lassen sich die Entstehungszusammenhänge der ›Bremer Abschrift‹ somit wie folgt fassen (Abb. 34):

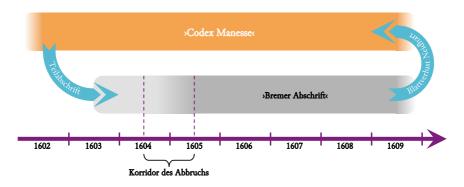


Abb. 34: Verhältnis des ›Codex Manesse‹ und der ›Bremer Abschrift‹ zueinander

Die ›Hypomnemata‹ in VadSlg Ms 104 enthalten Exzerpte aus dem *gesamten* ›Codex Manesse‹, während die ›Bremer Abschrift‹ aufgrund äußerer Umstände abgebrochen wurde. Daher ist die Entstehung der ›Hypomnemata‹ im Ganzen vor dem endgültigen Abbruch der ›Bremer Abschrift‹ anzusetzen.

Welchem Zweck die ›Bremer Abschrift‹ ursprünglich hätte dienen sollen, lässt sich gegenwärtig nicht abschließend klären. Dass Goldast und Schobinger sie als Grundlage einer umfangreicheren Edition zum ›Codex Manesse‹ hätten

⁹⁵² Vgl. Voetz (2000), S. 390f.; L. Voetz, ²Der Codex, S. 126; auch M. Zimmermann, in: Paraeneticorum veterum pars I (Nachdruck), S. 9; F.-J. HOLZNAGEL, Wege, S. 344 mit Anm. 63.

⁹⁵³ Für die drei verlorenen Blätter mit den Strophen C *34 bis C *93 liegen 125 Exzerpte, für das verlorene Blatt mit den Strophen C *150 bis C *172 hingegen 29 Exzerpte vor, vgl. VadSlg Ms 104, 113, 5 bis 117, 28 und 120, 27 bis 121, 27. Daraus ergeben sich bei Annahme von 46 Textzeilen × 2 Spalten × 2 Seiten × 3 Blätter = *552 Textzeilen für die Strophen C *34 bis C *93 also = 0,23 Exzerpte pro Textzeile und bei Annahme von 46 Textzeilen × 2 Spalten × 2 Seiten × 1 Blatt = *184 Textzeilen für die Strophen C *150 bis C *172 also = 0,16 Exzerpte pro Textzeile.

⁹⁵⁴ Vgl. etwa die Einträge zu den Strophen 273 bis 275 in VadSlg Ms 104, 125, 6-20.

verwenden wollen, ist möglich, jedoch keineswegs erwiesen. Sicher legte Goldast bereits während seines zweiten längeren Aufenthalts bei Schobinger 1603 den Grundstein seiner im Jahr 1604 abgeschlossenen ›Paraenetici‹, 955 in denen er mit ›König Tirol‹, dem ›Winsbecken‹ und der ›Winsbeckin‹ seine einzigen Editionen vollständiger Corpora des ›Codex Manesse‹ vorlegte. Sicher ist weiter, dass Goldast diese drei Corpora keinesfalls auf der Grundlage der ›Bremer Abschrift‹ publizieren konnte, da diese die Corpora des ›Winsbecken‹ und der ›Winsbeckin‹ nicht einmal enthält. 956

Allerdings werden die ›Paraenetici‹ auf dem Titelblatt als *»pars I«*⁹⁵⁷ bezeichnet, sodass man vermuten könnte, dass Goldast noch einen zweiten Band oder gar eine Volledition des ›Codex Manesse‹ plante.⁹⁵⁸ Goldast selbst kündigt in den ›Paraenetici‹ immerhin eine Fortsetzung seines Werks an.⁹⁵⁹ Ob diese auf der Grundlage der ›Bremer Abschrift‹ hätte erfolgen sollen und welchen Umfang genau sie hätte haben sollen, ist jedoch unklar, die ›Bremer Abschrift‹ blieb de facto ohne editionsgeschichtliche Nachwirkung.

3.1.2 Confusanea variarum observationum (msa 0097)

Unter der Signatur msa 0097 wird heute in der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen als Teil der Sammlung Goldast eine weitere Handschrift aufbewahrt, die von Goldasts Auseinandersetzung mit dem ›Codex Manesse‹ zeugt. Es handelt sich dabei um eine Sammelhandschrift im Folioformat (32,5 cm × 21 cm)⁹⁶⁰, die im Jahr 1990 aus Russland in die Staats- und Universitätsbibliothek rückgeführt wurde.⁹⁶¹ Goldast hat diese Sammelhandschrift *»CONFVSANEA variarum observationum«* überschrieben und darunter die Angaben *»Coepta Genevae anno*

```
955 Vgl. Kapitel 3.2.2.2.
```

```
960 Vgl. [A. Hetzer, Th. Elsmann], Die neuzeitlichen Handschriften, S. 20.
```

⁹⁵⁶ So bereits Voetz (2000), S. 390 mit Anm. 22.

⁹⁵⁷ Paraenetici¹, S. [1]: »Teil 1«.

⁹⁵⁸ Skeptisch bezüglich einer Gesamtedition äußert sich V. MERTENS, in: Ulrich, S. 515.

⁹⁵⁹ Vgl. Paraenetici¹, S. 266 die Epistel an Johann von Schellenberg: »Inde has iuvit in antecessum dare Paraeneses, dum ceterorum deproperarentur.« - »Daher habe ich beschlossen, diese Paraeneses hier vorzuschießen, während die Werke der Übrigen eilig besorgt werden.« R. v. Raumer, Geschichte der Germanischen Philologie, S. 59 deutet diese Stelle als Hinweis auf eine beabsichtigte Gesamtedition des ›Codex Manesse‹. Die Möglichkeit, dass Goldast ursprünglich eine vollständige Edition des >Codex Manesse(geplant habe, ist auch in der jüngeren Forschung verschiedentlich in Betracht gezogen worden, vgl. etwa M. Wehrli, in: Kommentarband, S. 149; A. Günzburger, in: Katalog¹, S. 372; Scherer (1990), II, S. 2. Auch Freher erhofft in mehreren Briefen von 1605 bis 1607 von Goldast eine Fortsetzung der ›Paraenetici‹, vgl. Epistulae 1, Nr. 114 = Epistulae 3, fol. 42r bis 43v: »Quid praeterea in Paraeneticis? haberem plura ejus generis.« – »Was gibt es weiter zu den ›Paraeneticis? Ich hätte gerne mehr von der Art.« Außerdem Epistulae 1, Nr. 144 = Epistulae 3, fol. 61^{rv}: »Nam si recipiamus, faciam, vt reliqua exscribere possis, & totum publicare.« - »Denn wenn wir ihn [den Codex Manesse] zurückerlangen, werde ich dafür sorgen, dass du das Übrige herausschreiben und das Ganze veröffentlichen kannst.« U. SEELBACH, in: Das Berliner Modell, S. 106, Anm. 57 rechnet mit der Möglichkeit, dass Goldast auch an »weitere Teilauswertungen« des ›Codex Manesse‹ gedacht haben könnte, falls er je einen zweiten Teil der ›Paraenetici‹ plante.

⁹⁶¹ Vgl. [A. Hetzer, Th. Elsmann], Die neuzeitlichen Handschriften, S. 20.

MDXCIX. mense Decembri ineunte« und »absoluta Epsicopicellae Helvetiorum anno MDCV.«962 ergänzt. Die ›Confusanea variarum observationum« wären demnach im Herbst 1599 relativ unmittelbar nach Goldasts erstem längeren Aufenthalt im Hause Schobingers begonnen und 1605 in Bischofszell abgeschlossen worden, also wohl im Herbst 1605 kurz nach dem ›St. Galler Prozess«, als sich Goldast anscheinend für eine längere Zeit in seinem Heimatort aufhielt.963 Sie decken damit einen Großteil der ›Schweizer Zeit« Goldasts ab. Allerdings hat Goldast in der Handschrift auch Einträge vorgenommen, die deutlich später datiert sind:964 Entweder hat er also seine Aufzeichnungen aus den Jahren 1599 bis 1605 nachträglich erweitert oder diese erst später mit anderen Aufzeichnungen zu der Handschrift in ihrer heutigen Form zusammenbinden lassen. Zudem umfasst die Handschrift vereinzelt auch Texte, die sicher nicht von Goldasts Hand stammen.965

Die ›Confusanea variarum observationum‹ enthalten ein außerordentlich breites Spektrum an Aufzeichnungen zu philologischen und historischen Themen. Es handelt sich eindeutig um eine Gebrauchshandschrift. Unter anderem finden sich acht längere Zitate aus sieben Corpora des ›Codex Manesse‹ mit einem Gesamtumfang von 88 Versen. ⁹⁶⁶ Die Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ konzentrieren sich in der Mitte der 238 Blätter ⁹⁶⁷ umfassenden Handschrift (*fol.* 110^r [S. 223] bis *fol.* 117^r [S. 237]); zwischen den einzelnen Zitaten erscheinen jedoch immer wieder Zitate aus und Anmerkungen zu anderen Texten. Tabelle 22 des Materialienbands gibt eine Übersicht über alle Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ in den ›Confusanea variarum observationum‹.

Die Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ erscheinen in einem Teil der ›Confusanea variarum observationum‹, der wie folgt aufgebaut ist: Goldast notiert sich jeweils zentriert eine kurze prägnante Überschrift als eine Art Lemma und trägt dann nachfolgend erläuternde Zitate oder Anmerkungen ein. Auch die Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ setzt Goldast in erläuternder Funktion ein. Beispielsweise leitet er unter der Überschrift *Baro*, *vox Germanica*« das Substantiv mlat. *baro* ›Baron‹ zunächst von mhd. *bar* ›frei‹ her und lässt dem ein Zitat aus dem Corpus Johanns von Brabant folgen, aus dem die Bedeutung des Adjektivs mhd. *bar* ersichtlich wird:

⁹⁶² CONFUSANEA, fol. 1^r (S. 7): »begonnen in Genf Anfang Dezember des Jahres 1599« und »abgeschlossen in Bischofszell im Jahr 1605«. »Decembri« ist über der Zeile eingetragen, darunter steht der getilgte Eintrag »Septembr«.

⁹⁶³ Vgl. Epistulae 1, Nr. 100, Nr. 102, Nr. 103, Nr. 107, Nr. 108, Nr. 109.

⁹⁶⁴ Vgl. Confusanea, fol. 39° (S. 84) etwa die Aufzeichnungen zu den Jahren 1612 und 1619. In die Confusanea variarum observationum ließ Goldast zudem eine eigenhändige Liste der Druckfehler in den ersten beiden Bänden seiner erst 1606 erschienenen Alamannicarum Rerum Scriptores einbinden, vgl. Confusanea, fol. 167° (S. 349) bis 168° (S. 352).

⁹⁶⁵ Vgl. etwa die Ausführungen von anderer Hand in Confusanea, fol. 118° (S. 239), die Goldast »Ebrietatis insectatio« – »Tadel der Trunkenheit« überschrieben hat.

⁹⁶⁶ Zudem werden in den ›Confusanea variarum observationum‹ einige Dichter des ›Codex Manesse‹ namentlich erwähnt, vgl. zu Erwähnungen Klingsors und Neidharts Confusanea, fol. 205¹ (S. 451), fol. 122¹ (S. 247) und fol. 230¹.

⁹⁶⁷ Vgl. [A. HETZER, Th. ELSMANN], Die neuzeitlichen Handschriften, S. 20.

⁹⁶⁸ Confusanea, fol. 110^r (S. 223): »deutscher Ausdruck Baro«.

Codex Manesse, Johann von Brabant:

>Confusanea variarum observationum <:

Baro, vox Germanica.

Bar apud veteres Germanos significat frey. Herzog

Johans von Brabant;

Liechtù ougen klar

Minneklich ein lieblich kinne

Tunt mich sorgen bar

Ach genade küniginne.970

mīneklich ein lieb- / lich kinne· tůnt mich forgen bar· ach / genade kiniginne·⁹⁶⁹

Liehtù ougē klar.

Dieser Eintrag erscheint nach einem anderen, der unter der Lemma-artigen Überschrift "Pater patrum, Vicarius Christi et cetera quilibet episcopus" steht und sich in nur fünf Zeilen mit der korrekten Anrede von Bischöfen befasst (Abb. 35). An den Eintrag zum Substantiv mlat. baro schließen unter dem Lemma "Pannonia, Hispania, Italia" ebenso knappe Ausführungen zur Eingliederung der betreffenden Regionen in das Frankenreich unter Karl dem Großen an. ⁹⁷³ Die einzelnen Einträge desjenigen Teils der "Confusanea variarum observationum", der die Zitate aus dem "Codex Manesse" umfasst, stehen mithin oft in keiner oder nur in vager thematischer Beziehung zueinander.

Unter den acht Zitaten aus dem ›Codex Manesse‹ in den ›Confusanea variarum observationum« verdient eine Strophe Neidharts besondere Hervorhebung. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass im Neidhart-Corpus des Codex Manessec an zwei Stellen ein Blattverlust eingetreten ist, der wohl durch Goldast selbst herbeigeführt wurde:974 Durch diesen Verlust dreier Blätter hinter fol. 274 und eines Blattes hinter fol. 276 des >Codex Manesse« fehlen heute 80 ganze Strophen und drei weitere in Teilen (C *34 bis C *93 und C *150 bis C *172). In den >Confusanea variarum observationum hat Goldast eine dieser bisher gänzlich verloren geglaubten Strophen abgeschrieben (Abb. 36). Es handelt sich um eine Abschrift einer vollständigen, insgesamt zehn Verse umfassenden Strophe. In seinen 1604 publizierten ›Paraenetici‹ hat Goldast insgesamt nur 18 weitere Verse aus den drei Strophen C *45 (7 Verse), C *63 (6 Verse) und C *156 (5 Verse) abdrucken lassen, die heute im Neidhart-Corpus des ›Codex Manesse‹ fehlen. 975 Die Strophe in den >Confusanea variarum obervationum ist somit die längste zusammenhängende Textpassage und die einzige vollständige Strophe aus dem verlorenen Teil des Neidhart-Corpus des »Codex Manesse«, die bisher aus anderen Quellen bekannt geworden ist. Sie wird nachfolgend im Wortlaut der Confusanea

```
969 Vgl. Faksimile<sup>3</sup> C = Digitalisat C, fol. 18<sup>va</sup>, 15-17.
```

⁹⁷⁰ CONFUSANEA, fol. 110° (S. 223): »Baro, deutscher Ausdruck: Bar bedeutet bei den alten Deutschen ›frey‹. [...]«

^{971 »}Vater der Väter, Statthalter Christic und so weiter [ist] jeder beliebige Bischof«.

^{972 »}Pannonien, Spanien, Italien«.

⁹⁷³ Vgl. Confusanea, fol. 110^r (S. 223).

⁹⁷⁴ Vgl. insbesondere Kapitel 3.1.1.1. und 3.1.1.3.

⁹⁷⁵ Vgl. Paraenetici¹, S. 384f., S. 437.

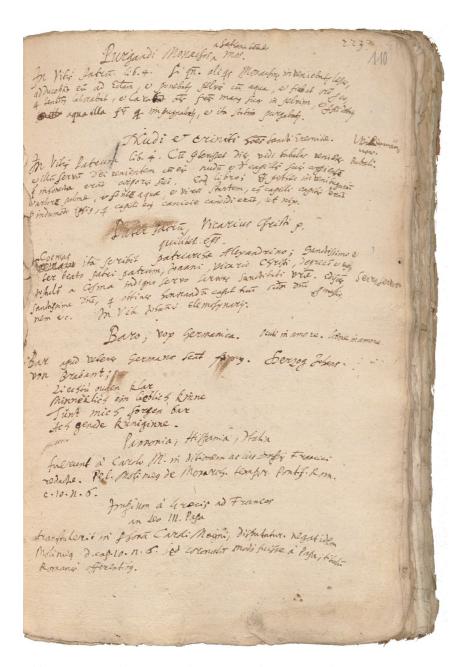


Abb. 35: Kontext des Zitats aus dem Corpus Johanns von Brabant in den ›Confusanea variarum observationum (Confusanea, fol. 110^r [S. 223])

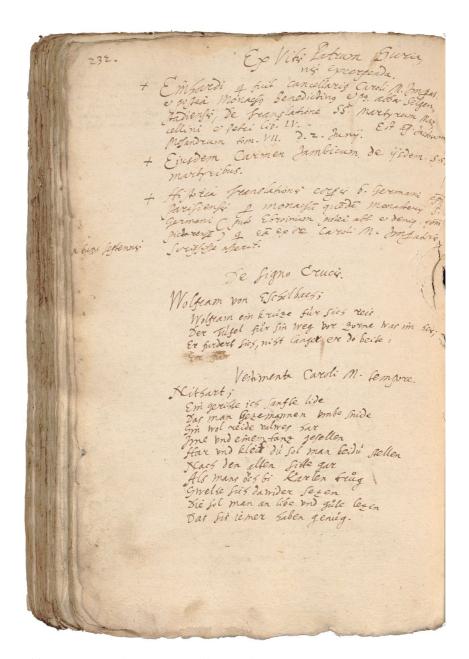


Abb. 36: Zitat aus dem Corpus Neidharts in den Confusanea variarum observationum (Confusanea, fol. 114° [S. 232])

variarum observationum wiedergegeben und der Parallelüberlieferung gegenübergestellt:

>Confusanea variarum observationum <:

Ein gerihte ich sanfte lide

Das man Gezemannen vmbe snide

Sin wol reide valwes har

Ime vnd einem tanz gesellen

Har vnd kleit dù sol man beidù stellen

Nach den alten sitte gar

Als mans och bi Karlen trug

Swelhe sich dawider sezen

Die sol man an libe vnd gute lezen

Das sis iemer haben genüg.⁹⁷⁶

Salzburger Neidhart-Edition, R 46:

Ein gebot ich sanfte leide,
daz man Gæczemanne al umbe snide
sin wol valbez reidez har.
im und sinen tanczgesellen
sol man har und chlaider also stellen
nah dem alten site gar
also manz bi Charln truch.
swelhe sich da widerseczen,
di sol man an leibe und an gute leczen,
daz sis immer haben genuch.

>Salzburger Neidhart-Edition<, c 112:

Ein gepott ich sanfte leide,
das man Goßman umb und umb beschneide
sein lang raides falbes hor.
im und seinen tanczgesellen
bar und klaider will man alles stelen
nach dem alten synnen gar
als man bej kunig Karell trug.
wer sich des wil widerseczen,
den wil man an leib und gut leczen,
das er sein bat ymmer gnug.⁹⁷⁸

Da der Textverlust im Codex Manesse« erst eingetreten ist, *nachdem* die Hypomnemata« angefertigt wurden, konnte Goldast in den Hypomnemata« zu den verlorenen Strophen noch zahlreiche Exzerpte und Anmerkungen notieren. Die Abschrift der Neidhart-Strophe in den Confusanea variarum observationum« kann anhand dieser Exzerpte zweifelsfrei als Strophe C *47 des Neidhart-Corpus des Codex Manesse« identifiziert werden (Abb. 37): Goldast notiert in den Hypomnemata« nämlich die beiden Exzerpte *Geze mannen*» (VadSlg Ms 104, 113, 25) und *Karlen*» (VadSlg Ms 104, 113, 28), die sich eindeutig auf die Anthroponyme *Gezemannen* (V. 2) und *Karlen* (V. 7) der Strophe beziehen. Zum Inhalt der Strophe C *47 notiert Goldast in den Hypomnemata« zudem: *Taxat luxum in vestibus quem velit ad tempora Caroli reformari*« (VadSlg Ms 104, 113, 25–27). Auch unter inhaltlichen Gesichtspunkten ist die Neidhart-Strophe in den Confusanea variarum observationum« somit mit der Strophe C *47 zu identifizieren.

L. Voetz hat schon im Jahr 2000 die Parallelüberlieferung zu Neidhart für einen genauen Vergleich mit Goldasts Exzerpten und Notizen in den >Hypomnemata« herangezogen und konnte den Inhalt der verlorenen Blätter des >Codex Manesse« so rekonstruieren. Sen In seiner Rekonstruktion wird die Strophe C *47 als fünfte Strophe des Winterlieds 36 1 identifiziert.

⁹⁷⁶ Confusanea, fol. 114^v (S. 232).

⁹⁷⁷ Zitiert nach SNE, I, S. 316.

⁹⁷⁸ Zitiert nach SNE, I, S. 316.

^{979 »}Er geißelt die Prunksucht bei der Kleidung, von der er gerne hätte, dass sie wieder wie zu Zeiten Karls [des Großen] umgestaltet würde.«

⁹⁸⁰ Vgl. Voetz (2000), passim.

⁹⁸¹ Zum Winterlied 36 vgl. SNE, III, S. 313–316 (als Lied >R 46 / C* / c 112<); [Neidhart], Die Lieder Neidharts, 101, 20 (S. 183–186).

⁹⁸² Vgl. Voetz (2000), S. 394: »Ebenso eindeutig sind die verlorenen Strophen C *46–*49 mit den Strophen IV, V, Va und VI (HW 102,2; 102,12; 241,1 und 241,11) des Winterliedes 36 zu identifizieren.« Scherer (1990), II, S. 56 kommt in ihrer unveröffentlichten Zulassungsarbeit bezüglich der Strophe C *47 zu derselben Einschätzung.

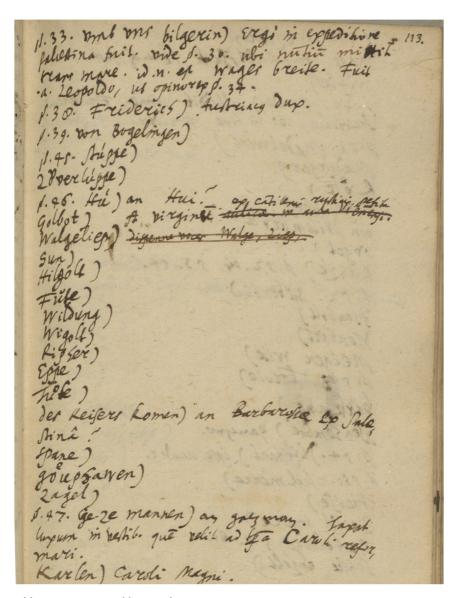


Abb. 37: Notizen Goldasts in den >Hypomnemata

zum Neidhart-Corpus, unten zur Strophe C *47

(VadSlg Ms 104, S. 113)

>Salzburger Neidhart-Edition entspricht dies der sechsten Strophe des Liedes >R 46 / C* / c 112<.983 Die obige Gegenüberstellung der Strophe im Wortlaut der >Confusanea variarum observsationum mit der Parallelüberlieferung in der Berliner Neidhart-Handschrift R984 sowie in der Berliner Neidhart-Handschrift c985 bestätigt die Richtigkeit dieser Rekonstruktion.

In den Confusanea variarum observationum hat Goldast drei vollständige Strophen (Tabelle 22: Nr. A 1, A 5, A 8)986 und fünf Auszüge aus Strophen des >Codex Manesse< abgeschrieben. Nur das bereits erwähnte Zitat aus dem Corpus Johanns von Brabant ist im engeren Sinne der Minnelyrik zuzuordnen, findet in den >Confusanea variarum observationum jedoch ausschließlich unter etymologischen Aspekten – dass nämlich mlat. baro von mhd. bar ›frei‹ herzuleiten sei – Beachtung. Im Übrigen wählt Goldast primär theologisch sowie historisch instruktive Textpassagen aus. Die Zitatauswahl in den Confusanea variarum observationum spiegelt somit eine ähnliche Interessenlage Goldasts wider wie dessen Exzerpte in den >Hypomnemata«. So schreibt er eine vermeintlich auf den mittelalterlichen Konflikt zwischen prokaiserlichen Ghibellinen und propäpstlichen Guelfen zu beziehende Strophe Reinmars von Zweter (Tabelle 22: A 4) vollständig ab. Am Rand notiert er explizit, dass in dieser Strophe die Willkür des päpstliches Banns thematisiert werde: »Bannus Papae ex libidine infligitur, non ex usu«987. Eine zweite Strophe Reinmars von Zweter (Tabelle 22, Nr. A 3) schreibt er in den ›Confusanea variarum observationum‹ ab, weil sie die Prädestinationslehre behandelt, also ein für den Calvinisten Goldast hochaktuelles Thema. Auch ein Zitat aus dem >Wartburgkrieg (Tabelle 22, Nr. A 5), wonach das Kreuzzeichen den Teufel vertreiben könne, hat Goldast offenbar aus theologischem Interesse notiert.

Ein historisches Interesse Goldasts bezeugen in den ›Confusanea variarum observationum‹ eine Strophe Friedrichs von Sonnenburg (Tabelle 22, Nr. A 8) über einen Feldzug des böhmischen Königs gegen die Ungarn sowie eine Strophe aus dem Hardegger-Corpus (Tabelle 22, Nr. A 7) über Karl den Großen und seine Gesetzgebung. Eine Strophe aus dem Tannhäuser-Corpus (Tabelle 22, Nr. A 2) über historische Namen von Winden⁹⁸⁸ sowie die oben genannte Neidhart-Strophe C *47 über die Änderung der Kleidungsgewohnheiten seit der Zeit Karls des Großen (Tabelle 22, Nr. A 6) legen zudem nahe, dass Goldast aus dem ›Codex Manesse‹ auch kulturhistorische Kenntnisse ziehen wollte.

Stellt man die Lemma-artigen Überschriften, unter denen Goldast die acht Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ in den ›Confusanea variarum observationum‹

⁹⁸³ Vgl. SNE, I, S. 316.

^{984 ›}Riedegger Handschrift<: Berlin, Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, mgf 1062.

⁹⁸⁵ Berlin, Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz, mgf 779.

⁹⁸⁶ Die Tabelle 22 erscheint im Materialienband.

⁹⁸⁷ CONFUSANEA, fol. 111 $^{\rm v}$ (S. 226): »Der Bann des Papstes wird nach seinem Gutdünken, nicht nach altem Brauch ausgesprochen.«

⁹⁸⁸ Vgl. zu Goldasts Interesse an den Namen von Winden auch S. 89.

Tabelle 13: Parallelen zwischen den ›Confusanea variarum observationum‹ und den ›Hypomnemata‹

Lemma-artige Überschrift über dem Zitat in den ›Confusanea variarum observationum.¹	entsprechendene Notiz in den ›Hypomnemata‹²
<u>Baro,</u> vox Germanica	sorgen bar) <u>bar</u> id est ledig. hinc <u>Baro, Freij</u>
(Tabelle 22: A 1)	(VadSlg Ms 104, 7, 19)
<u>Ventorum nomina</u> Germanica tempore	schok) <u>nomen venti</u> orientalis, Ost. choc, sic dictus,
Barbarossae	quod cum impetu veniat
(Tabelle 22: A 2)	(VadSlg Ms 104, 109, 17f.)
De praedestinatione	nota bene <u>de praedestinatione</u>
(Tabelle 22: A 3)	(VadSlg Ms 104, 136, 1)
De Guelphis et Gibelinis (Tabelle 22: A 4)	Hùgelin) mox bis vulgò vocantur <u>Gibelini</u> , quorum contentio <u>cum Guelphis</u> sub hoc Papa IX. exorta (VadSlg Ms 104, 136, 24f.)
De <u>signo Crucis</u>	ein krüze für sich reis) nota bene <u>crucis signo</u> fugatus Diabolus
(Tabelle 22: A 5)	(VadSlg Ms 104, 86, 13f.)
Vestimenta Caroli Magni tempore (Tabelle 22: A 6)	Taxat luxum in <u>vestibus</u> , quem velit <u>ad tempora Caroli</u> reformari (VadSlg Ms 104, 113, 25–27)
Caroli Magni iustitia et <u>Capitularia</u>	Karlen bůch) Leges Caroli
(Tabelle 22: A 7)	(VadSlg Ms 104, 126, 15)
Huni id est Hungari	Hunen) id est Hungari
(Tabelle 22: A 8)	(VadSlg Ms 104, 159, 17)

^{1 1. »}Baro, deutscher Ausdruck«; 2. »Deutsche Windnamen zur Zeit Barbarossas«; 3. »Über die Prädestination«; 4. »Über die Guelfen und die Ghibellinen«; 5. »Über das Kreuzzeichen«; 6. »Kleidung zur Zeit Karls des Großen«; 7. »Gerechtigkeit und Kapitularien Karls des Großen«; 8. »Hünen, das heißt ›Ungarn«.

^{2 1. »}sorgen bar) bar, das heißt ›ledig‹. Daher kommt Baro, ›Freij‹‹; 2. »schok) Name eines Winds aus Osten, ›Ost. choc‹; so benannt, weil er mit Wucht kommt«; 3. »Man beachte, über die Prädestination«; 4. »Hügelin) bald zweimal. So werden die Ghibellinen in der Volkssprache bezeichnet, deren Konflikt mit den Guelfen unter diesem Papst [Gregor] IX. ausgebrochen ist«; 5. »ein krüze für sich reis) Man beachte, durch das Kreuzzeichen wird der Teufel in die Flucht geschlagen«; 6. »Er geißelt die Prunksucht bei der Kleidung, von der er gerne hätte, dass sie wieder wie zu Zeiten Karls umgestaltet würde.«; 7. »Karlen büch) Gesetze Karls«; 8. »Hünen) das heißt ›Ungarn‹«.

notiert, seinen Exzerpten zu diesen acht Zitaten in den ›Hypomnemata‹ gegenüber, so ergeben sich deutliche Parallelen (Tabelle 13; Hervorhebung M. W.).

Goldast greift zudem in den ›Confusanea variarum observationum‹ unter der Lemma-artigen Überschrift »Clingensore. Hermannus Thuringus et cetera« auf die ›Vita illustris ac dive Helisabeth Hungarorum regis filie‹ des Jakob Montanus zurück, die er auch für VadSlg Ms 104 verwendet hat (VadSlg Ms 104, 84, 14f.; 85, 22f.). VadSlg Ms 104 und Teile der ›Confusanea variarum observationum‹ stehen einander mithin inhaltlich sehr nahe, ohne dass das Verhältnis beider Handschriften zueinander abschließend zu klären wäre.

Außerdem dürften die Teile der ›Confusanea variarum observationum‹, die von Goldasts Auseinandersetzung mit dem ›Codex Manesse‹ zeugen, auch in zeitlicher Nähe zu den ›Hypomnemata‹ entstanden sein. Legt man nämlich die Kriterien bezüglich der Realisation einzelner Grapheme durch Goldast an, die für die Datierung von VadSlg Ms 104 entwickelt wurden, so ergibt sich für die entsprechenden Teile der ›Confusanea variarum observationum‹ folgendes Bild⁹⁹¹:

Tabelle 14: Profil der Hand Goldasts in den »Confusanea variarum observationum« und in seiner Korrespondenz 1599–1605

	u konsonantisch v konsonantisch	v ohne Schlaufe v mit Schlaufe	W/w nicht überlagernd W/w überlagernd	q ohne Schlaufe q mit Schlaufe	st mit s	-f- mit Schlaufe -f- ohne Schlaufe	ct rechtwinklig ct nicht rechtwinklig
Σ Briefe 1599	×	×	×	×	×	×	×
Σ Briefe 1600	×	[x]	[x]	×	×	×	×
Σ Briefe 1601	×	×		×	×	×	×
Σ Briefe 1602	×		[x]	×	×	×	×
Σ Briefe 1603	×	×	×	×	×	×	×
Σ Briefe 1604	×	×		×	×	×	[x]
Σ Briefe 1605	×	×	×	×	×	×	×
>Confusanea<	×	×	×	×	×	×	×
weitere Profile:							
VadSlg Ms 104	×	×	×	×	×	×	×

⁹⁸⁹ Confusanea, fol. 114^r (S. 231): »Klingsor, Hermann von Thüringen und so weiter«. Neben diesem Lemma notiert Goldast marginal, dass die nachfolgenden Notizen »ad librum Germanicum Henrici Imperatoris« – »zum deutschsprachigen Buch Kaiser Heinrichs« gehören. Hiermit ist der »Codex Manesse« gemeint.

⁹⁹⁰ Vgl. dazu S. 161.

⁹⁹¹ Ausgewertet werden die Abschnitte mit Abschriften einzelner Strophen des ›Codex Manesse‹ in den ›Confusanea variarum observationum‹ sowie Goldasts Erläuterungen zum Thüringer Landgrafenhof, vgl. Confusanea, fol. 110 (S. 223) bis fol. 111 (S. 226), fol. 114 (S. 231f.), fol. 116 (S. 235) sowie fol. 117 (S. 237).

Es liegen also deutliche Übereinstimmungen zwischen den Profilen der Hand Goldasts in Teilen der ›Confusanea variarum observationum‹, in VadSlg Ms 104 und in den Briefen des Jahres 1603 vor. Gegenüber den Briefen des Jahres 1599, als Goldast erstmals mehrere Monate bei Schobinger wohnte und mit diesem arbeitete, des Jahres 1600 und der weiteren Jahre kurz nach 1600 bestehen hingegen gravierende Abweichungen. Wenn also Goldast auch angibt, die ›Confusanea variarum observationum‹ seien zwischen 1599 und 1605 entstanden, so wird er seine dortigen Einträge zum ›Codex Manesse‹ doch am wahrscheinlichsten im Jahr 1603 angefertigt haben, vielleicht während seines zweiten längeren Aufenthalts bei Schobinger. Das Verhältnis der ›Confusanea variarum observationum‹ und des ›Codex Manesse‹ zueinander ist somit folgendermaßen darzustellen (Abb. 38):

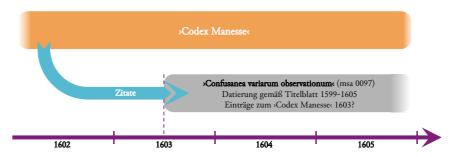


Abb. 38: Verhältnis des ›Codex Manesse‹ und der ›Confusanea variarum observationum‹ zueinander

3.1.3 Collectanea varia, Band II (msb 0091)

Neben VadSlg Ms 104, der ›Bremer Abschrift‹ und den ›Confusanea variarum observationum‹ zeugt heute noch eine vierte Handschrift von Goldasts Auseinandersetzung mit dem ›Codex Manesse‹. Sie wird unter der Signatur msb 0091 als Teil der Sammlung Goldast in der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen aufbewahrt: Es handelt sich um eine Sammelhandschrift im Quartformat (22 cm × 17 cm)⁹⁹², die der zweite Band einer auf insgesamt vier Handschriften (msb 0090 bis msb 0093) aufgeteilten Sammlung philologischer Notizen zu sehr unterschiedlichen Themenkomplexen ist. Goldast hat die erste dieser vier Handschriften *»COLLECTANEA VARIA*« überschrieben und dazu ergänzt: *»annotata et observata Geneuae anno 1600.1601. completa et compacta Francofordiae anno 1610.«⁹⁹³* Wie die ›Confusanea variarum observationum‹ enthalten jedoch auch die ›Collectanea varia‹ einige Einträge, die jünger sind als der von Goldast

⁹⁹² Vgl. [A. HETZER, Th. ELSMANN], Die neuzeitlichen Handschriften, S. 108.

⁹⁹³ COLLECTANEA, I (msb 0090), S. [1]: »aufgezeichnet und beobachtet in Genf 1600 und 1601, abgeschlossen und gebunden in Frankfurt 1610«.

angegebene Zeitkorridor.⁹⁹⁴ Der vierte Band umfasst insgesamt fünf Indizes zu den Inhalten aller vier fortlaufend paginierten Handschriften der ›Collectanea varia‹.⁹⁹⁵ Der erste, dritte und vierte Band der ›Collectanea varia‹ wurden im Jahr 1990 aus Moskau in die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen rückgeführt, der zweite Band fand seinen Weg erst im Jahr 1998 aus Potsdam über Lübeck zurück nach Bremen.⁹⁹⁶

Im zweiten Band enthalten die ›Collectanea varia‹ insgesamt vier Textblöcke, die Goldasts Arbeit mit dem ›Codex Manesse‹ widerspiegeln:

- Textblock I:⁹⁹⁷ Entwurf eines Briefs an den Philologen Gottfried Jungermann⁹⁹⁸ mit sieben Zitaten aus dem ›Codex Manesse<;
- 2. **Textblock II:** ⁹⁹⁹ Entwurf einer Druckvorlage für Goldasts Anmerkungen zu zwei der drei Corpora des ›Codex Manesse‹, die Goldast 1604 in seinen ›Paraenetici‹ edieren wird. Es handelt sich um Anmerkungen zu den Corpora des ›König Tirol‹ und des ›Winsbecken‹;
- 3. **Textblock III:** ODD Zusammenstellung überwiegend papstkritischer Zitate aus dem Codex Manesse, die Goldast im Jahr 1611 in seiner Replicatio zur Grundlage eines Exkurses zum Codex Manesse macht;
- 4. **Textblock IV:**¹⁰⁰¹ Abschriften und Aufzeichnungen zu elf Strophen des >Codex Manesse<, die sich mit dem Themengebiet >Adel< auseinandersetzen.

Die Tabellen 23 (Textblöcke I und IV), 25 (Textblock II) und 27 (Textblock III) des Materialienbands stellen sämtliche Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ zusammen, die in diesen vier Textblöcken der ›Collectanea varia‹ enthalten sind.

Beim auf den ›Codex Manesse‹ bezogenen **Textblock I** des zweiten Bands der ›Collectanea varia‹ handelt es sich um Goldasts Entwurf eines Antwortschreibens zu einem Brief Gottfried Jungermanns, den dieser am 18. Juni 1603 an Goldast

⁹⁹⁴ Vgl. etwa Collectanea, II (msb 0091), fol. 514^v (S. 1788) Goldasts »Vorschlag zum Reichshoff=Rhat anno 1613.«.

⁹⁹⁵ Vgl. COLLECTANEA, IV (msb 0093), fol. 201^r (S. 4052) bis fol. 446^r (S. 4544). Es handelt sich um Indizes zu lateinischen (ab fol. 201^r [S. 4052], griechischen (ab fol. 396^r [S. 4442]) und deutschen Stichwörtern (ab fol. 435^r [S. 4522]), einen »Exotismen-Index« mit Einträgen aus weiteren Sprachen (ab fol. 443^r [S. 4538]) sowie einen Index zu hebräischen Stichwörtern (fol. 446^r [S. 4544]), für den allerdings nur die Überschrift eingetragen wurde und dessen Seiten noch unaufgeschnitten sind. Die Indizes stammen in weiten Teilen nicht von Goldasts Hand. [H. Rump], Verzeichniß der handschriftlichen Bücher, S. 50 erwähnt lediglich drei Indizes.

⁹⁹⁶ Vgl. [A. Hetzer, Th. Elsmann], Die neuzeitlichen Handschriften, S. 107f. sowie die zugehörigen Einträge im Standorts-Katalog der Staats- Universitätsbibliothek Bremen.

⁹⁹⁷ Vgl. Collectanea, II (msb 0091), fol. 10^r (S. 743) bis fol. 11^v (S. 746).

⁹⁹⁸ Zu Jungermanns Biographie vgl. C. Bursian, in: 2ADB, XIV, S. 709-711.

⁹⁹⁹ Vgl. Collectanea, II (msb 0091), fol. 14^r (S. 751) bis fol. 30^v (S. 784).

¹⁰⁰⁰ Vgl. Collectanea, II (msb 0091), fol. 31^r (S. 785) bis fol. 35^r (S. 793).

¹⁰⁰¹ Vgl. Collectanea, II (msb 0091), fol. 270^r (S. 1271) bis fol. 272^r (S. 1275).

richtete. 1002 Jungermann hatte im Frühjahr 1603 seinen Freund Elias von Putschen auf einer Reise nach Frankfurt und Heidelberg begleitet 1003 und bei dieser Gelegenheit Goldast kennengelernt, 1004 der sich damals ebenfalls in Heidelberg aufhielt. Seinen Brief vom 18. Juni adressierte Jungermann noch nach Heidelberg, wobei allerdings Goldast spätestens im Juli 1603 wieder von dort abreiste und sich im Anschluss ein zweites Mal für einige Monate bei Schobinger in St. Gallen aufhielt, um mit diesem philologische Studien zu betreiben. 1005 In seinem Brief stellt Jungermann Goldast einige Verständnisfragen zu Textstellen im Policraticus« des Johannes von Salisbury, auf die Goldast im heutigen Textblock I der Collectanea varia« unter der Überschrift **Responsio ad Jungermannum** eine Antwort vorbereitet.

Zu Jungermanns Frage nach der Bedeutung von lat. alario notiert Goldast dort: »Alario an est Germanis Adelar, id est nobilis Aquila?«1007 Lat. alario wird also als Adler übersetzt. Er lässt dem insgesamt sieben Zitate aus den Corpora Heinrichs von Meißen, Heinrichs von Veldeke, Reinmars des Alten, Burkhards von Hohenfels, Walthers von der Vogelweide, Johanns von Ringgenberg sowie Ottos zum Turm folgen, in denen jeweils Adler thematisiert werden (Abb. 39). 1008 Die ersten sechs Zitate umfassen jeweils zwei, das letzte vier Verse. Da Goldast für seinen Antwortbrief an Jungermann kaum den gesamten ›Codex Manesse‹ durchgearbeitet haben wird, stellt sich die Frage, wie er die sieben Passagen zum Themenfeld >Adler< systematisch ermitteln konnte. Auf der Suche nach einer möglichen Antwort fällt zunächst auf, dass Goldast alle sieben Zitate in seinem Briefentwurf an Jungermann in derselben Reihenfolge wiedergibt, in der diese im Codex Manesse erscheinen. Ein Vergleich der Zitate mit Goldasts Exzerpten in den Hypomnemata« in VadSlg Ms 104 offenbart zudem, dass Goldast dort zu jedem der Zitate Exzerpte notiert hat, die das Substantiv mhd. adelar oder mhd. ar enthalten. 1009 Goldast könnte die Hypomnemata« demnach auf Exzerpte zum Themenfeld ›Adler‹ hin durchgesehen und dann anhand der durch ihn vorgenommenen Strophenzählung den zugehörigen Ausgangstext im Codex Manesses systematisch ermittelt haben. Die Entstehung des Briefentwurfs an

¹⁰⁰² Vgl. Epistulae 1, Nr. 94.

¹⁰⁰³ Vgl. C. Bursian, in: ²ADB, XIV, S. 709; R. Hoche, in: ²ADB, XXVI, S. 747.

¹⁰⁰⁴ Vgl. Jungermanns Brief vom 14. April 1603 in Epistulae 1, Nr. 93: »ô me felicem, qui Putschio meo comes, compellare te ausus fuerim.« – »Ach ich Glücklicher, der ich ja als Begleiter meines von Putschen gewagt habe, dich anzusprechen!«

¹⁰⁰⁵ Vgl. Epistulae 1, Nr. 80, Nr. 82 und Nr. 95.

¹⁰⁰⁶ COLLECTANEA, II (msb 0091), fol. 10^r (S. 743): »Antwort an Jungermann«.

¹⁰⁰⁷ COLLECTANEA, II (msb 0091), fol. 10^r (S. 743): »Bedeutet alario vielleicht so viel wie bei den Deutschen Adelar, das heißt edler Ar?«

¹⁰⁰⁸ Zusätzlich zitiert Goldast etwa die ›Aeneis‹, die ›Lex Alamannorum‹ und die ›Lex Baiuvariorum‹.

¹⁰⁰⁹ Vgl. »adelar) aquila.« – »adelar) Adler.« (VadSlg Ms 104, 6, 23); »ar.)« (VadSlg Ms 104, 18, 12);
»are in sweime)« (VadSlg Ms 104, 55, 7); »arn sweimet)« (VadSlg Ms 104, 56, 20); »arn) id est
adelers.« – »arn) das heißt ›Adlers«.« (VadSlg Ms 104, 68, 23); »adelar)« (VadSlg Ms 104, 77, 21);
»adelar) cur sic dicatur vides, scilicet ab adel« – »adelar) Hier sieht man, warum er so bezeichnet wird,
natürlich wegen ›Adel«.« (VadSlg Ms 104, 78, 21f.).

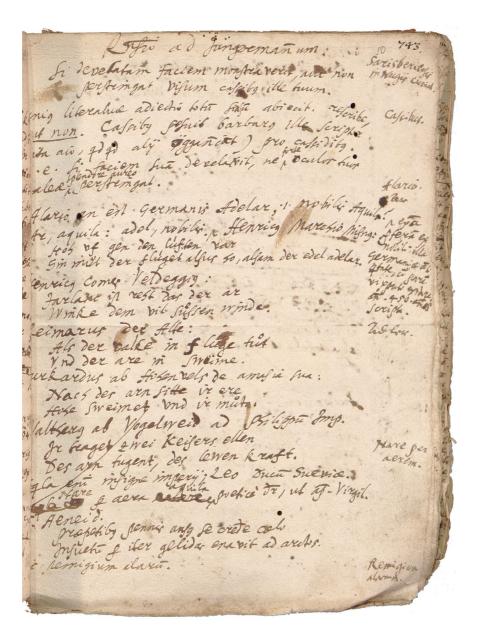


Abb. 39: Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ in

Textblock I der ›Collectanea varia‹

(Collectanea, II [msb 0091], fol. 10^r [S. 743])

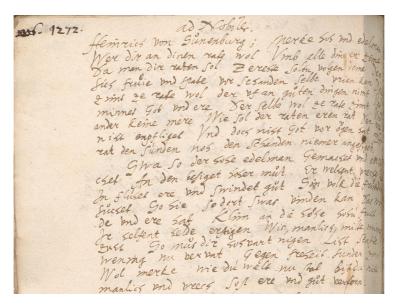


Abb. 40: Zitat aus dem Corpus Friedrichs (!) von Sonnenburg zum Themenfeld ›Adel‹ in Textblock IV der ›Collectanea varia‹ (COLLECTANEA, II [msb 0091], fol. 270^v [S. 1272], Ausschnitt)

Jungermann in den ›Collectanea varia‹ wäre dann später als die der ›Hypomne-mata‹ anzusetzen. Goldasts Briefentwurf bestätigt eine solche relative Datierung: Jungermann erkundigt sich nämlich bei Goldast außer nach der Bedeutung des Substantivs lat. *alario* auch nach derjenigen von lat. *tricolus*. Im Entwurf seines Antwortbriefs verweist Goldast auf Erläuterungen in seinen ›Paraenetici‹, die ab der zweiten Hälfte des Jahres 1603 entstanden und 1604 gedruckt wurden. Da Goldast bei der Erstellung der ›Paraenetici‹ auf die ›Hypomnemata‹ zurückgegriffen hat, 1010 müssen die ›Hypomnemata‹ ebenfalls vor dem Briefentwurf an Jungermann entstanden sein.

Anders stellt sich die Lage in **Textblock IV** der ›Collectanea varia‹ dar: Dort schreibt Goldast unter den vier Lemma-artigen Überschriften *»De nobili morato«, »De officio omnium statuum imperij«, »ad Nobiles«* und *»De origine nobilitatis«*¹⁰¹¹ insgesamt elf vollständige Strophen des ›Codex Manesse‹ mit einem Gesamtumfang von rund 140 Versen ab, die seiner Interpretation nach das Themenfeld ›Adel‹ behandeln.

Im Einzelnen hat Goldast hier jeweils eine Strophe aus den Corpora des Tannhäusers und des Gasts, zwei Strophen aus dem Corpus Friedrichs von Sonnenburg (Abb. 40) sowie sieben Strophen aus dem Corpus des Kanzlers abgeschrieben. Die ›Hypomnemata‹ enthalten jedoch nur Exzerpte zu drei dieser insgesamt elf Strophen. Zudem erscheint in den ›Hypomnemata‹ nur ein einziger

¹⁰¹⁰ Vgl. Kapitel 3.2.2.3.

¹⁰¹¹ COLLECTANEA, II (msb 0091), fol. 271' (S. 1273), fol. 270' (S. 1272): Ȇber den sittsamen Adligen«, »Über die Pflicht sämtlicher Reichsstände«, »An die Adligen«, »Über den Ursprung des Adels«.

Hinweis darauf, dass es sich um Strophen zum Themenfeld ›Adel‹ handelt. 1012 Die ›Hypomnemata‹ werden Goldast daher kaum als (einziges) Werkzeug zur Ermittlung der Strophen zum Themenfeld ›Adel‹ in Textblock IV gedient haben.

In den Textblöcken I und IV der ›Collectanea varia‹ kommt der ›Codex Manesse« primär unter philologisch-etymologischen (lat. *alario* und Textpassagen zu mhd. adelar / ar) sowie unter soziologischen beziehungsweise soziohistorischen Gesichtspunkten (Adel im Mittelalter und Maximen edlen Verhaltens) zur Anschauung. Die Schwerpunktsetzung ist somit in diesen Teilen der ›Collectanea varia« derjenigen in den ›Hypomnemata« und den ›Confusanea variarum observationum ganz ähnlich. Dies gilt auch für die geringe Bedeutung der Minnelyrik des Codex Manesse in den Textblöcken I und IV: So ist zwar die erwähnte Strophe Heinrichs von Meißen, der das erste Zitat aus dem ›Codex Manesse‹ im Briefentwurf an Jungermann entnommen ist, eindeutig der Minnelyrik zuzurechnen; in den Briefentwurf findet es jedoch einzig aufgrund der Textpassage »alsa / der edel adelar«1013 Eingang, die die Etymologie von mhd. adelar anhand eines Polyptotons verdeutlicht. Ganz offensichtlich spielt die Minnelyrik, wie schon in den >Hypomnemata« und in den >Confusanea variarum observationum«, auch in den Collectanea varia« eine lediglich untergeordnete Rolle. Gleiches gilt für die Textblöcke II und III im zweiten Band der Collectanea variac, die den Fokus eindeutig auf lehrhafte respektive konfessionspolitisch instrumentalisierbare Strophen des Codex Manesse legen.

Textblock II enthält einen Entwurf Goldasts mit Anmerkungen zum ›König Tirol<- (Abb. 41) und zum ›Winsbecke<-Corpus des ›Codex Manesse<. Neben einer Erstedition dieser beiden Corpora wird Goldast diese Anmerkungen in überarbeiteter Form 1604 in seinen ›Paraenetici</br>
 abdrucken lassen. Anders als die ›Paraenetici</br>
 enthalten die ›Collectanea varia</br>
 nur den Entwurf der Anmerkungen, nicht jedoch eine Abschrift der Corpora selbst. Zudem enthalten die ›Collectanea varia</br>
 zum Corpus der ›Winsbeckin</br>
 das Goldast in den ›Paraenetici</br>
 ebenfalls ediert, weder Anmerkungen noch eine Abschrift.

Textblock II der ›Collectanea varia‹ enthält eine Textpassage aus einem der heute verlorenen Blätter des Neidhart-Corpus im ›Codex Manesse‹: In den ›Paraenetici‹ lässt Goldast unter anderem sechs Verse aus der Strophe C *63 des Neidhart-Corpus abdrucken. Anhand der Parallelüberlieferung können diese als Verse 1 bis 2 und 11 bis 14 der neunten Strophe aus Neidharts Winterlied 31 (SNE: ›R 21 / A Str. 11–13 / C* / d 15 / c 85‹)¹¹¹¹ identifiziert werden.¹¹¹⁵ Textblock II der ›Collectanea varia‹ enthält einen Entwurf für die entsprechende Passage der ›Paraenetici‹. Er umfasst aber auch noch den folgenden weiteren Vers aus der Strophe C *63: *»Er vert her*

¹⁰¹² Zur Eingangsstrophe des Kanzler-Corpus notiert Goldast nämlich: »nota bene originem nobilitatis« – »Man beachte den Ursprung des Adels« (VadSlg Ms 104, 167, 20).

¹⁰¹³ FAKSIMILE³ C = DIGITALISAT C, fol. 15^{rb}, 13f.

¹⁰¹⁴ Zum Winterlied 31 vgl. SNE, I, S. 153–159 (als Lied >R 21 / A Str. 11–13 / C* / d 15 / c 85<); [Neidhart], Die Lieder Neidharts 89, 3 (S. 158–162).

¹⁰¹⁵ Vgl. zur Identifikation der Strophe im Ganzen und der Verse im Speziellen VOETZ (2000), S. 397.

von Azenberg gen Brogen«¹⁰¹⁶. Goldast hat diesen Vers in den ›Collectanea varia« zwar durchgestrichen (Abb. 42), doch belegen seine Exzerpte zur Strophe C *63 in den ›Hypomnemata« eindeutig, dass auch dieser Vers zur Strophe C *63 gehört:

Der Ortsname *Brogen* ist offenbar ein Unikum der Fassung des Neidhart-Corpus im ›Codex Manesse‹ gewesen und erscheint in der bekannten Parallelüberlieferung nicht. Die Überhaupt gibt es nur in der Fassung dieser Strophe nach der Berliner Neidhart-Handschrift c eine direkte inhaltliche Entsprechung zu dem Vers in den ›Collectanea varia‹, nämlich *»er fert von Aczenpurggen here*« Die Nimmt man eine identische Versabfolge der Strophe C *63 und der Parallelüberlieferung in der Berliner Neidhart-Handschrift c an, so hätte es sich bei dem Vers *»Er vert her von Azenberg gen Brogen*« um den neunten Vers der Strophe C *63 gehandelt. Nachfolgend werden die nunmehr insgesamt sieben bekannten Verse der Strophe C *63 im Wortlaut der ›Collectanea varia‹ dem Abdruck in den ›Paranetici‹ und der Parallelüberlieferung in der Berliner Neidhart-Handschrift c gegenübergestellt:

>Collectanea varia (, Textblock II:

- 9: Er vert her von Azenberg gen Brogen
- 1: Er1020 treit eine mesching
- 2: Der snidet als dù schere &c.
- 11: Sin mesching ist geluppet so swen er da mit erreichet,
- 12: Seht der mus von sinen handen ligen tot
- 13: Ist das niht ein gróssú not
- 14: Ia wart er da ze Weidenhoven gehertet vnd geweichet. 1021

›Paraenetici‹:

[-]

Er treit einen mesching Der snidet als dù schere &c.

Sin mesching ist geluppet so, swen
er damit erreichet,

Seht der mås von sinen handen ligen tot;

Ist das niht ein großå not?

Ia wart er da ze VVeidenhoven gehertet
vnd geweichet. 1022

>Salzburger Neidhart-Edition<, c 85:

er fert von Aczenpurggen here

Er tregt einen meningk, der schneidet als ein scher, [...]

sein memminck ist gelúppett woll. wenn er damit geraichett, secht, der muß von seinen henden ligen todt. ist das nicht ein grosse nott? zu Waidhofen ward er gehertett und gewaichett.¹⁰²³

- 1016 COLLECTANEA II (msb 0091), fol. 19^v (S. 762).
- 1017 COLLECTANEA, II (msb 0091), fol. 19^v (S. 762).
- 1018 Vgl. hierzu auch Voetz (2000), S. 397, wonach sich auch für die sechs in den ›Paraenetici‹ abgedruckten Verse der Strophe C *63 gegenüber der Parallelüberlieferung »vielfach Lesarten ergeben«.
- 1019 Vgl. SNE, I, S. 159: c 85, IX, 9.
- 1020 E aus e korrigiert.
- 1021 COLLECTANEA, II (msb 0091), fol. 19^v (S. 762).
- 1022 PARAENETICI¹, S. 385.
- 1023 Zitiert nach SNE, I, S. 159.

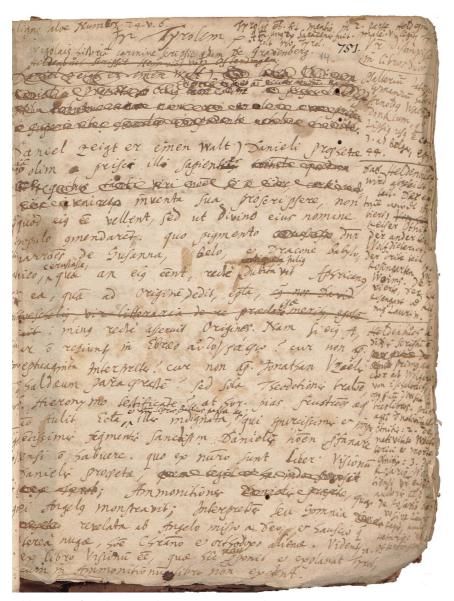


Abb. 41: Anfang der Anmerkungen zum Corpus des ›König Tirok in Textblock II der ›Collectanea variak (Collectanea, II [msb 0091], fol. 14^r [S. 751])

Rênde ieman mich gefristen Der für Touer were gut Old Rönde ieman einen Segen Der für Touer were gut ibidem; an and sor war & booking gen tropped Er hy ibidem; and with the di schere ec 5m mestering of

Abb. 42: Gestrichener Vers aus dem Corpus Neidharts in Textblock II der ›Collectanea varia‹ (Collectanea, II [msb 0091], fol. 19^v [S. 762], Ausschnitt)

Textblock III der Collectanea varia umfasst Notizen zum und Zitate aus dem >Codex Manesse<, die Goldast zur Grundlage eines Exkurses in seiner 1611 gedruckten >Replicatio machen wird. In diesem Exkurs versucht er, gegenüber seinem theologischen Gegner Jakob Gretser mithilfe des ›Codex Manesse‹ den polemischen Nachweis zu führen, dass die Reformbedürftigkeit der Kirche bereits im Mittelalter angemahnt und die Anmaßung der Päpste scharf kritisiert worden sei. Textblock III der >Collectanea varia< ist so aufgebaut, dass Goldast in aller Regel mittig eine prägnante, als eine Art Lemma fungierende Überschrift notiert und darunter längere Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ abschreibt. So notiert er unter der Überschrift »Spiritus Sanctus cum Pietate et Religione exsulat Româ«1024 einen Auszug aus dem Leich Walthers von der Vogelweide (Abb. 43). 1025 Die Collectanea varia« enthalten alle Zitate aus dem Codex Manesse«, die Goldast später in der ›Replicatio‹ drucken lässt. Textblock III der ›Collectanea varia‹ umfasst sogar noch weitere Zitate aus dem ›Codex Manesse‹. Anders als die >Replicatio< enthalten die >Collectanea varia< zu den einzelnen Zitaten jedoch nur wenige Notizen, die über die jeweilige Überschrift hinausgehen. Exemplarisch zeigt sich dies schon für das erste ›Codex Manesse‹-Zitat in der ›Replicatio‹, den eben genannten Auszug aus Walthers Leich (Hervorhebung M. W.):

>Collectanea varia<, Textblock III:

>Replicatio<:

Et primo loco occurrit Walther von der Vogelweide, popularis meus & Caesaris Philippi Consiliarius domesticus. Is ergò

<u>Spiritus Sanctus cum Pietate et Religione</u> <u>exsulat Româ.</u> ¹⁰²⁶ Spiritum sanctum cum Pietate & Religione propter Simoniam, avaritiam & ambitionem, exsulare Româ, hisce versibus canit¹⁰²⁷

Da es sich bei den ›Collectanea varia‹ um eine Sammelhandschrift zu unterschiedlichsten philologischen Fragestellungen handelt, sind die dortigen Zitate und Aufzeichnungen zum ›Codex Manesse‹ thematisch nicht oder kaum in den Kontext eingebettet. Zwar konzentrieren sich die ersten drei der vier Textblöcke zum ›Codex Manesse‹ auf den Anfang des zweiten Bands der ›Collectanea varia‹; der Briefentwurf an Gottfried Jungermann (Textblock I) folgt jedoch unvermittelt auf Notizen zu frühmittelalterlichen Autoren lateinischer Texte,

¹⁰²⁴ COLLECTANEA, II (msb 0091), fol. 31^r (S. 785): »Der Heilige Geist ist zusammen mit Frömmigkeit und Gottesfurcht außerhalb Roms im Exil.« »Spiritus Sanctus« ist über gestrichenem »Christus« geschrieben.

¹⁰²⁵ Vgl. Faksimile³ C = Digitalisat C, fol. 124^{40} , 41 bis 125^n , 19; Replicatio, S. 281–283; Tabelle 5.1.6–1 im Materialienband, Nr. A 1.

^{1026 »}Der Heilige Geist ist zusammen mit Frömmigkeit und Gottesfurcht außerhalb Roms im Exil.«

¹⁰²⁷ REPLICATIO, S. 281: »Und an erster Stelle begegnet [uns] Walther von der Vogelweide, mein Landsmann und Kaiser Philipps geheimer Rat. Dieser also sagt mit den folgenden Versen, dass der Heilige Geist zusammen mit Frömmigkeit und Gottesfurcht wegen der Simonie, der Habgier und der Ruhmsucht außerhalb Roms im Exil ist.« Vgl. für die rezeptionsgeschichtliche Bedeutung dieser Einführung Walthers H. Weber, in: Mystik, S. 24, S. 28–31; T. Bulang, in: Theorien, Methoden und Praktiken, S. 213f.

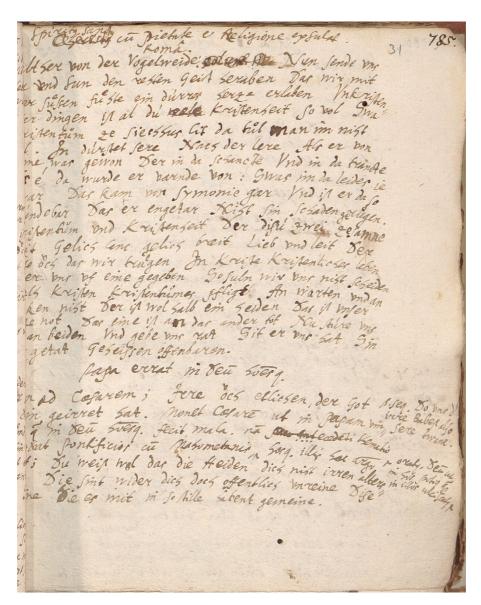


Abb. 43: Auszug aus dem Leich Walthers von der Vogelweide in Textblock III der ›Collectanea varia‹, gedruckt 1611 in der ›Replicatio‹ (Collectanea, II [msb 0091], fol. 31^r [S. 785])

wobei die zeitgenössische Paginierung der Handschrift von S. 736 auf S. 743 springt. Es wurden an dieser Stelle also offenkundig drei Blätter aus der Handschrift herausgetrennt. Der Briefentwurf an Jungermann und die folgenden Notizen heben sich zudem hinsichtlich der Seitenhöhe sowohl gegenüber den vorangehenden Notizen zu frühmittelalterlichen lateinischen Autoren als auch gegenüber den anschließenden Anmerkungen zum Corpus des König Tirok ab, die Textblock II der Collectanea variak eröffnen. Der Zudem ist bei diesen Blättern noch zu erkennen, dass sie ursprünglich ein weiteres Mal horizontal in der Mitte gefaltet waren, mithin eventuell für eine Oktavhandschrift verwendet werden sollten und erst spontan für den Briefentwurf an Jungermann genutzt wurden.

Die Seitenhöhe variiert dann ein weiteres Mal am Übergang zwischen Goldasts Anmerkungen zum ›König Tirok-Corpus und den Anmerkungen zum ›Winsbecke‹-Corpus.¹0³0 Damit fällt der Formatwechsel mitten *in* Textblock II der ›Collectanea varia‹. Am Übergang von Textblock II zu Textblock III wechselt die Seitenhöhe hingegen *nicht*.¹0³¹ Der nächste Wechsel in der Seitenhöhe erfolgt erst *nach* Textblock III.¹0³² Zudem ist auf einigen Seiten der Anmerkungen zum ›König Tirok-Corpus noch eine alte autographe Paginierung Goldasts zu erkennen, die ursprünglich von S. 1 (heute *fol.* 14¹ [S. 751]) bis S. 16 (heute *fol.* 21¹ [S. 766]) gelaufen sein wird:¹0³³ Die 16 Seiten mit Anmerkungen zum ›König Tirok-Corpus waren ursprünglich also ein in sich abgeschlossener Quaternio.

Goldasts Anmerkungen zum ›Winsbecke‹-Corpus und seine später in der ›Replicatio‹ publizierten Notizen und Zitate zum ›Codex Manesse‹ weisen ebenfalls eine alte – und zwar über *beide* Texte fortlaufende – Paginierung auf, die ursprünglich ab S. 1 (heute *fol.* 22^r [S. 767]) zählte. 1034 Goldast hat seine Anmerkungen zum ›Winsbecke‹-Corpus und seine Notizen und Zitate zur späteren ›Replicatio‹

¹⁰²⁸ Die jüngere Blattzählung läuft hingegen fort, vgl. Collectanea, II (msb 0091), fol. 9° (S. 736) und fol. 10° (S. 743).

¹⁰²⁹ Vgl. die Formatwechsel in Collectanea, II (msb 0091) von fol. 9° (S. 736) zu fol. 10° (S. 743) und von fol. 13° (S. 750) zu fol. 14° (S. 751).

¹⁰³⁰ Vgl. den Formatwechsel in Collectanea, II (msb 0091) von fol. 21° (S. 766) zu fol. 22° (S. 767).

¹⁰³¹ Vgl. den Übergang in Collectanea, II (msb 0091) von fol. 30° (S. 784) zu fol. 31° (S. 785).

¹⁰³² Vgl. den Formatwechsel in Collectanea, II (msb 0091) von fol. 35° (S. 794) zu fol. 36° (S. 795).

¹⁰³³ Besonders deutlich ist die alte Paginierung zu erkennen in Collectanea, II (msb 0091), fol. 15° (S. 754) = ehemals S. 4; fol. 17° (S. 757) = ehemals S. 7; fol. 19° (S. 762) = ehemals S. 12; fol. 20° (S. 764) = ehemals S. 14. Goldasts Verweise innerhalb der Anmerkungen beziehen sich ebenfalls auf die ursprüngliche Paginierung, vgl. etwa Collectanea, II (msb 0091), fol. 15° (S. 754) den Hinweis »infra pagina 14.« – »[sieh] unten S. 14«, mit dem Goldast auf fol. 20° (S. 764) verweist.

¹⁰³⁴ Auf S. 1 ist die alte Paginierung nicht erhalten oder nie notiert worden. Besonders deutlich ist diese hingegen zu erkennen in Collectanea, II (msb 0091), fol. 22° (S. 768) = ehemals S. 2; fol. 24° (S. 771) = ehemals S. 5; fol. 24° (S. 772) = ehemals S. 6; fol. 26° (S. 775) = ehemals S. 9; fol. 27° (S. 778) = ehemals S. 12; außerdem in den Notizen für die spätere 'Replicatio' auf fol. 31° (S. 786) = ehemals S. 20; fol. 32° (S. 788) = ehemals S. 22; fol. 33° (S. 789) = ehemals S. 23. Goldasts Verweise innerhalb der Anmerkungen beziehen sich wiederum auf die ursprüngliche Paginierung, vgl. etwa Collectanea, II (msb 0091), fol. 33° (S. 789) den Hinweis **wide paginam 25.« - **siehe S. 25«, mit dem Goldast auf fol. 34° (S. 791) verweist. Auf fol. 34° (S. 791) erscheint zwar die alte Paginierung heute nicht (mehr?), der dort eingetragene Text gehört aber eindeutig zu Goldasts Verweis.

also wohl zunächst separat von den Anmerkungen zum ›König Tirok-Corpus aufgezeichnet und erst danach hinter diese gestellt.

Der Entwurf der Anmerkungen zum ›Winsbecke‹-Corpus in Textblock II und die Notizen und Zitate zum ›Codex Manesse‹ in Textblock III sind in den ›Collectanea varia‹ jedoch nicht nur formal über die alte Paginierung und die Blatthöhe, sondern über Querverweise auch inhaltlich miteinander verzahnt: Zu dem auf die Falschheit der Welt bezogenen Vers »wie ʃi / ir volger triegen kan·«¹035 aus der zweiten Strophe des ›Winsbecke‹-Corpus notiert Goldast in den ›Collectanea varia‹ einen Verweis¹036 auf die S. 24 nach alter Paginierung und somit auf Textblock III der Handschrift. An der entsprechenden Stelle in Textblock III findet sich eine vollständige Abschrift einer Strophe aus dem Corpus Bruder Wernhers, die ebenfalls die Falschheit der Welt thematisiert. 1037 Darüber ist ein Rückverweis auf die Notizen zur zweiten Strophe des ›Winsbecke‹-Corpus angebracht. In den ›Paraenetici‹ wurde die Strophe Bruder Wernhers tatsächlich als Parallelstelle zum genannten ›Winsbecke‹-Vers gedruckt. 1038

In einem zweiten Fall notiert Goldast in Textblock II der ›Collectanea varia‹ zu dem ›Winsbecke‹- Vers *»Svn flüch de dich iht binde ein / bant*·«¹039 einen Verweis¹040 auf die S. 22 nach alter Paginierung in Textblock III, wo er dann wiederum nach einem entsprechenden Rückverweis auf seine Notizen zum ›Winsbecke‹-Corpus eine vollständige Strophe aus dem Corpus Reinmars von Zweter notiert, die vor einem Missbrauch des Banns durch den Papst warnt.¹041 Auch diese Strophe wurde später in den ›Paraenetici‹ abgedruckt.¹042 Insgesamt liegen zwischen den Anmerkungen zum ›Winsbecken‹ in Textblock II und Textblock III vier derartige textblockübergreifende Querverweise vor. Zu ›König Tirol‹ notiert Goldast hingegen in Textblock II ausschließlich Querverweise *innerhalb* seiner Anmerkungen zum ›König Tirol‹-Corpus. Die nachfolgende Abbildung verzeichnet sämtliche Querverweise innerhalb der Textblöcke II und III der ›Collectanea varia‹ (Abb. 44).

Hinsichtlich der Textgenese stehen die 1604 in den ›Paraenetici‹ publizierten Anmerkungen zum ›Winsbecken‹ also den Notizen und Zitaten zur 1611 publizierten ›Replicatio‹ in Textblock III offenbar näher als den ebenfalls 1604 publizierten Anmerkungen zum ›König Tirol‹-Corpus. Die Differenzierung zwischen vier Blöcken mit Bezug zum ›Codex Manesse‹ innerhalb des zweiten

¹⁰³⁵ FAKSIMILE³ C = DIGITALISAT C, fol. 213va, 12f.

¹⁰³⁶ Vgl. Collectanea, II (msb 0091), fol. 22' (S. 767) den Verweis »pagina 24.« – »[sieh] S. 24«, der sich auf die alte Paginierung bezieht und auf fol. 33' (S. 790) verweist.

¹⁰³⁷ Vgl. Faksimile³ C = Digitalisat C, fol. 346^{rb} , 36 bis 346^{va} , 3.

¹⁰³⁸ Vgl. Paraenetici¹, S. 388f.; auch Tabelle 25 des Materialienbands, Nr. A 61 und A 62.

¹⁰³⁹ FAKSIMILE³ C = DIGITALISAT C, fol. 215va, 15f.

¹⁰⁴⁰ Vgl. Collectanea, II (msb 0091), fol. 28' (S. 779) den Verweis »vide paginam 22.« – »Siehe S. 22«, der sich auf die alte Paginierung bezieht und auf fol. 32' (S. 788) verweist.

¹⁰⁴¹ Vgl. Faksimile³ C = Digitalisat C, fol. 332^{vb}, 23–35.

¹⁰⁴² Vgl. Paraenetici¹, S. 426; auch Tabelle 25 des Materialienbands, Nr. A 127. Die Strophe wurde zudem auch in der Replicatio« gedruckt, vgl. Tabelle 27, Nr. A 12.

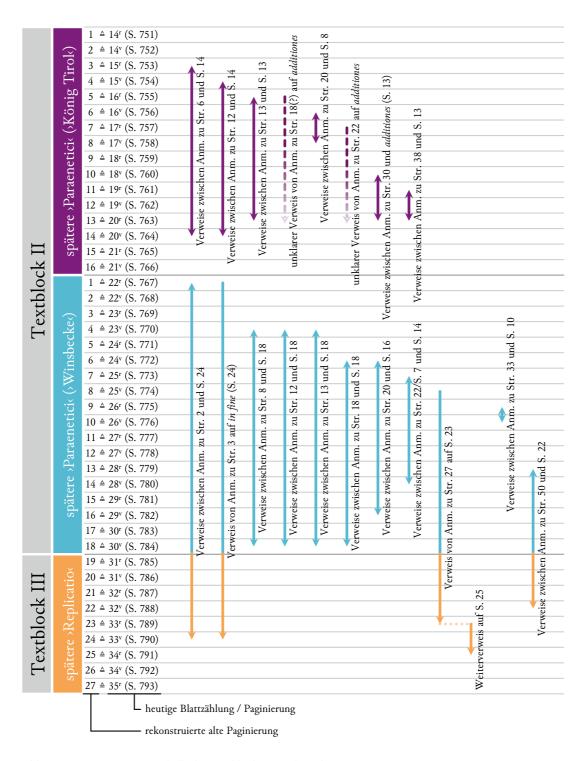


Abb. 44: Querverweise innerhalb der Textblöcke II und III der Collectanea varia, Band II (msb 0091)

Tabelle 15: Profil der Hand Goldasts in den ›Collectanea varia‹, Band II (msb 0091), und in seiner Korrespondenz 1599–1605

	u konsonantisch v konsonantisch	v ohne Schlaufe v mit Schlaufe	W/w nicht überlagernd W/w überlagernd	q ohne Schlaufe q mit Schlaufe	st mit s	-f- mit Schlaufe -f- ohne Schlaufe	ct rechtwinklig ct nicht rechtwinklig
Σ Briefe 1599	×	×	×	×	×	×	×
Σ Briefe 1600	×	[x]	[x]	×	×	×	×
Σ Briefe 1601	×	×		×	×	×	×
Σ Briefe 1602	×		[x]	×	×	×	×
Σ Briefe 1603	×	×	×	×	×	×	×
Σ Briefe 1604	×	×		×	×	×	[x]
Σ Briefe 1605	×	×	×	×	×	×	×
>Collectanea varia<:							
Σ Block I-IV	×	×	×	×	×	×	×
Block I	×	×	×	×	×	×	×
Σ Block II	×	×	×	×	×	×	×
Block II: ›König Tirok	×	×	×	×	×	×	×
Block II: >Winsbecke<	×	×	×	×	×	×	×
Block III	×	×	×	×	×	×	×
Block IV	×	×	×		×	×	
weitere Profile:							
VadSlg Ms 104	×	×	×	×	×	×	×
>Confusanea<	×	×	×	x	×	×	×

Bands der ›Collectanea varia‹ erfolgt somit, was die Textblöcke II und III betrifft, primär aus editionsgeschichtlicher Perspektive. 1043

Auch der erst 1611 in der ›Replicatio‹ verwendete Textblock III könnte demnach in zeitlicher Nähe zu den ›Winsbecke‹-Anmerkungen des Textblocks II entstanden sein, die bereits 1604 in überarbeiteter Form in den ›Paraenetici‹ publiziert wurden. Untersucht man die Textblöcke I bis IV der ›Collectanea varia‹ auf die Kriterien bezüglich der Realisation einzelner Grapheme durch Goldast,

¹⁰⁴³ Goldasts Publikationspläne mögen ursprünglich von den in den ›Paraenetici‹ und in der ›Replicatio‹ faktisch umgesetzten Drucken abgewichen sein. So könnte Goldast seine schließlich erst in der ›Replicatio‹ gedruckten Notizen und Zitate zum ›Codex Manesse‹ zunächst ebenfalls für eine Publikation in den ›Paraenetici‹ vorgesehen haben.

die für die Datierung von VadSlg Ms 104 entwickelt wurden, so zeigt sich, dass die Textblöcke I bis IV insgesamt in geringem zeitlichen Abstand angefertigt worden sein dürften (Tabelle 15).

Alle vier auf den ›Codex Manesse‹ bezogenen Textblöcke der ›Collectanea varia‹ sind demnach mit größter Wahrscheinlichkeit bereits im Jahr 1603 während Goldasts zweitem längeren Aufenthalt bei Schobinger entstanden. Dies gilt auch für die Notizen und Zitate zum ›Codex Manesse‹ in Textblock III. Dazu passt, dass Goldast in Textblock III auch eine gemeinsame Anmerkung von ihm und Schobinger zu einer Textstelle erwähnt. Das impliziert, dass Schobinger zur Zeit der Entstehung des Textblocks III noch lebte, dieser also bereits vor der Mitte des Jahres 1604 angelegt wurde. In den Jahren 1610 und 1611, als er seine ›Replicatio‹ konkret vorbereitete, realisiert Goldast zudem 〈W/w〉 überwiegend mit überlagernden Schäften, der Anteil an 〈q〉 mit Schlaufe an den Gesamtbelegen liegt deutlich höher und die 〈st〉-Ligatur mit s überwiegt zumeist diejenige mit f. 1045

Das Verhältnis der ›Collectanea varia‹ zum ›Codex Manesse‹ einerseits und zu VadSlg Ms 104 andererseits kann auf der Grundlage des Vorangehenden somit folgendermaßen dargestellt werden (Abb. 45):

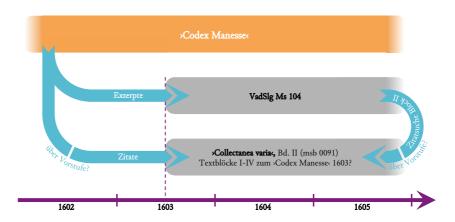


Abb. 45: Verhältnis des ›Codex Manesse‹, der Handschrift VadSlg Ms 104 und der ›Collectanea varia‹, Band II (msb 0091), zueinander

Vergleicht man die Charakteristika der Hand Goldasts in sämtlichen handschriftlichen Zeugnissen seiner Auseinandersetzung mit dem ›Codex Manesse‹ – in VadSlg Ms 104, der ›Bremer Abschrift‹, den ›Confusanea variarum observationum‹ und den ›Collectanea varia‹ –, so zeigen sich sehr deutliche Übereinstimmungen.

¹⁰⁴⁴ Vgl. Collectanea, II (msb 0091), fol. 32^r (S. 787): »ut dicenus ego et Schobinger ad [illu]m locum« – »wie ich und Schobinger zu dieser Stelle zeigen werden«. Das Wort [illu]m wurde erschlossen, da der Wortanfang in den Falz fällt.

¹⁰⁴⁵ Vgl. etwa Epistulae 2, fol. 90^{ev} , fol. 91^{ev} , fol. 92^{e} bis 93^{e} , fol. 99^{ev} , fol. 100^{ev} sowie Epistulae 3, fol. 334^{ev} .

3.1 Auseinandersetzung mit dem ›Codex Manesse‹ in Goldasts weiteren Handschriften

In der Summe können diese keine Zufälle sein, sondern belegen eindeutig, dass das Jahr 1603 insgesamt und Goldasts zweiter längerer Aufenthalt bei Schobinger im Besonderen die entscheidende Phase für Goldasts Auseinandersetzung mit dem ›Codex Manesse‹ darstellen: Hier legt Goldast die Basis seiner späteren Publikationen zum ›Codex Manesse‹. Eröffnet wird die öffentliche Rezeptionsgeschichte der Handschrift jedoch bereits im Jahr 1601 durch Goldasts ›Valerian/Isidor‹, der seinerseits ein Ergebnis früherer Aufenthalte Goldasts im Hause Schobingers ist.

3.2 Auseinandersetzung mit dem ›Codex Manesse‹ in Goldasts gedruckten Werken

3.2.1 > Valerian/Isidor <

3.2.1.1 Anlage und Schwerpunkte

Im Jahr 1601 publiziert Goldast eine Doppel-Edition zu Valerians von Cemele ›De Bono Disciplinae‹ und einem Fragment aus Isidors von Sevilla ›De Praelatis‹. Sie enthält wohl¹046 die ersten gedruckten Aussagen zum und Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ und eröffnet damit dessen öffentliche Rezeptionsgeschichte. Der ›Valerian/Isidor‹ ist wie folgt aufgebaut:

Tabelle 16: Struktur des >Valerian/Isidor«

Bestandteil des ›Valerian/Isidor‹	Seite
Titelblatt: Valerian – ›De Bono Disciplinae Sermo‹, Isidor – ›De Praelatis‹	[1]
Vorrede an den lector Christianus	3–6
Edition: Valerian – ›De Bono Disciplinae Sermo‹	7–22
Edition: Isidor ->De Praelatis« [Fragment]	23–35
Titelblatt: Anmerkungen zu ›De Bono Disciplinae Sermo‹ und ›De Praelatis‹	[36]
Widmung an Théodore de Bèze	37–39
Vorrede an den Leser	40–42
Anmerkungen: ›De Bono Disciplinae Sermo‹	43-106
Anmerkungen: ›De Praelatis‹	107–157

Den beiden Editionen des ›Valerian/Isidor‹, die zusammen nur 29 Druckseiten umfassen, stehen ausführliche ›Collectanea‹ zu beiden edierten Texten im Umfang von 115 Druckseiten gegenüber. In diesen Anmerkungen 1047 gibt Goldast sprachliche Erläuterungen zu den jeweiligen Editionen und liefert eine Fülle von Parallelstellen, gestattet sich aber auch den Raum, um eigene konfessionspolitische Überzeugungen zur Anschauung zu bringen. Der calvinistische Jurist Goldast

1046 E. Weller, Annalen, I, S. 262 (Nr. 349) weist auf ein nicht näher datiertes gedrucktes Folioblatt des 16. oder 17. Jahrhunderts hin, das im November 1861 versteigert wurde und dessen Inhalt K. Bartsch, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge 26 (1879), Sp. 86 als Lied Hessos von Rinach identifiziert. K. Bartsch, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge 26 (1879), Sp. 86 und [K. Bartsch], Die Schweizer Minnesänger, S. 426 geht davon aus, dass der Abdruck des Liedes nach dem Codex Manessec erfolgt sei. Vgl. hierzu auch G. Kornrumpf, in: ²VL, III, Sp. 587. Alter, Quelle und Verbleib des Blattes sind wohl nicht mehr rekonstruierbar.

1047 Nachfolgend wird für Goldasts ›Collectanea‹ der Begriff ›Anmerkungen‹ verwendet.

zielt dabei insbesondere auf die aus seiner Sicht reformbedürftige Konstitution der katholischen Kirche und die Diskrepanz zwischen De-iure- und De-facto-Macht des römischen Papstes ab.

In diesem Sinne erfolgt bereits die Entscheidung Goldasts, die beiden Texte Valerians und Isidors zu edieren, offenbar aus konfessionspolitisch tendenziösen Motiven: Hätte die Kirche sich, so argumentiert Goldast gleich im ersten Satz seiner Vorrede an den lector Christianus, stets an den Kirchenvätern orientiert, anstatt demgegenüber im Laufe der Zeit immer wieder Neuerungen einzuführen, stünde es besser um die gesamte Gesellschaft: »Si, quod veterum Christianorum fuit in iuvandâ Ecclesiâ studium, eadem pesterorum [sic!] fuisset diligentia, & ipsi antiqua & Apostolica retinere maluissent, quàm nova idemtidem reperire, omninò aequabiliùs & constantiùs sanctissimorum virorum sententia, res humanae se haberent.«1048 Es ist dies nicht nur in stilistischer Hinsicht 1049 ein kaum zu überhörendes Echo auf das Proömium von Sallusts >Bellum Catilinae, in dem dieser die Überzeugung äußert: »Quod si regum atque imperatorum animi virtus in pace ita ut in bello valeret, aequabilius atque constantius sese res humanae haberent [...].«1050 Mit Sallust teilt Goldast auch den Glauben an die moralische Überlegenheit der Vergangenheit über eine demgegenüber depravierte Gegenwart. 1051 Goldast sieht in seiner Vorrede diese idealtypische Vergangenheit in der Zeit der alten kirchlichen Autoritäten – insbesondere der Kirchenväter (patres) – um deren Renaissance im Dienste einer Reform kirchenpolitischer Missstände seiner Gegenwart es Goldast im ›Valerian/Isidor‹ denn auch vordringlich zu tun ist. 1052 Goldast hält die alten kirchlichen Autoritäten für unverzichtbare Mahner zur disciplina, wie es unter anderem die Ephoren in Sparta, die Thesmotheten in Athen oder die Zensoren in Rom gewesen seien. 1053 Der Terminus disciplina wird von Goldast als eine Art

¹⁰⁴⁸ VALERIAN/ISIDOR¹, S. 3: »Wenn die Sorgfalt der Nachkommen dieselbe gewesen wäre wie das Bemühen der alten Christen darum, die Kirche zu unterstützen, und diese lieber das Alte und Apostolische eingehalten hätten als immer wieder Neues einzuführen, hätte die Gesellschaft in jeder Hinsicht nach dem Willen der hochheiligen Männer einen gleichmäßigeren Gang und mehr Bestand.«

¹⁰⁴⁹ In beiden Fällen ist der Satz aufgebaut aus einem einleitenden Konditionalsatz mit einem Vergleich und einem anschließenden Hauptsatz, der die Passage »aequabilius atque constantius sese res humanae haberent« enthält.

^{1050 [}C. Sallustius Crispus], Catilina, 2, 3 (S. 6): »Denn wäre die Tatkraft der Könige und Feldherren im Frieden ebenso stark wie im Krieg, hätte die Gesellschaft einen gleichmäßigeren Gang und mehr Bestand [...].« Dass Goldast mit dem ›Bellum Catilinae« bestens vertraut ist, bezeugen direkte Sallust-Zitate in den Anmerkungen des ›Valerian/Isidor«, vgl. etwa das Zitat aus [C. Sallustius Crispus], Catilina, 12, 5 (S. 12f.) in Valerian/Isidor«, S. 49.

¹⁰⁵¹ Man vergleiche auch Goldasts Zitat des ciceronischen Ausrufs »O tempora! ô mores!« – »Oh Zeiten! Oh Sitten!« mit Hinblick auf die Machtbesessenheit zeitgenössischer Päpste und das nicht mehr klar geregelte Machtverhältnis von Papst und Kaiser in ¹MSRI, [S. 2 der Vorrede]. Zur Bedeutung Sallusts für Goldast vgl. H. Schecker, in: Beiträge, S. 160.

¹⁰⁵² In diesem Sinne lobt Freher in EPISTULAE 1, Nr. 46 = EPISTULAE 3, fol. 38^r bis 39^s Goldasts »studium [...] in restituendis bonis antiquisque authoribus« – »Bemühung um die Neubelebung der guten altehrwürdigen Autoren«.

¹⁰⁵³ Vgl. Valerian/Isidor¹, S. 6.

Zucht beziehungsweise Züchtigung der Sitten verstanden. 1054 Er erscheint im ›Valerian/Isidor‹ insgesamt – besonders in Valerians ›De Bono Disciplinae‹, aber auch in Isidors ›De Praelatis‹ – in geradezu leitmotivischer Häufigkeit. Auch in der zweiten Vorrede an den Leser nimmt die *disciplina* eine zentrale Stellung ein. 1055

Mit seiner Edition von Isidors ›De Praelatis‹ ergänzt Goldast Valerians Ausführungen zur disciplina um einen fürstenspiegelartigen Text, der zwar nicht an kirchliche Prälaten, sondern an säkulare Potentaten adressiert ist. 1056 Unter der Kapitelüberschrift ›De potestate principfum [sic!] in ecclesia‹ gelangen am Schluss des Isidor-Fragments jedoch bezüglich der disciplina gewissermaßen die Argumentationsstränge Valerians und Isidors zu einer Synthese, indem nämlich bei Isidor den weltlichen Herrschern die Möglichkeit eingeräumt wird, die – bei Valerian zentrale – disciplina auch innerhalb der Kirche durch Ausübung ihrer Macht sicherzustellen: »Saepe per regnum terrenum caeleste regnum proficit, vt qui intra ecclesiam positi contra fidem & disciplinam ecclesiae agunt, rigore principum conterantur« (1057) (Hervorhebung M. W.).

Im ›Valerian/Isidor‹ ediert Goldast somit zwei Texte, »die den Themen Kirchenzucht, Kirchenordnung und Kirchenleitung gewidmet sind«¹⁰⁵⁸, und greift damit die zeitgenössische Debatte um das rechtmäßige Machtverhältnis von weltlichen zu geistlichen Herrschern, konkret von Kaiser und Papst, auf.¹⁰⁵⁹ In diesen hochpolitischen Kontext bindet nun Goldast die sieben wohl ersten jemals gedruckten Strophen aus dem ›Codex Manesse‹ ein und stellt diese so in den Dienst der eigenen konfessionspolitisch-juristischen Agenda. Es handelt sich dabei ausschließlich um Passagen aus dem Corpus Walthers von der Vogelweide,

- 1054 Vgl. Valerian/Isidor¹, S. 7 die Ausführung Valerians, wonach zu Unrecht die Gegner der rechten kirchlichen Lehre **disciplinam imperium esse iudicant, ac rationabilem castigationem superbiae assignant**. ** »urteilen, dass die Zucht Gewalt sei, und eine vernünftige Züchtigung als Überheblichkeit auffassen**. Goldast bemerkt zu dieser Valerian-Passage in seinen Anmerkungen in Valerian/Isidor¹, S. 48: **Nec ista vox turbanda vetustis Patribus frequentissima pro severa castigatione.** **Aber man darf diesen Ausdruck [disciplina], der bei den alten Kirchenvätern für eine strenge Züchtigung sehr gebräuchlich war, nicht durcheinanderbringen.** Ebenso bemerkt Goldast in Paraentici¹, S. 23 zur vorliegenden Stelle aus **De Bono disciplinae**: **Rectissima expositio.** **Eine äußerst korrekte Auslegung.** Eine Übersetzung des Terminus disciplina mit **Zucht/Züchtigung** trifft somit das goldastsche Verständnis des Begriffs.
- 1055 Vgl. besonders das Ende der Vorrede in Valerian/Isidor¹, S. 42. Nach Goldasts Ausführungen in Valerian/Isidor¹, S. 48 umfasst die disciplina dabei unter anderem die Facetten »studium, industria, institutio« »Bemühung, Fleiß, Unterweisung«.
- 1056 Vgl. Goldasts eigene Bemerkung zu dem Begriff praelatus in Valerian/Isidor¹, S. 109: "Praelati beic non sunt praefecti Ecclesiarum [...], sed Principes, quos vocant, saeculares." "Prälaten meint hier keine Vorsteher von Kirchen [...], sondern die Fürsten, die man säkular nennt." Vgl. zu Goldasts Interesse an Fürstenspiegeln auch seine Teilabschrift von Sedulius Scotus' "De rectoribus Christianis" in [M. GOLDAST VON HAIMINSFELD], [Sammelhandschrift] (msb 0051), fol. 2^r bis 13^r.
- 1057 VALERIAN/ISIDOR¹, S. 34: »Oft profitiert die himmlische Herrschaft durch die irdische Herrschaft, sodass die, die innerhalb der Kirche gegen den Glauben und die Zucht der Kirche handeln, von der Unerbittlichkeit der Fürsten zermalmt werden.« In demselben Sinne haben weltliche Herrscher bisweilen Machtpositionen innerhalb der Kirche inne, »ut per eamdem potestatem disciplinam Ecclesiasticam muniant« »damit sie mithilfe dieser Macht die kirchliche Zucht festigen«.
- 1058 Ch. Strohm, Calvinismus, S. 330.
- 1059 Vgl. hierzu M. Stolleis, Staat und Staatsräson, S. 289f.; G. Caspary, Späthumanismus, S. 58f.; Ch. Strohm, Calvinismus, S. 334–337.

und Goldast druckt sie sämtlich in seinen Anmerkungen zu Isidors ›De Praelatis‹ ab. Die sieben Strophen werden jeweils vollständig, wenn auch nicht fehlerfrei, 1060 wiedergegeben. In Tabelle 24 des Materialienbands werden diese sieben Zitate aus dem Walther-Corpus des ›Codex Manesse‹ einzeln aufgelistet. 1061

Goldasts Versauswahl in den Anmerkungen zu Isidors ›De Praelatis‹ entspricht den Strophen zwei und sechs bis elf im Walther-Corpus des ›Codex Manesse‹. Es handelt sich um Strophen aus nur drei Tönen Walthers (›Ottenton‹, ›Kaiser Friedrichs- und Engelbrechtston‹, ›Reichston‹), die alle der politischen Spruchdichtung zuzuordnen sind. Goldast nimmt Walthers Spruchdichtung offenbar vor allem deswegen in seine Anmerkungen auf, um nachzuweisen, dass bereits im Mittelalter Papst und Kaiser nicht mehr in jenem idealen Machtverhältnis geistlicher und säkularer Instanzen gestanden hätten, das in Isidors ›De Praelatis‹ postuliert wird. Walthers Spruchdichtung wird damit im Sinne eines »politischen Antiquarianismus«¹⁰⁶² als Argumentationshilfe in der zeitgenössischen konfessionspolitisch-juristischen Debatte instrumentalisiert.

So erscheint auf den Seiten 120f. der Anmerkungen als erstes Walther-Zitat des Codex Manesse die Kaiserbegrüßung (L 11, 30) des Ottentons, und zwar im Kontext einer Erläuterung Goldasts zu Isidors Etymon »Reges à rectè agendo vocati sunt«1063. Auf Walther, der namentlich nicht genannt wird, rekurriert Goldast dabei als »Germanus quidam nobilis«, auf den ›Codex Manesse« als »sanctissim[us] vetustatis lib[er]«. 1064 Goldast hebt hervor, dass in Walthers Spruch korrektes herrscherliches Handeln als Strafen der Bösen und Schützen der Rechtschaffenen interpretiert und überdies auf die Etymologie des Wortes Konigue Könige angespielt werde, das sich von einem Adjektiv Kon ableite, »quasi Konling, quo maiores nostri nuncupabant virum fortem«1065. Nicht ganz ersichtlich ist, wo genau Goldast eine Auseinandersetzung Walthers mit korrektem herrscherlichen Handeln zu erkennen glaubt. Goldasts etymologische Betrachtungen zum Substantiv Konigue mögen sich auf die beiden Eingangsverse beziehen, die bei ihm »Herre Keiser ir sit vuilkomen, / Des Koniges name ist u vbenomen« lauten. Beide von Goldast hervorgehobenen Aspekte der Kaiserbegrüßung sind mit modernen Forschungs- und Interpretationsansätzen nur bedingt vereinbar.

Das gilt in stärkerem Maße auch für Goldasts Verständnis des Substantivs Missenere >Meißner< in den beiden Schlussversen »Vnd ie der Missenere der ist

¹⁰⁶⁰ So wird etwa der Vers Faksimile³ C = Digitalisat C, fol. 125°, 19f. »Botte sage dem keiser sines armen / mannes rât·« in Valerian/Isidor¹, S. 151 als »Gote sage dem Keiser sines armen mannes rat« wiedergegeben, worauf bereits R. Sokolowsky, Das Aufleben, S. 3 hinweist.

¹⁰⁶¹ Vgl. auch die Konkordanz bei H. Weber, in: Mystik, S. 34.

¹⁰⁶² M. Mulsow, Die unanständige Gelehrtenrepublik, S. 143 bezeichnet als »politischen Antiquarianismus« »in einem weiten Sinne die gelehrte Tätigkeit [...], alte Monumente und Dokumente aufzufinden und in ihrem kulturellen Kontext zu rekonstruieren, um damit einem zeitgenössischen politischen Zweck zu dienen – etwa der Legitimation von Herrschaftsansprüchen und Institutionen.«

¹⁰⁶³ VALERIAN/ISIDOR¹, S. 25: »Könige sind nach dem richtigen Handeln bezeichnet.«

¹⁰⁶⁴ VALERIAN/ISIDOR¹, S. 120: »ein adliger Deutscher«; »äußerst altehrwürdiges Buch«.

¹⁰⁶⁵ VALERIAN/ISIDOR¹, S. 121: »gleichsam Konling, womit unsere Vorfahren einen tapferen Mann bezeichneten«.

iemer iuvver ane vuan, / Von Got vvurde ein Engel è verleitet«. Den ›Meißner« interpretiert die moderne Forschung als Anspielung auf den Markgrafen Dietrich von Meißen, der sich, nachdem er eine gewisse Zeit lang die staufische Partei unterstützt hatte, schließlich wieder dem in der Kaiserbegrüßung apostrophierten Welfen Otto IV. zuwandte. 1066 Goldast fasst das Substantiv Missenere jedoch gänzlich anders auf und bemerkt in einer Marginalie (Abb. 46): »Id est Missarius. Sic vocat pontificem«1067. Offenbar handelt es sich also bei dem Missenere in seinem Verständnis um eine als ›Messner« zu übersetzende Entlehnung zu lat. missa ›Messe«, die metonymisch auf den Papst als obersten Messner bezogen wird. Die gesamte Strophe wird hierdurch als Thematisierung des Verhältnisses von Kaiser und Papst – und zwar des Verhältnisses einer Subordination des Papstes unter den Kaiser – perspektiviert und durch ihren Abdruck in den Isidor-Anmerkungen

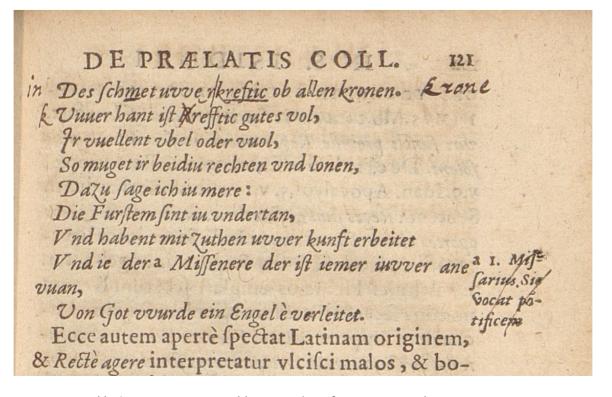


Abb. 46: Fortsetzung von Walthers ›Kaiserbegrüßung‹ mit Marginalie zum Terminus *Missenere* und handschriftlichen Korrekturen Goldasts (Valerian/Isidor², S. 121, Ausschnitt)

¹⁰⁶⁶ Vgl. G. Schweikle, in: Werke, I, S. 364, S. 366f.; E. Nellmann, ZfdPh 98, Sonderheft (1979), S. 27, S. 34–43; M. G. Scholz, Walther, S. 74f.; die Frage, inwiefern Walthers Hervorhebung der Treue des Meißners gegenüber Otto IV. als ironisch zu bewerten ist, wird in der Forschung nicht einheitlich beantwortet, vgl. Walther von der Vogelweide, Leich, Lieder, Sangsprüche, S. 23.

¹⁰⁶⁷ VALERIAN/ISIDOR¹, S. 121: »Das heißt ›Messner‹. So nennt er den Papst.«

in Goldasts konfessionspolitisch-juristische Agenda integriert. In seinem Privatexemplar des ›Valerian/Isidor‹ hat Goldast handschriftlich im Strophentext einige Korrekturen vorgenommen und diese Marginalie wieder gestrichen.

Auf den Seiten 151 bis 156 des ›Valerian/Isidor‹ zitiert Goldast sechs Strophen aus dem Corpus Walthers von der Vogelweide. Sie alle erscheinen in den Erläuterungen zum letzten Satz von Isidors ›De Praelatis‹: Isidor hatte hier gesagt, Gott habe seine Kirche der Macht weltlicher Potentaten anvertraut, und diese seien ihm dafür Rechenschaft schuldig. 1068 Im Wesentlichen interpretiert Goldasts diese sechs Strophen in ähnlicher Weise antikurial wie eben für die Kaiserbegrüßung dargestellt. Doch führt Goldast die weiteren Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ explizit als Quellentexte zum Machtverhältnis von Kaiser und Papst mit papstkritischer Stoßrichtung ein, indem er betont, der ›Codex Manesse‹ enthalte zahlreiche Lieder, »quibus Imperatorem ad defensionem Reipublicae & Ecclesiae hortantur contra Romani Pontificis iniurias.«1069 Darauf lässt er eine Strophe (L 10, 17) des ›Kaiser Friedrichs- und Engelbrechtstons‹ ohne weitere Erläuterung folgen. Die Strophe wird »VValther Von der Vogeluueid«1070 zugeschrieben, der im ›Valerian/ Isidor‹ einzig an dieser Stelle namentlich genannt wird.

Im Folgenden hebt Goldast zunehmend auf die Notwendigkeit ab, die Kirche durch fürstliche Macht gegen die Ungerechtigkeit des Papstes zu verteidigen. Nur zwei Seiten nach der eben erwähnten Strophe (L 10, 17) des ›Kaiser Friedrichs-und Engelbrechtstons‹ druckt er nämlich die dritte Strophe (L 9, 16 = Kirchen-klage) aus Walthers ›Reichston‹ ab. In dieser Strophe tadele ein <code>nobili[s] German[us]</code>«, dass unter Kaiser Heinrich IV. statt einer Verteidigung der Kirche eine <code>nobili[s]</code> wastatio«¹⁰⁷¹ stattgefunden habe.¹⁰⁷² Hinsichtlich des in der Strophe beschriebenen Widerstreits der <code>nobili[s]</code> und der abschließenden Wehklage des Einsiedlers <code>nobili[s]</code> Herre diner Kristenheit« bemerkt Goldast: <code>nobili[a]</code> autem verò iusta defensione & diuinitùs mandata, Principi adesse subditi debent, nec recusare auxilium vel contra eos, qui intra Ecclesiam contra Ecclesiam agunt.«¹⁰⁷³ Ein latenter Appell Goldasts an den Leser, eine aus seiner Sicht schon im Mittelalter angemahnte,

¹⁰⁶⁸ Vgl. Valerian/Isidor¹, S. 35: »Nam siue augeatur pax & disciplina ecclesiae per fideles principes, siue soluatur, ille ab eis rationem exiget, qui eorum potestati suam ecclesiam credidit.« – »Denn ob nun der Frieden und die Zucht der Kirche durch gläubige Fürsten vermehrt oder aufgeweicht wird: Jener, der seine Kirche ihrer Macht anvertraut hat, wird von diesen dafür Rechenschaft verlangen.«

¹⁰⁶⁹ VALERIAN/ISIDOR¹, S. 151: »mit denen sie den Kaiser zur Verteidigung des Reichs und der Kirche gegen die Ungerechtigkeiten des römischen Papstes anhalten.«

¹⁰⁷⁰ Valerian/Isidor¹, S. 151.

¹⁰⁷¹ VALERIAN/ISIDOR¹, S. 153: »Verwüstung«.

¹⁰⁷² Vgl. Valerian/Isidor!, S. 153: »In eo non obscurè reprehensus est à nobili Germano Henricus IV. in laudato à me saepius libro[.]« – »In diesem Punkt wurde Heinrich IV. in dem von mir bereits mehrmals gelobten Buch von einem adligen Deutschen unmissverständlich getadelt[.]«

¹⁰⁷³ VALERIAN/ISIDOR¹, S. 154: »Bei jener gerechten und von Gott aufgetragenen Verteidigung müssen jedoch die Untergebenen dem Fürsten beistehen und dürfen ihre Hilfe auch gegen diejenigen nicht verwehren, die innerhalb der Kirche gegen die Kirche handeln.«

gleichwohl nach wie vor erforderliche Verteidigung der Kirche zu unterstützen, ist deutlich zu erkennen. 1074

Goldast erhöht nun die Schlagzahl der Walther-Zitate und lässt unmittelbar die erste Strophe (L 11, 6 = Papstmahnung) des Ottentons folgen. Nirgends gibt Goldast zu erkennen, dass er in dieser Strophe, wie die moderne Forschung, 1075 eine Auseinandersetzung mit dem Bann sähe, mit dem Papst Innozenz III. Kaiser Otto IV. im Jahr 1210/1211 belegte. Vielmehr deutet Goldast Walthers Spruch als Kritik daran, dass Päpste trotz ihres Anspruchs darauf, Nachfolger Petri zu sein, sich entgegen der biblischen Vorgabe in 1. Petr. 5 auch weltliche Macht anmaßten, wo doch ihre Macht sich auf die Auslegung der Heiligen Schrift und die Korrektur der Sitten beschränken solle: »Vbi potestas illa vastandi & perdendi tot gentes ac regiones impunè, quàm sibi arrogat is, qui se Petri illius successorem iactitat?«1076 Angesichts einer derartigen Invektive gegen den Papst, die Goldast im unmittelbaren Kontext der Waltherschen Papstmahnung aufbaut und die seine Zustimmung für Walther als Reformator avant la lettre unverhohlen durchscheinen lässt, ist der Einschätzung G. Gerstmeyers, wonach im ›Valerian/Isidor« »[d]ie eigentlich innere Stellung Goldasts« zu Walthers Liedern »dunkel«1077 bleibe, zu widersprechen.

Dieser Invektive gegen den Papst folgen dann – eingeführt als Worte eines »Nobilis quidam Germanus [...] ex personâ Eremitae«1078 – eine weitere Strophe des ›Kaiser Friedrichs- und Engelbrechtstons« (L 10, 33) sowie des ›Ottentons« (L 11, 18 = Zinsgroschenstrophe) und hiernach wieder eine Strophe (L 10, 25) des ›Kaiser Friedrichs- und Engelbrechtstons«. Die Strophen L 11, 18 und L 10, 25 hängt Goldast – unterbrochen nur durch den Hinweis »Et alius«1079 – unmittelbar an die Strophe L 10, 33 an. Die Aneinanderreihung dreier antikurial auslegbarer¹⁰⁸⁰

- 1074 Vgl. auch L. Voetz, ²Der Codex, S. 130: »Er [Goldast] sieht und bewundert in Walther vor dem Hintergrund seiner Zeit und seines Glaubens nicht primär den großen Lyriker, sondern einen kämpferischen vorreformatorischen Kritiker des Papstes und der Kirche [...].«
- 1075 Vgl. E. Nellmann, ZfdPh 98, Sonderheft (1979), S. 30–32; G. Schweikle, in: Werke, I, S. 366f.; M. G. Scholz, Walther, S. 76f.; Walther von der Vogelweide, Leich, Lieder, Sangsprüche, S. 23.
- 1076 VALERIAN/ISIDOR¹, S. 154: »Wo wäre hier jene Macht, so viele Völker und Regionen ungestraft zu verwüsten und zugrunde zu richten, die sich derjenige anmaßt, der sich oft Nachfolger jenes Petrus zu sein brüstet?« Vgl. auch Nova Vulgata, Epistula Petri I, 5, 2–3 (S. 2114): »Pascite, qui est in vobis, gregem Dei, providentes non coacto sed spontanee secundum Deum, neque turpis lucri gratia sed voluntarie, neque ut dominantes in cleris sed formae facti gregis.« »Weidet umsichtig die Herde Gottes, die euch gegeben ist, nicht aus Zwang, sondern aus freiem Willen gemäß Gottes Gebot, nicht um schändlichen Gewinns willen, sondern freiwillig, nicht wie Herrscher über die Geistlichkeit, sondern als Vorbilder der Herde.«
- 1077 G. Gerstmeyer, Walther von der Vogelweide im Wandel der Jahrhunderte, S. 55.
- 1078 VALERIAN/ISIDOR¹, S. 155: »adliger Deutscher [...] in der Rolle eines Einsiedlers«.
- 1079 VALERIAN/ISIDOR1, S. 155: »und ein anderer«.
- 1080 Die Zinsgroschenstrophe beruht auf Mt 22, 15–21, Mk 12, 13–17 und Lk 20, 20–26, vgl. WALTHER VON DER VOGELWEIDE, Leich, Lieder, Sangsprüche, S. 23 und ist insofern zwar nicht explizit auf den Papst und die Kirche bezogen, vgl. M. G. SCHOLZ, Walther, S. 77. Mit E. NELLMANN, ZFDPH 98, Sonderheft (1979), S. 34 ist aber festzuhalten, dass sie sich »in den Zusammenhang der antipäpstlichen Strophen des Ottentons vorzüglich einfügt« und darüber hinaus ebenso vorzüglich

Strophen muss beim zeitgenössischen Leser den Eindruck einer bereits in Goldasts Quelle – dem ›Codex Manesse‹ – breit angelegten Kirchenkritik erwecken. Dieser Eindruck wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass alle zitierten Strophen nur bedingt als von demselben *nobilis Germanus* verfasst gekennzeichnet, ja in den beiden letztgenannten Fällen sogar expressis verbis einem anderen Dichter (*»Et alius«*) zugeschrieben werden, als komme im ›Valerian/Isidor‹ eine ganze Reihe verschiedener kirchenkritischer deutschsprachiger Autoren des Mittelalters zu Wort. Ob Goldast dies nun bewusst so arrangierte oder ob die – von einigen Echtheitsfragen einmal abgesehen – persönliche Leistung des individuellen Dichters Walther Goldast entsprechend den Gepflogenheiten seiner Zeit¹⁰⁸¹ gegenüber der Aussagekraft der Texte zweitrangig erschien, muss freilich dahingestellt bleiben.

3.2.1.2 Entstehungszusammenhänge

Auf der letzten Seite der Isidor-Anmerkungen gibt Goldast an, der ›Valerian/ Isidor‹ sei in Schobingers Haus entstanden. In seinem Werk weist Goldast auch an anderer Stelle darauf hin, dass er die handschriftliche Grundlage der Valerianund der Isidor-Edition – den heutigen Codex Reginensis Latinus 339/II der Biblioteca Apostolica Vaticana in Rom¹082 – »in scrinio nobilissimi viri, Barptolomaei Schobingeri«¹083 vorgefunden habe. Problematisch ist, dass Goldast auf der letzten Seite seiner Isidor-Anmerkungen den ›Valerian/Isidor‹ auf den 4. April 1599 datiert¹084, obwohl dieser erst 1601 publiziert wurde (Abb. 47). Die Datierung auf den 4. April 1599 steht überdies im scheinbaren Widerspruch zu einer Angabe Goldasts in seiner ›Verantwortung‹ im ›St. Galler Prozess‹, wonach er von Schobinger erst »ohne gefeerd vmb das heilige Pfingstfäst«¹085 (nach T. Schiess am 27. Mai 1599)¹086 zu einem längeren Aufenthalt in St. Gallen eingeladen worden sei. Zudem hielt sich Goldast nach eigener Angabe am 23. April 1599 in Zürich

- zu Goldasts Erläuterungen zur kaiserlichen Schutzfunktion für die Kirche und zur Ungerechtigkeit des Papsts passt.
- 1081 Vgl. dazu G. Gerstmeyer, Walther von der Vogelweide im Wandel der Jahrhunderte, S. 56: »Die Sonderstellung, die das 19. Jahrhundert Walther einräumte, war diesen Menschen noch völlig unbekannt. Der Dichter war einer von vielen [...].«
- 1082 Vgl. B. HERTENSTEIN, Joachim von Watt, S. 102, S. 136f.
- 1083 VALERIAN/ISIDOR¹, S. 44: »im Bücherregal des hochangesehenen Bartholomäus Schobinger«.
- 1084 Vgl. Valerian/Isidor¹, S. 157: **pridie Nonas Aprilis, ipso Isidori nostri festo die, A.N.D. CIO. IO.IC.« **A. April 1599, genau am Festtag unseres Isidor«. Die Möglichkeit, dass die Jahreszahl korrekterweise **CIO. IO.CI.« hätte lauten müssen, ist auszuschließen, wenn man bedenkt, dass sich Goldast im Frühjahr 1601 offenbar fast durchgehend in Genf aufhielt, vgl. das Kapitel 2.3.1.2. Auch L. Voetz, **Poer Codex, S. 129 nimmt Goldasts Datierung ernst und geht davon aus, dass dieser **das Werk im Wesentlichen bereits im Jahre 1599 im Hause Schobingers in St. Gallen erstellt hatte«. Dass Goldast zumindest Valerian bereits im Jahr 1599 in Briefen erwähnte, wird aus Antwortbriefen Konrad Rittershausens und Johann Wilhelm Stuckis deutlich, vgl. Epistulae 1, Nr. 11 = Epistulae 3, fol. 252° und Epistulae 1, Nr. 12.
- 1085 Verantwortung, S. 3.
- 1086 Vgl. T. Schiess, in: Zu Goldasts Aufenthalt, S. 249, Anm. 1.

auf. 1087 Um diesen Widerspruch aufzulösen, nimmt T. Schiess an, Goldast habe sich zunächst Anfang April 1599 kurz bei Schobinger aufgehalten und dort den ›Valerian/Isidor‹ angefertigt, 1088 bevor er wenig später ein weiteres Mal und dann für einige Monate Schobingers Gast geworden sei. T. Schiess kommt zu seiner Einschätzung primär unter Berücksichtigung der in der thulemeyerschen Briefsammlung publizierten Schreiben an Goldast 1089 und lässt einige Briefe Goldasts aus dem Jahr 1599 unberücksichtigt, die heute in der Zentralbibliothek Zürich aufbewahrt werden. Unter diesen befinden sich drei Briefe Goldasts, die dieser im Mai 1599 bereits in St. Gallen aufgesetzt hat und deren ältester auf den 14. Mai datiert ist. 1090 Der von T. Schiess postulierte ›kürzere Aufenthalt‹ bei Schobinger im April und sein erster längerer Aufenthalt in St. Gallen rücken damit sehr nah aneinander.

DE PRÆLATIS COLL. ftrationem esse noueris, quæ à me dicta, non fcripta, ita nunc eduntur, vt voluntati D. Schobingeri, cui secundum Deum & Parentes omnia mea libens meritò accepto sero, obsecutus magis nullis immutatis, quàm iudicium meum secutus suerim. Quod verè à me dici, & meliora & accuratiora à me dari potuisse, faciam breui intellegas. Dictum & descriptum S.Galli, in ædisus Schobingeri, prid. Nonas Aprilis, ipso Isidori nostri sesto die, A. N. D. CID. ID. IC.

Abb. 47: Datierung der Anmerkungen des ›Valerian/Isidor‹
auf den 4. April 1599
(VALERIAN/ISIDOR², S. 157, Ausschnitt)

1087 Vgl. [M. GOLDAST VON HAIMINSFELD], Epicedia, S. 40: "Exaraui Tiguri metropoli nostra in aedibus CL. V. Gasparis Vuaseri professoris Academici, Domini & Hospitis mei (imò nostri, quamtus quamtus est) amantißimi« – "Geschrieben in unserer Großstadt Zürich im Hause des berühmten Kaspar Waser, des Professors der Akademie, meines, ja unseres – sei er auch noch so bedeutsam –, überaus freundlichen Herrn und Gastfreunds«.

1088 Vgl. T. Schiess, in: Zu Goldasts Aufenthalt, S. 249.

1089 Vgl. T. Schiess, in: Zu Goldasts Aufenthalt, S. 249 mit Anm. 2.

1090 Vgl. Epistulae 5, Nr. 1-3; auch Tabelle 2.3.1.2-1.

Möglicherweise hat Goldast im April 1599 lediglich den Grundstock seiner Anmerkungen zum Valerian/Isidor« angelegt und diesen dann im weiteren Verlauf des Jahres 1599 erweitert. 1091 Auf einen längeren Überarbeitungsprozess könnte die den Anmerkungen vorgeschaltete Widmungsepistel 1092 an den calvinistischen Theologen Théodore de Bèze (1519–1605) hindeuten, die erst auf den 12. Juli 1600 (nach dem Julianischen Kalender) datiert ist, als Goldast sich bereits in Genf aufhielt.

Hier ist zu bedenken, dass Schobinger und Goldast während dessen Genfer Zeit einen regen Büchertransfer betrieben, 1094 der es Goldast hätte ermöglichen können, die in St. Gallen begonnene Arbeit in Genf fortzuführen. Zu Beginn seiner Genfer Zeit standen Goldast allerdings zahlreiche Arbeitsmaterialien, die er während seines ersten längeren Aufenthalts bei Schobinger angelegt hatte, zunächst nicht zur Verfügung. Goldast beklagt sich hierüber gegenüber Waser in einem Brief vom Dezember 1599 und nimmt dabei auch Bezug auf die geplante Valerian-Edition: »De ceteris meis opusculis quid scribam? Illa ne interierint, an exstent etiam, incertus sum, ita nec litteras nec supellectilem S. Gallo accipio. Saltem unus Ferrandus fuisset, iam cum Valeriano fuisset excusus.«1095 Bei dem hier angesprochenen Werk, das zusammen mit Valerians ›De Bono Disciplinae‹ hätte publiziert werden sollen, handelt es sich um einen Traktat des Ferrandus von Karthago (gestorben 546/547)¹⁰⁹⁶, der sich mit den Befugnissen geistlicher Machthaber befasst und damit ganz auf der thematischen Linie der beiden schließlich im ›Valerian/Isidor‹ tatsächlich zur Publikation gelangten Editionen liegt. 1097 Schobinger konnte Goldast die Handschrift jedoch zunächst nicht beschaffen und fordert diesen daher in einem Brief vom 1. Februar 1600 dazu auf, die Publikation des ›Valerian/Isidor‹ noch aufzuschieben, bis er Näheres zur Ferrandus-Handschrift herausgefunden habe: »De Ferrando Diacono vereor ne frustra simus. [...] quare Valeriani editionem tantisper dum certi quid super eo perscripsero, sustinebis«1098.

¹⁰⁹¹ Bezüglich des ebenfalls 1601 erschienenen ›Dositheus‹ erwähnt Goldast in Epistulae 2, fol. 7", dass er sich für diesen ›foetus‹ eines Werks nur fünf Tage von der Empfängnis bis zur Geburt genommen habe.

¹⁰⁹² Vgl. Valerian/Isidor¹, S. 37-39.

¹⁰⁹³ Vgl. Ch. Strohm, Calvinismus, S. 330f.; zur Biographie de Bèzes B. Nicollier, in: HLS, II, S. 375f.

¹⁰⁹⁴ Vgl. hierzu S. 26.

¹⁰⁹⁵ EPISTULAE 5, Nr. 9: »Was soll ich zu meinen anderen kleinen Werken schreiben? Ich bin mir sogar nicht sicher, ob sie verloren gegangen sind oder überhaupt noch existieren, ich erhalte ja weder Briefe noch meine Arbeitsmaterialien aus St. Gallen. Wäre das wenigstens allein mit dem ›Ferrandus‹ so gewesen, wäre er schon mit dem ›Valerian‹ gedruckt worden.«

¹⁰⁹⁶ Vgl. zur Biographie Ferrandus' V. SAXER, in: 3LTHK, III, Sp. 1243.

¹⁰⁹⁷ Vgl. auch B. HERTENSTEIN, Joachim von Watt, S. 120f. mit Anm. 20: Die handschriftliche Grundlage der Edition hätte demnach die Handschrift St. Gallen, Stiftsbibliothek, Codex Sangallensis 195 bilden sollen, vgl. auch FERRANDUS VON KARTHAGO, Liber [...] ad Reginum (Cod. Sang. 195).

¹⁰⁹⁸ EPISTULAE 1, Nr. 17: »Bezüglich des Ferrandus Diaconus müssen wir uns, fürchte ich, getäuscht sehen. [...] Daher verschiebe die Edition des Valerian so lange, bis ich dir etwas Sicheres dazu im Detail schreiben werde«. B. HERTENSTEIN, Joachim von Watt, S. 164f. führt Schobingers und Goldasts Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Handschriften der St. Galler Stiftsbibliothek, wie der Ferrandus-Handschrift, darauf zurück, dass Jodokus Metzler, der Schobingers und

Obwohl Goldast seine St. Galler Arbeitsmaterialien zunächst nicht zur Verfügung standen und es bei der Beschaffung weiterer Handschriften, die zusammen mit der Valerian-Edition hätten publiziert werden sollen, zu Verzögerungen kam, scheint demnach bereits Anfang 1600 eine grundsätzlich druckfähige Fassung des späteren ›Valerian/Isidor‹ vorgelegen zu haben, die dann bis zum Druck im Jahr 1601 noch modifiziert worden sein mag. Der ›Valerian/Isidor‹ ist somit die älteste heute greifbare Spur der Auseinandersetzung Goldasts mit dem ›Codex Manesse‹, während die erhaltenen handschriftlichen Zeugnisse mit großer Wahrscheinlichkeit erst 1603 entstanden.

Einen interessanten Aspekt der Entstehungsgeschichte des ›Valerian/Isidor‹ stellt die Rolle Schobingers dar: Goldast gibt selbst an, die Edition Valerians und Isidors überhaupt erst *»Bartholomaei Schobingeri, viri nobilis atque eruditi suasu*«1099 an die Hand genommen zu haben. Schobingers inhaltlicher Einfluss auf den ›Valerian/Isidor‹ manifestiert sich weiter in einer Bemerkung Goldasts am Ende des Werkes, der zufolge er die Primärtexte so ediert habe, *»vt voluntati D. Schobingeri [...] obsecutus magis nullis immutatis, quàm iudicium meum secutus fuerim. Quod verè à me dici, & meliora & accuratiora à me dari potuisse, faciam breui intellegas.*«1100 Den schuldigen Dank gegenüber Schobinger als Förderer des Publikationsprojekts verbindet Goldast also durchaus mit dem Hinweis, dass seine und Schobingers Meinung zur Vorgehensweise im ›Valerian/Isidor‹ nicht immer kongruierten.

Die hier von Goldast angesprochene Uneinigkeit Schobingers und der eigenen Person in Detailfragen zum ›Valerian/Isidor‹ ist von eminenter Bedeutung für die innerhalb des Werks getätigten Aussagen zum ›Codex Manesse‹. Goldast umschreibt die Handschrift dort folgendermaßen: »Exstat apud generosum Baronem &c. monumentum Poeticum antiquum & venerandum à Germanis nobilibus conscriptum in aula Henrici IV.«¹¹¹¹ Die Art der Erwähnung des ›Codex Manesse‹ – als Handschrift im Besitz des Barons von Hohensax – erregt das Missfallen Schobingers, worüber dieser Goldast in einem Brief vom 28. Juli 1601 in Kenntnis setzt, der in der Forschungsgeschichte zum ›Codex Manesse‹ viel beachtet wurde¹¹¹². Schobinger

Goldasts Arbeiten in seiner Funktion als Stiftsbibliothekar unterstützt und diesen Handschriften zur Verfügung gestellt hatte, sich im Februar 1600 in Dillingen und dann von 1601 bis 1604 in Rom aufhielt.

- 1099 VALERIAN/ISIDOR¹, S. 37: »auf Anraten Bartholomäus Schobingers, eines edlen und gelehrten Mannes«.
- 1100 VALERIAN/ISIDOR¹, S. 157: »dass ich dem Willen des Doktor Schobinger [...] lieber ohne Änderungen gehorcht habe, als meinem eigenen Urteil zu folgen. Ich werde aber dafür sorgen, dass du [der Leser] binnen Kurzem siehst, was von mir noch hätte gesagt und besser und genauer hätte herausgegeben werden können.«
- 1101 VALERIAN/ISIDOR¹, S. 151: »Bei einem vornehmen Baron usw. ist ein altes und ehrenwertes dichterisches Denkmal vorhanden, das von deutschen Adligen am Hof Heinrichs IV. aufgeschrieben wurde.« W. WERNER, in: KOMMENTARBAND, S. 28 und W. WERNER, in: KATALOG¹, S. 4 identifiziert den genannten Baron mit dem 1596 ermordeten Johann Philipp von Hohensax, möglicherweise ist der Hinweis jedoch auf dessen Erben, Friedrich Ludwig, zu beziehen, dessen Erzieher Goldast wenig später werden sollte, vgl. S. 30f.
- 1102 Vgl. etwa K. Zangemeister, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 7 (1888), S. 346f.;
 T. Schiess, in: Zu Goldasts Aufenthalt, S. 251; M. Zimmermann, in: Paraeneticorum veterum pars

moniert dort, »quod apud Baronem & exstare illud [monumentum] notasti, apud me vidisse te scribtum mavelim, idque non sine ratione aliquâ, est enim liber ille quem Dux Bipontinus, Freherus & alii nec quiquam [sic!] ambierunt, in mea nunc manu«1103. Schobinger ergänzt, der ›Codex Manesse« enthalte noch zahlreiche weitere Passagen, die man, wie die sieben Walther-Strophen im ›Valerian/Isidor«, Goldasts Anmerkungen noch hinzufügen könne: »hujus quidem generis plura habet, Historica quoque multa et politica, quae notis tuis non absque lepore et venustate magna passim aspergi possint«1104. Der Brief Schobingers mit der Kritik an der Art der Erwähnung des ›Codex Manesse« könnte sich daher auch auf eine Vorstufe des ›Valerian/Isidor« und nicht unbedingt auf das letztlich gedruckte Werk beziehen. 1105

Jedoch kritisiert Schobinger in seinem Brief nicht nur, dass Goldast den Codex Manessec als Handschrift im Besitz des Barons von Hohensax einführt, sondern auch, dass er dessen bloße Existenz erwähnt – zu erkennen ist dies an der Konjunktion & ("quod apud Baronem & exstare illud notasti«). Verständlich wird dies erst vor dem Hintergrund eines innerhalb der Forschungsgeschichte nicht minder prominenten¹¹⁰⁶ Briefs, den Freher am 26. September 1601 an Goldast richtet: Dort erfährt man, dass Schobinger Freher zwischenzeitlich mitgeteilt

- I (Nachdruck), S. 6; W. Werner, in: Kommentarband, S. 29; W. Werner, in: Katalog¹, S. 4; L. Voetz, ²Der Codex, S. 132.
- 1103 EPISTULAE 1, Nr. 45: »Was das betrifft, dass du angemerkt hast, dass es [das Denkmal] bei einem Baron ist und noch vorhanden ist: Ich hätte es lieber, wenn du geschrieben hättest, du hättest es bei mir geschen, und das nicht ohne Grund; jenes Buch, um das der Herzog von Zweibrücken, Freher und andere erfolglos herumscharwenzelt sind, ist nämlich jetzt in meiner Hand«. Schon K. Zangemeister, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 7 (1888), S. 347, Anm. 7 identifiziert diesen Herzog von Zweibrücken als »Pfalzgraf und Herzog Johann I. von Zweibrücken, geb. 8. Mai 1550, † 12. Aug. 1604.« W. Werner, in: Kommentarband, S. 29 betont hinsichtlich Schobingers Formulierung, der »Codex Manesse« befinde sich »in mea nunc manu«, es sei »[m]erkwürdig [...], wieso Schobinger glaubt, Goldast darauf hinweisen zu müssen, die Handschrift sei jetzt (!) in seinen Händen, und wieso er sich veranlaßt sah, deren Inhalt Goldast gegenüber zu rühmen«. R. Sokolowsky, Das Aufleben, S. 2 will aus Schobingers Brief lesen, dass dieser den »Codex Manesse« selbst erst 1601 von der Burg Forstegg entliehen habe, so auch B. A. Weil, Die Rezeption des Minnesangs, S. 57.
- 1104 EPISTULAE 1, Nr. 45: »er hat freilich mehr von dieser Art, auch viel Historisches und Politisches, das man deinen Anmerkungen überall nicht ohne größte Anmut hinzufügen könnte.«
- 1105 Schobinger teilt in seinem Brief vom 28. Juli 1601 zudem mit, er habe einem Genfer Händler eine Handschrift zur Zustellung an Goldast gegeben, die »usui tibi in Poëtis Valeriano subjugendis esse poterit« »dir beim Hinzufügen von Dichtern zum ›Valerian‹ nützlich sein kann«. Außerdem habe er die Ferrandus-Handschrift beigefügt. Dies könnte ebenfalls dafür sprechen, dass sich Schobingers Brief nicht auf den ›Valerian/Isidor‹ in der schließlich gedruckten Form bezieht. In Epistulae 2, fol. 3' bis 4' erwähnt Goldast am 10. August 1601 den kurz zuvor erteilten Druckauftrag zum ›Valerian/Isidor‹: »D. Hadriani sententias iam curaui imprimi cum notis meis, ut et Valerianum;« »Kaiser Hadrians ›Sententiae‹ habe ich mit meinen Anmerkungen drucken lassen, wie auch den ›Valerian‹.« Die ›Sententiae‹ erschienen ebenfalls im Jahr 1601, vgl. [M. Goldast von Haiminsfeld (Hg.)], Dosithei Magistri Liber III.
- 1106 Vgl. etwa R. v. Raumer, Geschichte der Germanischen Philologie, S. 56; K. Zangemeister, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 7 (1888), S. 347; T. Schiess, in: Zu Goldasts Aufenthalt, S. 251; M. Zimmermann, in: Paraeneticorum veterum pars I (Nachdruck), S. 6; W. Werner, in: Kommentarband, S. 29; W. Werner, in: Katalog¹, S. 4; L. Voetz, ²Der Codex, S. 133.

hatte, der ›Codex Manesse‹ sei verbrannt.¹¹⁰⁷ Schobinger tat dies offenbar, um Frehers Bestrebungen, selbst mit dem ›Codex Manesse‹ arbeiten zu können, Einhalt zu gebieten. Es ist anzunehmen, dass er das Gerücht von der Vernichtung der Handschrift bereits einige Zeit zuvor gestreut hatte und dessen Glaubwürdigkeit nun durch den von Goldast im ›Valerian/Isidor‹ gewählten Wortlaut gefährdet sah. In der Tat erkundigt sich Freher in demselben Brief vom 26. September 1601 bei Goldast danach, ob noch Hoffnung darauf bestehe, den ›Codex Manesse‹ einzusehen, und bittet ihn um Mitteilung etwaiger Abschriften.

Dass Freher »das Mährchen Schobinger's vom Untergang der Handschrift«¹¹⁰⁸ nicht glaubte, liegt nicht nur an der Art der Erwähnung des ›Codex Manesse« im ›Valerian/Isidor‹, sondern auch an einem Brief Goldasts an Freher. Zusammen mit diesem Brief übersendet Goldast am 23. August 1601 den fertigen »Valerian/Isidor an Freher und nimmt dabei explizit Bezug auf die sieben in den Isidor-Anmerkungen des beiliegenden Werks enthaltenen Walther-Strophen des >Codex Manesse<: »Interim Valerianum mitto, hac conditione ne legas, praeterquàm carmina illa Germanica, quae te oblectare possint: cetera nimiùm sunt μειραχιώδη et insensata, quaeque ipse tum, cum ederentur, non agnoscebam.«1109 Nicht nur lässt Goldast hier die von Schobinger kolportierte Vernichtung des ›Codex Manesse‹ gänzlich unerwähnt: Die gewählte Formulierung zur Mediokrität des übrigen Werks, zwar sicherlich als Bescheidenheitstopos zu werten, lässt keinen Zweifel daran, dass Goldast die Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ als die eigentliche literarische Sensation des ›Valerian/Isidor‹ betrachtet. Auch Freher konzentriert sich in seiner Replik – dem Schreiben vom 26. September 1601 – bei der Beurteilung des ›Valerian/Isidor‹ vornehmlich auf die darin enthaltenen Zitate aus dem >Codex Manesse<: Er erkundigt sich nicht nur danach, ob der >Codex Manesse< noch existiere und einzusehen sei, sondern bringt zugleich sein Gefallen an den von Goldast im ›Valerian/Isidor‹ publizierten Walther-Strophen zum Ausdruck. Zudem gibt Freher zu erkennen, dass er selbst bei einer bisher nicht genau rekonstruierbaren Gelegenheit den ›Codex Manesse‹ eingesehen hat:1110 »Quàm placuerunt versus illi Teutonici veteres, quos ex manu scripto libro cantilenarum Aulicarum vel Torneariarum, sub Henrico VII. Imperatore conscriptarum (quem apud Baronem Hohesaxicum & ipse vidi, et exscripta nomina canentium habeo, cum duabus primis Cantilenis Imperatoris Henrici & Conradi Regis) excerpsisti, et servasti.« Hinter der VII. verweist ein Asterisk auf die folgende marginale Ergänzung: »id liquidò

¹¹⁰⁷ Vgl. Epistulae 1, Nr. 46 = Epistulae 3, fol. 38^r bis 39^s: »Audio enim, fide Schobingeri: libro incendio periisse, quod seriò animo excrucior.« – »Ich höre nämlich, nach Angabe Schobingers, dass das Buch bei einem Brand vernichtet wurde, worüber ich mich schweren Herzens gräme.« Einen Brand auf der Burg Forstegg Ende des 16. Jahrhunderts erwähnt Goldast in ARS, I, S. 221.

¹¹⁰⁸ H. Zeller-Werdmüller, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 3 (1878), S. 80.

¹¹⁰⁹ EPISTULAE 2, fol. 7^{rx}: »Einstweilen schicke ich dir den ›Valerian‹ unter der Bedingung, dass du nur jene deutschen Lieder liest, die dir gefallen könnten: Das Übrige ist allzu kindisch und charakterlos und von der Art, dass ich selbst es nicht anerkannt habe, als es zur Welt gebracht wurde.«

¹¹¹⁰ Hier ist insbesondere an die Kontakte Frehers zu Stucki zu denken, vgl. W. WERNER, in: KATALOG¹, S. 3f.; an Stucki war der ›Codex Manesse‹ wohl recht unmittelbar nach dem Tod Johann Philipps von Hohensax im Jahr 1596 gelangt, vgl. W. WERNER, in: KATALOG¹, S. 15 sowie die S. 26 dieser Untersuchung.

mihi constat, indicio Marchionis Ottonis von Ludenburg mitt dem pfyle (qui sextus numero est) de quo videsis Bucholzerum in indice Chronologico sub anno 1308.«1111 Bemerkenswert ist, dass Freher mit dieser Ergänzung in seinem Brief unmittelbar in die philologische Diskussion mit Goldast einsteigt, der im ›Valerian/Isidor‹ die Entstehung des ›Codex Manesse‹ auf die Zeit Heinrichs IV. datiert hatte, wohingegen Freher an Heinrich VII. denkt. 1112 Bereits im Jahr 1601 legen Goldast und Freher somit den Grundstein ihrer späteren gemeinsamen Bemühungen um den ›Codex Manesse‹, die nach Schobingers Tod und langen Verhandlungen im Jahr 1607 zur Überführung des ›Codex Manesse‹ nach Heidelberg führen sollten.

Außer am ›Valerian/Isidor‹ arbeitete Goldast im Jahr 1601 auch an einer Edition der ›Epistola paraenetica ad Valerianum cognatum de contemptu mundi et saecularis philosophiae‹ des Bischofs Eucherius von Lyon († um 450)¹¹¹¹³, die dieser im Jahr 432¹¹¹¹⁴ seinem Verwandten¹¹¹¹⁵ Valerian von Cemele gewidmet hatte. Zu der Arbeit an der Edition wurde Goldast insbesondere durch Freher ermuntert,¹¹¹¹⁶ dem er am 10. August eine Reihe textkritischer Erläuterungen zu der Eucherius-Epistel schickte. Am Ende dieser Liste bemerkt Goldast: »quamvis, ex animo dico, criticae hae emendationes admodum sint molestae mihi et ingratae, nec disquirere possim, cui magno bono. Jurisprudentiae et philosophiae practicae studium, quod magnam partem ex his patribus capio, potiora nunc mihi sunt.«¹¹¹¹¹ In der Zeit um und kurz nach 1600 beginnt Goldast also offenbar damit, für seine editorischen Tätigkeiten einen Mehrwert zu verlangen, der über einen nach moderner Terminologie als rein textkritisch-editionsphilologisch zu bezeichnenden Anspruch hinausgeht und sich deutlich in der konfessionspolitischen Färbung seiner Anmerkungen zum ›Valerian/Isidor‹ niederschlägt.

- 1111 EPISTULAE 3, fol. 38' bis 39": »Wie sehr haben mir jene alten deutschen Verse gefallen, die du aus einer Handschrift mit unter Kaiser Heinrich VII. aufgezeichneten höfischen oder Turnier-Liedern genommen und sie gerettet hast, die ich beim Baron von Hohensax auch selbst gesehen und aus der ich die Namen der Sänger zusammen mit den beiden ersten Corpora, Kaiser Heinrich und König Konrad, herausgeschrieben habe.« Und: »Das steht für mich sicher fest aufgrund der Angabe Markgraf Ottos von Ludenburg [= Otto IV. von Brandenburg] mitt dem pfyle, der der sechste in der Abfolge ist und zu dem du bei Buchholzer im Chronologischen Index unter dem Jahr 1308 nachschauen sollst.« Die Textwiedergabe in EPISTULAE 1, Nr. 46 weicht teils ab, insbesondere ist die Marginalie in den Haupttext integriert. A. Bucholzer, Index, S. 399 enthält für das Jahr 1308 tatsächlich Angaben zu Heinrich VII.
- 1112 Vgl. hierzu auch S. 77.
- 1113 Zur Biographie Eucherius' vgl. J. Schäfer, in: ÖHL (Eucherius von Lyon); C. M. Kasper, in: ³LThK, III, Sp. 975; die ³Epistola paraenetica ad Valerianum cognatum de contemptu mundi et saecularis philosophiae ist abgedruckt in [J. P. Migne], Joannis Cassiani opera, [II], Sp. 711–726.
- 1114 Vgl. J. Schäfer, in: ÖHL (>Eucherius von Lyon<).
- 1115 Vgl. R. NÜRNBERG, in: 3LTHK, X, Sp. 524.
- 1116 Vgl. EPISTULAE 1, Nr. 40, Nr. 46 = EPISTULAE 3, fol. 38' bis 39'. Der postume Katalog der Bibliothek Goldasts aus dem Jahr 1641 verzeichnet Eucherius' Werk in Goldasts Besitz, vgl. BIBLIOTHECA GOLDASTIANA, S. 17.
- 1117 EPISTULAE 2, fol. 4^r: »Gleichwohl sind mir diese textkritischen Besserungen, ehrlich gesagt, äußerst lästig und missliebig und ich kann keinen großen Nutzen darin finden. Das Studium der Rechtswissenschaft und der Praktischen Philosophie sind mir jetzt wichtiger, weil ich aus diesen Autoritäten großen Nutzen ziehe.«

3.2.1.3 Verhältnis zum ›Codex Manesse‹ und VadSlg Ms 104

Der 1601 publizierte ›Valerian/Isidor‹ dürfte älter als die Handschrift VadSlg Ms 104 sein, die mit großer Wahrscheinlichkeit erst im Jahr 1603 entstand. Goldast könnte demnach bei der Erstellung des ›Valerian/Isidor‹ nicht auf VadSlg Ms 104 zurückgegriffen haben. Die nachfolgende Untersuchung des Verhältnisses des ›Valerian/Isidor‹ zum ›Codex Manesse‹ und zu VadSlg Ms 104 kann somit eine späte Datierung von VadSlg Ms 104 auf das Jahr 1603 indirekt bekräftigen, sofern sich keine unmittelbaren Parallelen zwischen beiden Werken zeigen.

In den handschriftlichen ›Hypomnemata‹ sind die Exzerpte zu den sieben Strophen Walthers von der Vogelweide, die im ›Valerian/Isidor‹ gedruckt wurden, in keiner Weise besonders hervorgehoben. Die ›Hypomnemata‹ enthalten lediglich Exzerpte zu drei dieser Strophen (Strophe 11 des Corpus = L 11, 30; Strophe 2 = L 9, 16; Strophe 7 = L 10, 25). Schon aufgrund dieses Befundes ist ganz offensichtlich, dass Goldast seine Walther-Zitate für den ›Valerian/Isidor‹ unmöglich alleine anhand der ›Hypomnemata‹ ermitteln konnte, sondern Zugang zum ›Codex Manesse‹ oder einer Abschrift benötigte.

Zudem ergeben sich auch für die drei Walther-Strophen, die Goldast im ›Valerian/Isidor‹ abgedruckt und in den ›Hypomnemata‹ exzerpiert hat, kaum Parallelen: Aus Walthers Kaiserbegrüßung (L 11, 30) exzerpiert Goldast in den ›Hypomnemata‹ den Terminus missenere (VadSlg Ms 104, 61, 20). Er ergänzt das Exzerpt um keinerlei Erläuterungen, sodass nicht zu entscheiden ist, ob er den Terminus hier – wie im ›Valerian/Isidor‹ – ebenfalls fälschlicherweise für eine Referenz auf den Papst als den ›obersten Messner‹ hält. An anderer Stelle notiert Goldast zu dem Exzerpt »stoltze Missener« (VadSlg Ms 104, 63, 7) in den ›Hypomnemata‹ jedenfalls die Übersetzung »Meißner« (VadSlg Ms 104, 63, 7).

Aus der Kirchenklage (L 9, 16) des ›Reichstons‹ zieht der kirchenkritisch interessierte Goldast in den ›Hypomnemata‹ drei Exzerpte:

Bei dem Exzerpt »babst ist ze iung« paraphrasiert Goldast ze iung mit »zeschwach« (VadSlg Ms 104, 61, 8), interpretiert das Adjektiv mhd. iunc also gerade nicht in einem wörtlichen Sinne als Altersangabe. Die Wehklage des Einsiedlers am Ende der Kirchenklage (L 9, 16) avanciert in diesem Verständnis zu einer Klage über die Schwäche des Papstes. Hieraus ergibt sich eine eigentümliche Verschiebung der Bewertung des Papstes in den ›Hypomnemata‹ gegenüber dem ›Valerian/Isidor‹, wo doch der Papst weniger als machtlos gegenüber dem Unrecht innerhalb der

```
1118 FAKSIMILE<sup>3</sup> C = DIGITALISAT C, fol. 125<sup>th</sup>, 12f., fol. 125<sup>th</sup>, 24f. 1119 »[...] zwene künige kriegen) Otto und Philipp. Siehe §. 3. [...]«
```

Kirche denn vielmehr als dessen machtbesessener Urheber erscheint. Zu dem Exzerpt »zwene künige kriegen« vermerkt Goldast: »Otto et Philippus. vide §. 3.«. Während er die Kirchenklage Walthers im ›Valerian/Isidor« als Kritik an Kaiser Heinrich IV. eingeführt hatte, 1120 bezieht er die Strophe in den ›Hypomnemata« also korrekt auf den Machtkampf zwischen Otto von Braunschweig und Philipp von Schwaben. Bekanntlich wird dieser im letzten Vers der Weltklage (L 8, 28) namentlich erwähnt, worauf Goldast in den ›Hypomnemata« denn auch verweist (»vide §. 3.«). 1121 Ein direkter Zusammenhang zwischen Goldasts Einträgen in den ›Hypomnemata« und dem Abdruck der Kirchenklage im ›Valerian/Isidor« ist hier also nirgends zu erkennen, vielmehr liegen zwei völlig diskrepante Interpretationen Goldasts vor.

Ein ähnliches Bild ergibt sich für die dritte derjenigen im ›Valerian/Isidor« abgedruckten Strophen, zu der die ›Hypomnemata« Exzerpte umfassen (L 10, 25). Aus ihr zieht Goldast zwei Exzerpte:

Zu den beiden Begriffen Zuse und Constantin, die er in den ›Hypomnemata‹ exzerpiert, äußert sich Goldast im ›Valerian/Isidor‹ nicht weiter. Allerdings verschmilzt Goldast bei dem Begriff Zuse/zuse sowohl in den ›Hypomnemata‹ als auch im ›Valerian/Isidor‹ die Präposition mhd. zuo ›zu‹ graphisch mit dem Imperativ mhd. sê ›sieh!‹,¹¹²⁴ obwohl beide Wörter im ›Codex Manesse‹ durch einen Zeilenumbruch eindeutig voneinander getrennt sind. Eine direkte Beziehung zwischen dem ›Valerian/Isidor‹ und den ›Hypomnemata‹ lässt sich allein hierdurch jedoch keinesfalls nachweisen.

Im ›Valerian/Isidor‹ druckt Goldast neben den Walther-Zitaten aus dem ›Codex Manesse‹ drei Marginalien ab. Ein eindeutiger direkter Bezug zu den ›Hypomnemata‹ ist auch hier nirgends zu erkennen. Bei der ersten Marginalie handelt es sich um Goldasts Hinweis »Id est Missarius. Sic vocat pontificem«1125, mit dem Goldast das Substantiv Missenere umschreibt. Für sie gibt es in den ›Hypomnemata‹ kein direktes Pendant.

Für die zweite Marginalie ergibt sich eine Differenz gegenüber den ›Hypomnemata‹: Neben die Walther-Strophe L 10, 17 setzt Goldast im ›Valerian/Isidor‹ eine Marginalie, die sich auf die Bedeutung des transitiven Verbs mhd. irren in dem Vers »Irre och etlichen, der Got vnd in geirret hat« bezieht. In der Marginalie fasst Goldast das Verb ganz anders auf als in den ›Hypomnemata‹. Während das

¹¹²⁰ Vgl. Valerian/Isidor¹, S. 153.

¹¹²¹ Von Goldasts Kenntnis des Konflikts zwischen Otto und Philipp zeugt VadSlg Ms 104, 133, 15f.

¹¹²² FAKSIMILE³ C = DIGITALISAT C, fol. 125^{va}, 30f., fol. 125^{va}, 33f.

^{1123 »[...]} Constantin) der Große.«

¹¹²⁴ Vgl. Valerian/Isidor¹, S. 156. Der Vers lautet dort: *»So spreche ir hant den armen zuse das ist din«*

¹¹²⁵ VALERIAN/ISIDOR¹, S. 121: »Das heißt ›Messner‹. So nennt er den Papst.«; vgl. S. 222f.

Verb mhd. *irren* im ›Valerian/Isidor‹ für Goldast etwa die Bedeutung ›Anstoß erregen, gegen jemanden handeln, verletzen‹ hat, fasst er es in den ›Hypomnemata‹ als ›nicht richtig über jemanden denken‹ auf:

>Valerian/Isidor<:

Irren. est offendere, facere contra aliquem, laedere, à Latino errare.¹¹²⁷ >Hypomnemata< (VadSlg Ms 104, 61, 15): irrent) errare aliquem id est non rectè de eo sentire. 1126

Eine gewisse Parallele zu den ›Hypomnemata‹ ergibt sich einzig für die dritte Marginalie. In Walthers Papstmahnung (L 11, 6) erscheint mehrfach das verallgemeinernde Pronomen mhd. swer. 1128 In einer Marginalie erläutert Goldast, dass im Deutschen früher dem VV stets ein S vorangestellt worden sei. Derselbe Gedanke findet sich in den ›Hypomnemata‹ unter Goldasts Notizen zum Kaiser-Heinrich-Corpus des ›Codex Manesse‹:

>Valerian/Isidor<:

ita veteres literam S. proponebant vocali VV.1129

>Hypomnemata((VadSlg Ms 104, 1, 20–22): Hoc est notandum, vocali W. semper praeponi litteram S. in vocibus Swen, swer, swan, swa, Swie, Swelh, swas, 1130

Die Analogie des Inhalts und der Formulierung ist deutlich, jedoch wiederum nicht zwingend genug, um einen direkten Bezug zwischen dem ›Valerian/Isidor‹ und den ›Hypomnemata‹ beziehungsweise die Richtung eines solchen Bezugs zu erweisen.

Insgesamt stellen sich der ›Valerian/Isidor‹ und die ›Hypomnemata‹ somit als zwei separate Projekte Goldasts dar, zwischen denen fast keine Parallelen existieren. Dies bekräftigt indirekt die Datierung von VadSlg Ms 104 auf das Jahr 1603. Der ›Valerian/Isidor‹ steht demnach wohl allein in einem direkten Verhältnis zum ›Codex Manesse‹, das sich wie folgt darstellen lässt (Abb. 48):

^{1126 »}irrent) jemanden irren bedeutet ›nicht richtig über ihn denken‹.« Der Eintrag bezieht sich auf das Erscheinen des Verbs mhd. irren in der vorangehenden fünften Strophe (L 10, 9) des Walther-Corpus im ›Codex Manesse‹, ist jedoch um den Hinweis ergänzt, dass das Verb auch in der sechsten, siebten und achten Strophe des Corpus erscheint (VadSlg Ms 104, 61, 16).

¹¹²⁷ VALERIAN/ISIDOR¹, S. 151: »*Irren*. Das heißt ›Anstoß erregen, gegen jemanden handeln, verletzen«, vom Lateinischen *errare*.«

¹¹²⁸ Vgl. Valerian/Isidor¹, S. 154: »Ir sprachent, Suuer dich segne, das der gesegnet si, / Suuer dir fluche, der si verfluchet mit fluche vol messen.«

¹¹²⁹ VALERIAN/ISIDOR¹, S. 154: »So haben die Alten den Buchstaben S dem stimmhaften Buchstaben VV vorangestellt.«

^{1130 »}Beachtenswert ist, dass dem stimmhaften Buchstaben W in den Ausdrücken Swen, swen, swan, swa, Swie, Swie, Swelh, swas stets der Buchstabe S vorangestellt wird.« Vgl. hierzu auch S. 256.

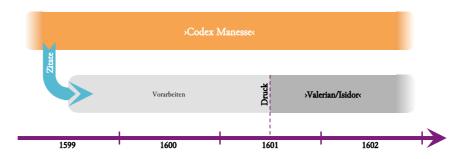


Abb. 48: Verhältnis des ›Codex Manesse‹ und des ›Valerian/Isidor‹ zueinander

3.2.2 >Paraenetici

3.2.2.1 Anlage und Schwerpunkte

Mit seinen Paraenetici« erweitert Goldast 1604 die Kenntnis des Codex Manesse« in der *respublica litteraria* ganz beträchtlich, ¹¹³¹ indem er hier erstmals drei ganze Corpora des Codex Manesse« – König Tirol«, den Winsbecken« und die Winsbeckin« – ediert. Diese drei deutschsprachigen Texte erscheinen in den Paraenetici« neben einer ganzen Reihe lateinischer Editionen spätantiker beziehungsweise mittelalterlicher kirchlicher und moralischer Autoritäten. Zusammengehalten werden alle von Goldast in den Paraenetici« publizierten Texte durch ihren gemeinsamen didaktisch-mahnenden Inhalt, der für die gesamte Anthologie titelgebend wurde. Das Werk weist die folgende Struktur auf:

Tabelle 17: Struktur der ›Paraenetici«

Bestandteil der ›Paraenetici‹	Seite
Titelblatt: alle acht edierten (tatsächlichen und fiktiven) Autoren	[1]
Widmung	3–6
Edition: 1. Valerian – ›De Bono Disciplinae Sermo‹	7–17
Anmerkungen: Valerian	18–22
Anmerkungen: ›De Bono Disciplinae Sermo‹	23-39

1131 Vgl. A. GÜNZBURGER, in: KATALOG¹, S. 380, wonach die ›Paraenetici‹ »lange Zeit die wichtigste Überlieferungsquelle altdeutscher Literatur« waren; R. SILLIB, in: Die Manessische Lieder-Handschrift, [II], S. 29: »So ist Goldast der erste gewesen, der weitere Kreise wenigstens mit Teilen unserer Liederhandschrift [des ›Codex Manesse‹] bekannt gemacht hat«. Die Rezeptionsgeschichte der ›Paraenetici‹ bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts hat A. A. Baade, Melchior Goldast von Haiminsfeld, S. 97–115 dargestellt.

Tabelle 17 (Fortsetzung)

Titelblatt: (Pseudo?-)Columban – Carminax 43–46 Edition: 2. (Pseudo?-)Columban – Carminax 47–68 Anmerkungen: Columban und Carminax 69–139 Titelblatt: Columban und Dinamius Grammaticus – Epistolaex 143–149 Anmerkungen: ›Epistolaex 150–157 Titelblatt: Columban und Dinamius Grammaticus – Epistolaex 143–149 Anmerkungen: ›Epistolaex 150–157 Titelblatt: Columban – Regula Monachorum, Pseudo-Basilius – Ammonitionesx, Pseudo-Boethius – ›De Moribusx 166–180 Edition: 4. Columban – Regula Monachorumx 166–180 Edition: 5. Pseudo-Basilius – ›Ammonitionesx 181–213 Edition: 6. Pseudo-Boethius – ›De Moribusx 214–222 Anmerkungen: ›Regula Monachorumx 223–235 Anmerkungen: ›Regula Monachorumx 223–235 Anmerkungen: ›Pe Moribusx 245–251 David Schobinger – Lesarten zu ›De Moribusx 252–255 Titelblatt: ›König Tirolx, Winsbeckex, ›Winsbeckinx [257] Widmung, Testimonien, Urteil Johann von Schellenbergs 259–271 Edition: 7. ›König Tirolx—Corpus des ›Codex Manessex [288]–321 Edition: 8. ›Winsbeckex—Corpus des ›Codex Manessex [288]–321 Edition: 9. ›Winsbeckinx—Corpus des ›Codex Manessex [342]–340 Titelblatt: Anmerkungen zu ›König Tirolx, 'Winsbeckex und ›Winsbeckinx [343] Vorrede 345–349 Anmerkungen: ›König Tirolx Winsbeckinx [343] Vorrede 345–349 Anmerkungen: ›Winsbeckinx (461] Widmung Widmung Winsbeckinx (461] Widmung Konrad Rittershausen – Konjekturen zu den ›Panegyrici veteresx 469–482	Bestandteil der ›Paraenetici‹	Seite
Edition: 2. (Pseudo?-)Columban – Carminae 47–68 Anmerkungen: Columban und ›Carminae 69–139 Titelblatt: Columban und Dinamius Grammaticus – ›Epistolaee [141] Edition: 3. Columban und Dinamius Grammaticus – ›Epistolaee 143–149 Anmerkungen: ›Epistolaee 150–157 Titelblatt: Columban – ›Regula Monachorume, Pseudo-Basilius – ›Ammonitionese, Pseudo-Boethius – ›De Moribuse 161–163 Edition: 4. Columban – ›Regula Monachorume 166–180 Edition: 5. Pseudo-Basilius – ›Ammonitionese 181–213 Edition: 6. Pseudo-Boethius – ›De Moribuse 214–222 Anmerkungen: ›Regula Monachorume 223–235 Anmerkungen: ›De Moribuse 245–251 David Schobinger – Lesarten zu ›De Moribuse 252–255 Titelblatt: ›König Tirok, ›Winsbeckee, ›Winsbeckine [257] Widmung, Testimonien, Urteil Johann von Schellenbergs 259–271 Edition: 7. ›König Tirole-Corpus des ›Codex Manessee [272]–287 Edition: 9. ›Winsbeckee-Corpus des ›Codex Manessee [288]–321 Edition: 9. ›Winsbeckine-Corpus des ›Codex Manessee [332]–340 Titelblatt: Anmerkungen: ›König Tirole, ›Winsbeckee und ›Winsbeckine [343] Vorrede 345–349 Anmerkungen: ›König Tirole Anmerkungen: ›Wönsbeckee 444–458 Titelblatt: Konrad Rittershausen – Konjekturen zu den ›Panegyrici veterese [461] Widmung 463–468	Titelblatt: (Pseudo?-)Columban – >Carmina	[41]
Anmerkungen: Columban und Carmina« 69–139 Titelblatt: Columban und Dinamius Grammaticus -> Epistolae« [141] Edition: 3. Columban und Dinamius Grammaticus -> Epistolae« 143–149 Anmerkungen: › Epistolae« 150–157 Titelblatt: Columban -> Regula Monachorum«, Pseudo-Basilius -> Ammonitiones«, Pseudo-Boethius -> De Moribus« 166–180 Edition: 4. Columban -> Regula Monachorum« 166–180 Edition: 5. Pseudo-Basilius -> Ammonitiones« 181–213 Edition: 6. Pseudo-Boethius -> De Moribus« 214–222 Anmerkungen: › Regula Monachorum« 223–235 Anmerkungen: › Ammonitiones« 236–244 Anmerkungen: › De Moribus« 245–251 David Schobinger - Lesarten zu › De Moribus« 252–255 Titelblatt: › König Tirol«, › Winsbecke», · Winsbeckin« [257] Widmung, Testimonien, Urteil Johann von Schellenbergs 259–271 Edition: 7. › König Tirol«—Corpus des › Codex Manesse« [272]–287 Edition: 9. › Winsbecker—Corpus des › Codex Manesse« [288]–321 Edition: 9. › Winsbeckin«—Corpus des › Codex Manesse« [322]–340 Titelblatt: Anmerkungen: › König Tirol«, › Winsbecke« und › Winsbeckin« [343] Vorrede 345–349 Anmerkungen: › König Tirol« Anmerkungen: › König Tirol« Anmerkungen: › König Tirol« Anmerkungen: › Winsbecke« 387–443 Anmerkungen: › Winsbecke» [461] Widmung 463–468	Widmung	43-46
Titelblatt: Columban und Dinamius Grammaticus -> Epistolaec [141] Edition: 3. Columban und Dinamius Grammaticus -> Epistolaec 143-149 Anmerkungen: › Epistolaec 150-157 Titelblatt: Columban -> Regula Monachorumc, Pseudo-Basilius -> Ammonitionesc, Pseudo-Boethius -> De Moribusc 161-163 Edition: 4. Columban -> Regula Monachorumc 166-180 Edition: 5. Pseudo-Basilius -> Ammonitionesc 181-213 Edition: 6. Pseudo-Basilius -> De Moribusc 181-213 Edition: 6. Pseudo-Boethius -> De Moribusc 124-222 Anmerkungen: › Ammonitionesc 123-235 Anmerkungen: › Pagula Monachorumc 123-235 Anmerkungen: › De Moribusc 124-251 David Schobinger - Lesarten zu › De Moribusc 125-251 Titelblatt: › König Tirok, › Winsbeckec, › Winsbeckinc 1257] Widmung, Testimonien, Urteil Johann von Schellenbergs 1259-271 Edition: 7. › König Tirok-Corpus des › Codex Manessec 1272]-287 Edition: 8. › Winsbeckinc-Corpus des › Codex Manessec 1288]-321 Edition: 9. › Winsbeckinc-Corpus des › Codex Manessec 1322]-340 Titelblatt: Anmerkungen: › König Tirok, › Winsbeckec und › Winsbeckinc 1343] Vorrede 345-349 Anmerkungen: › König Tirok 110-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-	Edition: 2. (Pseudo?-)Columban – >Carmina	47-68
Edition: 3. Columban und Dinamius Grammaticus – ›Epistolaec 150–157 Titelblatt: Columban – ›Regula Monachorumc, Pseudo-Basilius – ›Ammonitionesc, Pseudo-Boethius – ›De Moribusc 166–180 Edition: 4. Columban – ›Regula Monachorumc 166–180 Edition: 5. Pseudo-Basilius – ›Ammonitionesc 181–213 Edition: 6. Pseudo-Basilius – ›De Moribusc 214–222 Anmerkungen: ›Regula Monachorumc 223–235 Anmerkungen: ›Ammonitionesc 236–244 Anmerkungen: ›De Moribusc 245–251 David Schobinger – Lesarten zu ›De Moribusc 252–255 Titelblatt: ›König Tirok, ›Winsbeckec, ›Winsbeckinc [257] Widmung, Testimonien, Urteil Johann von Schellenbergs 259–271 Edition: 8. ›Winsbeckec-Corpus des ›Codex Manessec [272]–287 Edition: 9. ›Winsbeckinc-Corpus des ›Codex Manessec [288]–321 Edition: 9. ›Winsbeckinc-Corpus des ›Codex Manessec [332]–340 Titelblatt: Anmerkungen zu ›König Tirok, ›Winsbeckec und ›Winsbeckinc [343] Vorrede 345–349 Anmerkungen: ›König Tirok Anmerkungen: ›Winsbeckec 387–443 Anmerkungen: ›Winsbeckinc [461] Widmung 463–468	Anmerkungen: Columban und ›Carmina‹	69–139
Anmerkungen: ›Epistolaec Titelblatt: Columban - ›Regula Monachorumc, Pseudo-Basilius - ›Ammonitionesc, Pseudo-Boethius - ›De Moribusc Widmung I61–163 Edition: 4. Columban - ›Regula Monachorumc I66–180 Edition: 5. Pseudo-Basilius - ›Ammonitionesc Edition: 6. Pseudo-Basilius - ›De Moribusc I81–213 Edition: 6. Pseudo-Boethius - ›De Moribusc Anmerkungen: ›Regula Monachorumc 223–235 Anmerkungen: ›Regula Monachorumc 223–235 Anmerkungen: ›De Moribusc Anmerkungen: ›De Moribusc Itielblatt: ›König Tirok, ›Winsbeckec, ›Winsbeckinc [257] Widmung, Testimonien, Urteil Johann von Schellenbergs Edition: 7. ›König Tirok-Corpus des ›Codex Manessec [272]–287 Edition: 8. ›Winsbeckec-Corpus des ›Codex Manessec [288]–321 Edition: 9. ›Winsbeckin-Corpus des ›Codex Manessec [322]–340 Titelblatt: Anmerkungen: ›König Tirok Anmerkungen: ›König Tirok Anmerkungen: ›Winsbeckec Anmerkungen: ›Winsbeckec [461] Widmung	Titelblatt: Columban und Dinamius Grammaticus – ›Epistolae‹	[141]
Titelblatt: Columban – ›Regula Monachorum‹, Pseudo-Basilius – ›Ammonitiones‹, Pseudo-Boethius – ›De Moribus Widmung 161–163 Edition: 4. Columban – ›Regula Monachorum‹ 166–180 Edition: 5. Pseudo-Basilius – ›Ammonitiones‹ 181–213 Edition: 6. Pseudo-Boethius – ›De Moribus‹ 214–222 Anmerkungen: ›Regula Monachorum‹ 223–235 Anmerkungen: ›Ammonitiones‹ 236–244 Anmerkungen: ›De Moribus‹ 245–251 David Schobinger – Lesarten zu ›De Moribus‹ 252–255 Titelblatt: ›König Tirol‹, ›Winsbecke‹, ›Winsbeckin‹ [257] Widmung, Testimonien, Urteil Johann von Schellenbergs 259–271 Edition: 7. ›König Tirol-Corpus des ›Codex Manesse‹ [272]–287 Edition: 8. ›Winsbecke‹-Corpus des ›Codex Manesse‹ [288]–321 Edition: 9. ›Winsbeckin·-Corpus des ›Codex Manesse‹ [322]–340 Titelblatt: Anmerkungen zu ›König Tirol‹, ›Winsbecke‹ und ›Winsbeckin‹ [343] Vorrede 345–349 Anmerkungen: ›König Tirol‹ Anmerkungen: ›Winsbecke‹ Anmerkungen: ›Winsbecke‹ Anmerkungen: ›Winsbecke› Anmerkungen: ›Winsbeckin· Titelblatt: Konrad Rittershausen – Konjekturen zu den ›Panegyrici veteres‹ [461] Widmung 463–468	Edition: 3. Columban und Dinamius Grammaticus – >Epistolae<	143-149
Pseudo-Boethius - ›De Moribus Widmung Id1-163 Edition: 4. Columban - ›Regula Monachorum Id6-180 Edition: 5. Pseudo-Basilius - ›Ammonitiones Is1-213 Edition: 6. Pseudo-Boethius - ›De Moribus Id1-222 Anmerkungen: ›Regula Monachorum 223-235 Anmerkungen: ›Ammonitiones Anmerkungen: ›De Moribus Anmerkungen: ›De Moribus Id5-251 David Schobinger - Lesarten zu ›De Moribus Id5-255 Titelblatt: ›König Tirol, ›Winsbecke, ›Winsbeckin Id5-7 Widmung, Testimonien, Urteil Johann von Schellenbergs Edition: 7. ›König Tirol-Corpus des ›Codex Manesse Edition: 8. ›Winsbeckin-Corpus des ›Codex Manesse Id6-180 Id6-190 Id6-180 Id6-180	Anmerkungen: ›Epistolae‹	150-157
Edition: 4. Columban – ›Regula Monachorum Edition: 5. Pseudo-Basilius – ›Ammonitiones Edition: 6. Pseudo-Basilius – ›De Moribus 214–222 Anmerkungen: ›Regula Monachorum 223–235 Anmerkungen: ›Ammonitiones Anmerkungen: ›De Moribus 245–251 David Schobinger – Lesarten zu ›De Moribus 252–255 Titelblatt: ›König Tirok, ›Winsbecke, ›Winsbeckin [257] Widmung, Testimonien, Urteil Johann von Schellenbergs 259–271 Edition: 7. ›König Tirok-Corpus des ›Codex Manesse [272]–287 Edition: 8. ›Winsbecke-Corpus des ›Codex Manesse [288]–321 Edition: 9. ›Winsbeckin-Corpus des ›Codex Manesse [322]–340 Titelblatt: Anmerkungen zu ›König Tirok, ›Winsbecke- und ›Winsbeckin Vorrede 345–349 Anmerkungen: ›König Tirok Anmerkungen: ›Winsbecke- Anmerkungen: ›Winsbecke- (387–443 Anmerkungen: ›Winsbeckin- Titelblatt: Konrad Rittershausen – Konjekturen zu den ›Panegyrici veteres [461] Widmung		[159]
Edition: 5. Pseudo-Basilius - ›Ammonitiones« Edition: 6. Pseudo-Boethius - ›De Moribus« 214-222 Anmerkungen: ›Regula Monachorum« 223-235 Anmerkungen: ›Ammonitiones« 236-244 Anmerkungen: ›De Moribus« 245-251 David Schobinger - Lesarten zu ›De Moribus« 252-255 Titelblatt: ›König Tirol«, ›Winsbecke«, ›Winsbeckin« [257] Widmung, Testimonien, Urteil Johann von Schellenbergs 259-271 Edition: 7. ›König Tirol«-Corpus des ›Codex Manesse« [272]-287 Edition: 8. ›Winsbecke«-Corpus des ›Codex Manesse« [288]-321 Edition: 9. ›Winsbeckin«-Corpus des ›Codex Manesse« [322]-340 Titelblatt: Anmerkungen zu ›König Tirol«, ›Winsbecke« und ›Winsbeckin« [343] Vorrede 345-349 Anmerkungen: ›König Tirol« Anmerkungen: ›Winsbeckin« Anmerkungen: ›Winsbeckin« [461] Widmung 463-468	Widmung	161–163
Edition: 6. Pseudo-Boethius ->De Moribus Anmerkungen: >Regula Monachorum 223-235 Anmerkungen: >Ammonitiones 236-244 Anmerkungen: >De Moribus 245-251 David Schobinger - Lesarten zu >De Moribus 252-255 Titelblatt: >König Tirok, >Winsbeckee, >Winsbeckin [257] Widmung, Testimonien, Urteil Johann von Schellenbergs 259-271 Edition: 7. >König Tirok-Corpus des >Codex Manessee [272]-287 Edition: 8. >Winsbeckee-Corpus des >Codex Manessee [288]-321 Edition: 9. >Winsbeckin-Corpus des >Codex Manessee [322]-340 Titelblatt: Anmerkungen zu >König Tirok, >Winsbeckee und >Winsbeckin [343] Vorrede 345-349 Anmerkungen: >Winsbeckee Anmerkungen: >Winsbeckee Anmerkungen: >Winsbeckin [461] Widmung 463-468	Edition: 4. Columban – ›Regula Monachorum‹	166-180
Anmerkungen: ›Regula Monachorum 2236–244 Anmerkungen: ›De Moribus 245–251 David Schobinger – Lesarten zu ›De Moribus 252–255 Titelblatt: ›König Tirol‹, ›Winsbecke‹, ›Winsbeckin‹ [257] Widmung, Testimonien, Urteil Johann von Schellenbergs 259–271 Edition: 7. ›König Tirol‹-Corpus des ›Codex Manesse‹ [272]–287 Edition: 8. ›Winsbecke‹-Corpus des ›Codex Manesse‹ [288]–321 Edition: 9. ›Winsbeckin‹-Corpus des ›Codex Manesse‹ [322]–340 Titelblatt: Anmerkungen zu ›König Tirol‹, ›Winsbecke‹ und ›Winsbeckin‹ [343] Vorrede 345–349 Anmerkungen: ›König Tirol‹ 350–386 Anmerkungen: ›Winsbecke‹ Anmerkungen: ›Winsbeckin‹ [461] Widmung 463–468	Edition: 5. Pseudo-Basilius – >Ammonitiones	181–213
Anmerkungen: ›Ammonitiones« 236–244 Anmerkungen: ›De Moribus« 245–251 David Schobinger – Lesarten zu ›De Moribus« 252–255 Titelblatt: ›König Tirok, ›Winsbecke«, ›Winsbeckin« [257] Widmung, Testimonien, Urteil Johann von Schellenbergs 259–271 Edition: 7. ›König Tirok-Corpus des ›Codex Manesse« [272]–287 Edition: 8. ›Winsbecke«-Corpus des ›Codex Manesse« [288]–321 Edition: 9. ›Winsbeckin«-Corpus des ›Codex Manesse« [322]–340 Titelblatt: Anmerkungen zu ›König Tirok, ›Winsbecke« und ›Winsbeckin« [343] Vorrede 345–349 Anmerkungen: ›König Tirok 350–386 Anmerkungen: ›Winsbecke« 444–458 Titelblatt: Konrad Rittershausen – Konjekturen zu den ›Panegyrici veteres« [461] Widmung	Edition: 6. Pseudo-Boethius - >De Moribus<	214–222
Anmerkungen: ›De Moribus 245–251 David Schobinger – Lesarten zu ›De Moribus 252–255 Titelblatt: ›König Tirok, ›Winsbecke, ›Winsbeckin [257] Widmung, Testimonien, Urteil Johann von Schellenbergs 259–271 Edition: 7. ›König Tirok-Corpus des ›Codex Manesse [272]–287 Edition: 8. ›Winsbecker-Corpus des ›Codex Manesse [288]–321 Edition: 9. ›Winsbeckinc-Corpus des ›Codex Manesse [322]–340 Titelblatt: Anmerkungen zu ›König Tirok, ›Winsbecker und ›Winsbeckin [343] Vorrede 345–349 Anmerkungen: ›König Tirok Anmerkungen: ›Winsbecker 444–458 Titelblatt: Konrad Rittershausen – Konjekturen zu den ›Panegyrici veteres [461] Widmung 463–468	Anmerkungen: ›Regula Monachorum‹	223–235
David Schobinger – Lesarten zu ›De Moribus 252–255 Titelblatt: ›König Tirok, ›Winsbecke, ›Winsbeckin [257] Widmung, Testimonien, Urteil Johann von Schellenbergs 259–271 Edition: 7. ›König Tirok-Corpus des ›Codex Manesse [272]–287 Edition: 8. ›Winsbecke-Corpus des ›Codex Manesse [288]–321 Edition: 9. ›Winsbeckin-Corpus des ›Codex Manesse [322]–340 Titelblatt: Anmerkungen zu ›König Tirok, ›Winsbecke und ›Winsbeckin [343] Vorrede 345–349 Anmerkungen: ›König Tirok 350–386 Anmerkungen: ›Winsbecke 387–443 Anmerkungen: ›Winsbeckin 444–458 Titelblatt: Konrad Rittershausen – Konjekturen zu den ›Panegyrici veteres [461] Widmung 463–468	Anmerkungen: ›Ammonitiones‹	236-244
Titelblatt: ›König Tirok, ›Winsbecke, ›Winsbeckin‹ [257] Widmung, Testimonien, Urteil Johann von Schellenbergs 259–271 Edition: 7. ›König Tirok-Corpus des ›Codex Manesse‹ [272]–287 Edition: 8. ›Winsbecke‹-Corpus des ›Codex Manesse‹ [288]–321 Edition: 9. ›Winsbeckin‹-Corpus des ›Codex Manesse‹ [322]–340 Titelblatt: Anmerkungen zu ›König Tirok, ›Winsbecke‹ und ›Winsbeckin‹ [343] Vorrede 345–349 Anmerkungen: ›König Tirok 350–386 Anmerkungen: ›Winsbecke‹ 387–443 Anmerkungen: ›Winsbeckin‹ 444–458 Titelblatt: Konrad Rittershausen – Konjekturen zu den ›Panegyrici veteres‹ [461] Widmung	Anmerkungen: ›De Moribus‹	245–251
Widmung, Testimonien, Urteil Johann von Schellenbergs 259–271 Edition: 7. ›König Tirok-Corpus des ›Codex Manesses [272]–287 Edition: 8. ›Winsbeckes-Corpus des ›Codex Manesses [288]–321 Edition: 9. ›Winsbeckins-Corpus des ›Codex Manesses [322]–340 Titelblatt: Anmerkungen zu ›König Tirok, ›Winsbeckes und ›Winsbeckins [343] Vorrede 345–349 Anmerkungen: ›König Tirok 350–386 Anmerkungen: ›Winsbeckes 387–443 Anmerkungen: ›Winsbeckins Titelblatt: Konrad Rittershausen – Konjekturen zu den ›Panegyrici veteress [461] Widmung	David Schobinger – Lesarten zu ›De Moribus‹	252-255
Edition: 7. ›König Tirol Corpus des ›Codex Manesse [272]–287 Edition: 8. ›Winsbecke Corpus des ›Codex Manesse [288]–321 Edition: 9. ›Winsbeckin Corpus des ›Codex Manesse [322]–340 Titelblatt: Anmerkungen zu ›König Tirol '›Winsbecke und ›Winsbeckin [343] Vorrede 345–349 Anmerkungen: ›König Tirol 350–386 Anmerkungen: ›Winsbecke 387–443 Anmerkungen: ›Winsbeckin 444–458 Titelblatt: Konrad Rittershausen – Konjekturen zu den ›Panegyrici veteres [461] Widmung 463–468	Titelblatt: ›König Tirok, ›Winsbeckes, ›Winsbeckin«	[257]
Edition: 8. >Winsbecker-Corpus des >Codex Manesser [288]-321 Edition: 9. >Winsbeckinr-Corpus des >Codex Manesser [322]-340 Titelblatt: Anmerkungen zu >König Tirolr, >Winsbecker und >Winsbeckinr [343] Vorrede 345-349 Anmerkungen: >König Tirolr 350-386 Anmerkungen: >Winsbecker 387-443 Anmerkungen: >Winsbeckinr 444-458 Titelblatt: Konrad Rittershausen – Konjekturen zu den >Panegyrici veteresr [461] Widmung 463-468	Widmung, Testimonien, Urteil Johann von Schellenbergs	259–271
Edition: 9. >Winsbeckin<-Corpus des >Codex Manesse< [322]-340 Titelblatt: Anmerkungen zu >König Tirok, >Winsbecke< und >Winsbeckin< [343] Vorrede 345-349 Anmerkungen: >König Tirok 350-386 Anmerkungen: >Winsbecke< 387-443 Anmerkungen: >Winsbeckin< 444-458 Titelblatt: Konrad Rittershausen – Konjekturen zu den >Panegyrici veteres [461] Widmung	Edition: 7. ›König Tirok-Corpus des ›Codex Manesse‹	[272]–287
Titelblatt: Anmerkungen zu ›König Tirok, ›Winsbecke‹ und ›Winsbeckin‹ [343] Vorrede 345–349 Anmerkungen: ›König Tirok 350–386 Anmerkungen: ›Winsbecke‹ 387–443 Anmerkungen: ›Winsbeckin‹ 444–458 Titelblatt: Konrad Rittershausen – Konjekturen zu den ›Panegyrici veteres‹ [461] Widmung	Edition: 8. >Winsbecke<-Corpus des >Codex Manesse<	[288]-321
Vorrede 345–349 Anmerkungen: ›König Tirok 350–386 Anmerkungen: ›Winsbecke Anmerkungen: ›Winsbeckin Anmerkungen: ›Winsbeckin Anmerkungen: ›Winsbeckin Konrad Rittershausen – Konjekturen zu den ›Panegyrici veteres [461] Widmung	Edition: 9. >Winsbeckin<-Corpus des >Codex Manesse<	[322]-340
Anmerkungen: ›König Tirok 350–386 Anmerkungen: ›Winsbecke 387–443 Anmerkungen: ›Winsbeckin 444–458 Titelblatt: Konrad Rittershausen – Konjekturen zu den ›Panegyrici veteres [461] Widmung 463–468	Titelblatt: Anmerkungen zu ›König Tirol‹, ›Winsbecke‹ und ›Winsbeckin‹	[343]
Anmerkungen: >Winsbecker 387–443 Anmerkungen: >Winsbeckinr 444–458 Titelblatt: Konrad Rittershausen – Konjekturen zu den >Panegyrici veteresr [461] Widmung 463–468	Vorrede	345-349
Anmerkungen: >Winsbeckin 444–458 Titelblatt: Konrad Rittershausen – Konjekturen zu den >Panegyrici veteres [461] Widmung 463–468	Anmerkungen: ›König Tirok	350-386
Titelblatt: Konrad Rittershausen – Konjekturen zu den ›Panegyrici veteres [461] Widmung 463–468	Anmerkungen: >Winsbecke<	387–443
Widmung 463–468	Anmerkungen: >Winsbeckin<	444–458
	Titelblatt: Konrad Rittershausen – Konjekturen zu den ›Panegyrici veteres‹	[461]
Konrad Rittershausen – Konjekturen zu den ›Panegyrici veteres‹ 469–482	Widmung	463-468
	Konrad Rittershausen – Konjekturen zu den ›Panegyrici veteres‹	469–482

Tabelle 17 (Fortsetzung)

	Bestandteil der ›Paraenetici‹	Seite
Omissa		483-[494]
Register		[495]-[518]
Autorenregister		[519]–[537]

Die ›Paraenetici‹ enthalten entsprechend dem Titelblatt¹¹¹²² Editionen zu Texten acht tatsächlicher und fiktiver¹¹¹³³ Autoren, umfassen jedoch Editionen zu neun¹¹³⁴ Texten beziehungsweise Textgruppen. Die äußerst komplexe Struktur der ›Paraenetici‹ kann, ausgehend von diesen neun edierten Texten beziehungsweise Textgruppen als Kern des Werks, unter formalen Gesichtspunkten in drei Triaden aus jeweils drei Editionen unterteilt werden:

- Triade I: Valerian De Bono Disciplinae Sermo«
 (Pseudo?-)Columban Carmina«
 Columban und Dinamius Grammaticus Epistolae«
- Triade II: Columban -> Regula Monachorum
 Pseudo-Basilius -> Ammonitiones
 Pseudo-Boethius -> De Moribus
- Triade III: ›König Tirok-Corpus des ›Codex Manesse‹
 ›Winsbecke‹-Corpus des ›Codex Manesse‹
 ›Winsbeckin‹-Corpus des ›Codex Manesse‹

In der ersten Triade wird jeder neuen Textedition ein separates Titelblatt vorangestellt; Goldasts Anmerkungen zu sprachlichen Besonderheiten, zu Parallelstellen und zur Person des Autors folgen dem edierten Text jeweils unmittelbar. In der zweiten und dritten Triade wird hingegen jeweils ein einziges separates Titelblatt für die als Block folgenden drei edierten Texte verwendet, die Anmerkungen zu allen drei Texten folgen dann ebenfalls blockweise auf die Editionen. Die Editionen der ersten und zweiten Triade sind lateinisch, als dritte Triade erscheinen die deutschsprachigen Editionen zu den drei Corpora des Codex Manesses, wobei nur hier auch den Anmerkungen Goldasts ein separates Titelblatt und eine Vorrede an den Leser vorangestellt werden.

¹¹³² Vgl. Paraenetici¹, S. [1].

¹¹³³ Die Namen ›König Tirol‹, ›Winsbecke‹ und ›Winsbeckin‹ in den Corpusüberschriften des ›Codex Manesse‹ werden von Goldast als Namen realer Autoren verstanden. So bemerkt er in Paraenettici¹, S. 350 zu ›König Tirol‹: *»Tamen vt ficta non habeam nomina, adducor reliquorum Principum, qui adiuncti, carminibus, Heinrici Imperatoris, Chuonradi Regis Romanorum [...].«* – »Dazu, dass ich die Namen nicht für fiktiv halte, bringen mich die Corpora der übrigen Fürsten, die benachbart sind, Kaiser Heinrichs, Konrads des Königs der Römer [...].«

¹¹³⁴ Lediglich fünf lateinische und drei deutschsprachige Texte unterscheidet H. Weber, in: Mystik, S. 22.

Eröffnet werden die ›Paraenetici‹, im Anschluss an eine Epistel an Schobinger, durch eine überarbeitete Neuedition von Valerians ›De Bono Disciplinae Sermo‹. Goldast verdichtet hier seine Anmerkungen zu dieser Edition von 67 (›Valerian/Isidor‹: S. 43–109) auf nur 17 (›Paraenetici‹: S. 23–39) Druckseiten. Elässt den edierten Text in den ›Paraenetici‹ somit gegenüber dem ›Valerian/Isidor‹ stärker für sich sprechen, ohne die Leserrezeption gezielt zu lenken. 1136

Auf die Neuedition Valerians folgen nach einer Widmungsepistel an Markus Welser fünf Gedichte im Umfang von vier bis 205 Versen, die Columban dem Jüngeren (um 542–615)¹¹³⁷ zugeschrieben werden und die Titel Ad Hunaldum, Ad Sethum, Ad Fedolium, In mulieres und Monosticha tragen. Die Zuschreibung der *carmina* an Columban steht heute unter »serious doubt [...], despite the fact that is has been, and continues to be, passionately defended in some quarters ¹¹³⁸. Inhaltlich überwiegt in ihnen entsprechend dem Programm der Paraeneticis die Didaxe, wobei insbesondere Ad Hunaldum und Ad Sethum die Botschaft eines unüberhörbaren *memento* mori vermitteln und solchermaßen dem kurz nach 1600 aufkommenden barocken *vanitas*-Empfinden entgegenkommen. ¹¹³⁹

Es folgt eine Edition dreier Briefe, von denen die ersten beiden wiederum Columban und der letzte einem Dinamius Grammaticus¹¹⁴⁰ zugeschrieben werden. Ähnlich den *carmina* (Pseudo?-)Columbans kommt auch hier die Überlegenheit des *amor aeterni* über den *amor temporalium* zur Anschauung, indem die

- 1135 So erscheinen in den ›Paraenetici‹ gegenüber dem ›Valerian/Isidor‹ keine Erläuterungen mehr zu den Stichwörtern »neglegitur disciplina«, »inflammata«, »custodit« und »fili ne deficias« des Valerian-Texts, vgl. Valerian/Isidor¹, S. 49f. Vereinzelt erläutert Goldast jedoch auch neue Stichwörter, etwa die Textstelle »Numero dividit« in Paraenetici¹, S. 34.
- 1136 Diese Tendenz beobachten G. Caspary, Späthumanismus, S. 13f., S. 212 und bereits M. Mulsow, in: Die Praktiken, S. 324 auch für ¹MSRI, I, [S. 3 der Vorrede]: »Quam procul ab antiquis istis moribus ac Pontificibus, quibus res Ecclesiastica olim stetit, posteriores Papae recesserint, & quanto deterius hodie sint ingeniati, vel me tacente, res ipsa loquitur, quae in propatulo est.« »Wie weit sich die späteren Päpste von diesen alten Sitten und Päpsten entfernt haben, durch die die Kirche einst Bestand hatte, und wie viel schlechter sie heutzutage geartet sind, spricht die Sache, die ja öffentlich ist, auch von selbst aus, wenn ich schweige.« Der Gedanke erscheint ebenfalls in ARS, II, S. [IV]: »& si taceant ipsi, res palam loquitur.« »Und mögen sie selbst auch schweigen, spricht doch die Sache selbst offen.« Beide Formulierungen lehnt Goldast an Ciceros Rede »Pro Milone« an, vgl. [M. T. CICERO], Orationes, Pro Milone, 24 (S. 27): »[...] ut eo tacente res ipsa loqueretur« »[...] sodass die Sache für sich sprechen würde, auch wenn er schweigt«.
- 1137 Vgl. V. Schauber, H. M. Schindler, in: ²HuNiJ, S. 604f.; J. Schäfer, in: ÖHL (Kolumban der Jüngere³). H. Lutterbach, in: ³LThK, II, Sp. 1268 gibt als Lebenszeit 543–616 an.
- 1138 N. Wright, in: Columbanus, S. 30. Die Aussage bezieht sich auf die fünf Gedichte in den ›Paraenetici« sowie das ebenfalls Columban zugeschriebene ›Carmen navale« und das Gedicht ›Mundus iste transibit«.
- 1139 Vgl. etwa Paraenetici¹, S. 49 (Ad Sethum): "">»Haec, dum vita volat, vigili qui mente retractat, Spernit auaritiam, vanosque refutat honores." "Wer dies mit wachsamem Geist bedenkt, während das Leben nur so dahinfliegt, der verachtet die Habgier und weist eitle Ehren zurück."
- 1140 Goldast nimmt an, Dinamius habe rund 100 Jahre vor Columban gelebt, vgl. Paraenetici¹, S. 157 und A. A. Baade, Melchior Goldast von Haiminsfeld, S. 59. Zu den Schwierigkeiten der Identifikation des Dinamius Grammaticus vgl. C. Jeudy, in: History of Linguistic Thought, S. 138f. Die bei Goldast abgedruckte epistula entspricht dem bei C. Jeudy besprochenen Prolog.

Vergänglichkeit irdischen Lebens vor Augen geführt wird. 1141 Goldasts Textauswahl entspricht also auch hier dem didaktischen Charakter der ›Paraenetici‹.

Dies gilt auch für die vierte lateinische Textedition, die ›Regula Monachorum« Columbans, die nach einem eigenen Titelblatt (S. 159) die zweite Triade eröffnet. 1142 Die folgende Edition der Ammonitiones«, die fälschlicherweise 1143 Basilius dem Großen (um 330-379)1144 zugeschrieben sind, liegt ebenfalls ganz auf der Linie der moralisierend-didaktischen Ausrichtung der ›Paraenetici‹. Die ›Ammonitiones« sind – wie auch die drei deutschsprachigen Editionen aus dem ›Codex Manesse« - als Rede eines Elternteils an das eigene Kind angelegt, wiewohl die hier dargestellte Vater-Sohn-Relation metaphorisch zu verstehen und eigentlich auf die Instruktion eines Novizen für das rechte monastische Leben zu beziehen ist. 1145 Dementsprechend reicht das Themenspektrum von Duldsamkeit über Züchtigkeit und Wachsamkeit hin zum Fasten, 1146 auch fehlt es nicht an Passagen, die sich vor dem aufkommenden barocken Wertempfinden als contemptus mundi deuten lassen. 1147 Dass sich auch der letzte der in den ›Paraenetici‹ edierten lateinischen Texte – die Abhandlung De Moribus – bestens in das didaktische Prinzip der Anthologie fügt, erschließt sich bereits aus dessen Titel. Das Werk ist in den Paraenetici Boethius zugeschrieben, stammt aber wohl nicht von diesem. In den >Hypomnemata< verweist Goldast auf >De Moribus< als Werk Senecas. 1148

- 1141 Vgl. Paraenetici¹, S. 144: »Dum ergo nibil es, ò mortalis Vita, nisi uia, imago fugitiua, aut inanis, aut nubes, incerta, & fragilis, & umbra, & somnium, sic per te iter agendum est, tam sollicitè, tam cautè, tam expeditè, ut uiatorum more ad ueram Patriam omnibus intellegentibus festinandum sit [...].« »Da du also nichts bist, oh sterbliches Leben, als ein Weg, ein flüchtiges Bild, oder leer, oder eine Wolke, ungewiss und zerbrechlich, ein Schatten, ein Traum, muss man seinen Weg durch dich auf die Weise so sorgsam, so vorsichtig, so ungebunden nehmen, dass alle, die dies einsehen, wie Wanderer in die wahre Heimat eilen müssen [...].«
- 1142 Dass Goldast selbst die Regel Columbans und die nachfolgenden Editionen Pseudo-Basilius' und Pseudo-Boethius' als zusammenhängenden Block innerhalb der 'Paraenenticic begreift, verdeutlicht ein entsprechender Hinweis in Paraenetici¹, S. 163: ****Adiunxi Basilium atque Boetium, scriptores graues, sententiosos, sanctos [...]« **Ich habe [dem Columban] Basilius und Boethius hinzugefügt: gewichtige, wortmächtige und heilige Autoren.«
- 1143 Vgl. für den Nachweis, dass es sich um einen Pseudo-Basilius handelt, insbesondere A. de Vogüé, Regulae Benedicti studia 10/11 (1981/1982 [erschienen 1984]), S. 19–34. Aufgrund der Studien von A. de Vogüé kann nach J. F. LePree, The Heroic Age 13 (2010) eine Abfassung der 'Ammonitiones' durch einen Abt um das Jahr 500 als "now generally believed" gelten. Goldasts Quelle für die Edition war die Handschrift St. Gallen, Kantonsbibliothek Vadiana, Vadianische Sammlung, Ms 317, die die 'Ammonitiones' einem "Heiligen Basilius" zuschreibt, vgl. B. Hertenstein, Joachim von Watt, S. 117, S. 139 sowie R. Gamper, [Beschreibung zu St. Gallen, Kantonsbibliothek Vadiana, Vadianische Sammlung, Ms 317]. Die Richtigkeit der Zuschreibung an Basilius den Großen hinterfragt schon Goldast selbst, vgl. Paraenetici¹, S. 236f.
- 1144 Vgl. zur Biographie Basilius' Ch. Kannengiesser, in: ³LTHK, II, Sp. 67–69; V. Schauber, H. M. Schindler, in: ²HuNiJ, S. 2f.; J. Schäfer, in: ÖHL (Basilius »der Große««).
- 1145 J. F. LePree, The Heroic Age 13 (2010) bezeichnet die Ammonitiones« als »mirror for its young monastic reader which would enable him to contemplate the health or sickness of his soul«.
- 1146 Vgl. Paraenetici¹, S. 191, S. 192, S. 200, S. 203.
- 1147 Vgl. etwa Paraenetici¹, S. 184: »Virtus est animae vanam gloriam contempnere, & omnia caduca calcare.« »Es ist eine Tugend der Seele, den eitlen Ruhm zu verachten und alles Vergängliche mit Füßen zu treten.«
- 1148 Vgl. [G. Scherrer], Verzeichniss der Handschriften, S. 53 (Nr. 141,5) sowie S. 164f. dieser Untersuchung.

In den als Block nachfolgenden Anmerkungen zur Regel Columbans, zu den ›Ammonitiones‹ und ›De Moribus‹ betont Goldast den Einfluss antiker Philosophen auf Columban und Basilius und deren Wert als Autoren. 1149 Wie in den Anmerkungen zu den ersten drei lateinischen Editionen der ›Paraenetici‹ verzichtet Goldast jedoch auch hier weitgehend auf eine Lenkung der Leserrezeption nach Art der ›Valerian/Isidor‹-Anmerkungen. Auf die Anmerkungen folgt ein Abdruck von Lesarten zu ›De Moribus‹, die von David Schobinger zusammengestellt wurden.

Die dritte Triade der ›Paraenetici‹ umfasst die Ersteditionen zu ›König Tirol‹, dem ›Winsbecke‹ und der ›Winsbeckin‹. Den Editionen gehen eine Widmung an Johann von Schellenberg, Testimonien zu König Tirok sowie ein Urteil von Schellenbergs voran, das die hohe Qualität des Codex Manessec hervorhebt. Von Schellenberg hatte den Codex Manessee nach dem Tod Johann Philipps von Hohensax entliehen und ihn am 23. Dezember 1597 mit einem Begleitbrief an Schobinger übersandt. Sein in den ›Paraenetici‹ abgedrucktes Urteil über die Qualität des >Codex Manesse« ist ein Auszug aus diesem Begleitbrief. 1150 Die fünf Testimonien zu ›König Tirol‹ hat Goldast allesamt dem ›Codex Manesse‹ entnommen. 1151 Die Editionen zu › König Tirol‹, dem › Winsbecken‹ und der › Winsbeckin‹ fügen sich inhaltlich nahtlos in das didaktische Programm der ›Paraenetici«: Alle drei Corpora sind jeweils als belehrendes Gespräch eines Vaters mit seinem Sohn beziehungsweise einer Mutter mit ihrer Tochter (>Winsbeckin<) angelegt. Themenschwerpunkte bilden im König Tirok zwei geistliche bispel und das richtige Verhalten eines Königs gegenüber seinen Vasallen, 1152 im Winsbecken« die ritterliche Ethtik und die Absage an die Welt sowie in der »Winsbeckin« die Tugendlehre und eine Hinführung der Tochter zur minne¹¹⁵³.

Den drei Editionen folgt nach einem separaten Titelblatt eine Vorrede an den Leser, in der Goldast den Wert einer Auseinandersetzung mit der deutschsprachigen Literatur des Mittelalters betont. Daran schließen sich ausführliche Anmerkungen zum ›König Tirol‹, dem ›Winsbecken‹ und der ›Winsbeckin‹ an, in denen Goldast zahlreiche weitere Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ und aus anderen deutschsprachigen Werken des Mittelalters abdruckt. Dies ist bemerkenswert, weil Goldast in den ›Paraenetici‹ in den Anmerkungen zu den sechs lateinischen Editionen nur ein einziges Zitat aus dem ›Codex Manesse‹ anführt. Überhaupt erscheinen innerhalb der Editionen und Erläuterungen zu lateinischsprachigen Autoren lediglich zwei längere deutschsprachige Zitate.

```
1149 Vgl. Paraenetici<sup>1</sup>, S. 225.
```

¹¹⁵⁰ Vgl. hierzu S. 26.

¹¹⁵¹ Vgl. Faksimile³ C = Digitalisat C, fol. 225°, 43 bis 225°, 1 (aus: »Wartburgkrieg«); fol. 9°, 45 bis 9°, 2 (aus: »König Tirol«); fol. 421°, 18–22 (aus: Boppe); fol. 421°, 26f. (aus: Boppe); fol. 421°, 45f. bis 421°, 1 (aus: Boppe).

¹¹⁵² Vgl. I. Reiffenstein, in: 2VL, V, Sp. 95.

¹¹⁵³ Vgl. F. SCHANZE, in: 2VL, X, Sp. 1227f.

¹¹⁵⁴ Vgl. Paraenetici¹, S. 89 ein vier Verse umfassendes Zitat aus dem Tannhäuser-Corpus des ›Codex Manesse‹ und S. 105 das ahd. Zitat *»Swan wirr io daton, swas wir io sölton; / Alsus dat öch Druhtin, swas wirr wolton.«;* Es erscheinen an wenigen weiteren Stellen einzelne Lehnwörter aus dem

deutschsprachigen Editionen und der zugehörigen Anmerkungen Goldasts liegt mit 204 Seiten (S. [257] bis S. [460]) nur etwas unter den 256 Seiten (S. [1] bis S. [256]), die Goldast allen lateinischen Autoren der ›Paraenetici‹ widmet. Die Bedeutung der deutschsprachigen Editionen für die ›Paraenetici‹ schlägt sich auch darin nieder, dass Goldast dem ›König Tirol‹, dem ›Winsbecken‹ und der ›Winsbeckin‹ jeweils ganzseitige Kupferstiche voranstellt, 1155 die von den zugehörigen Miniaturen des ›Codex Manesse‹ inspiriert, gegenüber diesen allerdings »(bis an die Grenze der Unkenntlichkeit) stilisiert[–]«1156 sind (Abb. 49).

Auf diese dritte Triade folgen in den ›Paraenetici‹ noch Konjekturen zu den ›Panegyrici veteres‹, die Goldasts ehemaliger Altdorfer Professor Rittershausen beisteuerte: Die Konjekturen beziehen sich auf Jan Lievens' Edition der ›Panegyrici veteres‹ aus dem Jahr 1599, die in den ›Paraenetici‹ nicht abgedruckt ist. 1157 Abgeschlossen werden die ›Paraenetici‹ von einer Liste mit *Omissa*, ausführlichen hebräischen, griechischen, lateinischen und deutschen Sachregistern sowie zwei Namenregistern.

In dem Maße, in dem die deutschsprachige Literatur des Mittelalters durch die editio princeps des ›König Tirok, des ›Winsbecken‹ und der ›Winsbeckin‹ in den ›Paraenetici‹ in ihrer Eigenrechtlichkeit gewürdigt wird, wird sie ihrer Funktion als Steigbügelhalter eines konfessionspolitisch-juristischen Argumentationsziels entbunden, wie sie noch im ›Valerian/Isidor‹ vorherrscht.¹¹⁵⁸ H. Brunner sieht denn auch in den ›Paraenetici‹ gegenüber dem ›Valerian/Isidor‹ eine Intentionsverschiebung von einer Polemik gegen Gegner der Reformation hin zu einer Polemik gegen Gegner des eigenen volkssprachigen literarischen Erbes des Mittelalters vor dem Hintergrund eines aufkommenden Nationalbewusstseins.¹¹⁵⁹ Wiewohl U. Seelbach zu Recht dafür plädiert hat, eine generelle Subsumption aller Bemühungen um die Rezeption mittelalterlicher Literatur in der Frühen Neuzeit »unter die Formel von Patriotismus und Protestantismus«¹¹⁶⁰ zu vermeiden, so

Deutschen, vgl. etwa S. 82 »ab arce Ramsuuag« – »von der Burg Ramsuuag« und S. 232 »bis pisces gancvische [...] duo stoupi, leibunculus minor [...]« – »zwei Fische gancvische [...], zwei stoupi, ein recht kleiner leibunculus [...]«. S. 232 zitiert Goldast aus Wulfilas gotischer Übersetzung des Vaterunsers; vgl. auch Goldasts Abschrift des gotischen Paternosters in Collectanea, II (msb 0091), fol. 183^{rv} (S. 1097f.).

- 1155 Vgl. Paraenetici¹, S. [272], S. [288], S. [322].
- 1156 E. Grunewald, in: MA-Rezeption, S. 435.
- 1157 Vgl. [J. Lievens], XII Panegyrici veteres. Rittershausen verweist selbst auf diese Ausgabe, vgl. Paraenetici¹, S. 469. In einer Widmungsepistel an Markus Welser datiert Rittershausen die Konjekturen auf den 1. Februar 1600, vgl. Paraenetici¹, S. 468. Sie sind damit der älteste Nicht-Primärtext innerhalb der Paraenetici², vgl. Kapitel 3.2.2.2.
- 1158 Vgl. hierzu die Einschätzung von R. Sokolowsky, Das Aufleben, S. 6, wonach es in den ›Paraenetici‹ »die Dichtungen selbst [sind], um derenwillen Goldast sich mit ihnen beschäftigt«.

 E. Hellgardt, in: MA-Rezeption, S. 72 betont allerdings Goldasts überwiegendes Interesse an rechtshistorischen Fragestellungen. R. v. Raumer, Geschichte der Germanischen Philologie, S. 57 sieht zu Recht beide Aspekte als in den ›Paraenetici‹ gegeben an: Zwar sei ein historisch-rechtliches Interesse an der deutschsprachigen Literatur des Mittelalters »der Ausgangspunkt« der ›Paraenetici‹ gewesen, doch stelle »sich [...] ungesucht auch die Freude an den Dichtungen selbst ein.«
- 1159 Vgl. H. Brunner, Die alten Meister, S. 40f.
- 1160 U. SEELBACH, in: Das Berliner Modell, S. 94.



Abb. 49: Kupferstich zu ›König Tirol‹ auf der Grundlage der entsprechenden Miniatur des ›Codex Manesse‹ (Paraenetici², S. [272], Ausschnitt)

sind doch Grundzüge einer solchen reichspatriotisch-protestantischen Doppeltendenz¹¹⁶¹ im Falle der ›Paraenetici‹ insgesamt nicht zu verkennen. Sicherlich: Explizit antikuriale Propaganda fehlt hier verglichen mit dem ›Valerian/Isidor‹ ebenso weitgehend wie die Betonung des kaiserlichen Rechts gegenüber dem päpstlichen. ¹¹⁶² Indem allerdings die in den ›Paraenetici‹ edierten lateinischen Texte primär Fragen christlicher Orthopraxie adressieren, stellt Goldast doch die Anthologie insgesamt unter einen religiösen Skopus.

Der reichspatriotische Aspekt scheint insbesondere in der Teiledition des Codex Manesse« in der dritten Triade der Paraenetici« durch, und dies bereits in Goldasts Widmungsepistel zu den deutschsprachigen Editionen. In der Widmung an Johann von Schellenberg betont Goldast, bei den Deutschen habe die Sprache ihren eigentümlichen Charakter trotz einiger Veränderungen über die Jahrhunderte bewahrt: »qua in re soli Germani habemus gloriari. emollita tamen pronuntiationis asperitas, verba item partim antiquata, alia prorsum obsoleta[,] ipsa autem ratio dicendi vetus, aut, si malis ita appellare, indigena atque αὐτοχθών.«¹¹⁶³ Auch im deutschsprachigen Raum habe man, so fährt Goldast fort, über die Jahrhunderte »more Romano« ein »triplex [...] Aulicorum exercitium, equestre, gymnicum, musicum«¹¹⁶⁴ kultiviert, in dessen Rahmen es, teils unter Beteiligung der Herrschenden, poetische Wettkämpfe gegeben habe.¹¹⁶⁵

Aus national-selbstbewusster Perspektive argumentiert Goldast außerdem in der Vorrede an den Leser, die den Anmerkungen zum ›König Tirol‹, dem ›Winsbecken‹ und der ›Winsbeckin‹ vorangeht. Niemand erforsche bisher die literarischen Denkmäler der deutsch dichtenden eigenen Vorfahren mit ähnlichem Eifer wie diejenigen der fremden alten Sprachen, obwohl es diesen weder an bonitas noch an antiquitas mangele. 1166 Wenn man von der Rauheit der Sprache

¹¹⁶¹ Vgl. zur Verzahnung beider Aspekte G. CASPARY, Späthumanismus, S. 192 und M. STOLLEIS, Staat und Staatsräson, S. 290.

¹¹⁶² So auch R. Sokolowsky, Das Aufleben, S. 7.

¹¹⁶³ PARAENETICI¹, S. 261f.: »Darin haben einzig wir Deutschen etwas, dessen man sich rühmen könnte. Die Rauheit der Aussprache ist dennoch weicher geworden, ebenso sind Wörter teils beim Alten geblieben, andere ganz und gar veraltet, die Sprechweise selbst ist aber alt oder, wenn man es lieber so nennen will, eingeboren und heimisch.«

¹¹⁶⁴ Paraenetici¹, S. 263: »nach römischer Sitte«; »eine dreigeteilte – reiterliche, sportliche und musische – Ausbildung der Hofleute«. Dass diese Trias dem *mos Romanus* entsprochen habe, konnte Goldast der Beschreibung der Kapitolinischen Spiele in der Domitian-Vita Suetons entnehmen, vgl. [C. Suetonius Tranquillus], Domitian, IV,4: »instituit et quinquennale certamen Capitolino Ioui triplex, musicum equestre gymnicum [...].« – »Er [Domitian] führte auch einen dreigeteilten – musischen, reiterlichen und sportlichen – Wettkampf für den kapitolonischen Jupiter ein, der alle vier Jahre stattfand [...].« Die Kapitolinischen Spiele wurden im Jahr 86 eingeführt und führten die Tradition der Neronia fort, die nach Neros Tod abgeschafft wurden; das certamen equestre bestand nicht aus Reiterei, sondern aus Wagenrennen, vgl. B. Jones' Hinweis in [C. Suetonius Tranquillus], Domitian, Kommentar, S. 42f.

¹¹⁶⁵ Vgl. Paraenetici¹, S. 263. Goldasts Gedanke, die Adligen des Mittelalters h\u00e4tten sich in einem mehrteiligen Wettkampf miteinander gemessen, erscheint auch bei Opitz und besitzt nach E. Hellgardt, in: MA-Rezeption, S. 68 »f\u00fcr die Zeit offenbar den Stellenwert eines locus communis«.

¹¹⁶⁶ Vgl. Paraenetici¹, S. 345. Vgl. zu bonitas und antiquitas als Faktoren für den Wert von Texten zu Goldasts Zeit W. Harms, in: MA-Rezeption, S. 49f.; auch U. Seelbach, in: Das Berliner Modell, S. 103.

der deutschen Denkmäler absehe, sei an ihnen nichts Tadelnswertes, ¹¹⁶⁷ sie seien vielmehr *»nec aetate posteriores [...], nec doctrinâ inferiores, nec fructu infoecun-diores*«¹¹⁶⁸ als die lateinisch schreibenden Autoren. ¹¹⁶⁹ Goldast geht so weit, dass ›König Tirol‹ oder der ›Winsbecke‹ eine ähnlich starke Rezeption wie Gunther von Pairis, Petrus von Blois und Alanus ab Insulis gefunden hätten, wenn sie, wie diese, auf Latein geschrieben hätten. ¹¹⁷⁰ Auch zeigt er sich davon überzeugt, dass die Kenntnis der deutschsprachigen Autoren für ein Verständnis mittelalterlicher Kultur unabdingbar sei. ¹¹⁷¹ Am Übergang vom Späthumanismus zum Barock bezieht Goldast die humanistische Ad-fontes-Maxime also mit Hinblick auf den eigenen kulturhistorischen Hintergrund auf dessen Wurzeln ausgerechnet im *medium aevum* selbst. Angesichts solcher Aussagen Goldasts zum Eigenwert der deutschsprachigen mittelalterlichen Literatur darf ein patriotischer Impetus der ›Paraenetici‹ – bezüglich der Erstedition des ›König Tirol‹, des ›Winsbecken‹ und der ›Winsbeckin‹ – als unstrittig gelten.

3.2.2.2 Entstehungszusammenhänge

Obwohl die ›Paraenetici‹ als Meilenstein der Rezeptionsgeschichte des ›Codex Manesse‹ in verschiedensten Darstellungen zum ›Codex Manesse‹ erwähnt werden und A. A. Baade das Werk eingehend untersucht hat, existiert bislang keine zusammenhängende Darstellung ihrer Entstehungszusammenhänge. Sie wird im Folgenden in knapper Form geboten.

¹¹⁶⁷ Vgl. Paraenetici¹, S. 346: »Tolle enim sermonis horriditatem, quid, amabo, in illis umquam fuit, quod iure atque merito debeant in repraehensionem adducere?« – »Siehe nämlich einmal ab von der Rauheit der Sprache: Was gab es dann bitteschön jemals bei jenen [alten deutschsprachigen Autoren], was sie [die Verächter der Alten] zu Recht und verdientermaßen tadeln müssten?«

¹¹⁶⁸ Paraenetici¹, S. 349: »weder weniger alt [...] noch weniger gelehrt noch weniger ertragreich«.

¹¹⁶⁹ J. Whaley, Germany, I, S. 467f. betont, dass Goldast allerdings trotz seiner Verdienste um eine Aufwertung der deutschen Sprache gegenüber dem Lateinischen selbst fast keine deutschen Texte geschrieben habe.

¹¹⁷⁰ Vgl. Paraenetici1, S. 349.

¹¹⁷¹ Vgl. Paraenetici¹, S. 348f.: "Praesertim quum [...] nemo bistoricos mediae aetatis [...] possit absque illorum cognoscere scriptis. [...] Non ego priùs maiorum nostrorum mores, ritus domi bellique, disciplinam, uictum & amictum cognita habui, quàm me ad legendum eorum libros contuli." - "Zumal [...] niemand die Historiker des Mittelalters ohne ihre Schriften verstehen kann. [...] Auch ich habe die Bräuche und Riten unserer Vorfahren in Krieg und Frieden, ihre Zucht, Nahrung und Kleidung nicht gekannt, bevor ich mich der Lektüre ihrer Bücher gewidmet habe." Den bei Goldast erscheinenden Terminus media aetas verwendet schon Joachim von Watt für das Mittelalter. Anders als Goldast kritisiert Watt allerdings beispielsweise in ARS, III, S. 48 an alten deutschen Texten "stum simplicitatem, tum etiam barbariem & ignorantiam" - "bald die Einfachheit, bald gar die Rohheit und die Unwissenheit". Zur Geschichte konkurrierender Termini zur Bezeichnung des Mittelalters vgl. J.-M. Dufays, Il pensiero politico 21 (1988), S. 237–249 und besonders S. 244f.

Den Großteil der Vorbereitungsarbeiten für die Paraenetici«, die 16041172 bei Hans Ludwig Brem in Lindau in den Druck gingen, 1173 leistete Goldast während seines zweiten längeren Aufenthalts im Haus Schobingers in der zweiten Hälfte des Jahres 1603. 1174 Die Publikation verzögerte sich jedoch weit bis ins Jahr 1604 hinein, als Goldast bereits als Erzieher des jungen Barons Friedrich Ludwig von Hohensax auf der Burg Forstegg tätig war. Über die Quellen der lateinischen Editionen, die er in den ›Paraenetici‹ vorlegt, informiert Goldast in der Anthologie zum Teil selbst: Im Fall der Regel Columbans ermöglichte Jodokus Metzler die Nutzung eines Codex der St. Galler Stiftsbibliothek. 1175 Für Valerians Werk De Bono Disciplinae stellte Schobinger Goldast eine Handschrift aus seiner Privatbibliothek zur Verfügung. 1176 Im Haus Schobingers konnte Goldast im Jahr 1603 auch im Original auf den Codex Manesse zugreifen und so die editio princeps des >König Tirol, des >Winsbecken und der >Winsbeckin in den >Paraenetici auf den Weg bringen. 1177 Außer als Vermittler vieler Textgrundlagen nahm Schobinger auf die Paraenetici« auch dadurch Einfluss, dass er dem in dieser Zeit nach wie vor finanziell stark eingeschränkten Goldast den Druck finanzierte. 1178

So wirkte denn Schobinger, wie bereits beim ›Valerian/Isidor‹, auch bei der Entstehung der ›Paraenetici‹ als treibende Kraft: In seiner ›Verantwortung‹ im ›St. Galler Prozess‹ von 1605 gibt Goldast entsprechend zu Protokoll, er habe das ganze Projekt *»auß trieb vnd anreitzung*«¹¹⁷⁹ Schobingers unternommen. Gewiss aufgrund des Unmuts Schobingers, den Goldast mit seiner Aussage im

- 1172 Im 17. und 18. Jahrhundert wird bisweilen das Jahr 1603 als Publikationsjahr angenommen, vgl. etwa [J. G. Schottel], Ausführliche Arbeit Von der Teutschen HaubtSprache, S. 1196 sowie [J. G. Eccard], Historia Stydii Etymologici, S. 161.
- 1173 Vgl. Paraenetici¹, S. [1]. Zu Brem vgl. L. Sporhan-Krempel, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 75 (1957), S. 133–138, insbesondere S. 136f. zum Vertrag über die Paraenetici« mit Schobinger.
- 1174 Dazu passt eine Selbstaussage Goldasts im St. Galler Prozess des Jahres 1605, vgl. Verantwortung, S. 6: »Ich bin vor zwey iahren, als ich auß trieb vnd anreitzung deß H. Doctors das buch, so hernacher zu Lindow getruckt [die ›Paraeneticis] vnd viel auß den burgern bey ihren handen haben, ettliche vnterschiedliche mal in der bibliotheckh gewest, das ienige, so ich vorhin genotiert, bey den auctoribus nachergesucht, auch gantze plätter außgeschrieben.«
- 1175 Vgl. Paraenetici¹, S. 161f. Es handelte sich nach B. Hertenstein, Joachim von Watt, S. 139 um die Handschrift St. Gallen, Stiftsbibliothek, Codex Sangallensis 915.
- 1176 Vgl. Paraenetici¹, S. 3 sowie S. 256 der vorliegenden Untersuchung. Es handelt sich nach B. Hertenstein, Joachim von Watt, S. 136 um die Handschrift Rom, Biblioteca Apostolica Vaticana, Codex Reginensis Latinus 339/II.
- 1177 L. Voetz, ²Der Codex, S. 130 weist in diesem Zusammenhang auf den expliziten Hinweis »Ex Bibliothecâ Bartholomaei Schobingeri IC« »Aus der Bibliothek des Rechtsgelehrten Bartholomäus Schobinger« hin, der sich in den ›Paraenetici« auf dem separaten Titelblatt findet, das der Edition des ›König Tirol«, des ›Winsbecken« und der ›Winsbeckin« vorangeht, vgl. Paraenetici¹, S. 257. In gleicher Weise enthalten noch weitere Titelblätter der ›Paraenetici« Hinweise auf die Quellen der edierten Werke, vgl. Paraenetici¹, S. [1], S. [41], S. [141], S. [159]; zu weiteren Quellen vgl. B. Hertenstein, Joachim von Watt, S. 139.
- 1178 Vgl. Paraenetici¹, S. [1] den Hinweis *»EX BIBLIOTHECA & SVMTIBVS BARTHOLOMAEI SCHOBINGERI IC.«* »Aus der Bibliothek und auf Kosten des Rechtsgelehrten Bartholomäus Schobinger«.
- 1179 Verantwortung, S. 6.

»Valerian/Isidor« provoziert hatte, der Baron von Hohensax sei der Besitzer des »Codex Manesse«, ¹¹⁸⁰ versäumt es Goldast in den »Paraenetici« nicht, Schobinger als dessen Besitzer herauszustellen. In der Widmungsepistel zu den deutschsprachigen Editionen der »Paraenetici« schreibt er daher an den Widmungsträger von Schellenberg: »Vidisti cùm alia [dicta], tùm illa aurei, quod Schobinger noster possidet, monumenti.«¹¹⁸¹

Begonnen hat Goldast seine Arbeiten an den ›Paraenetici‹ spätestens wenige Wochen nach seinem erneuten Einzug in das Haus Schobingers, den ein Brief vom 22. Juli 1603 dokumentiert. Dass Goldast an den ›Paraenetici‹ arbeitete, wird erstmals in einem Brief vom 10. September 1603 greifbar, in welchem Jodokus Metzler Goldast einige Fragen zur Biographie Columbans und zu dessen Regel beantwortet, die Goldast ihm ganz offensichtlich vorher brieflich gestellt hatte. Metzlers Antworten hat Goldast dann auch für die ›Paraenetici‹ verwertet. 1184

Schon am 8. November 1603 übersendet Goldast ein geplantes Frontispiz für die ›Paraenetici‹ an Freher. Hierin wird man ebenso ein Indiz für das zunächst rasche Voranschreiten der Arbeiten an den ›Paraenetici‹ zu sehen haben wie in einem lediglich als Konzept erhaltenen Brief Goldasts an Welser vom 26. November 1603 (Abb. 50): Goldast berichtet Welser dort erstmals vom ›Codex Manesse‹, den er als »thesaurus ingens quive omnes Croesi Phryxique, quae memorari solent, divitias solus anteeat« 1186 preist und dessen Entdeckung er Schobinger zuerkennt.

Er listet Welser sodann die Namen der Dichter der ersten 35 Corpora des >Codex Manesse« auf und stellt seine Editionspläne zum ›König Tirol«, dem ›Winsbecken« und der ›Winsbeckin« vor. Zugleich erbittet er von Welser biographische Informationen zu diesen drei vermeintlichen Dichtern und erhofft sich Hilfe für das Verständnis einzelner schwieriger Termini beziehungsweise Namen. In diesem Briefkonzept vermittelt Goldast den Anschein einer bald bevorstehenden Publikation der ›Paraenetici«, kündigt er Welser doch nicht nur an, dass er ihm einen Teil des Werkes widmen werde, Iss sondern auch, dass ihm außer den Antworten auf die in diesem Brief vorgetragenen Fragen nichts mehr fehle: »Haec sunt, etiam quae me remorantur. Fac quaeso mihi uti subvenias. [...] nec editionem nunc quidquam, quam rescripti tui, quod interim exspecto, mora

¹¹⁸⁰ Vgl. Kapitel 3.2.1.2.

¹¹⁸¹ Paraenetici¹, S. 266: »Du hast zwar auch andere, aber insbesondere auch jene [Aussagen] des goldenen Monuments selbst gesehen, das unser Schobinger besitzt.«

¹¹⁸² Vgl. das Schreiben Kaspar Wasers in Epistulae 1, Nr. 82.

¹¹⁸³ Vgl. den Brief Metzlers vom 10. September 1603 in Epistulae 1, Nr. 73.

¹¹⁸⁴ Vgl. etwa zur Textstelle »cum paruo pane paxmate« Epistulae 1, Nr. 73 und Paraenetici¹, S. 230f.

¹¹⁸⁵ Vgl. Epistulae 2, fol. 11rv.

¹¹⁸⁶ EPISTULAE 3, fol. 329^r bis 333^v: »gewaltigen Schatz, der alle Reichtümer des Krösus und des Phrixos, die besungen werden, alleine übertrifft«.

¹¹⁸⁷ Vgl. Epistulae 3, fol. 329^r bis 333^v sowie Welsers Antwort in Epistulae 1, Nr. 89.

¹¹⁸⁸ Vgl. Epistulae 3, fol. 329^s bis 333^s: »volo autem hos libellos illustri nomine tuo commendatiores prodi.« – »Ich möchte jedoch, dass diese Büchlein veredelt mit deinem hehren Namen herausgegeben werden.«

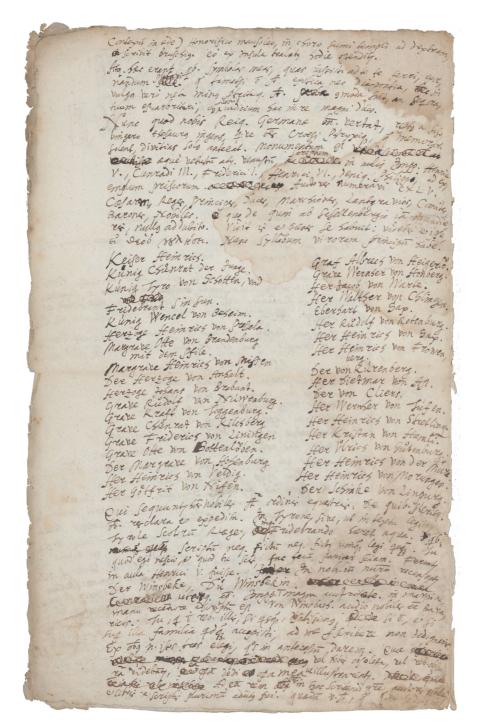


Abb. 50: Briefkonzept Goldasts an Welser mit Erwähnung des ›Codex Manesse‹ (Epistulae 3, *fol.* 332°)

tardabit. parati nobis typographus, characteres.«1189 Dazu passt Goldasts Angabe in den ›Parenetici‹, er habe seine Erläuterungen zu den deutschsprachigen Editionen schon im November 1603 diktiert. 1190

Goldasts Korrespondenz der folgenden Wochen belegt allerdings, dass dann gerade die Erläuterungen zu den deutschsprachigen Editionen des König Tirok, des ›Winsbecken‹ und der ›Winsbeckin‹ die Publikation der ›Paraenetici‹ verzögerten: Zunächst schrieb Schobinger am 18. Dezember 1603 an Goldast, der sich zu diesem Zeitpunkt bereits auf der Burg Forstegg aufhielt, und mahnte ihn zur zeitnahen Übersendung der ›Paraenetici‹, da ihn der Drucker dränge. 1191 Goldast ließ das Werk daraufhin Schobinger zukommen, der ihm am 5. Januar 1604 mitteilte, er habe die ›Paraenetici‹ von einem Boten erhalten und werde sie nach einer Durchsicht dem Drucker zu den vereinbarten Bedingungen übergeben. Dem fügt Schobinger jedoch hinzu: »[T]u fac modo, notas ad Germanos propediem babeamus[.]«1192 Diese Aussage ist sicher auf die Anmerkungen zu König Tirol«, dem ›Winsbecken‹ und der ›Winsbeckin‹ zu beziehen, da Goldast schon in seinem konzeptual erhaltenen Brief an Welser vom 26. November 1603 mitgeteilt hatte, dass er zunächst genau diese drei Corpora aus dem ›Codex Manesse‹ zu edieren beabsichtige. 1193 Inwiefern Goldast die Anmerkungen Anfang Januar 1604 überhaupt bereits an Schobinger hätte übermitteln können, lässt sich in Ermangelung weiterer Korrespondenz aus dieser Zeit zwar nicht sicher rekonstruieren. Welche Probleme Goldast für seine Anmerkungen zu schwierigen Textstellen im Einzelnen zu lösen und wie lange er mitunter auf diese Lösung zu warten hatte, verdeutlicht allerdings ein Brief Welsers, in dem dieser auf Goldasts Bitte um Unterstützung antwortet: Erst am 4. Februar 1604 reagiert Welser auf Goldasts Fragen vom späten November 1603, 1194 zudem kann er Goldast bei der Beantwortung der noch offenen Fragen dann nicht einmal weiterhelfen: »De Turone [sic!] & Fridebrando nihil nunc in mentem venit. Neque in VVinsbekiis te juvo.«1195

Anfang Februar 1604 war der für die ›Paraenetici‹ ursprünglich vorgesehene Zeitplan denn auch offenbar unhaltbar geworden, sodass Schobinger und der

¹¹⁸⁹ EPISTULAE 3, fol. 329^r bis 333^v: »Dies ist es also, was mich jetzt gar noch aufhält. Bitte eile mir zu Hilfe! [...] Auch wird die Edition jetzt nichts mehr aufhalten, höchstens ein Verzug deiner Antwort, die ich inzwischen erwarte. Ein Drucker und Lettern stehen schon für mich bereit.«

¹¹⁹⁰ Vgl. Paraenetici¹, S. 458.

¹¹⁹¹ Vgl. EPISTULAE 1, Nr. 85: »Paraeneticos, cum primum absolveris, fac habeam, ita me urguet typographus [... .]« – »Sorge dafür, dass ich die ›Paraenetici‹, sobald du sie fertiggestellt hast, erhalte, der Drucker drängt mich sehr [...].«

¹¹⁹² EPISTULAE 1, Nr. 86: »Sorge du nur dafür, dass wir die Anmerkungen zu den Deutschen in den nächsten Tagen haben.«

¹¹⁹³ Vgl. EPISTULAE 3, fol. 329° bis 333°: »Ex omnibus enim istos tres elegi, quos in antecessum darem.« – »Von allen habe ich nämlich diese drei ausgewählt, um sie vorab zu publizieren.«

¹¹⁹⁴ Vgl. EPISTULAE 1, Nr. 89 = WELSER, S. 856: "">»Eas [litteras] VI. K. Decemb. datas bis demum diebus nescio quis Callippides attulit« — "">"Obwohl er [der Brief]« schon am 26. November aufgegeben wurde, hat ihn irgendein Kallipides erst in den letzten Tagen zugestellt.">"Wie das erhaltene Briefkonzept, so schrieb Goldast also offenbar auch den eigentlichen Brief am 26. November 1603."

¹¹⁹⁵ EPISTULAE 1, Nr. 89 = WELSER, S. 856: »Zu 'Tirol und Friedebrant« fällt mir jetzt nichts ein. Auch bei den >Winsbecken« bin ich keine Hilfe.«

Drucker vereinbarten, den Druck in mehreren Tranchen durchzuführen. Hierüber unterrichtet Schobinger Goldast in einem Brief vom 4. Februar 1604, der nahelegt, dass Goldasts Anmerkungen zu den deutschsprachigen Editionen auch zu diesem Zeitpunkt noch weit von der Druckreife entfernt waren: »[C]eterum quid cessarim, ex typographi litteris intelleges, quas triduo accepi: Quia tam arcto temporis spacio, absolvi vix posse videbatur, ipseque quoque sententiam mutavi, consultius fore judicans, si studio & diligentia, exquisita potius, quam festinatione, quae erroris plerumque mater, imprimi curaverimus, quare ita tandem convenit, ut initium quidem propediem fiat & prelo subjiciantur, cui fini chartam jam coëmi, at sine festinatione, ea adhibita cura, iisque legibus absolvantur, quas jam eramus pacti«¹¹⁹⁶. In der kommenden Woche, so kündigt Schobinger weiter an, werde er nach dem verbleibenden Teil des Werks schicken lassen.

Am 3. März 1604 informiert Schobinger Goldast darüber, dass er von einer kurz zuvor erlittenen schweren Krankheit allein aufgrund der »[s]ingularis Dei beneficentia«¹¹⁹⁷ genesen sei. Schobinger setzte in der Folge »alles daran, die begonnenen Forschungen rasch zu Ende zu bringen«¹¹⁹⁸, das heißt seine Editionspläne für die Werke Watts und für den ›Codex Manesse«¹¹⁹⁹. Er verlor deswegen offensichtlich allmählich die Geduld mit dem nach wie vor säumigen Goldast und schrieb in seinem Brief vom 3. März 1604: »Casparum meum ad te nunc mitto pro reliqua parte notarum tuarum in paraeneticos, quas missurum te dudum scripsisti & ego tanto cum desiderio exspectavi hactenus frustra«¹²⁰⁰. Goldast übermittelte Schobinger den Rest der ›Paraenetici« jedoch noch immer nicht, sodass dieser nur zehn Tage später erneut nach den fehlenden Anmerkungen zu den deutschsprachigen Editionen der Anthologie schicken ließ; der Druck der bereits vorliegenden Teile der ›Paraenetici« hatte spätestens nun begonnen.¹²⁰¹

- 1196 EPISTULAE 1, Nr. 87: »Im Übrigen wirst du anhand des Briefs des Druckers, den ich vor drei Tagen erhalten habe, sehen, wieso ich gesäumt habe. Weil es den Anschein hatte, als könne es [das Werk] in einem solch engen Zeitfenster kaum abgeschlossen werden, und ich auch selbst meine Meinung geändert habe, indem ich nämlich urteilte, es sei klüger, wenn wir es lieber sorgfältig mit Fleiß und Gründlichkeit anstatt in Eile, die meist die Mutter von Irrtümern ist, drucken lassen, deswegen haben wir schließlich beschlossen, dass in den nächsten Tagen zumindest ein Anfang gemacht werden und es unter die Druckerpresse kommen soll wozu ich bereits Papier gekauft habe –, aber dass es ohne Eile und mit der Sorgfalt und zu den Bedingungen abgeschlossen werden soll, die wir bereits vereinbart hatten.«
- 1197 Epistulae 1, Nr. 88: »einzigartigen Wohltätigkeit Gottes«.
- 1198 R. GAMPER, in: Lesen Schreiben Drucken, S. 77.
- 1199 Hinsichtlich der geplanten Edition zu Watt stellt Verantwortung, S. 13 Schobingers Eilen nach seiner Genesung folgendermaßen dar: »In dem aber vnd weil er mit dem werckh anfieng gar sehr zueilen, also gar das er auch dasselbige iahr noch, in dem er mit todt abgangen, vermeinet es in truckh gantz vnd gar verferttigen, hatt er für gut angesehen alles das yenige, so vnter den buechern dienstlich gefunden worden vnd zu dem werckh tauglich, doch sich ansehen bieß als wolte es gar zu lange zeit forderen abzuschreiben, heraußzuschneiden vnd in den rang vnd ordnung der buecher ordentlich legen, darinnen auch weder seinen noch meinen buechern nicht verschonet.«
- 1200 EPISTULAE 1, Nr. 88: »Ich werde meinen Caspar jetzt wegen des restlichen Teils deiner Anmerkungen zu den ›Paraenetici‹ schicken, von denen du schon längst geschrieben hast, dass du sie schicken würdest, und auf die ich bisher mit so großem Verlangen vergeblich gewartet habe.«
- 1201 Vgl. EPISTULAE 1, Nr. 91: "Casparum denuò mitto pro reliqua parte notarum tuarum in Germanicos Scriptores, quas diu jam frustra exspectavi[. ...] sub prelo sunt paraenetici ut vides, in quibus sedulo perget

In der erhaltenen Korrespondenz finden sich keinerlei Hinweise darauf, wie Goldast dem zunehmenden Drängen Schobingers begegnete. Nachdem sich der Gesundheitszustand seines Mäzens gebessert hatte, hatte er Schobinger im Frühjahr 1604 mindestens einmal für drei Tage in St. Gallen aufgesucht 1202 und dabei sicherlich Gelegenheit gehabt, im persönlichen Gespräch einige Vereinbarungen bezüglich der ›Paraenetici‹ zu treffen. Erst am 29. Juni 1604 werden wieder Details zu Goldasts Rolle bei der Verzögerung der ›Paraenetici‹ greifbar: Schobingers Gesundheitszustand hatte sich nun wieder sehr verschlechtert, und Goldast zeigt sich in einem Brief an Sebastian Schobinger ebenso besorgt hierüber wie auch unzufrieden mit der Qualität eines derzeit im Druck befindlichen Werkes, das zweifelsfrei¹²⁰³ mit den ›Paraenetici‹ zu identifizieren ist: *»in mendis* operae valde neglegentes fuere. observo alicubi quattuor quinque lineas omissas.«1204 Vollständig lagen dem Drucker die ›Paraenetici‹ jedoch auch jetzt noch nicht vor, denn Goldast erwähnt in seinem Brief auch, dass er ein noch ausstehendes Register für das Werk am nächsten Tag fertigstellen wolle. 205 Am 9. Juli 1604 unterrichtet Sebastian Schobinger Goldast nicht nur über den Tod seines Freundes Bartholomäus Schobinger, sondern teilt ihm bei dieser Gelegenheit auch mit, dass er sich nach dem Willen der Brüder des Verstorbenen schnellstmöglich in St. Gallen einfinden solle. Dabei erwähnt Sebastian Schobinger, dass das Register dem Drucker noch immer nicht vorliege. 1206

Den Wettlauf mit dem Ziel der Publikation der ›Paraenetici‹ hatten Goldast und Bartholomäus Schobinger somit gegen dessen auslaufende Lebenszeit verloren. Das Werk wurde dann aber kurz nach Schobingers Tod tatsächlich fertiggestellt: Bereits in einem Brief vom 8. September 1604 bringt Welser sein Gefallen insbesondere an den Editionen des ›König Tirol‹ und des ›Winsbecken‹ zum Ausdruck und erhofft eine Volledition des ›Codex Manesse‹. 1207 Die fertigen ›Paraenetici‹ enthielten nicht nur umfangreiche Anmerkungen zu den

- Typographus[.]« »Erneut schicke ich Caspar wegen des restlichen Teils deiner Anmerkungen zu den deutschen Autoren, auf die ich schon lange vergeblich warte. [...] Du weißt, die ›Paraenetici« liegen unter der Druckerpresse und der Drucker wird eifrig mit ihnen fortfahren.«
- 1202 Vgl. Verantwortung, S. 2: »nach dem es aber besser mit ime worden, vnd seine gesundtheit in zimlicher ruow gestanden, bin ich von ime von Sax berufft angebents erschienen, trey gantzer tage bey ime verharret«; auch T. Schiess, in: Zu Goldasts Aufenthalt, S. 254.
- 1203 Goldast publizierte im Jahr 1604 kein anderes Werk, vgl. G. DÜNNHAUPT, in: ВНВ, III, S. 1656.
- 1204 EPISTULAE 4, fol. 17^r: »Bei den Fehlern des Werks ist man sehr nachlässig gewesen. Mir ist aufgefallen, dass irgendwo vier, fünf Zeilen ausgelassen wurden.«
- 1205 Vgl. Epistulae 4, fol. 17^t: »Index in manu crescit, et crastinâ die manum sentiet extremam.« »Das Register wächst in meinen Händen und morgen wird es den letzten Schliff erhalten.«
- 1206 Vgl. EPISTULAE 1, Nr. 92: »Festinationis causam aliam nescio, quam Typographi tui, Indicem urgentis, importunitatem cum petacitate summa.« »Ich kenne keinen anderen Grund für diese Eile als die Rücksichtslosigkeit deines Druckers in Verbindung mit größtem Fordern, der auf das Register drängt.«
- 1207 Vgl. EPISTULAE 1, Nr. 96: »Tyrole & Winsbekio imprimis delectatus sum, & quam vellem totum illud carminum volumen ab homine docto & diligente, qui tua vestigia secutus eruditas notas adderet, in vulgus dari?« »Insbesondere an 'Tirol« und dem 'Winsbecken« habe ich Freude gehabt und wie sehr wünschte ich, dass der ganze Liederband von einem gelehrten und sorgfältigen Menschen, der auf deinen Spuren wandelt und gelehrte Anmerkungen hinzufügt, veröffentlicht wird!«

deutschsprachigen Editionen sowie das erst spät vollendete Register, sondern darüber hinaus auch eine zwölf Druckseiten starke Liste von *Omissa*, ¹²⁰⁸ die unter anderem zahlreiche Korrekturen Goldasts umfassen. In ihnen findet sich aber auch die spitze Bemerkung des Druckers Brem, Goldasts *Omissa* seien überhaupt deshalb nötig geworden, weil dieser die ›Paraenetici‹ »festinaverat potiùs quàm maturauerat«¹²⁰⁹.

Erst vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der ›Paraenetici‹ wird recht deutlich, welchen außergewöhnlichen Stellenwert die deutschsprachigen Editionen zum ›König Tirok, zum ›Winsbecken‹ und zur ›Winsbeckin‹ sowie die Anmerkungen dazu für Goldast eingenommen haben müssen. In seiner Widmungsepistel an von Schellenberg bemerkt Goldast bezüglich der Anmerkungen zu den deutschsprachigen Editionen scheinbar beiläufig: *»Adspersi nonnusquam, veluti blandimenta, notas meas, quibus saporem mutaremus acerbae lectionis, & istos scriptores animo conciliaremus auerso*«¹²¹⁰. Das Ziel, die Anmerkungen in möglichst umfangreicher Form und unter Anführung zahlreicher Parallelstellen in das Werk aufzunehmen und die Gelehrtenrepublik so öffentlich an prominenter¹²¹¹ Stelle auf viele Texte und Autoren des deutschsprachigen Mittelalters erstmals hinweisen zu können,¹²¹² war für ihn aber offenbar so hoch anzusetzen, dass es sogar Verschiebungen des gesamten Produktionsprozesses rechtfertigte.

¹²⁰⁸ Vgl. Paraenetici1, S. 483-[494].

¹²⁰⁹ Vgl. Paraenetici¹, S. 490: »eher überstürzt als zur Reife gebracht hatte«. Die *Omissa* entstanden Brems dortigen Aussagen nach noch zu Lebzeiten Schobingers.

¹²¹⁰ Vgl. Paraenetici¹, S. 266f.: »Ich habe an manchen Stellen, gleichsam als Schmeicheleien, meine Anmerkungen eingestreut, mit denen ich den Geschmack der herben Lektüre ändern und jene Autoren auch einem abgeneigten Gemüt vermitteln will.«

¹²¹¹ Von den 'Paraenetici« wurden immerhin 1.500 Exemplare gedruckt. M. ZIMMERMANN, in: Paraeneticorum veterum pars I (Nachdruck), S. 7 sieht hierin »eine Zahl, die zu Vergleichen mit den Auflageziffern heutiger altgermanistischer Fachliteratur einlädt.« Nach L. Sporhan-Krempel, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 75 (1957), S. 137 druckte Brem in den folgenden Jahren unter anderem noch »1000 Exemplare Katechismus-Büchlein sowie 1000 Exemplare >Agenden«; R. Gamper, in: Lesen – Schreiben – Drucken, S. 80 mit Anm. 38 weist auf die große Verbreitung der >Paraenetici« in St. Gallen hin, vgl. dazu Verantwortung, S. 6: »[...] das buch, so hernacher zu Lindow getruckt [= die >Paraenetici«] vnd viel auß den burgern bey ihren handen haben [...].«

¹²¹² Vgl. auch das Urteil von G. Caspary, Späthumanismus, S. 32 zu den Quelleneditionen der ›Suevicarum Rerum Scriptores‹ und der ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ sowie zu den ›Paraenetici‹: »Erstmals wurden hier große Texte der alt- und mittelhochdeutschen Lyrik und Geschichtsschreibung aus verschiedenen Bibliotheken und Archiven einer breiteren, gelehrten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.«

3.2.2.3 Verhältnis zum ›Codex Manesse‹, den ›Collectanea varia‹ und VadSlg Ms 104

Goldast geht in den ›Paraenentici‹ in seinen Anmerkungen zum ›König Tirol‹, dem ›Winsbecken‹ und der ›Winsbeckin‹ in der Regel so vor, dass er zunächst ein Stichwort des aus dem ›Codex Manesse‹ edierten Texts nennt und dieses dann erläutert. In diesen Erläuterungen werden zahlreiche Parallelstellen unter anderem aus dem ›Codex Manesse‹ herangezogen, die das Stichwort näher erklären: Beispielsweise erläutert Goldast aus dem ›König Tirol‹-Corpus den folgenden Vers: »Ir vogel von schulden singen můzen; ir sele vermidet helle not.«¹²¹³ Er geht auf das Stichwort mhd. von schulden ein, indem er dieses zunächst mit »ex debito« paraphrasiert; dem fügt er einige Parallelstellen aus dem ›Codex Manesse‹ (Corpora Heinrichs von Meißen, Konrads von Kirchberg und Friedrichs von Leiningen) hinzu, die ebenfalls die Wendung von schulden enthalten:

›Paraenetici‹, ›König Tirok-Edition (Hervorhebung M. W.): 8. Dù Kristenheit das ist der walt. Ir sele zen vogelen si gezalt,

Swa dv bi valschen priester stan,

Vnd doch ze Gotte glöben han,

Das er sich birget in ein brot,

Ir vogel <u>von schulden</u> singen mvzen; ir sele vermidet

belle not.¹²¹⁴

>Paraenetici<, Anmerkungen (Hervorhebung M. W.):

§. 8. <u>Von schulden</u>) ex debito, si ita loqui liceat. vim phraseos pauci intellegunt. eam ab exemplis pete.

Margraue Heinrich von Misen;

Von dem wane hat si mich gescheiden, vnd bin von schulden vro.

Graue Chunrat von Kilchberg;

Swem nu sin herze in fróiden swebe

Der mac vnd sol von schulden fro gebaren.

Grave Friderich von Liningen;

<u>Von schulden</u> műs ich sorgen wol Von fróiden git min herze

zol. 1215

Goldast trägt auf diese Weise in den ›Paraenentici‹ eine beeindruckende Zahl von grammatikalischen und etymologischen, kulturhistorischen und biographischen Erläuterungen sowie eine Fülle von Parallelstellen aus den unterschiedlichsten Quellen zusammen. Als Quellen für die Anmerkungen zu den deutschsprachigen Editionen werden nach den Untersuchungen von M. ZIMMERMANN und A. A. BAADE besonders häufig Wirnts von Gravenberg ›Wigalois‹ in einer heute in Bremen aufbewahrten Handschrift (Bremen, Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, msb 0042), Strickers ›Karl‹ in der Handschrift der Kantonsbibliothek St. Gallen (St. Gallen, Kantonsbibliothek Vadiana, Vadianische Sammlung,

¹²¹³ PARAENETICI1, S. 275.

¹²¹⁴ PARAENETICI1, S. 275.

¹²¹⁵ PARAENETICI¹, S. 355f.: »§. 8. Von schulden) »wie geschuldet«, wenn man so sagen darf. Die Bedeutung des Ausdrucks verstehen nur wenige. Entnimm sie den Beispielen.«

Ms 302) sowie das ›Heldenbuch‹ in einem frühen Druck (möglicherweise Hagenau 1509¹²¹⁶) genutzt.¹²¹⁷

Die bei Weitem am häufigsten zitierte Quelle in den Anmerkungen zu den deutschsprachigen Editionen der ›Paraenetici‹ ist jedoch der ›Codex Manesse‹:¹¹¹¹8 Folgt man der Verseinteilung Goldasts, so werden allein hier nicht weniger als 497 Verse aus dem ›Codex Manesse‹ zitiert. Hinzu kommen vier weitere Verse aus dem Tannhäuser-Corpus des Codex, die in Goldasts Anmerkungen zu den carmina (Pseudo?-)Columbans erscheinen, sowie 15 Verse, die Goldast in den Testimonien vor der ›König Tirok-Edition abdruckt. Insgesamt erscheinen in den ›Paraenetici‹ neben den drei deutschsprachigen Editionen weitere 170 Zitate aus dem ›Codex Manesse‹.

Um Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ passend zum jeweiligen Stichwort anbringen zu können, muss Goldast für die ›Paraenetici‹ zunächst umfangreiche Vorarbeiten geleistet haben. Im zweiten Band der handschriftlichen ›Collectanea varia‹ hat sich mit Textblock II ¹²¹⁹ Goldasts Entwurf für die Anmerkungen zu ›König Tirol‹ und dem ›Winsbecken‹ erhalten. ¹²²⁰ Bereits dieser Entwurf enthält 132 der 137 Zitate aus dem ›Codex Manesse‹, die Goldast später in den ›Paraenetici‹ zum ›König Tirol‹ und dem ›Winsbecken‹ abdrucken lassen wird. Der Anmerkungsentwurf zu diesen beiden Corpora in Textblock II der ›Collectanea varia‹ enthält darüber hinaus noch weitere 53 Zitate aus dem ›Codex Manesse‹, die in den ›Paraenetici‹ schließlich doch nicht gedruckt wurden. Einige der Anmerkungen in Textblock II sind dem später publizierten Wortlaut der ›Paraenetici‹ schon recht ähnlich. Exemplarisch ist dies für den Anfang der ersten Anmerkung zum ›König Tirol‹-Corpus zu erkennen, die sich auf den Vers »da- / niel zeigt er einē walt·« ¹²²¹ und damit auf das biblische Buch ›Daniel‹ bezieht:

Collectanea varia (Hervorhebung M. W.):

<u>Danieli prophetae iam olim prisci illi sapientes</u>
inventa sua proscripsere, non quòd eius esse vellent,
sed ut divino eius nomine populo commendarent.
quo pigmento dicuntur narrationes de Susanna,
Belo, et Dracone Babylonico cerussasse
[...].

Nam si eius sunt, cur non reperiuntur in Ebraeo αυτογράφω? cur non apud Septuaginta Interpretes?

Paraeneticis (Hervorhebung M. W.):

Danieli Prophetae iam olim prisci illi sapientes
inuenta sua proscripsere, non quod eius esse vellent,
sed vt venerando eius nomine populo commendarent.
quo in numero ponunt narrationes de Susanna,
Belo, & Dracone Babylonico
[...].

Nam si sunt eius, cur in Ebraeo autographo non reperiuntur?

- 1216 Vgl. M. ZIMMERMANN, in: Paraeneticorum veterum pars I (Nachdruck), S. 16, wonach der bei [G. Scherer], Verzeichniss der Manuscripte, S. 235, Nr. 665 erwähnte Hagenauer Druck des Heldenbuchs von 1509 möglicherweise Goldasts Quelle war.
- 1217 Vgl. zu diesen und zu weiteren Quellen Goldasts M. ZIMMERMANN, in: Paraeneticorum veterum pars I (Nachdruck), S. 9–12; A. A. Baade, Melchior Goldast von Haiminsfeld, S. 65–72.
- 1218 So auch A. A. BAADE, Melchior Goldast von Haiminsfeld, S. 68.
- 1219 Vgl. zur Einteilung und den Inhalten des Textblocks II auch S. 203 dieser Untersuchung. 1220 Vgl. Kapitel 3.1.3.
- 1221 Faksimile³ C = Digitalisat C, fol. 8^{va} , 1f.

<ur>
 cur non apud Jonathan Vzielis Chaldaeum
 cur apud Ionathan Vzielis Chaldaeum Paraphras

 paraφrasten? sed sola
 ten? sed vnicâ

 Theodotionis tralatione, D. Hieronymo testificante.²¹²²³
 Theodotionis tralatione, D. Hieronymo testificante.²¹²²³

Goldasts Erläuterung zum Terminus »rómʃch vogt«1224 im ›König Tirok-Corpus verdeutlicht hingegen, dass andere Anmerkungen für die ›Paraenetici‹ auch noch einmal erheblich gegenüber dem Stand des Entwurfs in Textblock II der ›Collectanea varia‹ verändert wurden:

 Paraenetici (Hervorhebung M. W.):
 Paraenetici (Hervorhebung M. W.):

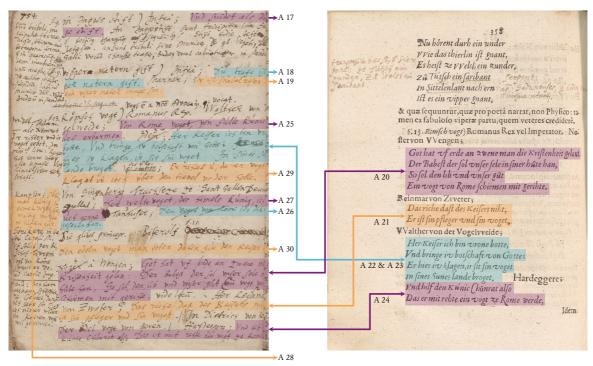
 Romanus Rex.
 Romanus Rex vel Imperator. [...]

 [Über der Zeile:] vogt est a nomine Advocatus, quasi vocat. 1225
 Est autem voget Latinorum aduocatus, verbo per apheresin corrupto, quasi vocat. Aduocatus, administrator, gubernator, curator. 1226

Zudem hat Goldast die Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ für die ›Paraenetici‹ häufig gegenüber seinem Entwurf in Textblock II der ›Collectanea varia‹ umgestellt. Die folgende Gegenüberstellung¹²²⁷ illustriert dies exemplarisch für die Seite 358 der ›Paraenetici‹ (Abb. 51).

Im Folgenden soll nachgewiesen werden, dass Goldast die ›Hypomnemata‹ in VadSlg Ms 104 als Repertorium verwendete, um die zahlreichen Zitate für seine Anmerkungen zu ermitteln. Da aufgrund von Nachträgen und Umschichtungen die Corpuszählung des ›Codex Manesse‹ heute ab dem Corpus Albrechts von Haigerloch nicht der tatsächlichen Position der einzelnen Textcorpora innerhalb der Handschrift entspricht, notiert Goldast in den ›Hypomnemata‹ nicht nur

- 1222 COLLECTANEA, II (msb 0091), fol. 14^r (S. 751): »Dem Propheten Daniel haben einst schon die alten Weisen von ihnen Erfundenes zugeschrieben, nicht weil sie meinten, es sei von ihm, sondern um es dem Volk unter seinem göttlichen Namen anzuempfehlen. Mit dieser Schminke sollen sie die Erzählungen von Susanna, Baal und dem babylonischen Drachen übertüncht haben [...]. Denn wenn sie von ihm sind, wieso finden sie sich nicht im hebräischen Original? Warum nicht in der >Septuaginta-? Warum nicht bei dem chaldäischen Übersetzer Jonathan ben Usiel, sondern allein in der Übersetzung des Theodotion nach dem Zeugnis des Hieronymus?«
- 1223 PARAENETICI¹, S. 354: »Dem Propheten Daniel haben einst schon die alten Weisen von ihnen Erfundenes zugeschrieben, nicht weil sie meinten, es sei von ihm, sondern um es dem Volk unter seinem ehrbaren Namen anzuempfehlen. Hierzu zählt man die Erzählungen von Susanna, Baal und dem babylonischen Drachen [...]. Denn wenn sie von ihm sind, wieso finden sie sich im hebräischen Original nicht? Warum bei dem chaldäischen Übersetzer Jonathan ben Usiel, sondern einzig in der Übersetzung des Theodotion nach dem Zeugnis des Hieronymus?«
- 1224 Faksimile³ C = Digitalisat C, fol. 8^{vb}, 26.
- 1225 COLLECTANEA, II (msb 0091), fol. 15° (S. 754): »Römischer König«; »Vogt kommt von dem Wort advocatus, weil er gleichsam [einbe]ruft.«
- 1226 Paraenetici¹, S. 358–360: »Römischer König oder Kaiser.«; »Bei *Vogt* handelt es sich jedoch um [das Wort] *advocatus* der Lateiner, weil er gleichsam [einbe]ruft, wobei das Wort durch eine Aphärese gekürzt wurde. *Advocatus* [bedeutet] »Verwalter, Lenker, Leiter«.«
- 1227 Die Verweise (A 17, ...) beziehen sich auf die zugehörigen Einträge in Tabelle 25 des Materialienbands (Zählung gemäß der dortigen Spalte A). Anhand der Einträge kann ermittelt werden, auf welcher Seite der ›Paraenetici‹ die schon in Textblock II notierten Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ schließlich abgedruckt wurden.



>Collectanea varia<, II (msb 0091), fol. 15^v (S. 754)

Paraenetici, S. 358

Abb. 51: Gegenüberstellung von Textblock II der ›Collectanea varia‹ und der darauf beruhenden Anmerkungen in den ›Paraenetici‹ (links: Collectanea, II [msb 0091], fol. 15^v [S. 754]; rechts: Paraenetici², S. 358)

die Corpuszählung gemäß ›Codex Manesse‹, sondern nach einer Virgel zusätzlich eine demgegenüber korrigierte zweite Strophenzählung. Diese ›Korrekturzählung‹ weist ihrerseits einige Fehler auf. 228 So zählt Goldast in den ›Hypomnemata‹ den ›Wartburgkrieg‹ (›Klingsor von Ungarland‹) mit der Nummer LXX (VadSlg Ms 104, 82, 4) statt korrekt als 72. Corpus des ›Codex Manesse‹ und das Corpus Boppes mit der Nummer CXL (VadSlg Ms 104, 163, 12) statt als 138. Corpus. In den ›Paraenetici‹ erscheinen genau dieselben Fehlzählungen: Hier wird als Quelle eines Zitats aus dem ›Wartburgkrieg‹ »VVolfram von Eschilbach, carmine LXX.« und als Quelle eines Boppe-Zitats »Boppo carmine CXL.« angegeben. 229 Offenbar hat Goldast bei diesen beiden Quellenangaben der ›Paraenetici‹ auf die vermeintlich ›korrigierte‹ Corpuszählung der ›Hypomnemata‹ zurückgegriffen.

¹²²⁸ Vgl. hierzu S. 52.

¹²²⁹ PARAENETICI¹, S. 269: »Wolfram von Eschenbach im 70. Corpus«; »Boppe im 140. Corpus«.

Ein zweites starkes Indiz dafür, dass Goldast die Hypomnematae bei der Erstellung der ›Paraenetici‹-Anmerkungen verwendet hat, liefern drei Aufzählungen mit mittelhochdeutschen Beispielen zu grammatikalischen Phänomenen. 1230 Goldast trägt in diesen Auflistungen Beispiele erstens für verallgemeinernde Pronomina und Konjunktionen, zweitens für die Verschmelzung¹²³¹ von Wörtern sowie drittens für die Wiedergabe des gutturalen Frikativs durch (h) in mittelhochdeutschen Texten zusammen (Hervorhebungen M. W.):

verallgemeinernde Pronomina und Konjunktionen:

>Hypomnemata (VadSlg Ms 104, 1, 20–22): Hoc est notandum, vocali W. semper praeponi litteram S. in vocibus Swen, swer, swan, swa, Swie, Swelh, swas, 1233

>Collectanea varia<, Textblock II: Swenne) Hoc semel nota, vocali w semper praeponi literam S. in vocabulis¹²³² in his,

quae causa exempli pono, particulis; Swer, Swan, Swa, Swie, Swelh, Swas, et consimilibus. 1234

›Paraenetici‹:

Swenne) Semel & istud seruandum, vocali vv. ferè praefigi litteram S. in his, quae caussa exempli appono, particulis, swer, swan, swa, swie, swelh, swas, swo, swoden, & consimilibus. 1235

Verschmelzung von Wörtern:

>Hypomnemata (VadSlg Ms 104, 2, 20–22): §. 1. Notandae sunt syncopae in his vocibus Dast, est, sost, wies, erst, blut, mirst, sist, derst, dest, sus, 1236

Collectanea varia, Textblock II: Sost) so ist, κατά συνκοπην veteribus usitatissam in vocibus dast, est, wies, erst, blut, mirst, sist, derst, dest, sus, et ceteris1237

Paraenetici«:

Sost) pro, so ist, κατὰ συνκοπηύ [sic!] veteribus frequentatam, in monosyllabis quum maximè, hinc illae passiuae & proletariae particulae, dast, est, wies, erst, blut, mirst, sist, derst, dest, sus, &c. 1238

- 1230 Vgl. hierzu auch Kapitel 2.5.2.1 und insbesondere S. 137.
- 1231 Goldast subsumiert dabei Phänomene wie die Proklise, die Enklise und die Krasis unter dem Terminus >Synkope«.
- 1232 Lesung unsicher.
- 1233 »Beachtenswert ist, dass dem stimmhaften Buchstaben W in den Ausdrücken Swen, swer, swan, swa, Swie, Swelh, swas stets der Buchstabe S vorangestellt wird.«
- 1234 COLLECTANEA, II (msb 0091), fol. 15' (S. 753): »Swenne) Beachte ein für alle Mal, dass dem stimmhaften Buchstaben W in den Ausdrücken in diesen Kurzwörtern, die ich beispielshalber angebe, und ganz ähnlichen Fällen stets der Buchstabe S vorangestellt wird: Swer, Swan, Swa, Swie, Swelh,
- 1235 PARAENETICI¹, S. 355: »Swenne) Ein für alle Mal ist auch festzuhalten, dass dem stimmhaften Buchstaben vv in diesen Kurzwörtern, die ich beispielshalber angebe, und ganz ähnlichen Fällen fast immer der Buchstabe S vorn angeheftet wird: swer, swan, swa, swie, swelh, swas, swo, swoden.«
- 1236 »§. 1. Beachtenswert sind die Synkopen in diesen Ausdrücken: Dast, est, sost, wies, erst, blut, mirst, sist, derst, dest, sus.«
- 1237 COLLECTANEA, II (msb 0091), fol. 14v (S. 752): »Sost) »so ist«, durch eine bei den Alten äußerst gebräuchliche Synkope in den Ausdrücken dast, est, wies, erst, blut, mirst, sist, derst, dest, sus und anderen.«
- 1238 PARAENETICI¹, S. 355: »Sost) für ›so ist‹, durch eine bei den Alten häufige Synkope, insbesondere in einsilbigen Wörtern, daher die biegsamen gemeinen Kurzwörter dast, est, wies, erst, blut, mirst, sist, derst, dest, sus und andere«.

Wiedergabe des gutturalen Frikativs durch (h):

>Hypomnemata((VadSlg Ms 104, 3, b-k): <u>Durht</u>) Legendum <u>duht.</u> solet enim τò C. ferè omitti. <u>tohter</u>, <u>iht.</u> <u>niht.</u> <u>geşleḥte, vorhte, <u>zuht.</u> <u>dob.</u> verdaht, <u>maht.</u> vnderrihten, rebt. <u>geriḥt.</u> zuht, ¹²⁴⁰</u> »Collectanea varia«, Textblock II:

<u>duht</u>) Scriptum erat <u>durht</u>. [...] nam maiores nostri :::¹²³⁹ τὸ c in vocibus <u>tohter</u>, <u>iht</u>,

<u>nibt</u>, <u>geslehte</u>, <u>vorhte</u>, <u>zuht</u>, <u>doh</u>, <u>verdaht</u>,

<u>maht</u>, <u>vnderrihten</u>, <u>reht</u>, <u>geriht</u>, <u>giht</u>, ¹²⁴¹ zeht,

et similibus, non pronuntiasse, nec scripsisse

obervantur in antiquis libris observantur. ¹²⁴³

›Paraenetici«:

<u>Dubt</u>) Maiores nostri τ ò c. non iungebant aspirationi. ideò scribere & pronuntiare solebant, <u>ibt</u>, <u>tohter</u>, <u>nibt</u>, wiht, sleht, <u>vorht</u>, <u>zuht</u>, <u>dob</u>, <u>maht</u>, <u>reht</u>, <u>giḥt</u>, zeh, & similia vocum, quas in libris antiquis obseruamus. ¹²⁴²

Die Auflistungen stimmen nicht nur hinsichtlich einzelner Formulierungen, sondern auch hinsichtlich der jeweils aufgeführten Beispiele überein. Selbst die Abfolge der Beispiele ist weitgehend identisch. Textblock II der ›Collectanea varia‹ stellt zudem deutlich eine Zwischenstufe zwischen den ›Hypomnemata‹ und den ›Paraenetici‹ dar. In seiner Auflistung zu verallgemeinernden Pronomina und Konjunktionen hat Goldast für die ›Paraenetici‹ lediglich zwei weitere Beispiele (swo, swoden) hinzugefügt, in der Auflistung zur Schreibung mit $\langle h \rangle$ das in den ›Hypomnemata‹ doppelt erscheinende Substantiv zuht einmal durch die Verbform zeh ersetzt.

Dafür, dass Goldast die ›Hypomnemata‹ für die Anmerkungen in Textblock II intensiv genutzt hat, sprechen drittens auch einige textliche Parallelen. Zu den Versen *»Das rat dc an d mvle / gat· zwo vñ ſibenzeg kābē es hat·*«¹²²⁴ des ›König Tirol‹-Corpus bemerkt Goldast in den ›Hypomnemata‹, in den ›Collectanea varia‹ und in den ›Paraenetici‹ Folgendes:

hypomnemata((VadSlg Ms 104, 3, 23f.): §. 15. kamben) pinnae Vitruvio, sunt assamenta in tympano (Rât) quae aquae impetu impelluntur. 1245 >Collectanea varias, Textblock II: kamben) Vitruvio pinnae, sunt assamenta in tympano, quae aquae impetu impelluntur.¹²⁴⁶

>Paraenetici«:

§. 15. kamben) Vitruuio pinnae, sunt assamenta in tympano, quae aquae impetu impelluntur.¹²⁴⁷

- 1239 Lesung unklar.
- 1240 »Durht) Man muss lesen duht. Das C wird nämlich fast immer ausgelassen: tohter, iht. niht, geslehte, vorhte, zuht, doh, verdaht, maht, vnderrihten, reht, geriht, zuht.«
- 1241 »giht,« über der Zeile supplementiert.
- 1242 Vgl. Paraenetici¹, S. 354: »Duht) Unsere Vorfahren verbanden das c nicht mit einem H-Laut. Daher pflegten sie zu schreiben und auszusprechen iht, tohter, niht, wiht, sleht, vorht, zuht, dob, maht, reht, giht, zeh und ähnliche Ausdrücke, die man in alten Büchern beobachten kann.«
- 1243 Vgl. Collectanea, II (msb 0091), fol. 14° (S. 752): »duht) Man hätte schreiben müssen durht. [...]

 Denn man kann beobachten in alten Büchern beobachten, dass unsere Vorfahren ::: das c in den Ausdrücken tohter, iht, niht, geslehte, vorhte, zuht, dob, verdaht, maht, vnderrihten, reht, geriht, giht, zeht und ähnlichen Fällen nicht ausgesprochen und auch nicht geschrieben haben.«
- 1244 FAKSIMILE³ C = DIGITALISAT C, *fol.* 8^{vb}, 35f. Auf die Parallele zwischen den ›Hypomnemata‹ und den ›Paraenetici‹ weist schon Scherer (1990), II, S. 46f. hin.
- 1245 »§. 15. kamben) heißen pinnae bei Vitruv, das sind T\u00e4felungen am Rad (\u00b1R\u00e4t\u00b1), die von der Str\u00f6mung des Wassers angetrieben werden.«
- 1246 COLLECTANEA, II (msb 0091), fol. 16^r (S. 755): »kamben) heißen bei Vitruv pinnae, das sind Täfelungen am Rad, die von der Strömung des Wassers angetrieben werden.«
- 1247 PARAENETICI¹, S. 362: »§. 15. kamben) heißen bei Vitruv pinnae, das sind Täfelungen am Rad, die von der Strömung des Wassers angetrieben werden.«

Die Parallelen liegen auf der Hand. Goldasts Ausführungen in allen drei Werken beziehen sich inhaltlich zwar eindeutig auf Vitruvs De architectura 1248, sind dem Wortlaut nach aber so eigenständig, dass Goldast seine Erläuterungen nicht unabhängig voneinander jeweils direkt aus Vitruv geschöpft haben kann.

Eine weitere textliche Parallele ergibt sich für Goldasts Erläuterung zu der Präpositionalkonstruktion »dvr vnf«¹²⁴⁹; die Erläuterung in Textblock II der ›Collectanea varia« entspricht derjenigen in den ›Hypomnemata« noch sehr genau, für die ›Paraenetici« weicht dann die deutschsprachige Paraphrase »vmb vns« ihrem lateinischen Pendant »propter nos«, der Rest der Anmerkung entfällt:

>Hypomnemata((VadSlg Ms 104, 3, 29f.): §. 23. dur vns) id est vmb vns, durch vnsert willen. sic statim. ¹²⁵¹

>Collectanea varia, Textblock II: 23. dur vns) Vmb vns. particula causalis durch vnsert willen. sic statim. ¹²⁵² >Paraenetici<:

§. 23. Dur vns) propter nos. 1250

Sehr nah stehen einander auch Goldasts Anmerkungen zur mittelhochdeutschen Negationspartikel *en-*:

>Hypomnemata((VadSlg Ms 104, 6, 18–20): En particula est privativa, ut apud Graecos ev, apud Latinos in. 1253 >Collectanea varia<, Textblock II: ubi particula en ponitur pro ent quae est privativa, ut apud Graecos ev, Latinos in. 1254 ›Paraenetici‹:

en particula priuatiua, vt Graecorum ev, Latinorum in, hodie ent. ¹²⁵⁵

In einigen weiteren Fällen ist nicht sicher zu entscheiden, ob textliche Parallelen zwischen den ›Hypomnemata‹, dem Textblock II der ›Collectanea varia‹ und den ›Paraenetici‹ möglicherweise rein zufälliger Natur sind. Das ist auch darauf zurückzuführen, dass Goldast seine Anmerkungen für die ›Paraenetici‹ häufig stark erweitert und mit einer Fülle von Parallelstellen anreichert, vielleicht auch, um auf diese Weise der eigenen Bildung und Belesenheit ein öffentliches Denkmal zu setzen. Die Einschätzung, Goldast häufe in den ›Paraenetici‹ vornehmlich »wertlose Parallelen für

¹²⁴⁸ Vgl. [M. Vitruvius Pollio], De architectura, X, V, 1 (S. 236): »Fiunt etiam in fluminibus rotae eisdem rationibus, quibus supra scriptum est. circa earum frontes adfiguntur pinnae, quae, cum percutiuntur ab impetu fluminis, cogunt progredientes versari rotam [...].« – »In den Flüssen werden, wie oben beschrieben, Räder gebaut: An ihren Seiten werden Schaufeln angebracht, die, wenn sie von der Strömung getroffen werden, sich weiterbewegen und das Rad dazu bringen, sich zu drehen [...].«

¹²⁴⁹ FAKSIMILE³ C = DIGITALISAT C, fol. 9^{ra}, 34.

¹²⁵⁰ PARAENETICI1, S. 371: »§. 23. Dur vns) >unseretwegen«.«

^{1251 »§. 23.} dur vns) das heißt ›vmb vns, durch vnsert willen‹. Ebenso unmittelbar nachfolgend.«

¹²⁵² COLLECTANEA, II (msb 0091), fol. 17^r (S. 757): »23. dur vns) »Vmb vns«. Kausalpartikel, »durch vnsert willen«. Ebenso unmittelbar nachfolgend.«

^{1253 »}En ist eine Privativpartikel, wie er bei den Griechen und in bei den Lateinern.«

¹²⁵⁴ COLLECTANEA, II (msb 0091), fol. 26" (S. 776): »Wo die Partikel en, die privativ ist, für ent gesetzt wird, wie εν bei den Griechen und in bei den Lateinern.«

¹²⁵⁵ PARAENETICI¹, S. 415: »en [ist eine] Privativpartikel, wie das ɛv der Griechen und das in der Lateiner, heute ent.«

allgemein übliche Ausdrücke«¹²⁵⁶ an, verkennt diese bildungsostentative Dimension der ›Paraenetici«.

Schon die ›Hypomnemata‹ enthalten Exzerpte zu vielen Passagen des ›Codex Manesse‹, die Goldast in Textblock II der ›Collectanea varia‹ und in den ›Paraenetici‹ zitiert. Die inhaltliche Schnittmenge, die sich hier ergibt, spricht ebenfalls dafür, dass Goldast die ›Hypomnemata‹ verwendete, um die Zitate für seine Anmerkungen zu ermitteln. Um diese inhaltliche Schnittmenge sichtbar zu machen, müssen die Zitate in Textblock II und in den ›Paraenetici‹ identifiziert und den Exzerpten in den ›Hypomnemata‹ gegenübergestellt werden. Tabelle 25 des Materialienbands verzeichnet sämtliche Zitate von Dichtern des ›Codex Manesse‹ in Textblock II der ›Collectanea varia‹ und in den ›Paraenetici‹. Zusätzlich wird in der Spalte Hinweis angegeben, ob die ›Hypomnemata‹ Exzerpte zu diesen Zitaten enthalten. Es ergeben sich dabei erhebliche Abweichungen gegenüber den bisherigen Ansätzen für eine Gegenüberstellung bei M. ZIMMERMANN und A. A. BAADE.¹²⁵⁷

Tabelle 25 legt offen, dass Goldast die meisten Parallelstellen zu einem Stichwort aus dem ›Codex Manesse‹ hätte ausfindig machen können, indem er die ›Hypomnemata‹ auf Exzerpte hin durchsuchte, die dieses Stichwort ebenfalls enthalten. Für das eingangs erwähnte Stichwort mhd. von schulden konnte Goldast beispielsweise die ›Hypomnemata‹ nach dem Exzerpt mhd. von schulden durchsuchen und dann anhand der von ihm vorgenommenen Referenzierung der Exzerpte mit Corpus- und Strophenzählung den entsprechenden Ausgangstext im ›Codex Manesse‹ selbst konsultieren. Auf diesem Weg kann er dann die Parallelstellen aus den Corpora Heinrichs von Meißen, Konrads von Kirchberg und Friedrichs von Leiningen zusammengestellt haben, die in den ›Paraenetici‹ schließlich abgedruckt wurden (Tabelle 25: Nr. A 10 bis A 12). Schematisch lässt sich diese Vorgehensweise folgendermaßen darstellen (Abb. 52):

- 1256 H. MAYNC, Die altdeutschen Fragmente, S. 10. H. MAYNC lobt jedoch, dass Goldasts >Stellenkommentar« in den >Paraenetici« »[f]ür die Zeit seiner Entstehung [...] keineswegs verächtlich« sei.
- 1257 Vgl. M. ZIMMERMANN, in: Paraeneticorum veterum pars I (Nachdruck), S. 7-9; A. A. BAADE, Melchior Goldast von Haiminsfeld, S. 65-72. Beide zählen ein Zitat des Tugendhaften Schreibers, das dem ›Wartburgkrieg‹ und nicht etwa dem Corpus des Tugendhaften Schreibers entnommen ist. M. ZIMMERMANN zählt Wolfram von Eschenbach nicht unter den Autoren, deren Corpora in den ›Paraenetici« zitiert werden. A. A. BAADE lässt die immerhin namentliche Nennung des Gasts, Kaiser Heinrichs und Konrads des Jungen unerwähnt, Abweichungen hinsichtlich der tatsächlichen Anzahl der Zitate in den ›Paraenetici‹ bestehen bei Friedrich von Hausen, Dem von Gliers, Goeli, Gottfried von Neifen, Heinrich von Breslau, Heinrich von Meißen, Heinrich von Morungen, Heinrich von Veldeke, Konrad von Landeck, Konrad von Würzburg, Neidhart, Reinmar von Zweter, Sigeher, dem Tannhäuser, Ulrich von Gutenburg, Ulrich von Singenberg, Walther von Klingen, Walther von der Vogelweide, Dem von Wengen, Wenzel von Böhmen, Bruder Wernher, Wernher von Teufen und Wolfram von Eschenbach. Die Abweichungen ergeben sich zum Teil aus der Tatsache, dass in den ›Paraenetici‹ ein Zitat Heinrichs von Meißen fälschlicherweise Heinrich von Breslau und ein Zitat Ulrichs von Winterstetten Konrad von Landeck zugeschrieben werden, worauf schon K. Preisendanz, Neue Heidelberger Jahrbücher, Neue Folge (1939), S. 101 hinweist. HMS, IV, S. 896 zählt in den ›Paraenetici‹ Zitate aus 72 Corpora des ›Codex Manesse‹ außer ›König Tirol, dem ›Winsbecken und der ›Winsbeckin Nach B. A. Weil, Die Rezeption des Minnesangs, S. 58 würden die ›Paraenetici‹-Anmerkungen lediglich 59 Dichter des ›Codex Manesse‹ erwähnen, nach H. Apfelböck, Tradition und Gattungsbewußtsein, S. 4 würden gar lediglich »etwa 50« Corpora zitiert werden.

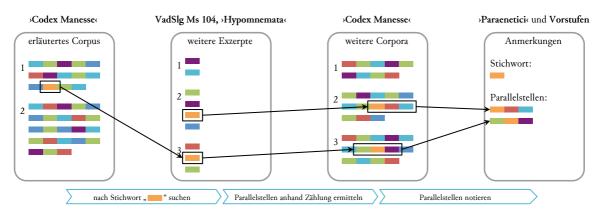


Abb. 52: Schritte der Parallelstellensuche für die ›Paraenetici‹ mit Hilfe der ›Hypomnemata‹

Die ›Hypomnemata‹ ermöglichten Goldast einen thematisch gefilterten Zugriff auf den ›Codex Manesse‹. Zwar nimmt Goldast in Textblock II beziehungsweise in seine ›Paraenetici‹ nicht immer sämtliche Parallelstellen auf, die er zu einem Stichwort anhand der ›Hypomnemata‹ hätte ermitteln können: Im genannten Beispiel enthalten die ›Hypomnemata‹ für den Phraseologismus mhd. von schulden noch Exzerpte aus weiteren Parallelstellen bei Gottfried von Neifen (VadSlg Ms 104, 20, 1) und Rudolf von Rotenburg (VadSlg Ms 104, 32, 10). Doch spricht es stark für eine Verwendung der ›Hypomnemata‹, dass Goldast in den ›Paraenetici‹ selbst für einen im ›Codex Manesse‹ sehr häufigen Phraseologismus wie mhd. von schulden ausschließlich solche Parallelstellen abdruckt, zu denen er bereits in den ›Hypomnemata‹ Exzerpte notiert hat.

Tabelle 25 zeigt, wie oft Goldast die ›Hypomnemata‹ genutzt haben *kann*, um Zitate für Textblock II beziehungsweise für die ›Paraenetici‹ zu ermitteln. Wie häufig er tatsächlich auf die ›Hypomnemata‹ zurückgriff, muss schlechterdings dahingestellt bleiben. Zu 165 der 223¹258 Zitate in Tabelle 25 (rund 74 %) enthalten die ›Hypomnemata‹ Einträge, die direkte Entsprechungen zu dem Stichwort aufweisen, bei dessen Erläuterung Goldast das Zitat in die ›Paraenetici‹ einbindet (Kennzeichnung in Tabelle 25: [=]).

Von den verbleibenden 58 Zitaten stehen in 16 Fällen (rund 7 % aller Zitate) die Einträge in den ›Hypomnemata‹ dem zu erläuternden Stichwort semantisch oder assoziativ immerhin nahe (Kennzeichnung in Tabelle 25: [≈]). Beispielsweise erläutert Goldast in den ›Paraenetici‹ etwa das Stichwort »Von vürsten kür«, das sich auf die Kurfürsten bezieht. In seine zugehörige Anmerkung nimmt er zunächst ein Zitat aus dem ›Wartburgkrieg‹ auf, das ebenfalls auf die Kurfürsten abhebt. Goldast leitet dann zu einer Besprechung des Substantiv mhd. VVelere über, mit dem die

¹²⁵⁸ Berücksichtigt sind alle 170 in den ›Paraenetici‹ abgedruckten Zitate sowie die 53 zusätzlichen Zitate, die Goldast in Textblock II der ›Collectanea varia‹ versammelt, später in den ›Paraenetici‹ dann aber nicht druckt.

Kurfürsten bezeichnet werden. Er bringt dazu dann ein Zitat aus dem Corpus Reinmars von Zweter, das ebenfalls das Substantiv mhd. weler umfasst:

```
›Paraenetici«:
                                                        >Hypomnemata (VadSlg Ms 104, 82, 22 bis 83, 2):
Von vursten kur) Principum electione: qui iam
tum septem. Der Tugenthafte Schriber;
    Siben fürsten sint des wert
                                                        §. 6. siben fürsten sint) septem electores
    Das ein Romesch kunic en ist zeweln benant,
                                                        §. 6. Herman von Türingen) nota bene potentiam
    Die enkiesent niht wan swes der edel gert
                                                        huius Lantgravij. 1259
    Herman von Türingen lant.
ait, zeweln. inde VVelere, electores, Kurfürsten.
                                                        >Hypomnemata (VadSlg Ms 104, 137, 10):
Reinmar von Zvveter;
Nu sehent vur uch des Riches welere, [...]1260
                                                        welere) electores. 1261
```

Das Zitat Reinmars von Zweter enthält also weder das Substantiv mhd. vürsten noch mhd. kür und weist somit keine textlichen Entsprechungen zu dem Ausgangsstichwort »Von vürsten kür« auf. In den ›Hypomnemata‹ erscheint zu diesem Zitat aber der Eintrag »welere) electores.« (VadSlg Ms 104, 137, 10), der eindeutig erkennen lässt, dass diese Strophe sich ebenfalls mit dem Themengebiet ›Wahlk auseinandersetzt. Goldast hätte demnach auch dieses Zitat ermitteln können, indem er die ›Hypomnemata‹ auf Exzerpte zum Themengebiet ›Wahlk durchsuchte.

Für 42 Fälle (etwa 19 % aller Zitate in Tabelle 25) ist nicht ersichtlich, wie Goldast die Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ im Rückgriff auf die ›Hypomnemata‹ ermittelt haben sollte. In acht dieser Fälle zitiert Goldast direkt aus ›König Tirol‹ und dem >Winsbecken <: Er mag hier die zitierte Textpassage also bei der Vorbereitung der Editionen zu diesen Corpora gefunden haben (Kennzeichnung in Tabelle 25: [E]). In weiteren sieben Fällen handelt es sich um Zitate aus Strophen, die Goldast in den Anmerkungen der ›Paraenetici‹ in einem anderen Kontext ein weiteres Mal zitiert (Kennzeichnung in Tabelle 25: [S]): So druckt er bei der Erläuterung des Stichworts »Vippern natern gift« einen Vers aus einer Strophe des Marner-Corpus ab (Tabelle 25: Nr. A 19), zu dem die Hypomnemata« keinerlei Exzerpte enthalten. Allerdings werden in den ›Paraenetici‹ aus derselben Marner-Strophe weitere Verse zitiert (Tabelle 25: Nr. A 58) und zu diesen Versen umfassen die >Hypomnemata« durchaus ein Exzerpt. Hier hätte Goldast demnach zunächst das zweite Zitat anhand der >Hypomnemata« ermitteln und beim Nachschlagen im ›Codex Manesse‹ dann bemerken können, dass die Strophe einen Vers enthält, der sich zur Erläuterung der Passage »Vippern natern gift« eignet. Selbst bei Annahme eines solchen Ablaufs bleiben jedoch 27 Zitate (rund 12 % aller Zitate in Tabelle 25), bei denen völlig unklar ist, wie Goldast sie ermittelte

^{1259 »§. 6.} siben fürsten sint) die sieben Wähler. §. 6. Herman von Türingen) man beachte die Macht dieses Landgrafen.«

¹²⁶⁰ Paraenetici¹, S. 360f.: »Von vürsten kür) durch Wahl der Fürsten: diese waren schon damals sieben. [...] er sagt zeweln, daher kommt VVelere ›Wähler‹, Kurfürsten. [...].«

^{1261 »}welere) Wähler.«

(Kennzeichnung in Tabelle 25: [!]). Beispielsweise umfassen die ›Hypomnemata‹ keinerlei Exzerpte zum Corpus des Gasts (VadSlg Ms 104, 148, 20f.). In den ›Paraenetici‹ druckt Goldast jedoch einen Vers aus diesem Corpus ab (Tabelle 25: Nr. A 89)¹²⁶².

Erinnerungen, Zufallsfunde bei der Arbeit am ›Codex Manesse‹, weitere Konzeptpapiere und Hilfsmittel – eine Fülle von Szenarien kommt grundsätzlich für die Ermittlung dieser Zitate in Betracht. Um keinen Spekulationen Vorschub zu leisten, sei an dieser Stelle lediglich auf eine bisher nicht berücksichtigte und wohl in Teilen ebenfalls auf Goldast zurückzuführende Spur neuzeitlicher Benutzung des ›Codex Manesse‹ hingewiesen: marginale Kreuze im ›Codex Manesse‹. Einige von diesen Kreuzen gehen wohl noch auf mittelalterliche Hände zurück und dienen als »Einfügemarken«1263 beziehungsweise »Versetzungszeichen«1264 für nach- beziehungsweise an falscher Stelle eingetragene Textpassagen.

Daneben erscheinen im ›Codex Manesse‹ 76 überwiegend »+«-förmige Kreuze, 1266 von denen Goldast zumindest einen Teil in die Handschrift eingetragen haben wird: 1267 Für eine Urheberschaft Goldasts spricht die Tatsache,

- 1263 Ch. Henkes-Zin, Überlieferung, S. 7.
- 1264 Pfaff/Salowsky, Sp. 518 mit Anm. zu Z. 5.
- 1265 Vgl. die Kreuze bei Faksimile³ C = Digitalisat C, *fol.* 104°, 21f. (links); *fol.* 105°, 9 (links); *fol.* 126°, 16 (rechts); *fol.* 126°, 47 (links); *fol.* 143°, 23 (rechts); *fol.* 144°, 30 (mittig); *fol.* 180°, über der Spalte (mittig); *fol.* 180°, 47 (links); *fol.* 185°, 20 (mittig); *fol.* 185°, 2 (links); *fol.* 396°, 29 (links); *fol.* 399°, 36 (links); evtl. auch *fol.* 263°, 42 (mittig) und *fol.* 263°, 3 (rechts). Vgl. hierzu auch Ch. Henkes-Zin, Überlieferung, S. 7 mit Anm. 48 (zu den Kreuzen auf *fol.* 104°, 105° und 126°) sowie Pfaff/Salowsky, Sp. 518 mit Anm. zu Z. 5 (zu *fol.* 143°), Sp. 522 mit Anm. zu Z. 7 (zu *fol.* 144°), Sp. 603 mit Anm. zu Z. 1 (zu *fol.* 180°), Sp. 616 mit Anm. zu Z. 14 (zu *fol.* 185°), Sp. 1331 mit Anm. zu Z. 4 (zu *fol.* 396°) und Sp. 1334 mit Anm. zu Z. 28 (zu *fol.* 399°). Textstrukturierende Funktion besitzen auch die Kreuze im Corpus Ottos von Botenlauben, die den Leicheingang markieren, vgl. Ch. Henkes-Zin, Überlieferung, S. 92 und Anhang, S. 33, Anm. 9 sowie S. 143 der vorliegenden Untersuchung.
- 1266 Vgl. die Kreuze bei Digitalisat C, fol. 79°, 24 (mittig); fol. 107°, 40 (mittig); fol. 108°, 23 (rechts); fol. 131°, 24 (mittig); fol. 138°, 21 (mittig); fol. 140°, 48 (mittig/rechts unter der Spalte); fol. 142°, 16 (mittig); fol. 189^r, 34 (rechts); fol. 208^r, 9 (mittig); fol. 208^r, 17 (mittig); fol. 209^r, 8 (mittig); fol. 209^r, 16 (mittig); fol. 223^v, 35 (links); fol. 225^r, 44 (mittig); fol. 240^r, 21f. (mittig); fol. 240^r, 28 (mittig); fol. 265°, 33 (rechts); fol. 266°, 15 (rechts); fol. 268°, 23 (mittig); fol. 268°, 31f. (rechts); fol. 269°, 27 (mittig); fol. 274°, 15 (rechts); fol. 290°, 41 (rechts); fol. 300°, 1f. (mittig); fol. 300°, 14f. (mittig); fol. 322^r, 4f. (mittig); fol. 324^r, 24 (mittig); fol. 324^r, 40f. (mittig); fol. 326^r, 7 (mittig); fol. 326^r, 18 (rechts); fol. 327^r, 26 (mittig); fol. 327^r, 36 (mittig); fol. 330^r, 7 (mittig); fol. 331^r, 28 (rechts); fol. 332^r, 10 (rechts); fol. 332^r, 33 (mittig); fol. 335^v, 18f. (rechts); fol. 336^v, 37f. (rechts); fol. 337^r, 14 (mittig); fol. 351^r, 16 (mittig); fol. 351^r, 32 (rechts); fol. 351^r, 44 (mittig); fol. 351^r, 7 (mittig); fol. 353°, 11 (rechts); fol. 366°, 15 (mittig); fol. 367°, 22f. (links); fol. 367°, 1 (rechts); fol. 368^r, 4 (rechts); fol. 373^v, 7 (rechts); fol. 381^v, 17f. (mittig); fol. 381^v, 18 (rechts); fol. 384^r, 36 (rechts); fol. 384°, 25 (mittig); fol. 387°, 9 (links); fol. 389°, 5 (mittig); fol. 402°, 16f. (mittig); fol. 407°, 2f. (rechts); fol. 407°, 13f. (rechts); fol. 408°, 7 (links); fol. 408°, 42 (links); fol. 408°, 4 (mittig); fol. 408°, 21 (rechts); fol. 408°, 35 (links); fol. 410°, 16 (rechts); fol. 411°, 39 (links); fol. 411°, 35 (links); fol. 416^r, 13 (mittig); fol. 419^r, 40 (rechts); fol. 419^v, 6 (rechts); fol. 421^r, 1 (rechts); fol. 421^r, 19f. (mittig); fol. 421^r, 26; mittig); fol. 424^r, 11 (mittig); fol. 425^r, 15 (mittig); fol. 427^v, 13f. (links); fol. 427^v, 32 (rechts).
- 1267 Nicht eindeutig zu bestimmen ist, welche Kreuze genau auf Goldast zurückzuführen sind, vgl. etwa die überwiegend »X«-förmigen Kreuze bei Digitalisat C, fol. 40°, 42f. (mittig); fol. 58′, 6 (rechts); fol. 58′, 22f. (rechts); fol. 58′, 28f. (links); fol. 64′, 40 (rechts); fol. 80′, 33 (links); fol. 80′, 19f. (links);

¹²⁶² Vgl. Paraenetici¹, S. 348 [korrekt: S. 402]. Der Vers erscheint zudem bereits in Collectanea, II (msb 0091), fol. 30° (S. 784).

dass eine Reihe dieser Kreuze neben papstkritischen oder in ähnlicher Weise politisierenden Textpassagen eingetragen wurde. Zudem sind ausgerechnet eine Passage aus dem ›Wartburgkrieg‹ (Tabelle 25: Nr. A 2) und drei Passagen aus dem Boppe-Corpus (Tabelle 25: Nr. A 4 bis Nr. A 6) mit Kreuzen hervorgehoben, die alle vier den Namen König Tirols enthalten; Goldast stellt genau diese vier Passagen in den ›Paraenetici‹ seiner ›König Tirol‹-Edition voran. 1268 Die Kreuze im ›Codex Manesse‹ befinden sich genau neben denjenigen Textzeilen, die den Namen Tirols enthalten. 1269 Überhaupt sind viele der Kreuze im ›Codex Manesse‹ neben solchen Textpassagen angebracht, die Goldast in seinen handschriftlichen Aufzeichnungen und gedruckten Publikationen zitiert (Kennzeichnung in den Tabellen 22 bis 27: [K]): Von den Passagen, die in den ›Paraenetici‹ zitiert werden, sind im ›Codex Manesse‹ 21 mit einem Kreuz hervorgehoben. 1270

Es ist davon auszugehen, dass Goldast beim Durcharbeiten des >Codex Manesse< zumindest einen Teil der Kreuze angebracht hat, um sich interessante Textpassagen zu markieren. Hieraus ergäbe sich eine mögliche Erklärung dafür, wie Goldast einige der Passagen für die >Paraenetici</br>
hätte ermitteln können, zu denen die >Hypomnemata</br>
keine Exzerpte enthalten. Von den 27 Fällen dieser Art in Tabelle 25 ([!]) sind im >Codex Manesse</br>
immerhin 11 mit einem Kreuz markiert. 1271

Die drei ersten oben vorgestellten Beobachtungen zur Corpuszählung, zu Auflistungen mit grammatikalischen Phänomenen und zu textlichen Parallelen lassen in der Summe nur den Schluss zu, dass Goldast die >Hypomnemata< bei der Anfertigung des Textblocks II beziehungsweise der >Paraenetici
verwendete. Die vierte Beobachtung zur inhaltlichen Schnittmenge zwischen den Zitaten in diesen Werken und den Exzerpten in den >Hypomnemata
deutet darauf hin, wie Goldast hierbei vorging: Er verwendete offenbar die >Hypomnemata
als Repertorium für Parallelstellen aus dem >Codex Manesse
Goldast konnte dabei längere Zitate aus dem >Codex Manesse
anhand der Exzerpte in den >Hypomnemata
zwar ermitteln, musste den Codex aber immer im Original konsultieren, um die Zitate dann für den Abdruck abzuschreiben. Offen bleibt, in welchem Umfang er dies tatsächlich tat. Dass ausgerechnet die als »leerer Commentar« 1272

fol. 80°, 39 (links); fol. 118°, 1 (rechts); fol. 118°, 12 (rechts); fol. 142°, 7f. (links); fol. 142°, 18 (rechts); fol. 142°, 31 (mittig); fol. 161°, 5 (links); fol. 178°, 8f. (rechts); fol. 179°, 23 (mittig); fol. 248°, 15f. (mittig); fol. 248°, 35 (mittig); fol. 249°, 44 (mittig); fol. 343°, 1 (mittig); fol. 343°, 12 (rechts); fol. 343°, 28 (links); fol. 343°, 3 (links); fol. 343°, 11 (links); fol. 345°, 12 (links); fol. 347°, 6 (links). Hinzu kommen einige Fälle, in denen nicht mit Sicherheit auszumachen ist, ob im Codex Manessee eine Markierung mit einem Kreuz vorgenommen wurde, vgl. etwa Digitalisat C, fol. 131°, 41f. (links); fol. 138°, 34f. (links); fol. 191°, 25 (mittig); fol. 205°, 12f. (mittig); fol. 218°, 32 (rechts); fol. 332°, 7f. (links).

1268 Vgl. Paraenetici1, S. 269f.

1269 Vgl. für Boppe FaksımıLe³ C = Digitalisat C, fol. 421¹¹, 20; fol. 421¹², 26f.; fol. 421¹³, 46 bis 421¹⁵, 1; für den >Wartburgkrieg</br>
vgl. fol. 225¹², 44.

1270 Vgl. Tabelle 25: Nrn. A 1, A 2, A 4, A 5, A 6, A 20, A 21, A 39, A 40, A 50, A 60, A 83, A 88, A 91, A 112, A 126, A 128, A 129, A 154, A 161 und A 164.

1271 Vgl. Tabelle 25: Nrn. A 9*, A 9^{3*}, A 9^{4*}, A 9^{5*}, A 9^{6*}, A 39, A 60, A 64*, A 91, A 112 und A 129. 1272 [G. Scherer], Verzeichniss der Manuscripte, S. 42.

und »nicht sehr weit gediehener Versuch eines Kommentars«¹²⁷³ abqualifizierten »Hypomnemata« in VadSlg Ms 104 ein wichtiges Hilfsmittel für die Erstellung der immer wieder als Pionierleistung gewürdigten »Paraenetici« dargestellt haben dürften, entbehrt nicht einer gewissen Ironie. Es ergeben sich somit die folgenden Abhängigkeitsverhältnisse (Abb. 53):

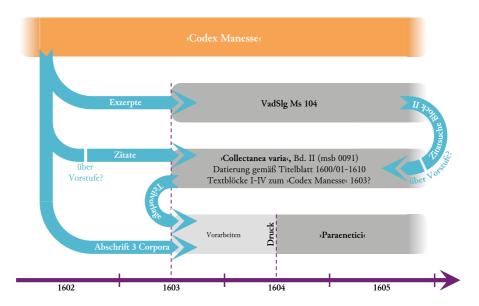


Abb. 53: Verhältnis des ›Codex Manesse‹, der Handschrift VadSlg Ms 104, der ›Collectanea varia‹ und der ›Paraenetici‹ zueinander

3.2.3 > Alamannicarum Rerum Scriptores

3.2.3.1 Anlage und Schwerpunkte

Goldasts Alamannicarum Rerum Scriptores (Abb. 54) gingen im Jahr 1606 in Frankfurt in den Druck. Goldast publiziert in dieser Quellensammlung eine Reihe von Editionen historischer beziehungsweise historiographischer Texte. Das monumentale Werk in drei Foliobänden legt auf insgesamt über 800 Druckseiten den Fokus auf den alemannischen Raum, insbesondere die St. Galler Stiftsgeschichte, und war seit seinem Erscheinen »die wichtigste Quellensammlung zur alemannischen, d. h. schwäbisch-nordostschweizerischen Geschichte bis zu den ersten beiden Bänden der Monumenta Germaniae Historica (1826/1829) [...], in bezug auf die älteren Urkunden sogar bis zu den ersten drei Bänden (1863–1882) des Urkundenbuchs der Abtei Sankt Gallen«1274. Mit drei Zitaten aus dem ›Codex Manesse, die hier abgedruckt werden, zeugen auch die Alamannicarum Rerum Scriptores« von Goldasts Auseinandersetzung mit dem ›Codex Manesse«. Die einzelnen historischen Quellen, die Goldast in den Alamannicarum Rerum Scriptores kompiliert hat, stellt A. A. Baade ausführlich vor. 1275 B. Hertenstein hat die Grundlagen einer Quellenstudie zu Goldasts Werk gelegt. 1276 Im Folgenden wird daher nur eine knappe Übersicht über die Sektionen und Inhalte der Alamannicarum Rerum Scriptores eggeben. Die Unterscheidung der einzelnen edierten Texte orientiert sich an der Einteilung, die Goldast in den Inhaltsverzeichnissen der drei Bände selbst vornimmt. Tabelle 18 gibt einen Überblick über die Struktur des Werks.

Die ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ folgen klaren Strukturprinzipien, wobei dem dritten Band in mehrfacher Hinsicht eine Sonderstellung zukommt: Gemeinsam ist den ersten beiden Bänden eine eröffnende Widmungsepistel an die Bischöfe von Mainz beziehungsweise von Konstanz, im dritten Band platziert Goldast an analoger Stelle eine Vorrede an den Rat, die Bürger und Kirchenvertreter Zürichs. Die Widmungen an die beiden Bischöfe dokumentieren Goldasts grundsätzliche Bereitschaft, sich auch Repräsentanten der katholischen Kirche zu empfehlen, sofern ihm dies inhaltlich vertretbar oder politisch opportun erschien.¹277 Wie bereits im ›Valerian/Isidor‹ betont Goldast insbesondere in der Widmung des ersten Bands, dass die spätantiken beziehungsweise

¹²⁷⁴ B. Hertenstein, Joachim von Watt, S. 142; ähnlich R. Gamper, in: Lesen – Schreiben – Drucken, S. 78, wonach die Alamannicarum Rerum Scriptores« »bis ins 19. Jahrhundert das grundlegende Quellenwerk der älteren St. Galler Geschichte« blieben. Die Alamannicarum Rerum Scriptores« übten – neben den Paraenetici« – etwa Einfluss auf Martin Opitz' kommentierte Erstedition des Annoliedes« von 1639 aus, vgl. G. Dunphy, Daphnis, 31 (2002), S. 306–308, S. 315; auch G. Dunphy, in: Humanismus, S. 110–120.

¹²⁷⁵ Vgl. A. A. Baade, Melchior Goldast von Haiminsfeld, S. 120-147.

¹²⁷⁶ Vgl. B. HERTENSTEIN, Joachim von Watt, S. 140f., S. 166-199.

¹²⁷⁷ J. Whaley, Historisches Jahrbuch 129 (2009), S. 348 betont, dass Goldast »bereit war, mit den Katholiken zu kooperieren, sofern sie die verfassungsmäßigen Traditionen des Reiches unterstützten«. Vgl. zur Widmung des zweiten Bands an den Konstanzer Bischof Jakob Fugger auch S. 42 der

Tabelle 18: Struktur der ›Alamannicarum Rerum Scriptores«

Band I Titelblatt: Band I Widmung an Erzbischof Johann Schweikhard Gedicht Paul Melissus' an Goldast Inhaltsverzeichnis Halb-Titelblatt: Band I, Teil 1 Anmerkungen: Autoren und Schriften der Editionen 1–11	Seite [I] [III]-[VI] [VIII] 1 1–5
Widmung an Erzbischof Johann Schweikhard Gedicht Paul Melissus' an Goldast Inhaltsverzeichnis Halb-Titelblatt: Band I, Teil 1	[III]-[VI] [VIII]
Gedicht Paul Melissus' an Goldast Inhaltsverzeichnis Halb-Titelblatt: Band I, Teil 1	[VIII]
Inhaltsverzeichnis Halb-Titelblatt: Band I, Teil 1	1
Halb-Titelblatt: Band I, Teil 1	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Anmerkungen: Autoren und Schriften der Editionen 1-11	1–5
Editionen:	
1. Annales breves rerum in Alamannia gestarum	6-18
2. De origine et diversis casibus monasterii S. Galli []	19-34
3. De casibus monasterii S. Galli in Alamannia	35-109
4. De casibus monasterii S. Galli in Alamannia	110-127
5. De casibus monasterii S. Galli in Alamannia	128-148
6. Catalogus abbatum qui praefuerunt monasterio S. Galli	149–150
7. >Officiales domini monasterii S. Galli	150
8. Annotatio de abbatibus monasterii S. Gallic ()	150–151
9. >Chronologia abbatum monasterii S. Gallic	152–154
10. Ephemerides monasterii S. Galli	155–165
11. Panegyricon super laudibus Acronii lacus []	166–169
Vorrede an den Leser zu den Anmerkungen	170
Anmerkungen: Editionen 1-11	171–227
Halb-Titelblatt: Band I, Teil 2	229
Anmerkungen: Autoren und Schriften der Editionen 12-19	229–232
Editionen: 12. De vita B. Galli Confessoris	233–276
13. De vita S. Othmari Abbatis	277–284
14. De miraculis S. Othmari Abbatisc	285-297
15. De vita S. Magni Confessoris, sodalis suic und Supplement	297-317
16. Historia de vita S. Findani Confessoris	318-222 [korrekt: 322
17. De vita S. Wiboradae virginis et martyris Christic	323-352
18. ›De vita B. Notkeri Balbuli‹	353-383
19. S. Fridolini Confessoris historia	384
Anmerkungen: Editionen 12–19	385–396
Edition: 20. >Genealogia Kyburgensium comitum in Alamannia	[397]
Register ([398]-[422])	
Band II	Seite
Titelblatt: Band II	[I]
Widmung an Bischof Jakob Fugger	[III]-[VI]
Ode Johann Friedrich Fausts an Goldast	[VII]
Inhaltsverzeichnis	[VIII]
Halb-Titelblatt: Band II, Teil 1	1
Anmerkungen: Autoren und Schriften der Editionen 1–11	1–14

Tabelle 18 (Fortsetzung)

abelle 16 (Portsetzung)		
Bestandteile der ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹		
Editionen:	15 22	
1. >Lex Alamannorum	15–33 33–34	
De legibus Schartarum et instrumentorum veterum [] centuria una	35–82	
4. De obscuris Alemannicorum verborum significationibus	82–86	
5. >Epistulae<	87-88	
6. ›Glossae Latino-Barbaricae de partibus humani corporis«	89–90	
7. Nomina mensium secundum Thodiscam	90	
8. Nomina ventorum secundum Thodiscam	91	
9. De inventione linguarum []	91-93	
10. Interpretatio vocabulorum [] in regulam Benedictic	64 [korrekt: 94]-122	
11. Catalogus nominum propriorum	122–153	
Halb-Titelblatt: Band II, Teil 2 (154)		
Anmerkungen: Autoren und Schriften der Editionen 12–18	154–156	
Editionen:		
12. Alamannicae ecclesiae veteris canones«	157-172	
13. >Symbolum veteris Alamannorum ecclesiae«	173	
14. Confessio veteris Alamannorum ecclesiae	174	
15. Alamannicae ecclesiae veteris litania	175–177	
16. Alamannicae ecclesiae veteris benedictiones	177–189	
17. Alamannicae ecclesiae veteris fraternitates	179–188	
18. ›Alamannicae ecclesiae anniversarii‹	189–194	
Liste fehlender Texte und zu ergänzende Anmerkungen	195–199	
Register	[201]-[203]	
Band III		
Titelblatt: Band III	[I]	
Vorrede an Rat, Bürger und Kirchenvertreter Zürichs	[III]-[VI]	
Epigramm Adelarius Cravelius' und Gedicht Gotthard Arthus' an Goldast	[VII]	
Inhaltsverzeichnis	[VIII]	
Anmerkungen: Autoren und Schriften der Editionen 1–6	[IX]-[XIV]	
Editionen:		
1. Vorrede Joachim von Watts zur ›Farrago‹	[XV]-[XXIV]	
 [Farrago antiquitatum] de collegiis monasteriisque Germaniae veteribus 	1–111	
3. Additiones ad Ioachimi Vadiani consulis Farraginem		
	113-153	
	113–153 154–155	
antiquitatum« = Anmerkungen Schobingers zur ›Farrago« 4. ›Epistolae ad Iachimum Vadianum«	113–153 154–155	
antiquitatum« = Anmerkungen Schobingers zur ›Farrago«		
antiquitatum« = Anmerkungen Schobingers zur ›Farrago« 4. ›Epistolae ad Iachimum Vadianum«	154–155	
antiquitatum« = Anmerkungen Schobingers zur ›Farrago« 4. ›Epistolae ad Iachimum Vadianum« Titelblatt: ›De primitivae ecclesiae statu«	[157]	
antiquitatum« = Anmerkungen Schobingers zur ›Farrago« 4. ›Epistolae ad Iachimum Vadianum« Titelblatt: ›De primitivae ecclesiae statu« Edition: 5. ›De primitivae ecclesiae statu«	154–155 [157] 159–190 [191]	
antiquitatum« = Anmerkungen Schobingers zur ›Farrago« 4. ›Epistolae ad Iachimum Vadianum« Titelblatt: ›De primitivae ecclesiae statu« Edition: 5. ›De primitivae ecclesiae statu« Titelblatt: ›De coniugio servorum epistola« und Briefe	154–155 [157] 159–190	
antiquitatum« = Anmerkungen Schobingers zur ›Farrago« 4. ›Epistolae ad Iachimum Vadianum« Titelblatt: ›De primitivae ecclesiae statu« Edition: 5. ›De primitivae ecclesiae statu« Titelblatt: ›De coniugio servorum epistola« und Briefe Edition: 6. ›De coniugio servorum epistola« und Briefe	154–155 [157] 159–190 [191] 193–212 [korrekt: 200	

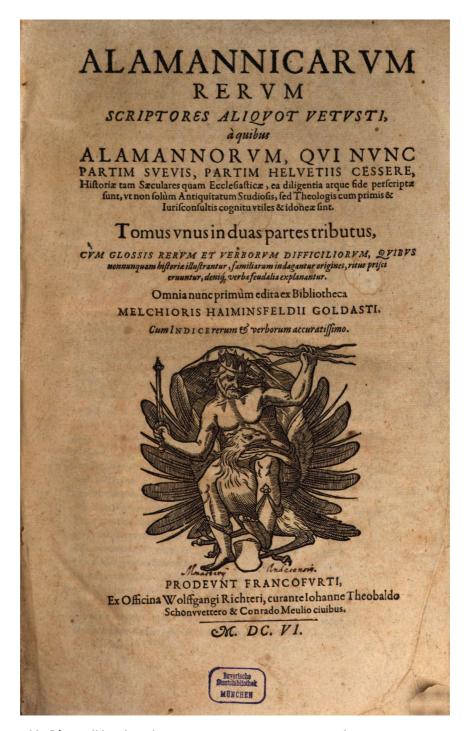


Abb. 54: Titelblatt der ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹, Band I (Exemplar der Bayerischen Staatsbibliothek München)

frühmittelalterlichen kirchlichen Autoritäten drohender Sittenlosigkeit der Kirche einstmals entgegentraten, und hebt das sittenkorrigierende Potenzial hervor, das die Kenntnis ihrer Schriften birgt. ¹²⁷⁸ In diesem Sinne weist Goldast auch in seiner Vorrede im dritten Band darauf hin, der St. Galler Reformator Joachim von Watt habe mit seinen Schriften in der Kirche bestehende Missstände beheben und diese so wieder in Einklang mit den antiken und mittelalterlichen Autoritäten bringen wollen. ¹²⁷⁹ Die in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ enthaltenen mittelalterlichen Autoren eignen sich Goldasts Ansicht nach weniger zum Studium guten Stils als vielmehr echter Frömmigkeit: *»Atqui probi sunt à pietate, si minus à studio litterarum, vt mihi iuxta videtur, & elegantiorum hominum nullus negitat.* «¹²⁸⁰

Auf die Widmungsepisteln beziehungsweise die Vorrede, die sämtlich vier Druckseiten umfassen, lässt Goldast in allen drei Bänden der Alamannicarum Rerum Scriptores« jeweils eine Seite mit Gedichten an die eigene Person von Bewunderern seiner philologischen Arbeit und editorischen Entdeckerleistungen folgen. Auch Goldast steuerte gelegentlich Begleitepisteln für die Werke befreundeter Gelehrter bei, so etwa für die dritte Centurie der Operae Horarum Subcisivarum«¹²⁸¹ des Nürnberger Ratskonsulenten und Prokanzlers der Altdorfer semiuniversitas Philipp Camerarius (1537–1624)¹²⁸². Der dritte Band der Alamannicarum Rerum Scriptores« nimmt dadurch eine Sonderstellung ein, dass sich an die Vorrede gleich zwei Gedichte an Goldast anschließen. Alle drei Bände enthalten auf der Seite [VIII] ein Inhaltsverzeichnis, auf das der Hauptteil des jeweiligen Bands mit Editionen und Anmerkungen folgt, und werden von einem Register abgeschlossen.

In allen drei Bänden werden den einzelnen Blöcken mit Editionen zunächst Informationen *»de auctoribus et eorum scriptis«*¹²⁸³ (Bd. I, S. 1, S. 229; II, S. 1, S. 154; III, S. [IX]) vorangestellt, *»where Goldast gives a short biography or*

vorliegenden Untersuchung. Sowohl Schweikhard als auch Fugger stärkten den Katholizismus in ihren Bistümern, vgl. A. P. BRÜCK, in: NDB, X, S. 497; H. J. RIECKENBERG, in: NDB, V, S. 720. 1278 Vgl. etwa ARS, I, S. [IVf.].

- 1279 Dies geschieht am Beispiel des Mönchtums, vgl. ARS, III, S. [V]: »Itaque Monachatum non exterminandum prorsus ab Ecclesia consciuit, at quod perperam & vitiosè contra sanctos primaeuorum Patrum mores est inductum atque conscientiis humanis iniunctum, ad illorum exempla castigandum [...].« »Daher beschloss er auch, dass das Mönchtum nicht ganz aus der Kirche entfernt, sondern dass das, was fälschlicherweise und verfehlt entgegen den heiligen Sitten der Gründerväter eingeführt und durch menschliche Überzeugungen hinzugefügt wurde, deren Beispiel entsprechend gebändigt werden müsse [...].«
- 1280 ARS, I, S. [III]: »Aber gut sind sie hinsichtlich ihrer Frömmigkeit, wenn auch weniger hinsichtlich ihres Bemühens um die Literatur, was gleichermaßen mir so erscheint und auch niemand unter den geschmackvolleren Menschen leugnet.«
- 1281 Vgl. [P. Camerarius], Operae Horarum Subcisivarum, III, S. [XXXIII–XXXVIII]. Vgl. zu Camerarius' Werk W. Kühlmann, in: Polyhistorismus, S. 32. Für Camerarius' Korrespondenz mit Goldast bezüglich der Begleitepistel vgl. Epistulae 1, Nr. 254 und Nr. 289, der Originalentwurf der Epistel Goldasts ist erhalten in Epistulae 3, fol. 310° bis 311°.
- 1282 Zur Biographie Camerarius' vgl. E. J. H. Steffenhagen, in: ²ADB, III, S. 726. Zu Camerarius als Prokanzler vgl. insbesondere W. Mährle, Academia, S. 129.
- 1283 ȟber die Autoren und ihre Schriften«.

explanation of the writers and texts«¹²⁸⁴. Insgesamt nehmen Goldasts Anmerkungen sehr viel weniger Raum ein als im ›Valerian/Isidor‹ oder in den ›Paraenetici‹ (Abb. 55): Überstiegen die 115-seitigen Anmerkungen des ›Valerian/Isidor‹ die 29 Seiten mit Texteditionen fast um den Faktor vier, so waren die 248 Seiten mit Anmerkungen in den ›Paraenetici‹ immerhin etwa um den Faktor 1,5 umfangreicher als die 163 Seiten mit Texteditionen innerhalb dieser Publikation. In den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ kehrt sich dieses Verhältnis von Band zu Band zunehmend um: Während auf die 317 Seiten mit Texteditionen im ersten Band immerhin noch 78 Seiten Anmerkungen entfallen, sind es im zweiten Band für 177 Seiten mit Texteditionen lediglich 22 Anmerkungsseiten und im dritten Band für 214 Seiten mit Texteditionen nur sechs Seiten Anmerkungen. ¹²⁸⁵

Im ersten Band bemerkt Goldast selbst zum Umfang der Anmerkungen, er sei von Freunden dazu angehalten worden, bei seiner Publikation den Fokus auf die Zuverlässigkeit der Texte und auf schwer verständliche Wörter zu legen. 1286 Die Erklärung der schwierigen Wörter habe er, **auersatus tam foetida verborum sterquilinia, per quae foret colligenti ambulandum«1287, erst dann nicht mehr abschlagen können, als er ein ums andere Mal von den Freunden dazu gedrängt worden sei, zumindest einige Anmerkungen anzufertigen. Er habe dies schließlich innerhalb von nur drei Tagen in aller Kürze getan und wolle damit lediglich den Weg für andere aufzeigen: **Alius plura sciat &* rimetur, nos indicamus iter dumtaxat, non auctores totos explanamus.**(1288)* Hier stellt sich freilich die Frage, ob Goldast weitere ausführliche Anmerkungen tatsächlich nicht erstellen wollte oder aber nicht konnte: Nach Schobingers Tod im Jahr 1604, dem >St. Galler Prozess« von 1605 und seinem Weggang aus der Schweiz nach Frankfurt hatten sich bis zur Publikation der >Alamannicarum Rerum Scriptores« im Jahr 1606 Goldasts Zugriffsmöglichkeiten auf die Handschriften der St. Galler Stiftsbibliothek nämlich deutlich verschlechtert.

1284 A. A. BAADE, Melchior Goldast von Haiminsfeld, S. 120.

- 1285 Berechnungsgrundlage für den ›Valerian/Isidor‹: Editionen auf S. 7–35, Anmerkungen auf S. 43–157; Berechnungsgrundlage für die ›Paraenetici‹: Editionen auf S. 7–17, S. 47–68, S. 143–149, S. 166–222, S. 273–287, S. 289–321, S. 323–340 (die Kupferstiche vor den Editionen werden nicht gewertet), Anmerkungen auf S. 18–39, S. 60–139, S. 150–157, S. 223–251, S. 350–458; Berechnungsgrundlage für die ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹: Band I-Editionen auf S. 6–169, S. 233–384, S. 397, Anmerkungen auf S. 1–5, S. 171–227, S. 229–232, S. 385–396; Band II-Editionen auf S. 15–153, S. 157–194, Anmerkungen auf S. 1–14, S. 154–156, S. 195–199; Band III-Editionen auf S. 1–111, S. 113–155, S. 159–190, S. 193–200, S. 203–212, Anmerkungen auf S. 9–14. Die Anmerkungen Schobingers zur ›Farrago‹ Joachim von Watts, die Goldast im dritten Band (III, S. 113) publiziert, haben hier den Status eines edierten Texts.
- 1286 Vgl. ARS, I, S. 170: »IN edendis antiquis scriptoribus, qui apud me latent bene multi, duarum rerum me monuerunt amici, sinceri illi, suaues, & qui apertam veritatem amant: fidei scilicet & verborum intellectu difficilium.« »Beim Herausgeben der alten Autoren, von denen noch sehr viele bei mir verborgen liegen, haben Freunde, und zwar aufrichtige, liebenswürdige, denen an der offenen Wahrheit gelegen ist, mich dazu angehalten, auf zwei Dinge zu achten, natürlich die Zuverlässigkeit und schwer verständliche Wörter.«
- 1287 ARS, I, S. 170: »die stinkenden Misthaufen von Wörtern verschmähend, die es für den Sammelnden zu durchschreiten gelten würde«.
- 1288 ARS, I, S. 170: »Jemand anderes mag noch mehr wissen und ausforschen, ich will lediglich den Weg aufzeigen, die Autoren erläutere ich nicht vollständig.«

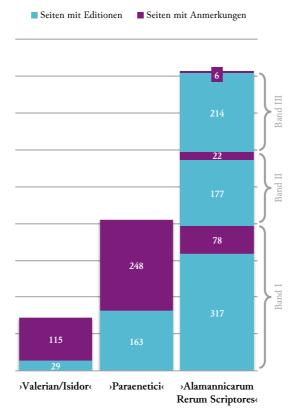


Abb. 55: Anteile der Editionen und Anmerkungen im

>Valerian/Isidor‹, den >Paraenetici‹ und den

>Alamannicarum Rerum Scriptores‹

Der erste und der zweite Band sind beide in zwei Halbbände untergliedert, die jeweils durch einen eigenen halbseitigen Titel eröffnet werden. Demnach umfasst der erste Band die *bistoriae Alamannicarum* mit den beiden Teilen *wes in Alamannia gesta[e] ab A.N.C. IOC. vsque ad AN. MCCL.*« und *welecta[e] Sanctorum Historia[e], qui apud Alamannos claruere, in quibus plurima antiquitatis monumenta, quae frustra alibi quaeras*«. ¹²⁸⁹ Goldast publiziert hier historiographische und hagiographische Schriften. Im ersten Halbband des ersten Bandes enthalten die Alamannicarum Rerum Scriptores außerdem drei kürzere Zitate aus dem Codex Manesse (der Marner, Dietmar der Setzer). Es handelt sich hierbei um die einzigen Zitate aus der Handschrift innerhalb der gesamten Sammlung. Sie finden sich in Goldasts Anmerkungen zu der Schrift De casibus monasterii S. Galli in Alamannia des St. Galler Abts Ekkehards IV., die in der modernen Forschung als Fortsetzung zu Ratperts Casus Sancti Galli bekannt ist.

¹²⁸⁹ ARS, I, S. 1: »Ereignisse in Alemannien von 600 bis 1250«; S. 229: »ausgewählte Geschichten von Heiligen, die bei den Alemannen hervorgestochen sind, darunter zahlreiche Denkmäler des Altertums, die man anderswo vergeblich sucht«.

Der zweite Band enthält die antiquitates Alamannicarum mit den Teilen »res Saeculares siue Politica[e], quas Monachi appellant Exteriores« und »res Ecclesiastica[e], quas Monachi appellant Interiores«. 1290 Der Jurist Goldast geht dabei im ersten Teil des Bands mit der Edition der ›Lex Alamannorum (1291 (II, S. 15) seinen eigenen rechtshistorischen Interessen nach, deutlich ist jedoch auch ein breiteres Interesse an philologischen Fragestellungen zu erkennen: Hierbei sind insbesondere Goldasts Edition der Monats- und Windnamen aus Einhards ›Vita Caroli Magni (1292 (II, S. 90) sowie eine 32 Seiten starke Edition historischer Personennamen 1293 (II, S. 122) im zweiten Band der ›Alamannicarum Rerum Scriptores hervorzuheben. Goldasts historisch-philologisches Interesse schlägt sich im zweiten Band der ›Alamannicarum Rerum Scriptores unter anderem in den Ersteditionen 1294 der ›Körperteilglossen (1295 Walahfrid Strabos (II, S. 89) und der lateinisch-althochdeutschen Benediktinerregel (II, S. 64 [= 94]) nieder, die hier dem legendären Mönch Kero zugeschrieben und nach der alphabetischen Abfolge der lateinischen Lemmata sortiert »in Glossarform (1297 abgedruckt wird.

Im zweiten Teil des zweiten Bands liefert Goldast Editionen zu Grundlagentexten der frühen St. Galler Kirche. Im Gegensatz zu seinem ›Valerian/Isidor‹ verzichtet Goldast hier auf eine explizit konfessionspolitisch-katholizismuskritische Interpretation der edierten Texte. So erfolgt etwa seine Edition eines althochdeutschen Glaubensbekenntnisses (II, S. 173) und einer althochdeutschen Beichte¹²⁹⁸ (II, S. 174) eher aus philologischen denn aus konfessionellen Motiven.

Im Zentrum des nicht in zwei Halbbände eingeteilten dritten Bands der ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ stehen Schriften des 1551 verstorbenen St. Galler Humanisten, Reformators und ehemaligen Bürgermeisters Joachim von Watt, die hier erstmals ediert werden. Goldast bringt also in diesem Band eine Reihe konfessionell tendenziöser Schriften zur Publikation. Im ersten und zweiten Band hatte er bereits eine Liste der St. Galler Äbte (I, S. 149) nach einer Abschrift Watts und Teile aus dessen Korrespondenz (II, S. 82) ediert. Im dritten Band publiziert er nun auch Watts ›Farrago antiquitatum de collegiis monasteriisque Germaniae veteribus‹. Der hohe Stellenwert dieser Edition für die

¹²⁹⁰ ARS, II, S. 1: »weltliche oder politische Angelegenheiten, die die Mönche ›auswärtig‹ nennen«; S. 154: »kirchliche Angelegenheiten, die die Mönche ›intern‹ nennen«.

¹²⁹¹ Vgl. hierzu B. HERTENSTEIN, Joachim von Watt, S. 171f.

¹²⁹² Vgl. hierzu B. HERTENSTEIN, Joachim von Watt, S. 184f.

¹²⁹³ Vgl. hierzu B. HERTENSTEIN, Joachim von Watt, S. 175f.

¹²⁹⁴ Vgl. hierzu R. v. RAUMER, Geschichte der Germanischen Philologie, S. 54.

¹²⁹⁵ Vgl. hierzu B. HERTENSTEIN, Joachim von Watt, S. 180-182.

¹²⁹⁶ Die Frage, ob Goldast für die Edition die Handschrift St. Gallen, Stiftsbibliothek, Codex Sangallensis 916 oder eine andere, heute verschollene Handschrift verwendet habe, ist in der Forschungsgeschichte kontrovers diskutiert und eingehend untersucht worden von U. Wessing, Interpretatio. Vgl. zu Goldasts Vorgehen und Kenntnis der Materie weiter auch B. Hertenstein, Joachim von Watt, S. 185–194. Goldast mischt unter die Edition der Benediktinerregel weitere althochdeutsche Glossen aus unterschiedlichen Quellen, vgl. B. Hertenstein, Joachim von Watt, S. 179f.

¹²⁹⁷ U. Wessing, Interpretatio, S. 58.

¹²⁹⁸ Vgl. hierzu B. HERTENSTEIN, Joachim von Watt, S. 198f.

Gesamtkomposition des Bands zeigt sich darin, dass Goldast der ›Farrago‹-Edition eine zehn Druckseiten starke Vorrede Watts voranstellt und ihr 41 Seiten mit Anmerkungen folgen lässt, die noch von Schobinger erstellt wurden.

An der Erstellung dieser Anmerkungen Schobingers war Goldast auch selbst maßgeblich beteiligt: Nach Schobingers Tod erweiterte er die Anmerkungen und änderte sie teils auch in für ihn opportuner Weise ab. 1299 Gleich zu Beginn der ›Farrago‹-Anmerkungen weist Schobinger selbst – oder Goldast unter dessen Namen? – darauf hin, dass »[...] Melchior Haiminsfeldius Goldastus [...] alia plurima in his additionibus nostris, qua est promptitudine, suggessit.«1300

In der Handschrift St. Gallen, Kantonsbibliothek Vadiana, Vadianische Sammlung, Ms 49 hat sich Schobingers autographe Abschrift der ›Farrago‹ Watts erhalten, in der marginal von den Händen Schobingers und Goldasts die Grundlagen der Anmerkungen zur ›Farrago‹ eingetragen sind, die Goldast schließlich in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ drucken ließ. 1301 Ein Vergleich dieser Handschrift mit dem später erfolgten Druck offenbart, dass Goldast seine Änderungen und Erweiterungen nicht immer kenntlich gemacht hat.

Zur Vorrede der ›Farrago‹ enthalten die Anmerkungen in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ beispielsweise den folgenden Hinweis: »Leges Francorum à Dagoberto in formam redactae, nibil habent quod paganismum resapiat, in epilogo legis Francorum, quem Heroldus fecit praefationem legis Salicae, Iustinianum (opinor) imitatus. Goldastus.«¹³⁰² Die Passage von »nibil« bis »resapiat« ist im Druck kursiv gesetzt und wurde in der Handschrift von Schobinger notiert (Abb. 56), der Rest der Anmerkung ist Zusatz Goldasts und in diesem Fall im Druck auch als solcher gekennzeichnet (Abb. 57). ¹³⁰³ Die Urheberschaft Goldasts wird jedoch bei der übernächsten Anmerkung – sie bezieht sich auf einen Bischof Irenaeus¹³⁰⁴ – nicht gekennzeichnet. Die Anteile Schobingers und Goldasts an den Anmerkungen zur

- 1299 Vgl. T. Schiess, in: Zu Goldasts Aufenthalt, S. 251 mit Anm. 4, S. 277.
- 1300 ARS, III, S. 113: »Melchior Goldast von Haiminsfeld [...] mit seiner Geistesgegenwart vieles andere zu diesen meinen Ergänzungen beigetragen hat.«
- 1301 Vgl. zu den Vorstufen der ›Farrago‹-Edition und der Anmerkungen B. Hertenstein, Joachim von Watt, S. 70–84, S. 197; [G. Scherer], Verzeichniss der Manuscripte, S. 5, S. 17–19; auch T. Schiess, in: Zu Goldasts Aufenthalt, S. 277 zu den Marginalien von VadSlg Ms 49: »Schon eine flüchtige Durchsicht aber zeigt, daß nur ein kleiner Teil von Schobinger, weit mehr (auch an der Farbe der Tinte leicht zu unterscheiden), von Goldast herrühren, und dazu sind die meisten in der Handschrift nicht in der Form, die ihnen im Druck gegeben ist, enthalten, sondern nur kurz angedeutet [...].«
- 1302 ARS, III, S. 114: »Die ›Lex Francorum« wurde von Dagobert in ihre Form gebracht, an ihr zeugt nichts von Heidentum. Im Epilog der ›Lex Francorum«, die der Herold zur Vorrede der ›Lex Salica« gemacht hat, hat er, vermute ich, Justinian nachgeahmt. Goldast.« Die Anmerkung bezieht sich auf ARS, III, S. [XVII].
- 1303 Vgl. VadSlg Ms 49, fol. 4^r. Schobinger notiert hierzu »Leges Francorum á Dagoberto in formam redactae, nihil habent quod paganismum resapiant«, statt des schließlich abgedruckten »(opinor)« »vermute ich« vermerkt Goldast in der Handschrift noch »nimirum« »zweifellos«.
- 1304 Vgl. die Anmerkung in ARS, III, S. 114: »Aduersus baereses libro I capitulo 3 vbi & Ecclesiarum in Celtis mentio. Nam & ipse Lugdunensis Celtarum Episcopus fuit.« »Adversus haereses«, Buch I, Kapitel 3, wo auch die Kirchen bei den Kelten erwähnt werden. Denn auch er selbst kam aus Lyon und war Bischof der Kelten.« Vgl. die Grundlage dieser Anmerkung in VadSlg Ms 49, fol. 4°.



Abb. 56: Schobingers ›Farrago‹-Abschrift mit marginalen Anmerkungen Schobingers (rot) und Goldasts (schwarz)

(VadSlg Ms 49, *fol.* 4^r, Ausschnitt)

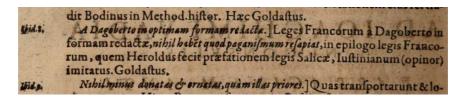


Abb. 57: Druck dieser Anmerkungen mit Anteilen Schobingers und Goldasts in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹, Band III (Exemplar der Bayerischen Staatsbibliothek München, S. 114, Ausschnitt)

>Farrago< lassen sich also allein anhand der >Alamannicarum Rerum Scriptores< nicht mehr auseinanderdividieren. 1305

Weitere Kernbestandteile des dritten Bands der ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ bilden Watts unvollendete Schrift ›De primitivae ecclesiae statu‹ (III, S. 157), die den Niedergang der alten Kirche im Rahmen der Lehre von den Vier Zeitaltern darstellt, sowie weitere Teile aus Watts Korrespondenz. Dazu zählen auch konfessionspolitisch brisante Stücke, etwa ein Schreiben Leo Juds über die Scheidung (III, S. 207).

In den Alamannicarum Rerum Scriptores« werden somit historische Quellen zusammen mit konfessionellen Tendenzschriften publiziert. Dies wurde schon bald nach Erscheinen der Alamannicarum Rerum Scriptores« kritisiert: So übermittelt am 8. August 1607 Franz Guillimann an Goldast einen Brief des zunächst zum Calvinismus, dann aber 1588 zum Katholizismus konvertierten Johann Pistorius des Jüngeren, in welchem dieser die Alamannicarum Rerum Scriptores«

¹³⁰⁵ Vgl. hierzu A. A. Baade, Melchior Goldast von Haiminsfeld, S. 142: »[...] one must accept these notes as a collaborative effort, in which specific acknowledgement of Goldast's work is occasionally made.«

¹³⁰⁶ Vgl. H. Frey, in: HLS, IX, S. 753.

beurteilt. Pistorius kritisiert darin, »cum antiquitatibus historicis jungi ab illo novitates haereticas Vadiani & aliorum. [...] Nunc dum nimium sectae indulget, & antiqua recentibus, catholica haereticis, historica Theologicis miscet, & divortia haeretica in historiis quaerit, ipse sibi librisque suis obstrigillat: quod ejus causa doleo. [...] Catholicus ut sit, si salutem suam cordi non habet, nemo coget: nec impediet quisquam, ut in Catholicos scribendi libidinem expleat: tantum ne in loco alieno faciat, & ne vetera novis istis tricis sordidet.«¹³⁰⁷

War die deutschsprachige Literatur des Mittelalters in den Paraenetici« mit den Editionen ganzer Corpora des >Codex Manesse« und durch zahlreiche Zitate aus anderen volkssprachigen Werken in ihrer Eigenrechtlichkeit gewürdigt worden, so wird sie in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ insgesamt wieder stärker auf die Funktion einer Verständnishilfe der ganz überwiegend lateinischen Texteditionen beschränkt. Goldast verweist zwar an einer einzigen Stelle außer auf den ›Codex Manesse‹ auch auf Otfrid von Weißenburg, 1308 Notkers Psalterübersetzung, die Hohelied-Paraphrase Willirams von Ebersberg, die >Weltchronik Rudolfs von Ems (»Paraphrasi[s] Veteris Testamenti«), Strickers >Karl< sowie den >Wigalois< Wirnts von Gravenberg 1309 und erwähnt an anderer Stelle beispielsweise das >Hildebrandslied<. 1310 Ingesamt nehmen diese literarischen Denkmäler in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ aber nur wenig Raum ein. Goldast bemerkt diesbezüglich: »[...] vitatis proletariis, ea tantum exsecutus sum, quae obscura nec in vulgus videbantur esse nota, & quam apud mediae aetatis Scriptores locutionum barbararum copiam offendi, digna videlicet patellis opercula, bis annotamentis inspersi [...].«1311 Allerdings ist die Kürze der Anmerkungen, die sich Goldast mit dieser Aussage selbst verordnet – zumindest soweit der ›Codex Manesse betroffen ist – wohl auch vor dem Hintergrund der spezifischen Entstehungsvoraussetzungen der ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ zu sehen. Sie werden im Folgenden vorgestellt.

¹³⁰⁷ EPISTULAE 1, Nr. 158: »dass von ihm [Goldast] die ketzerischen Neuheiten von Watts und anderer mit historischen Altertümern verbunden werden. [...] Jetzt, solange er allzu sehr mit der Sekte sympathisiert und Altes mit Jungem, Katholisches mit Ketzerischem und Historisches mit Theologischem vermischt und in historischen Texten nach ketzerischen Scheidungen sucht, steht er sich selbst und seinen Büchern im Weg. Das bedauere ich seinetwegen. [...] Es wird ihn keiner zwingen, katholisch zu sein, wenn ihm sein Heil nicht am Herzen liegt. Auch wird ihn keiner daran hindern, seine Schreibgelüste gegen die Katholiken auszuleben. Bloß soll er es nicht an unpassender Stelle tun und nicht das Alte mit diesen neuen Widerwärtigkeiten besudeln.« Den Brief übersendet Guillimann mit einem ebenfalls bei Thulemeyer edierten Schreiben an Goldast, vgl. EPISTULAE 1, Nr. 157.

¹³⁰⁸ Der postume Katalog der Bibliothek Goldasts von 1641 verzeichnet einen Basler Druck aus dem Jahr 1571 von *»Otfridi Monachi Evangelienbuch in AltFranckischen Raymen«* in Goldasts Besitz, vgl. BIBLIOTHECA GOLDASTIANA, S. 12.

¹³⁰⁹ Vgl. ARS, I, S. 198.

¹³¹⁰ Vgl. ARS, I, S. 393.

¹³¹¹ ARS, I, S. 170: »Ich habe [...] das Niedere gemieden und nur das ausgeführt, was unklar und nicht allgemein bekannt zu sein schien, und die Fülle volkssprachiger Ausdrücke, auf die ich bei den Autoren des Mittelalters gestoßen bin – hierzu passend – in diese Anmerkungen eingefügt [...].«

3.2.3.2 Entstehungszusammenhänge

Die Entstehungsgeschichte der Alamannicarum Rerum Scriptores« ist in ihren Einzelheiten äußerst komplex und wird hier nur soweit verfolgt, wie sie für Goldasts Auseinandersetzung mit Watt und mit dem Codex Manesse« relevant ist. Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass Schobinger und Goldast bereits mehrere Jahre vor dem Erscheinen der Alamannicarum Rerum Scriptores« im Jahr 1606 zu einigen der enthaltenen Werke und Autoren Nachforschungen angestellt haben. Doch ergibt sich aus der erhaltenen Korrespondenz Goldasts eindeutig erst für die Jahre 1605 und 1606 der Eindruck, dass Goldast konkret an der Sammlung arbeitete. Auch nach der Publikation im Jahr 1606 blieb Goldast zunächst an dem Werk interessiert: So legt eine handschriftliche Liste Goldasts mit *Corrigenda* zum ersten und zweiten Band der Alamannicarum Rerum Scriptores« nahe, dass Goldast eine zweite Auflage des Werks geplant haben könnte. Diese erschien jedoch erst postum im Jahr 1661.

Unter den Spuren einer frühen Auseinandersetzung Goldasts mit den später in den Alamannicarum Rerum Scriptores edierten Autoren ist beispielsweise ein Brief Jodokus Metzlers aus dem Jahr 1599 zu nennen, in dem Goldast bereits während seines ersten längeren Aufenthalts bei Schobinger biographische Auskünfte zu Walahfrid Strabo erhielt. Die entsprechenden Informationen Metzlers zitiert Goldast sieben Jahre später im zweiten Band der Alamannicarum Rerum Scriptores in seinen Vorbemerkungen zu Walahfrid wörtlich. 1314 Bereits auf die Zeit »um 1600«1315 datiert B. HERTENSTEIN die für den Druck der >Farrago« maßgebliche Abschrift Schobingers in VadSlg Ms 49. Auch hier wurden die Grundlagen der entsprechenden Edition in den Alamannicarum Rerum Scriptores« also bereits Jahre vor deren Erscheinen gelegt. Die >Farrago< ist zudem nicht das einzige Werk Watts, das später in den Alamannicarum Rerum Scriptores« abgedruckt wurde und mit dem sich Goldast bereits zu Lebzeiten Schobingers intensiver auseinandergesetzt hat: Watts ebenfalls im dritten Band der Sammlung edierte Abhandlung De coniugio servorum war bereits am 17. Februar 1602 Gegenstand der Korrespondenz Schobingers mit Goldast. 1316

¹³¹² Vgl. etwa Epistulae 1, Nr. 114 = Epistulae 3, fol. 42° bis 44°, Epistulae 2, fol. 19°, fol. 24° bis 25°, fol. 28° bis 29°, fol. 30°. Erwähnt werden die ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ bereits 1605, vgl. Epistulae 2, fol. 12° bis 13° (26. August 1605) sowie fol. 14° (27. Dezember 1605), wo Goldast Freher seine Editionspläne zur lateinisch-althochdeutschen Benediktinerregel »in Alemannicis meis« – »in meinen ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹« vorstellt.

¹³¹³ Vgl. Confusanea, fol. 167^r (S. 349) bis 168^v (S. 352).

¹³¹⁴ Vgl. EPISTULAE 1, Nr. 10 und ARS, II, S. 13. Metzlers ebenfalls in diesem Brief geäußerte Einschätzung, Walahfrid werde bei Johannes Trithemius zu Unrecht als Abt von St. Gallen bezeichnet, erscheint in ARS, I, S. 230. Die dortige Marginalie ist auch beeinflusst durch weitere Angaben Metzlers, die abgedruckt sind in [H. Canisius], Antiquae lectiones, VI, S. 671.

¹³¹⁵ Vgl. B. HERTENSTEIN, Joachim von Watt, S. 217.

¹³¹⁶ Vgl. Epistulae 1, Nr. 58 = Epistulae 3, fol. 270° bis 271° sowie auch Schobingers Brief vom 15. Mai 1602 in Epistulae 1, Nr. 62.

Einen der möglichen Gründe, wieso die entsprechenden Werke Watts nicht schon zu Schobingers Lebzeiten zur Publikation gelangten, deutet Kaspar Waser in einem Brief an Goldast vom 22. Juli 1603 an: »De operibus maximi Vadiani n bil dum [sic!] certi respondit Typographus. Videtur autem ad eorum editionem parum propensus.«¹³¹⁷ Offenbar war also der Drucker bezüglich einer Publikation der konfessionspolitisch brisanten Werke Watts zurückhaltend. Das schließlich in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores« umgesetzte Konzept, Watts programmatisch reformatorische Schriften zwar nicht für sich, aber immerhin im Kontext einer Sammlung historischer Quellen und primär historiographischer Texte zu edieren, mag daher eine Kompromisslösung gewesen sein, um überhaupt eine Edition zustande zu bringen.

Dieses Konzept wurde in der zweiten Hälfte des Jahres 1605 und besonders im Jahr 1606 erarbeitet und schließlich realisiert. Die Rolle, die Freher hierbei spielte, liefert ein instruktives Beispiel dafür, dass Goldast nach dem Tod Schobingers, dem eigenen Weggang aus der Schweiz und dem damit verbundenen verschlechterten Zugang zu mittelalterlichen Originaldokumenten die Intensivierung neuer¹³¹⁸ Allianzen forcieren musste, um die eigenen Arbeiten fortführen zu können. Goldast selbst bekennt in diesem Sinne gegenüber Freher, als Gott ihm Schobinger genommen habe, habe er ihm Freher als Ersatz gegeben. 1319 Zwar bezieht sich diese Aussage primär auf die Möglichkeiten des hohen Hofbeamten Freher, der bereits 1587 zum Rat und Diener des Kurfürsten von der Pfalz bestallt worden war, 1320 Goldast auch pekuniär und bei der Vermittlung einer Anstellung am kurfürstlichen Hof in Heidelberg zu unterstützen. Doch hatte Goldast für die Alamannicarum Rerum Scriptores zwischenzeitlich auch eine enge inhaltliche Zusammenarbeit mit Freher vorgesehen: Am 11. April 1606 fordert er Freher zur raschen Übersendung nicht näher spezifizierter Beiträge zu den ›Alamannicarum Rerum Scriptores« auf. 1321 In einem Brief vom 15. Mai 1606 teilt Freher seinerseits Goldast mit, er habe keine Texte aus seiner Privatbibliothek beizusteuern, worüber dieser kurze Zeit später sein Bedauern zum Ausdruck bringt. 1322 Goldast bittet Freher einige Wochen später darum, ihm

- 1317 EPISTULAE 1, Nr. 82: »Zu den Werken des großen Watt hat der Drucker noch nichts Sicheres geantwortet. Er scheint jedoch zu ihrer Edition wenig gewillt zu sein.«
- 1318 Der briefliche Austausch zwischen Goldast und Freher lässt sich bis in das Jahr 1600 zurückverfolgen, vgl. etwa EPISTULAE 2, *fol.* 1^{rv}, er datiert aber zum überwiegenden Teil aus den Jahren nach Schobingers Tod.
- 1319 Vgl. EPISTULAE 2, fol. 32": "Quem cùm idem ille abstulisset, te mibi (mi Frebere) succenturiatum dedit [...].« »Als derselbe diesen fortgenommen hatte, gab er mir dich, mein Freher, als Ersatz.«
- 1320 Vgl. D. Kornexl, Studien zu Marquard Freher, S. 21.
- 1321 Vgl. EPISTULAE 2, fol. 19^r: »Quae ad Alamannica nostra spectant, ea velim deproperes et ad nos sine mora mittas.« »Ich möchte, dass du die Dinge, die meine ›Alamannicarum Rerum Sriptores« betreffen, schnell fertigstellst und mir unverzüglich übermittelst.«
- 1322 Vgl. Epistulae 1, Nr. 114 = Epistulae 3, fol. 42^r bis 43^v: »Ad Alamanica, omnibus meis excussis, video me nibil babere.« »Ich sehe, dass ich für die ›Alamannicarum Rerum Scriptores« nichts habe, nachdem all meine Projekte bereits gedruckt worden sind.« Vgl. für Goldasts Reaktion Epistulae 2, fol. 24^r: »Ex nobilissima Bibliotheca tua nibil Alamannicis meis accedere, doleo, quod cum encomio nominis tui fieri potuisset.« »Ich bedauere, dass aus deiner hochangesehenen Bibliothek nichts zu meinen ›Alamannicarum Rerum Scriptores« hinzukommt, was doch zum Lob deines Namens hätte geschehen können.«

etwaige Anmerkungen zur geplanten Edition der ›Lex Alamannorum‹ zukommen zu lassen. 1323 Diese Bitte wiederholt Goldast am 6. Juli 1606, 1324 woraufhin Freher ihm am 11. Juli 1606 die Auskunft erteilt, er werde die Anmerkungen nicht vergessen. 1325 Am 19. August 1606 informiert Freher Goldast jedoch darüber, dass er die geplanten Anmerkungen aus Zeitgründen doch nicht umsetzen könne, 1326 sodass die Edition der ›Lex Alamannorum‹ in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ schließlich – abgesehen von einigen knappen einleitenden Bemerkungen Goldasts 1327 – ohne weitere Anmerkungen blieb.

Diese Episode verdeutlicht, wie sehr auch ein Goldast sich nach seinem Weggang aus der Schweiz um Zugang zu neuen Handschriften und um die Unterstützung verbündeter Gelehrter wie Freher bemühen musste, hatte er doch in der *respublica litteraria* einen Ruf als *»summus litterarum cultor«*¹³²⁸ zu verlieren. Goldast betont zwar in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹, dass sich von den literarischen Autoritäten der Vergangenheit noch *»bene multi«*¹³²⁹ in seiner Bibliothek befänden, und hebt hervor, dass er etwa einen Codex mit Notkers Psalterübersetzung und eine Walahfrid-Handschrift besitze. ¹³³⁰ Allerdings wurde die Glaubwürdigkeit solcher Behauptungen schon von Zeitgenossen angezweifelt, wie aus einer Aussage Martin Opitz' in dessen ›Annolied‹-Edition des Jahres 1639 herauszuhören ist: ¹³³¹ Opitz erläutert dort das Substantiv *ougin* ›Augen‹, wobei er das Corpus Heinrichs von Meißen des ›Codex Manesse‹ zitiert. ¹³³² Opitz führt aus, er habe Goldast wieder und wieder um weitere Verse aus dem zitierten Corpus gebeten, Goldast habe ihm allerdings immer nur ausweichend geantwortet.

- 1323 Vgl. Epistulae 1, Nr. 117 = Epistulae 3, fol. 47^{rv} für Frehers Bitte um Übersendung der ersten gedruckten Seiten und Epistulae 2, fol. 28': »Notas siquas in Legem Alamannicam parasti, mitte sodes.« »Wenn du Anmerkungen zur ›Lex Alamannorum« angefertigt hast, schicke sie bitte.«
- 1324 Vgl. Epistulae 2, fol. 30°: »Notae tuae in Legem Alamannicam quando venient?« »Wann werden deine Anmerkungen zur ›Lex Alamannorum‹ kommen?«
- 1325 Vgl. EPISTULAE 1, Nr. 119 = EPISTULAE 3, fol. 46^{rv}: »Neque notarum in legem Alemannicam obliviscar.« »Auch werde ich die Anmerkungen zur ›Lex Alamannorum« nicht vergessen.«
- 1326 Vgl. Epistulae 1, Nr. 120 = Epistulae 3, fol. 50rv.
- 1327 Vgl. ARS, II, S. 1f.
- 1328 So Freher im Jahr 1601, vgl. EPISTULAE 1, Nr. 40: »Multus mihi cum eo [Schobinger] de literis sermo, et summo earum cultore Goldasto.« »Ich habe mit ihm [Schobinger] viel über die Wissenschaft und ihren größten Pfleger, Goldast, gesprochen.«
- 1329 ARS, I, S. 170: »sehr viele«.
- 1330 Vgl. zu Notker ARS, I, S. 3f.: "Quod opus nunc in nostra manu est." "Dieses Werk befindet sich jetzt in meinen Händen."; hierzu B. Hertenstein, Joachim von Watt, S. 161–165, S. 195–198; vgl. zu Walahfrid ARS, II, S. 12: "[...] vt non obscure ipsemet scribit [Walahfridus] in carmine quodam ad Imperatorem, quod apud nos cum aliis eius epigrammatis exstat manu scriptum." "[...] wie [Walahfrid] sehr deutlich selbst in einem Gedicht an den Kaiser schreibt, das sich als Handschrift mit anderen seiner Epigramme bei mir befindet."
- 1331 Auf diese Aussage machen R. Sokolowsky, Das Aufleben, S. 11 und in jüngerer Zeit E. Hellgardt, in: MA-Rezeption, S. 63 sowie G. Dunphy, in: Humanismus, S. 111 aufmerksam.
- 1332 Das Zitat zieht Opitz aus Goldasts Anmerkungen zur ›Winsbeckin‹ in den ›Paraenetici‹ und in Übereinstimmung mit den ›Winsbeckin‹-Anmerkungen wird es auch in Opitz' ›Annolied‹-Edition fälschlicherweise Heinrich von Breslau zugeschrieben, vgl. [M. Opitz (Hg.)], Rhythmus de Sancto Annone, S. 30 und Paraenetici¹, S. 447f. sowie die Nummer A 153 in Tabelle 25 des Materialienbands.

Deswegen halte er für wahr, was schon Jan Gruter in einem Brief über Goldast geschrieben habe: Dass dieser nämlich deutschsprachige Autoren des Mittelalters nur aufgrund der Vermittlung von Handschriften durch seine Freunde und Förderer in der Kurpfalz zitieren könne und selbst gar keine entsprechenden Handschriften besitze. ¹³³³ Offenbar wurden Goldasts editorische Aktivitäten im Bereich der deutschsprachigen Literatur des Mittelalters in der Gelehrtenrepublik also genau beobachtet und seine wenig bescheidenen Äußerungen zum imposanten Bestand der eigenen Bibliothek durchaus kritisch hinterfragt.

Auch der ›Codex Manesse‹ entzog sich zur Entstehungszeit der ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ längst dem Zugriff Goldasts, da er durch die Stadt St. Gallen beschlagnahmt worden war. Goldast selbst sagt im ›St. Galler Prozess‹ im Juli 1605 aus, dass der ›Codex Manesse‹ »heutigs tags bey H. Burgermeister Reutlinger hinderlegt vmb eines spans willen auffgehalten«¹³³⁴ werde. Bevor der ›Codex Manesse‹ Ende des Jahres 1607 nach Heidelberg überführt wurde, kam er eventuell zunächst zeitweilig auf die Forstegg, in jedem Fall aber nach Zürich.¹³³⁵ Es ist weder bekannt noch irgendwie wahrscheinlich, dass Goldast während dieser Phase noch Einsicht in den ›Codex Manesse‹ hätte nehmen können.

Allerdings erscheinen die einzigen drei Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ in Goldasts Anmerkungen zu Ekkehards Fortsetzung der ›Casus Sancti Galli‹, an denen Goldast nachweislich noch bis weit in das Jahr 1606 hinein arbeitete: In dem bereits erwähnten Brief vom 15. Mai 1606 teilt nämlich Freher mit, dass er keine Texte aus der eigenen Privatbibliothek für eine Edition in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ beizusteuern habe. Er übersendet Freher in diesem Brief aber immerhin einige Erläuterungen zu Ekkehards Fortsetzung der ›Casus Sancti Galli‹ an Goldast. Über den Begriff Pichin¹³³6 bemerkt Freher dort: »Pichin apud Ecchehardum est nostrum Picken, quod

¹³³³ Vgl. die zitierte Passage aus dem Brief Gruters in [M. Opttz (Hg.)], Rhythmus de Sancto Annone, S. 30: »De Germanicis illis ita est vt scripsi. Quicquid inde profert Goldastus, desumuntur è Palatina. Cur permittimus? Cur non permitteremus? eo defuncto nibil tale reperietur inter eius libros. Itaque satis se vindicaverit illa temporis filia.« – »Mit den deutschen Autoren verhält es sich so, wie ich geschrieben habe: Was auch immer davon Goldast hervorholt, ist aus der Palatina genommen. Wieso wir das zulassen? Wieso sollten wir es nicht zulassen? Nach seinem Tod wird man nichts dergleichen unter seinen Büchern finden. Daher wird sich jene Tochter der Zeit [die Wahrheit] noch hinreichend rächen.« Vgl. auch K. Preisendanz, Neue Heidelberger Jahrbücher, Neue Folge (1939), S. 101f.

¹³³⁴ Verantwortung, S. 10f.

¹³³⁵ Vgl. K. Zangemeister, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 7 (1888), S. 351: »Ob aber der Codex nach Schobinger's Tod in der That nach Forstegk gebracht wurde, lässt sich nicht mit voller Sicherheit feststellen. Vielleicht kam er gleich nach Zürich, wo wir ihn später finden, vielleicht auch wanderte er noch bei Liebhabern umher.« W. Werner, in: Kommentarband, S. 30: »Immerhin hat man [...] den Kodex nicht unmittelbar dem Kurfürsten zugestellt, sondern ihn zunächst [...] nach Forstegg zurückgeschickt, von wo er dann wohl nach Zürich gebracht wurde.« L. Voetz, ²Der Codex, S. 134: »Am ehesten wird man sie [die Handschrift] nach dem Prozess wohl zunächst an die Baronin nach Forstegg gesandt haben, von wo aus sie dann aber in jedem Fall spätestens 1607 nach Zürich verbracht worden sein muss.«

¹³³⁶ ARS, I, S. 64.

est scalpere, pungere.«¹³³⁷ Diese Deutung hat Goldast schließlich unter expliziter Würdigung Frehers in die Anmerkungen der Alamannicarum Rerum Scriptores« aufgenommen.¹³³⁸ Dasselbe gilt für Frehers Einschätzung, dass in Ekkehards Fortsetzung an einer Textstelle »Domine, miseram istam [...]« statt »Domine mi, seram istam [...]« zu lesen sei¹³³⁹ sowie für seine Herleitung der Substantivform fillones von dem Verb fillen¹³⁴⁰: Auch hier übernahm Goldast jeweils Frehers Erläuterungen aus dessen Brief vom 15. Mai 1606 in seine Anmerkungen.

Goldast hat also noch *nach* dem >St. Galler Prozess< Mitte 1605 an den Anmerkungen zu Ekkehards Fortsetzung der >Casus Sancti Galli
gearbeitet, wie Frehers Brief vom 15. Mai 1606 beweist. Unklar ist, wann er mit der Arbeit an seinen Anmerkungen begann. Da Goldast spätestens nach dem Prozess den Zugriff auf den >Codex Manesse
verloren hatte, konnte er spätestens ab diesem Zeitpunkt für die Zitate aus dem >Codex Manesse<, die in seinen Anmerkungen zu Ekkehard erscheinen, nicht mehr aus der Handschrift selbst schöpfen. Damit stellt sich die Frage nach der Quelle der Zitate aus dem >Codex Manesse
in den >Alamannicarum Rerum Scriptores

¹³³⁷ EPISTULAE 1, Nr. 114 = EPISTULAE 3, fol. 42° bis 43°: »Pichin bei Ekkehard entspricht unserem Picken, das ›ritzen, stechen‹ bedeutet.«

¹³³⁸ Vgl. ARS, I, S. 195: »Marquardus Freherus, nobilissimus simul & eruditissimus, Palatini Septemuiri Consiliarius, pro pichin legendum censet picken, quod in vetere Glossario exponitur scabere, pungere.« – »Der hochangesehene und zugleich hochgebildete Marquard Freher, kurpfälzischer Rat, ist der Meinung, dass picken statt pichin zu lesen sei, das in einem alten Wörterbuch mit ›kratzen, stechen« übersetzt wird.

¹³³⁹ Für die Textstelle in Ekkehards Fortsetzung der ›Casus Sancti Galli‹ vgl. ARS, I, S. 67; vgl. für Frehers Einschätzung Epistulae 1, Nr. 114 = Epistulae 3, fol. 42^r bis 43^v: »ibidem legendum censeo: Domine miseram istam« – »Ich bin der Meinung, dass an derselben Stellen Domine, miseram istam zu lesen ist.« Vgl. für Goldasts Anmerkungen zur Stelle ARS, I, S. 198: »Porro Freherus noster pro seram legendum censet miseram. Iudicet Lector.« – »Weiter ist unser Freher der Meinung, dass miseram statt seram zu lesen ist. Der Leser urteile selbst.«

¹³⁴⁰ Für die Textstelle in Ekkehards Fortsetzung der ›Casus Sancti Galli‹ vgl. ARS, I, S. 69; vgl. für Frehers Herleitung Epistulae 1, Nr. 114 = Epistulae 3, fol. 42° bis 43°: »Fillones idem forte quod Verberones. Fillen vetus est, apud Otfridum, Notgerum, alias frequens, caedere, flagellare, fustigare[.]«

—»Fillones bedeutet vielleicht dasselbe wie verberones. Es gibt ein altes Wort fillen ›hauen, schlagen, prügeln‹ häufig bei Otfrid, Notker und an derer Stelle.« Vgl. für Goldasts Anmerkungen zur Stelle ARS, I, S. 198: »[...] obaudio Freherum Fillones exponentem verberones, à veteri verbo fillen, Otfrydo, Notkero Labioni, aliis frequens, pro caedere, flagellare, fustigare.«—»[...] und ich schließe mich Freher an, der fillones als verberones erklärt, vom alten Wort fillen für ›hauen, schlagen, prügeln‹, das bei Otfrid, Notker Labeo und anderen häufig ist.«

3.2.3.3 Verhältnis zum ›Codex Manesse‹ und VadSlg Ms 104

Der ›Codex Manesse‹ wird in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ an nur fünf Stellen erwähnt, ¹³⁴¹ Goldast zitiert ihn insgesamt nur drei Mal und ausschließlich in seinen Anmerkungen zu Ekkehards Fortsetzung der ›Casus Sancti Galli‹. Es handelt sich dabei um zwei (I, S. 286 [korrekt: S. 186]) beziehungsweise einen Vers (I, S. 286 [korrekt: S. 186]) aus dem Marner-Corpus (Abb. 58) sowie um zwei Verse aus dem Corpus Dietmars des Setzers (I, S. 205), ¹³⁴² vgl. Tabelle 26 des Materialienbands.

Als die ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ 1605/1606 entstanden, existierte die ›Bremer Abschrift‹ des ›Codex Manesse bereits.¹³⁴³ Die in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ zitierten Corpora stehen im ›Codex Manesse‹ allerdings an 112. (Dietmar der Setzer) beziehungsweise an 118. Stelle (Der Marner): Sie sind damit in der unvollendeten ›Bremer Abschrift‹ des ›Codex Manesse‹ nicht enthalten, die ja in dessen 92. Corpus (Neidhart) endgültig abbricht, sodass die ›Bremer Abschrift‹ als Quelle der Zitate ausscheidet.

Alle drei Passagen aus dem ›Codex Manesse‹, die in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ zitiert werden, wurden zuvor bereits in den ›Paraenetici‹ abgedruckt; auch in Goldasts Vorarbeiten zu den ›Paraenetici‹ in den ›Collectanea varia‹ sind sie bereits enthalten. Eine Gegenüberstellung verdeutlicht, dass Goldast die ›Codex Manesse‹-Zitate in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ direkt aus seinen älteren ›Paraenetici‹ oder aus einem handschriftlichen Konzept zu diesen, wie es die ›Collectanea varia‹ enthalten, hätte schöpfen können:

Zitat 1: Der Marner

>Codex Manesse<: ¹³⁴⁴

fagt mir d bâbst / võ rome wc sol ù der krvmbe stabdē got / dem gůtē sant peter vns zenbindē gab-

Collectanea varia: Sagt mir der Babst von Rome was sol ù der krumbe stab

Den Got dem gûten sant Peter vns zenbinden gab

1341 Vgl. ARS, I, S. 198, S. 205, S. 219 und ARS, III, S. [XII], S. 145.

- 1342 Die Namen der zitierten Dichter des Marners und Dietmars des Setzers erscheinen auch im Register der ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹, vgl. ARS, I, S. [398f.], ebenso die Stichwörter Kranåtz nagen und Krumbestab aus den zitierten Versen, vgl. ARS, I, S. [412]. Das Zitat Dietmars des Setzers wird irrtümlich als Zitat eines »Dietmarus Gezzer« eingeführt, vgl. ARS, I, S. 205. In Confusanea, fol. 167[†] (S. 349) notiert Goldast, dass dieser Fehler zu korrigieren sei: »Setzer pro Getzer« »Setzer statt Getzer«. In ARS, I, S. [398] erscheint der Name als »Dietmarus Setzer«.
- 1343 Die ›Bremer Abschrift‹ gelangte zusammen mit Goldasts übriger Bibliothek zwecks sicherer Aufbewahrung während des Dreißigjährigen Kriegs nach Bremen und dürfte daher nach Goldasts Umzug nach Frankfurt mit der übrigen Bibliothek dorthin überführt worden sein, vgl. G. KNOLL, K. P. SCHMIDT, Wolfenbütteler Notizen zur Buchgeschichte 5 (1980), S. 204; Th. ELSMANN, in: Zurückgekehrte Kostbarkeiten, S. 22; L. VOETZ, ²Der Codex, S. 126.

1344 Vgl. Faksimile³ C = Digitalisat C, fol. 351^{rb}, 33-35.

1345 Vgl. Collectanea, II (msb 0091), fol. 33^v (S. 790).

ALAMANNICARVM RERVM

desiderarent, rebus tamen in diumis. Mutuata vox à Paulo Apostolo ad Corinth 6.80 9. cap. Balbus Catholico, Eulogia, benedictiones, falutationes, & bona do nationes. Gregorius Turonens. Hist. Francot. lib. 5, cap. 14. Post missas petite vt es eulogias dare deberemus. ita illic legend est, non euloges, vt vulgo. Walafridus in Vita Galli lib. 1.ca. 20. de donis ab Iohanne Diacono S. Gallo allatis; Etoblatis eulogiis salutauit patrem. Adeundus Pamelius tom. 1. Lithurgiæ pag. 503.

IN CAPVT III.

PERARIORV M Decanus) Qui alibi Decanus operis, Berchtegen/ Bammeister. Est Præpositus operariorum, quem nostri Monachi lingua vernacula vocant Statthalter.

Conuenire in scriptorio) Musao publico, Monachorum studiis & scriptionibus hiberno tempore dicato, Italis ferittoio. Infra cap. II. Veniunt in pyrale, cris

eo lauatorium, nec non & proximum pyrali scriptorium. Totis wiribus à dorso ingrandinat) slagellat, verberat. Grandes ab his scriptoribus vocantur vibices flagrorum, interim etiam ipfæ flagellationes, quod cateruatim grandinum instat irruant. Insta cap. 10. Titionem ardentem abigno dicto citius rapiens grandes sine numero nudo infregit. Ibidem; Flagello de Pyrali rapto, nisi ci erecto ad ictum brachio occurrissent, grandes incussissent. Eodem loco. Si imperitorum aliquis claustrissilius inuasori grandes infregiste, nonego curassem. An, & ca. 5. legend. grandes mihi in collo infregerat, deleto of ictus velut glossente: Grandinare stagellare, costigare In libra, qui index Aurora Carnis lucrosi artistica par la collo considera del co re, flagellare, castigare. In libro, cui index Aurora; Carnis luxoria gradinatira Dei.

Auricularem & intimum Episcopi) Vett. Gloff. Auricularis amicus, secretus. de Sandrato Monacho Imperatoris intimo. Conradus Fabariensis casum ca.

8. Clientibus auriculariis.

Labarum Balbus Catholico; Labarum est signum bellicum, quod ex auro & la-pidibus preciosis in vexislum S. Cracis transformatum inter alia signa bellica preciosius erat, quod imperator & Consules adorabant. Flot signum & adorationem eius, Constanti-nus sieri institut delimino vocat Curopalates. Videndus præter cæteros Baronius Anal.tom. 3.4.& feq.

Pro pannis laneis emendis, quos sericales aut tunicas appellant) Fort. 14nicos. Panni fericales, Francis ferge vel farge. Alamannis etiam faremat/vt in veteribus Poetis aduertere est. Panni tunici, aut substantiue tunica, Alamannis veteribus tunch/nostris n. ablato tuch/a verbo tuchen, q est tingere, quasi pani tincti,

Circator) Circitor vel circuitor, tralatio à re militari. Sunt.n. circitores Vegetio, qui περίπολοι έφοθεύοντε Polybio. Vthi vigiles recognoscunt, an in officio fint, itaille Monachos, an in operis. Conradus Fabariens.ca. 8. Circatoribus inxtamandatum Apostolici monasteria singula perlustrantibus. Infra cap. 6. vocat exactores, id est auscultatores.

Matrina) In Iure Canonico dicitur, que aliquem de sacrosanto fonte, ve loquuntur, leuat. Hic pro ea, cuius aliquis liberos in fancto baptismate sustulit, quam & infolentiori vocabulo commatrem appellant, commaire.

Cambocam) Baculum camurum fiue incuruum , quem Paftoralem nostri vocat, frumberftab. Marner vetus Poeta Nobilis; Sagt mir der Babft von Rom/ was foi û der frumbestab den Gott dem guten Sanct Deter une jubinden gab? Ee codem carmine ad Episcopos & Abbates:

Ewer Arnmberftab der ift gewachfenzeinen langen Sper-

Ekkehardus nunc baculum sæpius ferulam interpretatur, Walafridus in Vita

Abb. 58: Unten: Zitate aus dem Marner-Corpus des Codex Manessec in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹, Band I (Exemplar der Bayerischen Staatsbibliothek München, S. 286 [korrekt: S. 186])

3.2 Auseinandersetzung mit dem ›Codex Manesse‹ in Goldasts gedruckten Werken

Paraenetici: Sagt mir der Babst von Rome, was sol ù der krumbe stab.

Den Got dem guten Sant Peter vns zebinden gab?

>Alamannicarum Rerum Scriptores<: 1347 Sagt mir der Babst von Rom / was sol û der krumbestab

den Gott dem guten Sanct Peter vns zubinden gab?

Zitat 2: Der Marner

>Collectanea varia: ¹³⁴⁹ Vwer krumber stab der ist gewahsen zeinen langen sper

Paraenetici: 1350 Vwer krumber stab der ist gewahsen zeinen langen sper:

Alamannicarum Rerum Scriptores (:1351 Ewer Krnmberstab [sic!] der ist gewachsen zeinen langen Sper.

Zitat 3: Dietmar der Setzer

>Codex Manessec: 1352 die die lute / da grusen in der mâsse als å / vns crist vriet-

ir hzen můzen kranůtz / nagē·

Collectanea varia: Die die lute da grusen in der masse als der vns Crist verriet

Ir herzen muzen kranutz nagen:

>Paraenetici: 1354 Die die lute da grusen in der masse als der vns Crist verriet.

Ir herzen muzen kranutz nagen.

>Alamannicarum Rerum Scriptores: 1355 Die die Lute da grussen in der massen / als der vns Christ ver-

rieht /

Ihr Herzen mussen Kranutz nagen.

Ein weiterer Berührungspunkt der ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ mit den ›Paraenetici‹ ergibt sich dadurch, dass Goldast in den Anmerkungen der ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ zehn Mal auf die Anmerkungen seiner ›Paraenetici‹ verweist:

```
1346 Vgl. Paraenetici<sup>1</sup>, S. 426f.
```

1347 Vgl. ARS, I, S. 286 [korrekt: S. 186].

1348 Vgl. Faksimile³ C = Digitalisat C, fol. 351^{rb} , 41f.

1349 Vgl. Collectanea, II (msb 0091), fol. 33^v (S. 790).

1350 Vgl. Paraenetici1, S. 427.

1351 Vgl. ARS, I, S. 286 [korrekt: S. 186].

1352 Vgl. FAKSIMILE³ C = DIGITALISAT C, fol. 322^{ra}, 3-6.

1353 Vgl. Collectanea, II (msb 0091), fol. 25^r (S. 773).

1354 Vgl. Paraenetici¹, S. 410.

1355 Vgl. ARS, I, S. 205.

Tabelle 19: Verweise auf die ›Paraenentici‹ in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹1356

Nr.	Stellennachweis	Wortlaut des Verweises auf die ›Paraenetici‹ in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹
1	I, S. 191	Vide Animaduersiones nostras in VVinsbeckium.
2	I, S. 092 [korrekt: S. 192]	[] & nos docuimus Animaduersionibus ad Tyrolem Scotorum Regem.
3	I, S. 196	Vide animaduersiones nostras ad Winsbeckium.
4	I, S. 204	Cui mori argumenta diximus ad Tyrolem.
5	I, S. 214	[] vt ad Tyrolem à nobis demonstratum.
6	I, S. 217	Vide eumdem cum alibi, tum capitulo 11. & Animaduersiones nostras ad Tyrolem.
7	I, S. 218	De Baronis voce, eius origine & etymologia multis ad Winsbekium diximus.
8	I, S. 224	Verum de hac voce eiusque veriverbio diximus ad Winsbekium, quae vide, si tanti.
9	I, S. 224	[] vt docuimus Animaduersionibus nostris ad Winsbekium.
10	I, S. 387	Diximus Animaduersionibus nostris ad Tyrolem Scotorum Regem.

Zwar stellt keiner dieser zehn Verweise eine explizite Verbindung zum ›Codex Manesse‹ her. Alle Verweise beziehen sich jedoch auf kulturhistorische oder sprachliche Anmerkungen Goldasts in den ›Paraenetici‹, zu denen dort mitunter illustrierende Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ abgedruckt sind. Beispielsweise führt Goldast in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ aus, dass das Tragen von Waffen und Schilden den Bauern unter Friedrich I. nicht gestattet gewesen sei. Er verweist hier auf seine entsprechenden Erläuterungen in den ›Paraenetici‹. Goldasts dortige Ausführungen enthalten jeweils ein Zitat Ulrichs von Liechtenstein und des Gasts aus dem ›Codex Manesse‹:

VVilt du im baltlich volgen nach) Vlrich von Liechtenstein; Der schilt wil mit zühten vil baltliche zellen. [...] Nec erat cuiuis licitum arma portare: [...] Gast;

VVas sol ein iunger Ritter, der niht ritterschaft begat.

Paraenetici(:1357

>Alamannicarum Rerum Scriptores<: 1358

Scuta & arma polita gestare) Quod vetitum rusticis & ignobilibus etiam lege quondam Alamannica, vt ex hoc loco condiscimus. [...] Vide Animaduersiones nostras in VVinsbeckium.

Goldast hat also seine Anmerkungen in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ in intensiver Auseinandersetzung mit den eigenen ›Paraenetici‹-Anmerkungen

- 1356 1. »Siehe meine Anmerkungen zum ›Winsbecken‹«; 2. »[...] und ich in den Anmerkungen zu ›Tirol‹, dem König der Schotten, gezeigt habe«; 3. »Siehe meine Anmerkungen zum ›Winsbekken‹«; 4. »Beweise für diese Gewohnheit habe ich bei ›Tirol‹ genannt«; 5. »[...] Wie bei ›Tirol‹ von mir gezeigt«; 6. »Siehe bei demselben an anderer Stelle und besonders im 11. Kapitel sowie in meinen Anmerkungen zu ›Tirol‹«; 7. »Über den Ausdruck Baro, dessen Ursprung und Etymologie habe ich ausführlich beim ›Winsbecken‹ referiert«; 8. »Die Wahrheit über diesen Ausdruck und dessen Wahrhaftigkeit habe ich schon beim ›Winsbecken‹ gesagt. Siehe dort nach, falls gewünscht«; 9. »[...] wie ich in meinen Anmerkungen zu ›Tirol‹, dem König der Schotten«.
- 1357 PARAENETICI¹, S. 348 [korrekt: S. 402]: »[...] Es war nicht jedem erlaubt, Waffen zu tragen. [...]« Vgl. auch Tabelle 5.1.4-1 des Materialienbands, Nr. A 88 und Nr. A 89.
- 1358 ARS, I, S. 190f.: »Schilde und glatte Waffen tragen) Dies war den Landbewohnern und Niederen einst sogar durch ein alemannisches Gesetz verboten, wie wir anhand dieser Textstelle lernen. [...] Siehe meine Anmerkungen zum ›Winsbecken‹.«

angefertigt, die ihrerseits Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ umfassen. Dieser Zusammenhang bekräftigt die These, dass Goldast die Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ aus seinen ›Paraenetici‹ oder einer Vorstufe zu diesen übernommen haben dürfte. Bis auf Weiteres sind die Abhängigkeitsverhältnisse der ›Codex Manesse‹-Zitate in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ folgendermaßen darzustellen (Abb. 59):

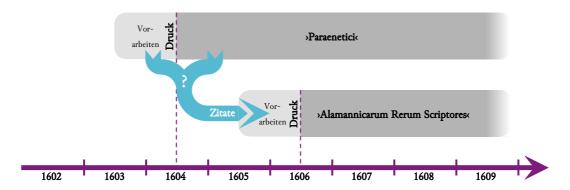


Abb. 59: Verhältnis der ›Paraenetici‹ und der ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ zueinander

Ob Goldast die Zitate aber aus den ›Paraenetici‹, den ›Collectanea varia‹ oder einem heute unbekannten weiteren Konzept zu den ›Paraenetici‹ zog, lässt sich aufgrund der Kürze des insgesamt zitierten Texts aus dem ›Codex Manesse‹ nicht entscheiden. Zudem hat Goldast an den Zitaten aus dem ›Codex Manesse‹ in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ – anders als noch in den ›Paraenetici‹¹³59 – eine ganze Reihe von Modernisierungen durchgeführt.

Bezüglich des Verhältnisses der ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ zu VadSlg Ms 104 legen drei Beobachtungen nahe, dass Goldast die Handschrift für die ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ nicht verwendete. Erstens hängen die Exzerpte und Anmerkungen in den ›Hypomnemata‹ in VadSlg Ms 104 mit den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ inhaltlich nicht erkennbar zusammen: Zu der Strophe des Marner-Corpus, der die beiden ersten ›Codex Manesse‹-Zitate in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ entstammen, notiert Goldast in den ›Hypomnemata‹ nur den allgemeinen Hinweis *»nota bene contra Papam*«¹³⁶⁰ (VadSlg Ms 104, 146, 1). Dieser bezieht sich auf die papstkritische Stoßrichtung der Strophe, um die es Goldast in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ aber ausnahmsweise einmal gerade nicht geht: Hier erläutert er anhand der beiden

¹³⁵⁹ Vgl. dazu H. Weber, in: Mystik, S. 25; R. Sokolowsky, ZfdPh 35 (1903), S. 72 weist am Beispiel einer frühen Übersetzung einiger ›Codex Manesse‹-Zitate durch Hoffmann von Hoffmannswaldau, die dieser wohl großteils aus den ›Paraenetici‹ bezogen hatte, auf die ›regellosigkeit« des Versmaßes und der Versfüße in Goldasts Editionen hin. Zur Übersetzung bei Hoffmann von Hoffmannswaldau vgl. auch H. Weber, in: Mystik, S. 30.

^{1360 »}Man beachte, gegen den Papst.«



Abb. 60: Untere Hälfte der Miniatur Klingsors von Ungerland im ›Codex Manesse‹ mit Nennung der Teilnehmer des ›Wartburgkriegs‹ (DIGITALISAT C, fol. 219³, Ausschnitt)

Zitate aus der Marner-Strophe vielmehr das Substantiv lat. *camboca/cambota* >(Bischofs-)Stabk.¹³⁶¹

Zu den beiden Versen aus dem Corpus Dietmars des Setzers, die in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ zitiert werden, notiert Goldast in den ›Hypomnemata‹ das Exzerpt <code>»kranůtz.)</code>« (VadSlg Ms 104, 134, 9). Dieses wird in den ›Hypomnemata‹ nicht näher erklärt. In den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ erläutert Goldast hingegen die Formulierung <code>»tute ei corniculum abmorderes«</code> aus Ekkehards Fortsetzung der ›Casus Sancti Galli‹. Er bringt die Formulierung dabei mit der Wendung <code>»kranůtz nagē«</code>, die er im ›Codex Manesse‹ bei Dietmar dem Setzer gelesen hat, und mit mittelalterlichen Strafmaßnahmen in Verbindung. ¹³⁶³

Zweitens sprechen Goldasts Angaben zur Anzahl der Dichter im ›Codex Manesse‹ gegen eine Verwendung von VadSlg Ms 104 bei der Erstellung der ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹. Goldast beziffert sie in den ›Alamannicarum

¹³⁶¹ ARS, I, S. 286 [korrekt: S. 186].

¹³⁶² ARS, I, S. 81: »du würdest ihm einen Zipfel abbeißen«.

¹³⁶³ Vgl. ARS, I, S. 205. In seinem Privatexemplar der ›Paraenetici‹, das sich heute in der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen befindet, hat Goldast hingegen neben dem auch dort zitierten Vers notiert, dass der Terminus kranůtz einen Fisch bezeichne, vgl. Paraenetici², S. 410. Nach ²BMZ, I, Sp. 869b ist der betreffende Vers als »ir herzen müezen krân ûz nagen« – »Ihre Herzen sollen Krähen herausreißen« zu deuten.

Rerum Scriptores auf »CLIV«¹³⁶⁴ Dichter. In den ›Hypomnemata zählt er hingegen das Corpus des Kanzlers, das im ›Codex Manesse an 140. und damit letzter Stelle steht, als »CXIIII. / CXLII.« (VadSlg Ms 104, 167, 17).

Drittens ist die Art und Weise zu beachten, wie Goldast im ersten Band der ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ auf den ›Wartburgkrieg‹ rekurriert, der im ›Codex Manesse‹ als Corpus Klingsors von Ungerland überliefert ist. Goldast erläutert in den ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ eine Textstelle¹³⁶⁵, an der ein Landgraf von Thüringen erwähnt wird. Er identifiziert diesen mit Hermann von Thüringen und kommt dann auf die Teilnehmer des legendären ›Wartburgkriegs‹ an dessen Hof zu sprechen. Goldast muss hier zugeben, dass er sich an die Namen einiger Dichter des ›Wartburgkriegs‹ nicht erinnere. In den ›Hypomnemata‹ hatte er hingegen gleich zu Beginn seiner Aufzeichnungen zu diesem Corpus die Namen vieler Dichter des ›Wartburgkriegs‹ notiert:

Hypomnemata (VadSlg Ms 104, 82, 6–10):
 H· Walther von der Vogelweide. H. Wolfran von Eschilbach. H· Reiman der alter. Der tugenthafte Schriber. Heinrich von Ofterdingen. Klingesor von Vngerlant. vide de bis sequentia. 1366

hypomnemata(VadSlg Ms 104, 82, d-k): qui convenerant Isenaci. comparantur autem tres principes, Austriacus princeps, et Hermannus Turingus. ¹³⁶⁸

Alamannicarum Rerum Scriptores«:

Expeditionem in Lantgrauium Turingiae promisit) Hermannum scilicet de quo miranda canunt Poetae illi nobiles in aureo illo Musico Aulicorum libro, quorum nonnulli in eius Aula vixerant, antequam ad Philippi Imperatoris partes concederent, vt Waltherus Vogelweidius, Wolfaramus Echilbachius, Tanhauserus, Bitterolfus, alii, quorum nomina nunc non comminiscor. 1367

Bei der Liste der Dichter des >Wartburgkriegs< in den >Hypomnemata< handelt es sich offensichtlich um eine Abschrift des Texts, der im >Codex Manesse< in der Miniatur zu diesem Corpus erscheint (Abb. 60). Hätte Goldast für die >Alamannicarum Rerum Scriptores< auf die >Hypomnemata< zurückgegriffen, hätte er

1364 ARS, I, S. 198.

1365 Vgl. ARS, I, S. 127.

- 1366 »Herr Walther von der Vogelweide, Herr Wolfram von Eschenbach, Herr Reinmar der Alte, der Tugendhafte Schreiber, Heinrich von Ofterdingen, Klingsor von Ungerland: Siehe zu diesen das Folgende.« Einige Sänger des ›Wartburgkriegs‹ listet Goldast auch in den einleitenden ›Notanda‹ auf, vgl. VadSlg Ms 104, D, 1–5 sowie S. 121 der vorliegenden Untersuchung.
- 1367 ARS, I, S. 219: »Er versprach einen Feldzug gegen den Landgrafen von Thüringen) natürlich Hermann, über den in jenem goldenen Dichterbuch der Hofleute die adligen Dichter Bewundernswertes singen, von denen einige an seinem Hof gelebt hatten, bevor sie zu Kaiser Philipps Seite überliefen, wie Walther von der Vogelweide, Wolfram von Eschenbach, der Tannhäuser, Biterolf und andere, an deren Namen ich mich jetzt nicht erinnere.«
- 1368 »Diese waren in Eisenach zusammengekommen. Verglichen werden jedoch drei Fürsten der Fürst von Österreich und Hermann von Thüringen.«
- 1369 Vgl. FAKSIMILE³ C = DIGITALISAT C, fol. 219°: »Hie kriegēt mit ſange h walth vo d vogilweide· h wolfran von Eſchilbach· / h Reiman der Alte· der tugenthaſte Schriber· Heinrich vo Oſtertingē / vn klingeſor von Vngerlant·«.

dort also alle¹³⁷⁰ Dichter des ›Wartburgkriegs‹, die im ›Codex Manesse‹ erscheinen, leicht ermitteln können. In der Summe lassen die genannten drei Beobachtungen es als sehr unwahrscheinlich erscheinen, dass Goldast VadSlg Ms 104 bei der Erstellung der ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ verwendet hat.

3.2.4 >Replicatio

3.2.4.1 Anlage und Schwerpunkte

Im Jahr 1611 bindet Goldast 21 Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ in seine gegen den Jesuiten und Ingolstädter Professor Jakob Gretser gerichtete Streitschrift ›Replicatio pro sacra Caesarea et regia Francorum maiestate‹ ein (Abb. 61). Die ›Replicatio‹ ist damit die letzte Publikation Goldasts, die Passagen aus dem ›Codex Manesse‹ enthält. Mit ihr kontert Goldast Gretsers im Jahr 1610 gegen ihn veröffentlichten ›Caesar Baronius‹,¹³¹¹ in dem Gretser Goldasts Glaubwürdigkeit und Kompetenz öffentlich in Frage gestellt hatte. Im Zentrum der ›Replicatio pro sacra Caesarea et regia Francorum maiestate‹ steht – dem Titel entsprechend – die Auseinandersetzung mit der Würde und Macht der Kaiser im Frankenreich vor allen Dingen im Spannungsfeld zur Kirche, dies allerdings immer vor dem Hintergrund der zeitgenössisch hochaktuellen Frage des legitimen Machtverhältnisses von Kaiser und Papst. R. Sokolowsky sieht Goldast daher in der ›Replicatio‹ nicht zu Unrecht unter dem Einfluss desselben ›einseitige[n] historisch-politische[n] Interesse[s] «¹³²², das ihn bereits im ›Valerian/Isidor‹ maßgeblich angetrieben habe. Das Werk ist folgendermaßen aufgebaut:

Tabelle 20: Struktur der >Replicatio«

Bestandteil der ›Replicatio‹	Seite
Titelblatt: Goldast>Replicatio pro sacra Caesarea et regia Francorum maiestate«	[1]
Widmung an Landgraf Moritz den Gelehrten von Hessen-Kassel	3–16
Inhaltsverzeichnis	17–20
Abhandlung: Goldast – ›Replicatio‹ in 41 Einzelkapiteln	1–440
	[441]-[442]

¹³⁷⁰ Auch den Namen Biterolfs exzerpiert Goldast in den ›Hypomnemata‹ aus dem ›Wartburgkrieg‹, vgl. VadSlg Ms 104, 83, 12.

¹³⁷¹ Im Streit mit Gretser setzt sich Goldast offenbar sehr intensiv mit dessen Werken auseinander, vgl. die Vielzahl von Gretser-Drucken in Goldasts Besitz, die in Bibliotheca Goldastiana, insbesondere S. 5f. und S. 41, verzeichnet sind.

¹³⁷² R. Sokolowsky, Das Aufleben, S. 7.

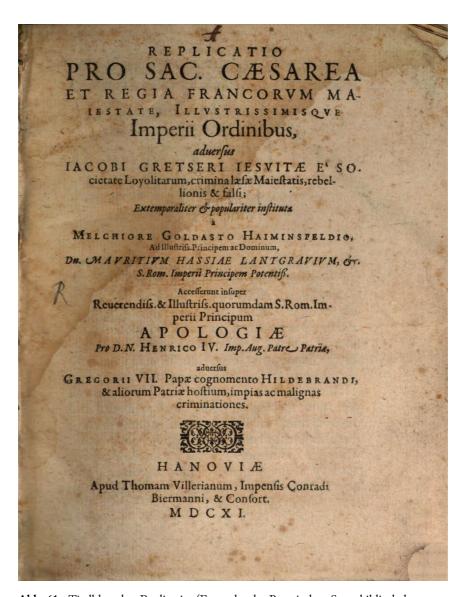


Abb. 61: Titelblatt der ›Replicatio‹ (Exemplar der Bayerischen Staatsbibliothek München)

Eröffnet wird die Replicatio von einer ausführlichen Widmungsepistel an Moritz den Gelehrten, den Landgrafen von Hessen-Kassel (1572-1632)¹³⁷³. In ihr lobt Goldast zunächst den Augsburger Religionsfrieden von 1555, dessen Zusage einer freien Religionsausübung jedoch zu wenig beachtet werde. 1374 Dabei seien doch insbesondere die Herrschenden zur Einhaltung getroffenener Vereinbarungen verpflichtet und dürften ihren Willen nicht mit Gewalt durchsetzen. Die schlimmsten Kriege seien diejenigen gewesen, die auf Betreiben geistlicher, nicht weltlicher Potentaten begonnen wurden. 1375 Gott werde jedoch diejenigen strafen, die den öffentlichen Frieden mit ihren Taten, aber auch mit ihren Worten gefährdeten. 1376 Wenn es jemanden gebe, der sich zu beklagen habe, dass er von dieser Art Menschen mit Worten angegangen werde, so sei er dies selbst, da man ihn nun seitens der Katholiken bereits seit mehr als sechs Jahren bekämpfe. 1377 Goldast erinnert hier also an die Anfänge seiner konfessionspolitischen Auseinandersetzungen insbesondere mit den Jesuiten gegen Ende seiner >Schweizer Zeit< im Jahr 1605. 1378 Was seine Bücher angehe, fährt Goldast fort, so seien die während seiner Zeit im Deutschen Reich veröffentlichten Bände »tanta moderatione & ciuilitate institutos, vt plerique etiam me pro Papano traduxerint«1379. Trotz dieser Mäßigung in seinen Schriften greife Gretser, von dem er dies niemals erwartet habe, ihn nun schon seit Jahren an, sodass er sich zur Abfassung einer Verteidigungsschrift in Form der Replicatio gezwungen sehe. 1380 Gegen Ende seiner mit derartigen Ausführungen bereits stark konfessionspolitisch aufgeladenen Widmungsepistel versäumt es Goldast dann auch nicht, polemisch darauf hinzuweisen, dass Gretser »ex solo Reipublicae odio, & virtutis meae inuidia«1381 handele: Die Reichs- beziehungsweise konfessionspolitische Komponente der nachfolgenden >Replicatio<, das heißt die Frage nach päpstlichem und kaiserlichem Recht, und ihre persönliche Komponente, nämlich die Abrechnung mit Gretser, finden damit zur größtmöglichen Synthese, wobei Goldasts Projekt als notwendiges verbales bellum iustum gegen die Impertinenz Gretsers und der katholischen Seite erscheint.

In den nachfolgenden 41 Einzelkapiteln der ›Replicatio‹ geht Goldast vorwiegend auf die Argumente und Vorwürfe Gretsers aus den 29 Kapiteln seines ›Caesar Baronius‹ ein. Mit dieser Schrift hatte Gretser den Kardinal Cesare Baronio

```
1373 Zur Biographie Moritz' vgl. F. Wolff, in: NDB, XVIII, S. 136-139.
```

¹³⁷⁴ Vgl. Replicatio, S. 3f.

¹³⁷⁵ Vgl. REPLICATIO, S. 7: »Et notaui mibi in rerum gestarum monumentis, nulla bella infeliciores exitus vmquàm babuisse, quàm quae ex instinctu & consiliis Sacerdotum gesta memorantur [...].« – »Und ich habe für mich in den Dokumenten der Geschichte festgestellt, dass keine Kriege jemals unglücklicher ausgegangen sind als diejenigen, von denen man berichtet, dass sie auf Rat und Betreiben der Priester geführt wurden [...].«

¹³⁷⁶ Vgl. Replicatio, S. 8.

¹³⁷⁷ Vgl. Replicatio, S. 9.

¹³⁷⁸ Vgl. hierzu Kapitel 1.2.2.4.

¹³⁷⁹ REPLICATIO, S. 9: »dermaßen gemäßigt und höflich, dass die meisten sogar mich für einen Papisten hielten.«

¹³⁸⁰ Vgl. Replicatio, S. 11f., insbesondere S. 11: »cogor« – »ich werde gezwungen«.

¹³⁸¹ REPLICATIO, S. 15: »allein aus Hass auf das Reich und aus Neid auf meine Tugend«.

(1538-1607)¹³⁸² gegen die Angriffe verteidigen wollen, die seinerseits Goldast in früheren Werken gegen diesen vorgebracht hatte. Als die Replicatio erschien, hatte die Auseinandersetzung bereits stark an Sachlichkeit eingebüßt. Man stritt über ein breites Spektrum konfessions- und reichspolitisch relevanter Themen, suchte dabei aber zunehmend auch den konfessionellen Gegner zu diskreditieren beziehungsweise die von diesem in früheren Schriften vorgetragenen persönlichen Anschuldigungen zu entkräften. In seiner ›Replicatio‹ unternimmt es daher Goldast, so disparate Themenkomplexe zu behandeln wie die allgemeine Gefahr, die von den Jesuiten ausgehe (De parricidis Papanis in Occidente, quos Iesuitas appellant, Kapitel 2), und den Vorwurf seiner Gegner, er sei jung und unerfahren (Praescriptio pro aetate Goldasti⁽, Kapitel 4), wie die Macht des Papstes in weltlichen Angelegenheiten (De potestate Romani Pontificis in temporalibus, Kapitel 9) und den Status der Schweiz im Heiligen Römischen Reich (>Heluetios esse liberos Sacri Imperii Status Ordines<, Kapitel 41), wie die Richtigkeit des Titels seiner ›Constitutiones Imperiales‹ (›De Constitutionum Imperialium inscriptione & auctoritate, Kapitel 11) und den Investiturstreit (Henrici IV. Imperatoris iuramentum Gregorio VII. Papae praestitum, Kapitel 34), wie die Beschränkung der kaiserlichen Macht durch Papst und Jesuiten (Papam cum Iesuitis esse Imperialis Maiestatis & amplitudinis imminutorem, Kapitel 10) und die Kirchenreform Karls des Großen (De Edicto Caroli Magni de reformatione Ecclesiae & disciplinae Christianae, Kapitel 15). Ihren kleinsten gemeinsamen Nenner finden die thematisch solchermaßen breitgefächerten Einzelkapitel der >Replicatio« in dem Bestreben, dem konfessionellen Gegner in keiner Angelegenheit der öffentlich ausgetragenen Debatte, sei sie nun staatstragend oder lediglich von persönlicher Relevanz, das Feld zu überlassen.

Deutlich stärker als die ›Paraenetici‹, aber auch als die ›Alamannicarum Rerum Scriptores‹ und selbst als der ›Valerian/Isidor‹ avanciert die ›Replicatio‹ so zu einer Tendenzschrift, die Goldast sehr deutlich auf den Dualismus von papsttreuem Katholizismus und kaisertreuem¹³8³ Protestantismus zuspitzt. Dabei steht die eigene juristische Argumentation im Vordergrund. Zwar werden auch in der ›Replicatio‹ häufig ältere Quellen abgedruckt.¹³8⁴ Hier sind die Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ zu nennen, die im 28. Kapitel der ›Replicatio‹ erscheinen. Solche Auszüge und Zitate sind allerdings in der ›Replicatio‹ auch dort, wo es sich um ›Ersteditionen‹ handelt, Nebenprodukte der juristischen Beweisführung Goldasts, die die Unrechtmäßigkeit des Standpunkts seiner konfessionellen Gegner, besonders Gretsers, aufzeigen will. Die ›Replicatio‹ zeugt insofern von einer »Interessensverschiebung«¹³8⁵ Goldasts weg von eher historisch-philologischen hin zu historisch-juristisch gelagerten

¹³⁸² Zur Biographie Baronios vgl. F. W. BAUTZ, in: BBKL, I, Sp. 379.

¹³⁸³ Zur Problematik der katholizistischen konfessionellen Überzeugungen des Kaisers selbst vgl. M. Mulsow, Die unanständige Gelehrtenrepublik, S. 152.

¹³⁸⁴ Vgl. etwa Replicatio, S. 237-239 den längeren Auszug aus Lorenzo Valla.

¹³⁸⁵ J. Whaley, Historisches Jahrbuch 129 (2009), S. 345, der die Interessensverschiebung in Goldasts Veröffentlichungen ab 1607 zu den Verfassungen und Gesetzen des Heiligen Römischen Reichs festmacht. Vgl. hierzu auch L. Voetz, ²Der Codex, S. 128. Anders als Goldast konzentrierte sich Freher zunehmend auf historische Arbeiten und weniger auf juristische Fragestellungen, vgl. D. Kornexl, Studien zu Marquard Freher, S. 41.

Fragestellungen. Diese Verschiebung vollzog sich offenbar im Anschluss an die >Schweizer Zeit< – als Goldast zunehmend unter den politischen Druck seiner theologischen Gegner geriet – und zeigt sich etwa in den >Alamannicarum Rerum Scriptores

bereits im Abdruck historischer Rechtsquellen.

3.2.4.2 Entstehungszusammenhänge

Um die Entstehungsgeschichte der ›Replicatio‹ im Ganzen und die konfessionspolitische Dimension der Einbindung der Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ im Speziellen verstehen zu können, lohnt zunächst ein genauerer Blick auf Goldasts und Gretsers Verhältnis zueinander. Goldast kannte den rund 15 Jahre älteren Gretser, der seit 1588 als Professor in Ingolstadt lehrte, 1386 wohl bereits aus Studienzeiten, als er an der dortigen Universität verkehrte. 1387 Auf dem Höhepunkt des späteren Konflikts mit Goldast deutet Gretser allerdings im Jahr 1612 an, Goldast in den 1590er-Jahren unter den eigenen Studenten nicht wahrgenommen zu haben: »Quanquam si tuus Doctor fui (nam in libera Academia, qualis Ingolstadium, multi ingrediuntur Auditorium, quos nec noui, nec vt noscam laboro) certè Minerual, si quod mihi dedisses, restituere deberem« 1388.

Bevor in der zweiten Hälfte des ersten Jahrzehnts des 17. Jahrhunderts der offene Konflikt zwischen ihnen ausbrach, hatten der Jesuit und der Calvinist noch im Jahr 1603 »eine Art Stillhalteabkommen geschlossen«¹³⁸⁹. Die Gelegenheit hierzu ergab sich in der zweiten Jahreshälfte 1603, als Goldast die ›Paraenetici‹ vorbereitete und ein zweites Mal für einige Monate bei Schobinger in St. Gallen wohnte, wo Gretser eigenen Angaben zufolge Anfang August ebenfalls eintraf: »Nam ineunte Augusto ego ad S. Gallum veni; [...] Accepit me suis in aedibus admodum humaniter Doctor Schobinger, te [Goldast] praesente, non Domino Aedium, sed inquilino.«¹³⁹⁰ Gretser hatte sich am polemisch-antikatholischen Stil des zwei Jahre zuvor erschienenen »Valerian/Isidor« gestört. Darüber wurde in St. Gallen im Jahr 1603 offenbar diskutiert, wie sowohl Goldast 1611 in der Replicatio als auch Gretser 1612 in seiner »Gemina Defensio« übereinstimmend berichten. Hinsichtlich der 1603 in St. Gallen besprochenen Inhalte machen Goldast und Gretser indessen abweichende Angaben. Glaubt man Goldast, so gab es damals eine Übereinkunft, »quae apud patrios lares, in aedibus curatoris mei, Bartholomaei Schobingeri Patritii Sanctigallensis, ipso & Praeposito Illustrissimi Monasterii arbitris, quum ante hos septem annos ad me interuiseretis, inter nos convenêre[.] Quibus hae conditiones erant; vt ego Notas meas in Valerianum

```
1386 Vgl. L. Lenk, in: NDB, VII, S. 51.
```

¹³⁸⁷ Vgl. S. 20f.

¹³⁸⁸ J. Gretser, Gemina Defensio, S. 146: »Wenn ich gleichwohl dein Lehrer war – denn in einer freien Akademie wie Ingolstadt kommen viele in den Hörsaal, die ich weder kenne noch kennenzulernen mich bemühe – müsste ich dir deine Studiengebühren, falls du mir welche gegeben hättest, gewiss zurückgeben.«

¹³⁸⁹ St. Benz, Zwischen Tradition und Kritik, S. 90.

¹³⁹⁰ J. Gretser, Gemina Defensio, S. 144: »Denn ich kam Anfang August nach St. Gallen. [...] Doktor Schobinger nahm mich äußerst freundlich in seinem Haus auf, wobei auch du [Goldast] als sein Mitbewohner, nicht als Hausherr, zugegen warst.«

Cimelensem & Isidorum Hispalensem Episcopos, quas admodum adolescentulus muginatus eram, repurgarem: tu, vt neque iniuriam Papianis factam à me queraris, neque si quid ante eum diem factum fuit, obiicias, scriptóue & calamo vindices, aut vllo alio genere persequendum cures.«1391 Gretser hingegen will Goldast bei ihrer >St. Galler Begegnung nicht zugesagt haben, dass er nichts gegen dessen Schriften unternehmen werde, sondern ihn lediglich eindrücklich vor den Gefahren gewarnt haben, die ein allzu ostentativ antikatholischer Schreibstil für seine weiteren Karriereambitionen berge: »Monui te, ipso Schobingero audiente & approbante; vt in posterum abstineris ab illa styli petulantia, qua in Notis ad Cimelensem Episcopum vsus fueras; alioqui fore, vt quam ex scriptionibus speres & quaeras gloriam, nunquam assequaris, cum Catholici tales libros vel exurant, vel lacerent, vel exsecent, vel obliteratis iis, quae offensionem pariunt, commaculent; [...] Neque vnquam ergo tibi pollicitus sum, me nihil contra te euulgaturum«1392. Ob nun mit oder ohne die Zusage einer konkreten Gegenleistung: Goldast kam Gretsers Forderung nach einem gemäßigteren Schreibstil jedenfalls zunächst entgegen, indem er ein Jahr nach ihrer >St. Galler Begegnung (in den >Paraenetici« für die Neuedition von Valerians »De Bono Disciplinae Sermo« weitgehend auf den polemischen Gestus verzichtete, der die Edition des Jahres 1601 dominiert hatte. 1393 Nachdem allerdings zunächst im Jahr 1605 die Goldast zugeschriebene und gegen die Marienverehrung gerichtete ›Dissertatio de idolo Hallensic erschienen war, stieß 1606 der – verglichen mit der Replicatio zwar noch immer gemäßigte – Stil der ›Alamannicarum Rerum Scriptores« wieder auf die Ablehnung Gretsers, bevor Goldast mit seinen Constitutiones imperiales. die ab 1607 erschienen, endgültig eine rote Linie überschritt. 1396

- 1391 REPLICATIO, S. 13f.: »[...] auf die wir uns in heimatlichen Gefilden, im Haus meines Förderers, des St. Galler Patriziers Bartholomäus Schobinger, vor ihm und dem Vorsteher des vorzüglichen Klosters als Zeugen verständigt haben, als ihr mich vor sieben Jahren gelegentlich aufgesucht habt. Sie hatte die folgenden Rahmenbedingungen: Dass ich meine Anmerkungen zu den Bischöfen Valerian von Cemele und Isidor von Sevilla, die ich als äußerst junger Mann ausgebrütet hatte, bereinigen würde und dass du weder das den Papisten von mir getane Unrecht beklagen noch mir etwas anderes, sofern es vor diesem Tag getan wurde, vorwerfen, mit Schrift und Schreibfeder rächen oder auf andere Weise verfolgen lassen würdest.«
- 1392 J. Gretser, Gemina Defensio, S. 106f.: »Ich habe dich im Beisein und unter der Zustimmung Schobingers gemahnt, dich in Zukunft des frechen Stils zu enthalten, den du in den Anmerkungen zum Bischof von Cemele hattest walten lassen; andernfalls werde es so kommen, dass du den Ruhm, den du dir von deinen Schriften erhoffst und anstrebst, niemals erlangst, weil die Katholiken solche Bücher verbrennen, zerfetzen, zerschneiden und auch nachdem das vergessen ist, was Anstoß erregt, in den Schmutz ziehen; [...] Ich habe dir also auch niemals versprochen, dass ich nichts gegen dich veröffentlichen würde.«
- 1393 Vgl. die Widmungsepistel an Schobinger in Paraenetici¹, S. 4: »Manum, sicuti à me contendisti, & stili ferociam, in qua cum doctoribus habui insanientibus furere, quàm potui, sedulus temperavi.« »Wie du es von mir gefordert hast, habe ich meine Hand und das Ungestüm meines Stils, in dem ich mit den wahnsinnigen Gelehrten zu wüten pflegte, soweit ich konnte, eifrig gemäßigt.« Gretser erkennt Goldasts Bemühen um einen gemäßigteren Stil in der Neuedition von »De Bono Disciplinae Sermo« durchaus an, vgl. J. Gretser, Gemina Defensio, S. 107. Vgl. zur Neuedition auch S. 238 dieser Untersuchung.
- 1394 Vgl. S. 38-40.
- 1395 Vgl. zu diesem Werk und zur Zählung der einzelnen Bände G. CASPARY, Späthumanismus, S. 40-42.
- 1396 Vgl. J. Gretser, Gemina Defensio, S. 107: »nisi postea ad ingenium tuum, & ad maledicentiae genium in Tomis Scriptorum Alamannicorum, & in Notis ad tuas Constitutiones, & in libro tuo Iconoclastico de cultu imaginum reuertisses« »wenn du nicht später in den Bänden der ›Alamannicarum

Noch bis etwa zum Ende seiner ›Schweizer Zeit‹ 1605 scheint Goldast ein immerhin recht ordentliches Verhältnis zu Gretser gehabt zu haben. Senckenberg geht in seiner Goldast-Biographie gar von einem ursprünglich freundschaftlichen Verhältnis der zukünftigen Antagonisten aus. 1397 Goldast selbst gibt in der Widmungsepistel der ›Replicatio‹ an, dass Gretser sich ihm **amicum faciebat**(1398, was hier lediglich als Einigung auf einen künftig friedfertigen Umgang miteinander im Anschluss an die ›St. Galler Begegnung‹ zu interpretieren sein mag. Immerhin suggeriert ein Brief vom 4. Februar 1604, den Markus Welser an Goldast schrieb, dass Gretser von Goldast zu bestimmten Zeiten sogar in dessen Publikationspläne einbezogen wurde. Welser, der als **einer der bedeutendsten Männer für die damalige Respublica literaria« 1399 nicht nur mit Goldast, sondern auch mit Gretser freundschaftlichen Umgang pflegte, 1400 erwähnt in diesem Brief beiläufig, dass Gretser ihm eine Liste mit Auszügen aus alten Texten gezeigt habe, die Goldast in Kürze in zwei Bänden herauszugeben beabsichtige. 1401

Die Publikation der ›Dissertatio de idolo Hallensi‹ im Jahr 1605, die Lipsius und die Marienverehrung der Lächerlichkeit preiszugeben suchte, beeinflusste Gretsers und Goldasts Verhältnis negativ. Da Goldast mit dieser für Gretser inakzeptablen Schrift in Verbindung gebracht wurde, musste er diese als Verstoß gegen die mit Goldast bei ihrer ›St. Galler Begegnung‹ getroffenen Absprachen empfinden.¹402 In der Schweiz geriet Goldast nun zunehmend in konfessionspolitische Auseinandersetzungen mit den Jesuiten und unter den Druck der religiösen Obrigkeiten, des Abts von St. Gallen und des Bischofs von Konstanz. Schon am 27. Dezember 1605 erkundigt er sich bei Freher brieflich explizit danach, ob ihm etwaige Invektiven des Jesuiten Gretser gegen ihn in dessen neuesten Publikationen bekannt seien.¹403 Spätestens zu diesem Zeitpunkt kann von einem akzeptablen Verhältnis Goldasts zu Gretser mithin keine Rede mehr sein.

In den folgenden Jahren entspann sich aus diesen Anfängen eine mit einiger Leidenschaft ausgetragene Kontroverse¹⁴⁰⁴ zwischen Goldast und Gretser, welche ein

Rerum Scriptores«, in den Anmerkungen zu deinen ›Constitutiones imperiales« und in deinem ikonoklastischen Buch über die Bilderverehrung [wohl die ›Dissertatio de idolo Hallensi«] wieder in dein Naturell und den Geist des Schmähens zurückgefallen wärst«.

1397 Vgl. H. Ch. v. Senckenberg, in: Rerum Alamannicarum Scriptores [3. Auflage], [I], S. 19: "Maledicentiae vero palmam reliquis praeripuit Jacobus Gretserus, S. I. Vir eruditus in paucis, quoque ipse Ingolstadii & apud S. Gallum familiariter usus fuerat." — "In Sachen Schmähungen lief jedoch Jakob Gretser vom Jesuitenorden allen anderen den Rang ab. Er war ein gelehrter Mann wie nur wenige, hatte auch selbst in Ingolstadt und bei St. Gallen einen freundschaftlichen Umgang [mit Goldast] gepflegt. «Vgl. auch H. Schecker, Schriften der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft. Reihe D: Abhandlungen und Vorträge 5 (1931), S. 244f. und M. Mulsow, in: Die Praktiken, S. 337 mit Anm. 101.

1398 REPLICATIO, S. 11: »zum Freund machte.«

1399 D. Kornexl, Studien zu Marquard Freher, S. 98.

1400 Vgl. L. LENK, in: NDB, VII, S. 52.

1401 Epistulae 1, Nr. 89 = Welser, S. 856f.

1402 Vgl. die Anm. 1396.

1403 Vgl. Epistulae 2, fol. 14^r sowie S. 40f. dieser Untersuchung.

1404 Aufgearbeitet haben den Konflikt zwischen Gretser und Goldast insbesondere M. Mulsow, in: Die Praktiken, S. 335–339; M. Mulsow, Die unanständige Gelehrtenrepublik, S. 157–176; St. Benz,

eindrucksvolles Beispiel des »kalten Krieg[s] der Gelehrten im Feld des politischen Antiquarianismus«1405 im frühen 17. Jahrhundert darstellt. Goldast wurde zu Gretsers »Hauptgegner«1406, das rechtmäßige Machtverhältnis von Papst und Kaiser lieferte den Hauptstreitpunkt, der insbesondere am Beispiel des Investiturstreits und ähnlicher Spannungen zwischen höchster geistlicher und weltlicher Macht im Mittelalter umkämpft wurde. Den konkreten Anlass des Konflikts zwischen den beiden Gelehrten, der 1611 in die Publikation der >Replicatio< mündete, boten Goldasts bereits erwähnte Constitutiones imperiales, in denen er »Dokumentensammlungen, die er aber kommentierte und durchaus tendenziös einsetzte«1407, abdruckte. Der im Jahr 1609 veröffentlichte zweite Band der ›Constitutiones imperiales‹ umfasst unter anderem das Concilium et capitulare de clericorum percussoribus, ¹⁴⁰⁸ einen kurzen mittelalterlichen – heute als Fälschung identifizierten¹⁴⁰⁹ – Rechtstext, der Strafen für Gewaltverbrechen an Geistlichen festlegt. Im Rahmen der Edition dieses Texts griff Goldast, wie bereits in den vorangehenden Teilbänden der Constitutiones imperiales, den kurz zuvor verstorbenen Kardinal Cesare Baronio scharf an, der sich in seinem kirchengeschichtlichen Monumentalwerk >Annales Ecclesiastici« ebenfalls zum >Concilium et capitulare de clericorum percussoribus« geäußert und dieses für eine Fälschung gehalten hatte:1410 Goldast hingegen behandelte das Concilium et capitulare de clericorum percussoribus« als authentisches Zeugnis, diskutierte die für die Verabschiedung des Texts in Frage kommenden Synoden und erklärte deren Lokalisierung und Datierung durch Baronio für falsch und abwegig. 1411

Diese und andere Spitzen Goldasts gegen Baronio in den ›Constitutiones imperiales‹ boten Gretser den willkommenen Anlass zur theologisch-kirchenhistorischen

Zwischen Tradition und Kritik, insbesondere S. 79-109.

- 1405 M. Mulsow, Die unanständige Gelehrtenrepublik, S. 173.
- 1406 St. Benz, Zwischen Tradition und Kritik, S. 80.
- 1407 M. Mulsow, Die unanständige Gelehrtenrepublik, S. 157; J. Whaley, Germany, I, S. 457 bezeichnet in diesem Sinne Goldasts Arbeiten zur Reichsverfassung als »substantial collections of constitutional documents, albeit skewed towards the Reformed and Palatine interest«.
- 1408 Bei Goldast lautet der Titel Hlvdovici Pii, & Hlotharii f. imperatorum augustorum capitula de percvssoribvs clericorvm, vgl. [M. GOLDAST VON HAIMINSFELD (Hg.)], DD. NN. Imperatorum Caesarum Augustorum, Regum, et Principum electorum S. Romani Imperii, recessus, constitutiones, II, S. 13f.
- 1409 Vgl. M. Mulsow, in: Die Praktiken, S. 336, Anm. 100; für den Nachweis der Fälschung vgl. bereits G. Phillips, Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Classe 49 (1865), S. 655 [korrekt: S.755]–759; G. Schmitz, in: Fälschungen, II, S. 94–103.
- 1410 Vgl. C. BARONIO, Annales Ecclesiastici, IX, S. 581: "Sed & quod eidem subiicitur Constitutio ibidem facta à Carolo Magno & Ludouico filio, aduersus percussores sacrorum ministrorum, longè abest, vt Caroli esse possit & Ludouici[.]« "Aber auch die Satzung gegen die Mörder der heiligen Diener, die man dem beilegt und die dort von Karl dem Großen und seinem Sohn Ludwig erstellt worden sei, kann bei Weitem nicht von Karl und Ludwig stammen.«
- 1411 Vgl. [M. GOLDAST VON HAIMINSFELD (Hg.)], DD. NN. Imperatorum Caesarum Augustorum, Regum, et Principum electorum S. Romani Imperii, recessus, constitutiones, II, S. 387: »Porrò praeter Surium & Binium editores in tempore & locis horum Conventuum hallucinati sunt [...] Baronius tomo 9 Annalium 608. [...]« »Weiter haben außer den Herausgebern Surius und Binius auch [...], Baronio im 9. Band, S. 608, der ›Annales Ecclesiastici« [...] bezüglich Zeit und Ort dieser Zusammenkünfte halluziniert.«

Generalabrechnung mit dem inzwischen verfeindeten Calvinisten Goldast: In seinem als Verteidigung¹⁴¹² Baronios daherkommenden Caesar Baronius a rationalis Calviniani criminationibus vindicatus lancierte er – unterstützt durch ein ganzes vorwiegend in Bayern operierendes Netzwerk katholischer Unterstützer¹⁴¹³ – im Jahr 1610 eine umfassende Polemik gegen Goldast. Goldast habe als **Caluinianus [...] iuuenculus, audaciâ & impudentiâ longè instructisimus**¹⁴¹⁴ dermaßen schlecht von Baronio geschrieben, **vt si quis herus mancipium suum ita tractaret, non iniuriâ modestiam & moderationem in eo desideraturus esses**¹⁴¹⁵. Gretser listet dazu zunächst in der Vorrede an den Leser Goldasts Angriffe gegen Baronio einzeln auf¹⁴¹⁶ und bespricht dann in den einzelnen Kapiteln des Werks zentrale Ereignisse und Dokumente der (Kirchen-)Geschichte insbesondere des 9. bis 11. Jahrhunderts, ohne dabei viele Gelegenheiten auszulassen, um auf höchst polemische Weise zu betonen, dass Baronio in diesen Punkten im Recht und der meist nur als *Calvinista* umschriebene Goldast im Unrecht gewesen sei. 1417

Goldast begegnete in dieser »mit kontroverstheologischer Streitsucht geführten Debatte«¹⁴¹⁸ dem ›Caesar Baronius« schließlich im Jahr 1611 mit der Publikation der ›Replicatio«. Bei der Erstellung seines Werks wurde er unter anderem unterstützt durch Jacques Bongars und Georg Michael Lingelsheim, die ihm als Mitglieder eines vorwiegend auf Heidelberg konzentierten Netzwerks¹⁴¹⁹ reformierter Intellektueller Materialien für die ›Replicatio« zur Verfügung stellten, sowie durch Johann Rudolf Lavater, der den Druck vorbereitete.¹⁴²⁰

- 1412 Vgl. hierzu auch St. Benz, Zwischen Tradition und Kritik, S. 80: »Ab etwa 1605 scheint es Ordensaufgabe Gretsers gewesen zu sein, Baronio auf dem Feld der deutschen Geschichte zu verteidigen [...].«, ebenso auch S. 94.
- 1413 Vgl. zu den Verbündeten Gretsers M. Mulsow, Die unanständige Gelehrtenrepublik, S. 158, S. 160. Außer dem Konflikt zwischen Goldast und Gretser bestand demnach auch ein Konflikt zwischen Freher und Christoph Gewold, vgl. dazu auch D. Kornexl, Studien zu Marquard Freher, S. 27–29, S. 49.
- 1414 J. Gretser, Caesar Baronius, S. 283: »calvinistisches Jüngelchen voller Frechheit und Unverschämtheit«.
- 1415 J. Gretser, Caesar Baronius, S. 283: »dass man, wenn irgendein Herr seinen Knecht so behandeln würde, nicht zu Unrecht seine Mäßigung und Beherrschung ihm gegenüber verlieren würde«.
- 1416 Vgl. J. Gretser, Caesar Baronius, S. 286-288.
- 1417 Vgl. J. Gretser, Caesar Baronius, S. 294–455; zum Concilium et capitulare de clericorum percussoribus: beziehungsweise zur Datierung der Synode, auf der dieses vermeintlich beschlossen wurde, S. 345–350.
- 1418 G. Schmitz, in: Fälschungen, II, S. 103.
- 1419 Vgl. zu diesem Netzwerk M. Mulsow, Die unanständige Gelehrtenrepublik, S. 151-154.
- 1420 Vgl. M. Mulsow, Die unanständige Gelehrtenrepublik, S. 161–163; zu Bongars' Beteiligung R. Kohlndorf-Fries, Diplomatie, S. 103; zu Lavaters Beteiligung etwa Epistulae 1, Nr. 370, 371, 373, 374, 378, 381. J. Whaley, Historisches Jahrbuch 129 (2009), S. 342 weist darauf hin, dass trotz »allen konfessionellen und wissenschaftlichen Differenzen zwischen den (Spät-)Humanisten [...] viele von ihnen zumindest eine Gemeinsamkeit[,] und zwar ihr Widerstand gegen die Jesuiten«, verband.

3.2.4.3 Verhältnis zum ›Codex Manesse‹, den ›Collectanea varia‹ und VadSlg Ms 104

Für Goldasts Beschäftigung mit dem Codex Manessec ist ein Exkurs im 28. Kapitel der Replicatio maßgeblich: Dieses Kapitel trägt den Titel De Ottonis I. Imperatoris Synodo Romana, & damnatione Ioannis XII. Papae⁽¹⁴²¹⁾ und umfasst sämtliche Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ in der ›Replicatio‹. Thematisiert wird die Absetzung Papst Johannes' XII. aufgrund seiner des Amts unwürdigen Lebensführung durch eine von Kaiser Otto I. im Jahr 963 einberufene Synode. 1422 Goldast setzt sich hier mit Gretsers > Casesar Baronius (auseinander, in dem dieser argumentiert hatte, die Absetzung Johannes' XII. sei illegitim gewesen, weil die Lebensführung eines Papstes von dessen Amtswürde zu trennen sei. 1423 Kardinal Baronio selbst hatte bereits einige Jahre zuvor in seinen ›Annales Ecclesiastici« die Absetzung für unrechtmäßig erklärt. 1424 Um seine Argumentation zu untermauern, referierte Gretser im Caesar Baronius nicht nur die Ausführungen Baronios; er zitierte zudem auch ausgerechnet zwei Strophen aus Goldasts > Winsbecke-Edition der Paraenetici, 1425 in denen dazu geraten wird, Geistliche zu ehren und nicht auf ihre Lebensführung, sondern auf ihre Worte achtzugeben (Abb. 62). Goldast hatte in den ›Paraenetici‹ zu dem ›Winsbecke‹-Vers »En růche wie die Pfaffen leben« angemerkt »Noli curare sacerdotum vitam: quorum doctrina, non vita inspicienda [...]«1426 und damit Gretsers Argument gegen die Absetzung Johannes' XII. in freilich anderem Kontext praktisch selbst anerkannt. Gretser fordert nun Goldast im Caesar Baronius dazu auf, sich hieran zu erinnern. 1427 Der Abdruck der beiden Strophen des ›Winsbecke‹-Corpus im ›Caesar Baronius‹ ist also sein Versuch, Goldast mit den eigenen Waffen zu schlagen: Mit dem >Winsbecken< führt er einen – vermeintlich realen – Autor des Mittelalters als Gewährsmann für die Richtigkeit der eigenen zeitgenössischen theologischen Überzeugungen an, ähnlich wie Goldast selbst dies im ›Valerian/Isidor‹ mit Strophen Walthers von der Vogelweide getan hatte.

Goldast begegnet Gretsers Strategie im 28. Kapitel der ›Replicatio‹ mit dem ironischen Kommentar, da dieser ja offenbar die ›Winsbecke‹-Strophen dermaßen wertschätze, wolle er nun eine ganze Reihe weiterer Passagen dieser Art

¹⁴²¹ REPLICATIO, S. 279: ›Kaiser Ottos I. Synode in Rom und die Absetzung Papst Johannes' XII.«

¹⁴²² Vgl. zu Johannes XII. R. Schieffer, in: LexMA, V, Sp. 541f.

¹⁴²³ Vgl. J. Gretser, Caesar Baronius, S. 391f.

¹⁴²⁴ Vgl. C. Baronio, Annales Ecclesiastici, IX, insbesondere Sp. 891-893.

¹⁴²⁵ Vgl. J. Gretser, Caesar Baronius, S. 391f. und Paraenetici¹, S. 291f.; Gretsers paraphrasierende Übersetzung der beiden ›Winsbecke‹-Strophen ins Lateinische ist eine der ältesten Übersetzungen von Auszügen aus dem ›Codex Manesse‹ überhaupt. R. Sokolowsky, Das Aufleben, S. 19 und R. Sokolowsky, ZfdPh 35 (1903), S. 72 nennt als älteste Übertragung ins Neuhochdeutsche einen wesentlich jüngeren Versuch Hoffmanns von Hoffmannswaldau aus dem Jahr 1673.

¹⁴²⁶ PARAENETICI¹, S. 393: »Kümmere dich nicht um das Leben der Geistlichen: Ihre Gelehrsamkeit, nicht ihr Leben muss man sich ansehen [...].« Goldast ordnet die Strophe in seinen Anmerkungen fälschlich ›König Tirol‹ zu.

¹⁴²⁷ Vgl. J. Gretser, Caesar Baronius, S. 391.

folgen lassen. 1428 Der › Codex Manesse« erscheint in diesem Kontext als »pretiosissim[um] aureae antiquitatis cimeli[um], quod in Serenissimi Electoris Palatini palatio Heidelbergensi adseruatur«1429. Die gegenüber der Entstehungszeit des ›Valerian/ Isidor und der Paraenetici geänderten Besitzverhältnisse der Handschrift, die sich inzwischen im Besitz des jungen Kurfürsten Friedrichs V. befand, werden also offen angesprochen. Goldast lässt sodann, beginnend mit einem Auszug aus dem Leich Walthers von der Vogelweide (Abb. 63), in einem längeren Exkurs insgesamt 21 Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ folgen. Außer dem Walther-Corpus werden Passagen Des von Wengen, Reinmars von Zweter, des Marners, Sigehers sowie des Kanzlers in die Argumentation eingebunden, 1430 vgl. Tabelle 5.1.6-1 des Materialienbands. Allen Zitaten ist gemeinsam, dass sie sich als Kritik an der katholischen Kirche und vor allen Dingen am Papst lesen lassen. Goldast führt die genannten Autoren denn auch »als historische Zeugen antiklerikaler und antipäpstlicher Gesinnung«1431 ein. Walther von der Vogelweide wird unter ihnen in dreifacher Hinsicht hervorgehoben: Auf ihn entfallen 104 der insgesamt 219 abgedruckten Verse aus dem ›Codex Manessex 1432 und zehn der insgesamt 21 Zitate, zudem eröffnet und schließt Walther die Reihe der Einzelzitate. Die bereits im ›Valerian/Isidor‹ deutliche Vorliebe Goldasts für Walther – natürlich weniger aus stilistischen Erwägungen denn aus Gründen seiner tagespolitischen Verwertbarkeit heraus – setzt sich damit in der ›Replicatio‹ fort. Am Ende des Exkurses mit Zitaten aus dem ›Codex Manesse‹ geht Goldast dann wieder zur Besprechung der Synode des Jahres 963 und der Absetzung Papst Johannes' XII. über.

Da Gretser ihn im ›Caesar Baronius‹ mehrfach als Lügner und Fälscher hingestellt hatte, 1433 verwahrt Goldast sich am Ende seines Exkurses vorsorglich gegen den möglichen Vorwurf seiner Gegner, die abgedruckten papstkritischen Passagen aus dem ›Codex Manesse‹ lediglich erfunden zu haben. Goldast tut dies, indem er ausgerechnet darauf hinweist, dass Gretser schließlich einst das »autographum originale« dieser Passagen – den ›Codex Manesse‹ also – »petente id à me Reuerendo & Illustri Principe Bernhardo Abbate Sancti Galli, inspiciundum

¹⁴²⁸ Vgl. Replicatio, S. 281.

¹⁴²⁹ REPLICATIO, S. 281: Ȋußerst kostbares Kleinod des goldenen Altertums, das im Heidelberger Schloss seiner Durchlaucht des Kurfürsten von der Pfalz aufbewahrt wird.«

¹⁴³⁰ A. GÜNZBURGER, in: KATALOG¹, S. 381 lässt Den von Wengen unerwähnt, H. Apfelböck, Tradition und Gattungsbewußtsein, S. 4 den Kanzler.

¹⁴³¹ H. Apfelböck, Tradition und Gattungsbewußtsein, S. 4.

¹⁴³² Darauf weist bereits H. Weber, in: Mystik, S. 24f. mit Anm. 37 hin.

¹⁴³³ Vgl. etwa J. Gretser, Caesar Baronius, S. 285: »Et tamen iste praefationem illam in sanctionem Carolinam transmutat: cuius generis technas & sutelas paßim inuenies apud hunc Caluinistam, qui partim veris, partim fictitiis constitutionibus Imperialibus adiecit Commentarium [...].« – »Und dennoch vertauscht dieser Mensch die Vorrede zu »Sanctio Carolina«: Spielchen und Lügengewebe dieser Art wird man allenthalben finden bei diesem Calvinisten, der seine Anmerkungen teils echten, teils erdichteten Reichsverordnungen hinzugefügt hat [...].« Im Hintergrund steht auch das durch die Jesuiten aufgebaute Bild des Fälschers Goldast, das diese verbreiteten, seit Goldast Lipsius' Rede »De Duplici Concordia« ohne dessen Wissen veröffentlicht hatte, vgl. M. Mulsow, in: Die Praktiken, S. 326f.

APOLOGIA PRO Sun/ Geiftlich Leben in Ehren habe/ Dasift dir gut / vndift ein Gin / Def willen tum durch niemand abe/ Bringingediner Gruben bin / Das wird an felden din Gewin/ En ruche wie die Pfaffen leben du fole boch dies nen Gotte an in: Sint gut ir Wort it Werch fitrump/ So volge du den Worten nach ir Werden nit/ alddu bist tump. Fili, Ecclesiasticos honora. Hoc tibi bonum est: & bona mens; quam nunquam depone ; fed vique ad mortem retine. Hoe tibi lucro erit. Ne cura Sacerdotum vitam; quiain illis Deo feruire debes. Sibona corum doctrina, & opera prana, sequere dollrinam, non opera. Addit Winsbeckius. Sun/es was ie der Leien Gitte/ Das fie den Dfaffen trugen Daß/ Dasundent fi fich fere mitte/ Ich fan nie wiffen vmbe was. Du folt in bolt mit truwen Sin / vnd fprich in wol vnd thuft du das/ So mac din Ende werden gut/ Und wirtze lone dir beschert Gotte Lichame / und fin reines Blut. Fili, bic Laicorum mos est, vt Sacerdotes oderint. Nescio quare. Sed porrò tibi fuadeo, vi illos fincere charos habeas, & bonis dictis prosequaris, si hocfeceris; bonum finem adipisceris, & pro mercede accipies corpus Christi, & purum eius fanguinem. Interalia, quæ vt inepta prorfus & rationi diffona in hac pseudosynodo Baronius reprehendit & optime refellit, est etiam hic loquendi modus in ipso statim Acto-

Abb. 62: Abdruck zweier ›Winsbecke<-Strophen auf der Grundlage der
›Paraenetici‹ im ›Caesar Baronius‹ (Exemplar der Bayerischen
Staatsbibliothek München, S. 392)

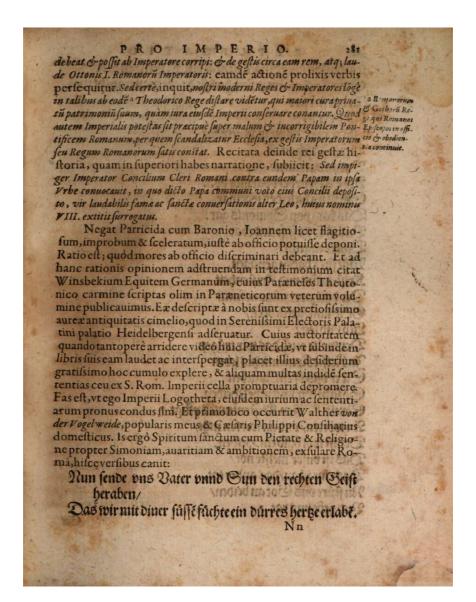


Abb. 63: Beginn des Exkurses zum ›Codex Manesse‹ in der ›Replicatio‹ (Exemplar der Bayerischen Staatsbibliothek München, S. 281)

& legendum accepit [...].«1434 Demnach hätte also Gretser wohl im Jahr 1603 auf Geheiß des Fürstabts von St. Gallen die Gelegenheit erhalten, den ›Codex Manesse« einzusehen. Zumindest in den erhaltenen Briefen Goldasts und Schobingers fehlt jeder derartige Hinweis. Zudem bestreitet Gretser ein Jahr nach Erscheinen der ›Replicatio« in seiner ›Gemina Defensio« vehement, dass er nähere Kenntnisse des ›Codex Manesse« besitze, und äußert sich abfällig über dessen poetische Qualität. 1435 Goldast mag Gretsers Einsichtnahme in den ›Codex Manesse« demzufolge in der ›Replicatio« fingiert haben, um die Authentizität der zitierten Textpassagen des ›Codex Manesse« zu untermauern.

Es stellt sich die Frage, anhand welcher Quellen Goldast den ›Codex Manesse‹ in der ›Replicatio‹ zitieren konnte: In der Zeit zwischen dem Erscheinen des ›Caesar Baronius‹ im Jahr 1610 und der ›Replicatio‹ im Jahr 1611¹⁴³6 hatte Goldast keinen unmittelbaren Zugriff mehr auf die Handschrift. Sie befand sich im Besitz des noch minderjährigen Kurfürsten Friedrichs V. auf dem Heidelberger Schloss, wo sie aller Wahrscheinlichkeit nach noch immer in kurfürstlicher Privatverwahrung gehalten wurde. ¹⁴³³

Goldast musste also frühere Drucke oder handschriftliche Aufzeichnungen zur Grundlage seines Exkurses zum ›Codex Manesse‹ in der ›Replicatio‹ machen. Tatsächlich haben sich mit Textblock III¹⁴³³³ im zweiten Band der handschriftlichen ›Collectanea varia‹ philologische Aufzeichnungen Goldasts erhalten, die als Vorstufe einer Druckvorlage zu diesem Exkurs betrachtet werden müssen.¹⁴³³ In Textblock III enthalten die ›Collectanea varia‹ Abschriften sämtlicher 21 Textpassagen des ›Codex Manesse‹, die in der ›Replicatio‹ zitiert werden, wobei der Umfang und die Abfolge der Passagen exakt mit dem Exkurs in der ›Replicatio‹ übereinstimmen.¹⁴⁴0 Zudem umfassen die ›Collectanea varia‹ fünf weitere Zitate aus

- 1434 REPLICATIO, S. 293: »[...], als der ehrwürdige und edle Fürstbischof Bernhard von St. Gallen dies von mir erbat, zur Einsicht und Lektüre erhalten hat [...].« M. WEHRLI, in: KOMMENTARBAND, S. 149 mit Anm. 17 nimmt Goldasts Aussage ernst. Gretser wird von Goldast nicht namentlich erwähnt, sondern als parricida umschrieben.
- 1435 Vgl. J. Gretser, Gemina Defensio, S. 235: »[...] quos Rhythmorum inconcinnorum conditores mentitur à me visos, & diligenter consideratos apud S. Gallum; [...] Quid Reuerendissimus & Illustrissimus Princeps Bernardus S. Galli abs te petierit, nescio; hoc scio, eum hos Germanicorum versuum architectos â te non postulasse, vt mihi ostenderet, quia nunquam ostendit; neque vllum vnquam verbulum de his mecum commutauit.« »[...] Er lügt, die Verfasser dieser ungeschickten Gedichte seien von mir in St. Gallen angeschaut und sorgfältig durchgesehen worden; [...] Was der überaus ehrwürdige und edle Fürst Bernhard von St. Gallen von dir erbeten hat, weiß ich nicht; aber ich weiß, dass er diese Dichter deutscher Verse nicht von dir verlangt hat, um sie mir zu zeigen, weil er sie mir niemals gezeigt hat; noch hat er jemals auch nur ein Wörtchen dazu mit mir gewechselt.«
- 1436 Vgl. zum zeitlichen Druck, unter den Gretsers ›Caesar Baronius‹ Goldast in dieser Phase setzte, M. Mulsow, Die unanständige Gelehrtenrepublik, S. 161–163.
- 1437 Vgl. hierzu S. 186f.
- 1438 Vgl. hierzu S. 203.
- 1439 Vgl. zum Ausarbeitungsgrad der Aufzeichnungen auch S. 210.
- 1440 Das Walther-Zitat aus Faksimile³ C = Digitalisat C, fol. 125^{va}, 39 ist in den ›Collectanea variac marginal neben dem Walther-Zitat aus Faksimile³ C = Digitalisat C, fol. 125^{va}, 24f. eingetragen, das diesem in der ›Replicatioc erst unmittelbar folgt, vgl. Replicatio, S. 283; Collectanea, II (msb 0091), fol. 31^r (S. 785).

den Corpora Reinmars von Zweter, Bruder Wernhers und Süßkinds von Trimberg sowie den Anfang eines Zitates aus dem Frauenlob-Corpus.¹⁴⁴¹ In sechs Fällen werden in der ›Replicatio‹ gegenüber dem ›Codex Manesse‹ versehentlich einzelne Wörter oder Verse ausgelassen: Vier dieser Auslassungen liegen bereits in den ›Collectanea varia‹ vor, ¹⁴⁴² die verbleibenden zwei ¹⁴⁴³ sind erst später entstanden. ¹⁴⁴⁴

Textblock III der ›Collectanea varia‹ enthält alle Zitate aus dem ›Codex Manesse‹, die in dem Exkurs der ›Replicatio‹ enthalten sind, nicht jedoch Goldasts Ausführungen, die zu diesen Zitaten in der ›Replicatio‹ abgedruckt werden. In Textblock III der ›Collectanea varia‹ stellt Goldast die einzelnen Zitate aus dem ›Codex Manesse‹ lediglich unter eine prägnante Lemma-artige Überschrift und/oder ergänzt diese um einige knappe Bemerkungen. Diese Überschriften und Bemerkungen antizipieren eindeutig Goldasts kurien- und kirchenkritische Ausführungen im ›Codex Manesse‹-Exkurs der ›Replicatio‹. Das folgende Beispiel illustriert dies anhand eines Zitats aus dem Corpus Reinmars von Zweter:

>Collectanea varia<, Textblock III (Hervorhebung M. W.):

De Pontificum et Episcoporum symonia; de Antichristi adventu, quem iam tum putabant imminere propter Paparum scelera et fraudes in principes et imperatorem.¹⁴⁴⁵ >Replicatio (Hervorhebung M. W.):

Porrò idem elegantissimus vates, de Paparum & Episcoporum Simonia, de nundinariis Imperii electionis per auro-corruptos Papas procuratis; de Antichristi aduentu, quem iam tum putabant imminere propter Paparum scelera ac fraudes in Imperatorem & Principes, cecinit: [...]¹⁴⁴⁶

- 1441 Vgl. Tabelle 5.1.6-1 des Materialienbands.
- 1442 Vgl. 1. Digitalisat C = Faksimile³ C, fol. 125^{rs}, 11 (hat), Replicatio, S. 282 und Collectanea, II (msb 0091), fol. 31^r (S. 785); 2. Digitalisat C = Faksimile³ C, fol. 140^{rb}, 24f. (her fice ir fit vf fchadē / har gefant·), Replicatio, S. 286 und Collectanea, II (msb 0091), fol. 32^r (S. 787); 3. Digitalisat C = Faksimile³ C, fol. 330^{rs}, 10 (fich), Replicatio, S. 287 und Collectanea, II (msb 0091), fol. 32^r (S. 787); 4. Digitalisat C = Faksimile³ C, fol. 332^{rb}, 26 (mich dvnket), Replicatio, S. 288 und Collectanea, II (msb 0091), fol. 32^r (S. 788).
- 1443 Vgl. 1. Digitalisat C = Faksimile³ C, fol. 327°, 29f. (den wellent fî / vůr heiligē zeln· vnrehte weler welnt), Replicatio, S. 287 und Collectanea, II (msb 0091), fol. 32° (S. 787); 2. Digitalisat C = Faksimile³ C, fol. 332°, 28f. (d wirbet wol nach gote alfam ein / gefant gotes botte·), Replicatio, S. 288 und Collectanea, II (msb 0091), fol. 32° (S. 788).
- 1444 In Epistulae 2, fol. 100° sagt Goldast über die ›Replicatio‹, es handle sich um ein Werk, »quod ego extemporaliter quidem, sed diligentissimè composui« »das ich zwar aus dem Stegreif, aber sehr sorgfältig abgefasst habe«. Weitere mehrfach erscheinende Fehler der ›Replicatio‹ gegenüber den Zitaten aus dem ›Codex Manesse‹ in den ›Collectanea varia‹ sind Verlesungen von m und n und finales -s statt finalem -e. Einige dieser Fehler werden in den Errata in der Replicatio' S. (442) korrigiert.
- 1445 COLLECTANEA, II (msb 0091), fol. 32^r (S. 787): Ȇber die Simonie der P\u00e4pste und Bisch\u00f6fe. Über die Ankunft des Antichrist, von der man bereits damals glaubte, dass sie wegen der Verbrechen und Betr\u00fcgereien der P\u00e4pste gegen die F\u00fcrsten und den Kaiser bevorstehe.«
- 1446 REPLICATIO, S. 287: »Weiter sang derselbe äußerst feinsinnige Dichter über die Simonie der Päpste und Bischöfe, über das Verschachern der Reichswahl, das durch von Gold verdorbene Päpste besorgt wurde, und über die Ankunft des Antichrist, von der man bereits damals glaubte, dass sie wegen der Verbrechen und Betrügereien der Päpste gegen den Kaiser und die Fürsten bevorstehe: [...].«

Der Exkurs zum Codex Manesse in der Replicatio hängt somit eindeutig über eine oder mehrere Vorstufen von dem hier vorgestellten Textblock III in den >Collectanea varia ab, vgl. die Transkription des Textblocks III in Kapitel 5.2.2.2 des Materialienbands. Aufgrund des paläographischen Befundes darf mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass Textblock III der Collectanea varia bereits während Goldasts zweitem längeren Aufenthalt bei Schobinger im Jahr 1603 entstand, 1447 als Goldast dort noch unmittelbar Zugang zum ›Codex Manesse hatte. Goldast hätte demnach im Jahr 1610/1611 bei der Anfertigung der >Replicatio auf Aufzeichnungen zum >Codex Manesse zurückgegriffen, die zu diesem Zeitpunkt bereits rund sieben Jahre alt waren. Gestützt wird eine solche frühe Datierung des Textblocks III auch durch eine namentliche Erwähnung Schobingers in Textblock III der >Collectanea varia<, in der Goldast über diesen noch nicht als Verstorbenen spricht: 1448 Dies spricht für eine Entstehung des Textblocks III vor 1604. Zudem folgt Textblock III in den Collectanea variac unmittelbar auf Textblock II, der einen Entwurf der Anmerkungen zu ›König Tirol« und zum ›Winsbecken« umfasst, der in überarbeiteter Form in den ›Paraeneticie gedruckt wurde: Mit dem Entwurf der >Winsbeckee-Anmerkungen ist Textblock III über ein einheitliches Seitenformat, eine über beide Blöcke fortlaufende alte Paginierung sowie mehrere Querverweise innerhalb beider Blöcke formal und inhaltlich eng verwoben. 1449 Diese Verbindung zum Entwurf der >Winsbecke<-Anmerkungen, der seinerseits sicher auf das Jahr 1603 datiert wurde, bekräftigt ebenfalls eine Datierung des Textblocks III auf das Jahr 1603. Eventuell hätten die papstkritischen Zitate des Textblocks III, die schließlich erst 1611 in der >Replicatio (gedruckt wurden, somit ursprünglich bereits früher, nämlich ebenfalls in den Paraenetici, publiziert werden sollen, für die Goldast ja auch Textblock II der Collectanea varia eigens angelegt hatte.

Abschließend stellt sich die Frage, inwiefern Goldast bei der Erstellung des Textblocks III (Grundlage des Exkurses für die ›Replicatio‹) auf VadSlg Ms 104 zurückgegriffen hat, so wie er dies auch bei der Erstellung des Textblocks II (Grundlage einiger Anmerkungen für die ›Paraenetici‹) tat. Es bestehen einige textliche beziehungsweise inhaltliche Parallelen zwischen beiden Werken, die in der nachfolgenden Tabelle 21 zusammengestellt werden; die Nummern-Angaben in der ersten Spalte beziehen sich auf die zugehörigen Einträge in Tabelle 27 des Materialienbands (Zählung gemäß der dortigen Spalte A, Hervorhebung M. W.):

¹⁴⁴⁷ Vgl. S. 215.1448 Vgl. S. 216.1449 Vgl. Kapitel 3.1.3.

Tabelle 21: Textliche Parallelen zwischen Textblock III der ›Collectanea varia‹, Band II (msb 0091), und VadSlg Ms 104

Nr.	>Collectanea varia<, Textblock III		VadSlg Ms 104, >Hypomnemata⊲		
	Eintrag¹	Stellen- angabe	Eintrag ²	Stellen- angabe	
A 2	Papa errat in Deum hominesque	fol. 31 ^r (S. 785)	irrent) <u>errare</u> aliquem id est non rectè de eo sentire. §. 6. 7. 8.	61, 15f.	
A 3	Papa errat in Deum hominesque	fol. 31 ^r (S. 785)	irrent) <u>errare</u> aliquem id est non rectè de eo sentire. §. 6. 7. 8.	61, 15f.	
A 4	Papa errat in Deum hominesque	fol. 31 ^r (S. 785)	irrent) <u>errare</u> aliquem id est non rectè de eo sentire. §. 6. 7. 8.	61, 15f.	
A 6	Silvester II. quem Gerbertum vocat Magus et nicromanta	fol. 31° (S. 786)	Zöberere) Bonifacius VII. cognomento Hildebrandus. vide 355. Gerbertus, qui se Silvestrum II. nominavit.	67, 18–20	
A 7	id est Othonem et Philippum	fol. 31 ^v (S. 786)	zwen Allaman under ein krone) <u>Philippum et Othonem.</u>	67, 23–25	
A 7*	<u>Papa</u> verbum Dei corrumpit: <u>Sun</u> id est <u>Imperator</u>	fol. 31 ^v (S. 786)	Der vatters sch. vnd och des <u>suns</u>) quinam isti? an <u>Papa</u> et <u>Imperator?</u> sic videtur. et est Fridericus II. <u>Imperator</u> , et Gregorius IX. <u>Papa</u> .	136, 20–22	
A 8	Ich han si an minen <u>Stock</u> gemeñet	fol. 31 ^v (S. 786)	her <u>Stoc</u>) legatus Pontificis, qui crucem praedicabat.	67, 26	
A 10	Interdum Papae mali eliguntur	fol. 32 ^r (S. 787)	nota bene <u>Papae non semper boni eliguntur.</u>	136, 16	
A 11	de <u>Antichristi</u> adventu	fol. 32 ^r (S. 787)	Endekrist)	138, 15	
A 12	de banno <u>Pontificis</u>	fol. 32 ^v (S. 788)	nota bene <u>contra Papam</u> , et duplicem eius gladium. et §. sequenti.	139, 15f.	
A 12*	contra Indulgentias Pontificum	fol. 32 ^v (S. 788)	taxat in hoc §. indulgentias Pontificum.	139, 22	
A 13	Papa iniustitiae fautor et factor	fol. 33 ^r (S. 789)	nota bene <u>Papae iniustitiam.</u>	140, 4	
A 14	Romae religionem Christianam extinctam esse propter symoniam	fol. 33 ^r (S. 789)	in Romam.	141, 11	
A 14*	Quis nobilis	fol. 33 ^r (S. 789)	nota bene quis Edel.	143, 18	
A 15	Papa banno suo non utitur ut ea quae Christi sunt curet	fol. 33° (S. 790)	nota bene <u>contra Papam.</u>	146, 1	
A 15*	Quis nobilis	fol. 34 ^r (S. 791)	nota bene <u>quis Edel.</u>	148, 14	
A 20	<u>Papa nicromanta,</u> sacram scripturam falsat, et pro ea <u>libros magicos</u> a Diabolo acceptos introducit	fol. 35 ^r (S. 793)	<u>Zőberere)</u> Bonifacius VII. cognomento Hildebrandus . vide 355. Gerbertus, qui se Silvestrum II. nominavit.	67, 18–20	

¹ A 2 bis A 4: »Der Papst verfehlt sich gegen Gott und die Menschen«; A 6: »Silvester II., den er Gerbert nennt, ist ein Magier und Totenbeschwörer«; A 7: »das heißt Otto und Philipp«; A 7*: »Der Papst verdirbt das Wort Gottes. Sun das heißt [hier] »Kaiser«; A 10: »Manchmal werden schlechte Päpste gewählt«; A 11: »Über die Ankunft des Antichrist«; A 12: »Über den Bann des Papstes«; A 12*: »Gegen die Ablässe der Päpste«; A 13: »Der Papst ist Förderer und Urheber von Unrecht«; A 14: »Dass die christliche Gottesfurcht in Rom wegen der Simonie ausgelöscht wurde«; A 14* und A 15*: »Wer adlig ist«; A 15: »Der Papst nutzt seinen Bann nicht, um die Sache Christi zu vertreten«; A 20: »Der Papst ist ein Totenbeschwörer, fälscht die Heilige Schrift und führt an ihrer Stelle magische Bücher ein, die er vom Teufel erhalten hat«.

² A 2 bis A 4: »irrent) jemanden irren bedeutet »nicht richtig über ihn denken«. Siehe §. 6, §. 7 und §. 8«; A 6 und A 20: »Zöberere) Bonifacius VII. mit dem Beinamen Hildebrand. Siehe §. 355. Gerbert, der sich Silvester II. nannte«; A 7: »zwen Allaman under ein krone) Philipp und Otto«; A 7*: »Der vatters sch. und öch des suns) Wer sind diese? Vielleicht der Papst und der Kaiser? So scheint es. Und Friedrich II. ist der Kaiser und Gregor IX. der Papst«; A 8: »her Stoc) ein Bote des Papstes, der das Kreuz [beziehungsweise den Kreuzzug] propagierte«; A 10: »Man beachte, es werden nicht immer gute Päpste gewählt«; A 12: »Man beachte, gegen den Papst und seine zwei Schwerter, auch in der folgenden Strophe«; A 12*: »er stichelt in dieser Strophe gegen die Ablässe des Papstes«; A 13: »Man beachte die Ungerechtigkeit des Papstes«; A 14: »Gegen Rom«; A 14* und A 15*: »Man beachte, wer Edel ist«; A 15: »Man beachte, gegen den Papst«.

Vor dem Hintergrund dieser Parallelen könnte Goldast VadSlg Ms 104 durchaus eingesehen haben, als er Textblock III der ›Collectanea varia‹ erstellte, doch ist diese Annahme nicht zwingend. Das Verhältnis von ›Codex Manesse‹, VadSlg Ms 104, ›Collectanea varia‹ und ›Replicatio‹ zueinander lässt sich somit derzeit schematisch wie folgt darstellen (Abb. 64):

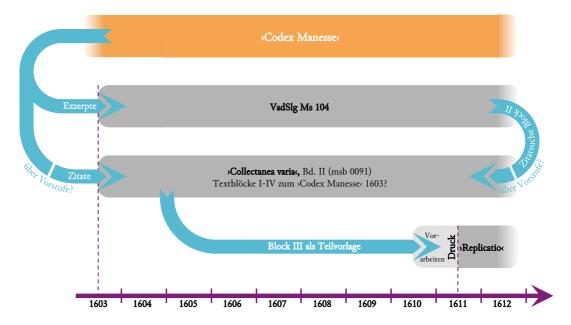


Abb. 64: Verhältnis des ›Codex Manesse‹, der Handschrift VadSlg Ms 104, der ›Collectanea varia‹ und der ›Replicatio‹ zueinander